

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig
Autor: Meier, Seraphin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.08.2025

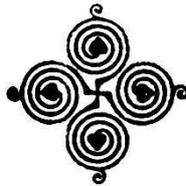
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte von Tägerig

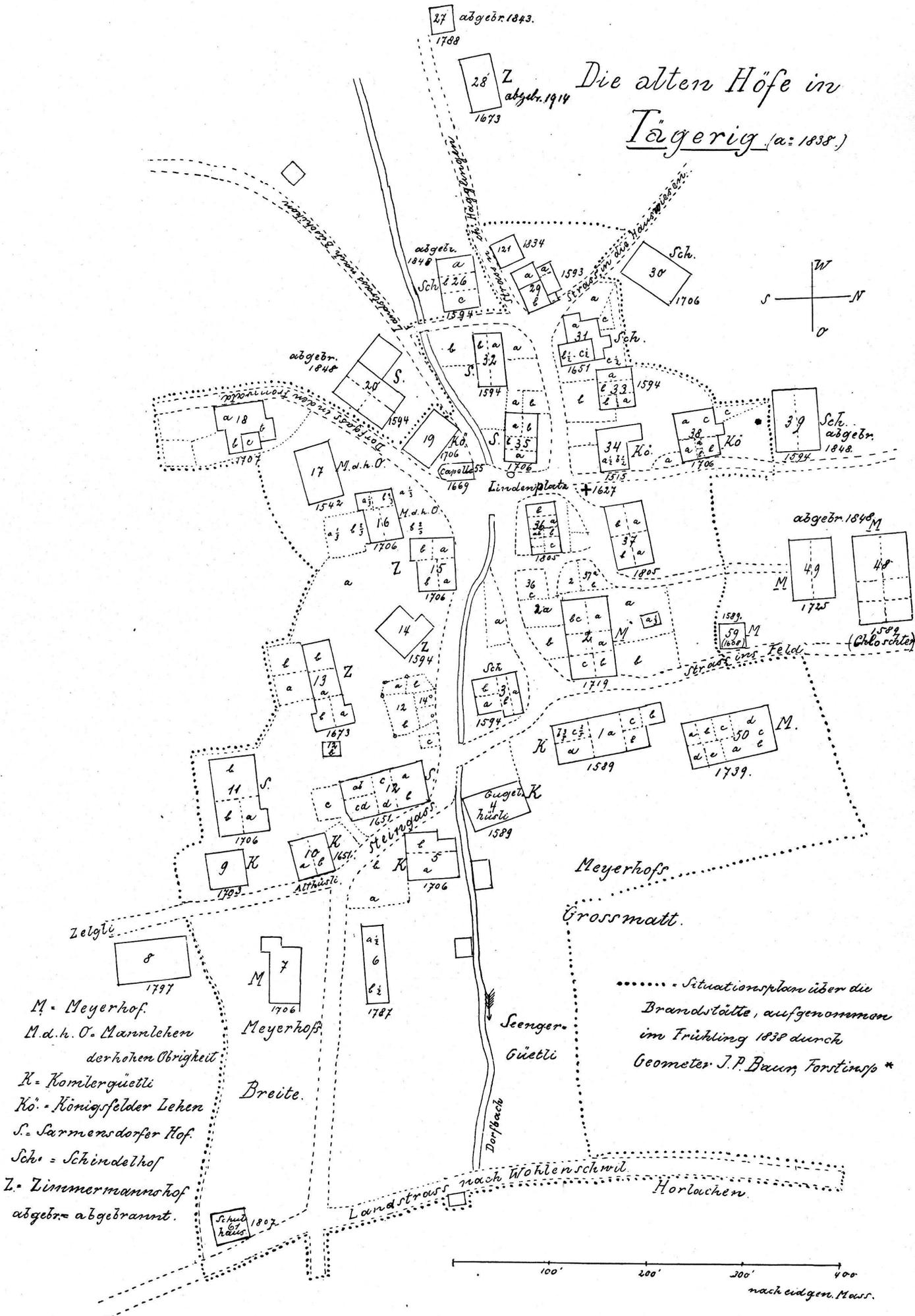
von

Seraphin Meier.

Mit einem Situationsplan der alten Höfe in Tägerig.



Die alten Höfe im Tägerig (ca. 1838)



- M - Meyerhof.
- M.d.h.O. - Mannlehen der hohen Obrigkeit.
- K - Komlergüetli
- Kö - Königsfelder Lehen
- S - Sarmensdorfer Hof.
- Sch - Schindelhof
- Z - Zimmermannshof
- abgebr. - abgebrannt.

..... - Situationsplan über die Brandstätte, aufgenommen im Frühling 1838 durch Geometer J.P. Baum, Forstinsp. *

* Cop. x ergänzt v. S.M. 1913.

Ergänzungen: Titel, Strassen-, Hof- u. Furrnammern, Jahrszahlen, Brandnotizen, Gebäud. N° 8, 20, 26, 27, 28, 30, 39, 48, 49, 59, 61.

I.

Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig.

Unter den 66 Ämtern, welche die Herrschaft Habsburg zur Zeit der Abfassung ihres Urbars vom Jahre 1303 besaß, wird als fünf- undzwanzigstes genannt das Amt Dilmergen. Dasselbe umfaßte ein Gebiet, dessen einzelne Teile jetzt in fünf Bezirken (Baden, Bremgarten, Kulm, Lenzburg, Muri) und im angrenzenden Kanton Luzern gesucht werden müssen. Es gehörten nämlich zum Amt Dilmergen u. a. auch die Orte Menzikon, Gundolzwile (Gontenschwil), Lütwile, Egliswile, Tintikon, Egwile (Eckwil), Tegerang, Nesselbach, Dischpach, Waltiswile, Walthüfern, Schongowe (Schongau) und Rüdikon. Tegerang ist das heutige Tägerig, ein Bauerndorf, zwei Kilometer südlich von Mellingen. Der Name des Ortes hat im Laufe der Zeit gar mancherlei Formen angenommen und dürfte ursprünglich Tegerwanc gelautet haben. Am 13. März 1189 stellte Papst Clemens III. dem Benediktinerkloster St. Martin zu Muri unter Abt Anshelm einen Schirmbrief aus, worin er daselbe in St. Peters und seinen Schutz nimmt und ihm seine Besitzungen sichert, insbesondere die Kirchen Eggenwil, Gößlikon u. s. w., die Besitzungen . . . Hägglingen . . . , Tegeranc . . . , Boswil, Rüti, Wohleschwil u. s. f. Wie im habsburgischen Urbar heißt der Ort im 14. Jahrhundert Tegerang und Tegrang, 1361 Tegrach, im 15. und 16. Jahrhundert Tägeri, daneben zuweilen auch Tägri, Dägeri, Tergerin, Tägran, Tegerig, Tegerin, Taggerig, Teggere, Tegre, Degere, Dägerich, Teggerich.

Von jeher gehörte in den Zwing Tägerig noch der benachbarte, etwa 150 m höher, am Fuße des aussichtreichen Rötler in einer tälchenartigen Vertiefung liegende Weiler Büschikon, a° 1315 Böschon, 1409 Büschiken und Püschikon genannt.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir das Dorf und dessen Gemarkung samt der niedern Gerichtsbarkeit als Lehen der Herrschaft Habsburg-Osterreich im Besitze der Ritter Markward und Ulrich von Reußegg. Die Herren von Reußegg waren Dienstleute der

Grafen von Kiburg und Habsburg und scheinen zu den angesehensten Freien des Landes gehört zu haben, wurde doch einem der ältesten Glieder des Geschlechts die Würde eines Landrichters im Aargau, einem andern das Landrichteramt im Aargau und Zürichgau und nebstdem noch die Reichsvogtei in Zürich übertragen. Die Stammburg der Herren von Reußegg lag unweit des linken Reußufers beim Weiler Reußegg an der Landstraße Sins-Mühlau. Noch im Jahre 1905 waren auf dem Burghügel Reste von Mauerwerk zu sehen, jetzt aber sind auch diese verschwunden. Ritter Markward und sein Bruder Ulrich verließen ihr Besitztum in Tägerig weiter an die Brüder Walter und Rudolf von Iberg. Die Iberg waren die Dienstmänner der Freiherren von Eschenbach. Sie hatten im „Ibrig“, zirka $\frac{1}{2}$ Stunde südwestlich von Kleindietwil nahe an der luzernischen Kantongrenze einen burgartigen Wohnsitz. Er stand auf einem länglich-runden, zirka 260 Schritt im Umfang messenden, nordwärts von einem tiefen Bachtobel begrenzten Hügel, von dessen Spitze aus man eine reizende Aussicht ins Reußtal, ins Zuger- und Zürchergebiet und in die Berge hinein genießt. Nach der Schlacht bei Sempach, bezw. ums Jahr 1388 soll die Veste gleichzeitig mit den Burgen St. Andreas (b. Cham) und Aaristau und dem Städtchen Meienberg von den Eidgenossen zerstört worden sein. Statt der einstigen Trutzmauern krönt jetzt allerlei Laubholz den Burghügel. Die letzten Überreste dieser Burg mögen im 17. Jahrhundert verschwunden sein, denn als i. J. 1651 die Gemeinde Kleindietwil beabsichtigte, ihre Kirche zu verbessern und zu vergrößern, bewilligte ihr der Rat von Luzern u. a. „die am Boden liegenden Steine von der nahen Burg zu Iberg dafür zu verwenden.“ Ums Jahr 1296 besaß ein Johannes von Iberg auch ein festes Haus in Mellingen, den sog. Iberg, an der Stadtmauer, südlich von der Kirche. Das Gebäude kam später als Heiratsgut durch Katharina von Iberg an deren Gemahl Johannes Segesser in Mellingen und dient nun seit vielen Jahren als städtisches Armenhaus.

Ritter Rudolf von Iberg starb zwischen 1320 und 1350 unter Hinterlassung von drei Söhnen (Rudolf, Johannes und Walther) und drei Töchtern (Anna, Anastasia und Verena). Nach seinem Tode ließ Walther der ältere die Güter beim und im Dorfe „ze Tegrän“ (Tägerig) und die Leute, die dahin gehörten, durch Ritter Markward von Reußegg an die vorgenannten drei Söhne seines verstorbenen Bruders übertragen nach Lehensrecht. Ausgeschlossen vom Lehen

waren ein Haus nebst Baumgarten, die Walthar als persönliches Eigentum zugehörten und die er selber bewohnte, sowie „die schupossen,¹ die Bernwart und sin bruder buwent.“ Die Handlung fand am 8. Brachmonat 1330 im Baumgarten vor der Burg zu Reufegg statt. Zeuge war dabei auch der soeben erwähnte Bernwart.

Das Lehen um den Zwing Tägerig war also ein Mannlehen; es tragen deshalb auch verschiedene darauf bezügliche Lehenbriefe den Titel „Mannlehenbrief“.

Ums Jahr 1350 besitzt Ritter Konrad v. Wohlen den Zwing Tägerig, vermutlich infolge Heirat. Er hatte nämlich Rudolfs von Iberg älteste Tochter Anna zur Frau genommen. Der Ehe entsproßten ein Sohn (Henmann) und drei Töchter (Jta, Anna und Elisabeth). Anna verehelichte sich später, d. h. vor 1409 mit einem der Edlen v. Greifensee. Als Aussteuer wurden ihr Güter in Tägerig angewiesen. Die Zwingsherrlichkeit daselbst blieb dagegen dem Sohne vorbehalten. Am 8. Juli 1462 verkauften die Geb. Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf v. Greifensee die von Anna v. Wohlen zugebrachten Güter und Einkünfte zu Tägerig an Niklaus Fricker, Hofmeister im Kloster Königsfelden.

Im Jahre 1361 verließ Herzog Rudolf von Osterreich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Zofingen dem Ritter Walter von Iberg „die Burg Iberg sowie 8 β ² geltz zu Tegrach (Tägerig) und 4 Schafe zu Schwyz.“

Um die Wende des 14. Jahrhunderts scheinen auch Ritter Heinrich Gessler v. Brunegg und später dessen Söhne Hermann und Wilhelm Gessler gewisse Eigentumsrechte am Zwing Tägerig und Schultheiß Fridli Efinger (in Brugg) gewisse Güter darin besessen bezw. Einkünfte bezogen zu haben.

Henmann von Wohlen, nachmals Herr zu Habsburg, behielt den Zwing Tägerig bis ins Jahr 1409. Am freitag vor St. Verenentag (31. Aug.) verkaufte er dann aber „wolbedachtlich vnd mit guter Vorbetrachtung gesunt libes vnd sinnen“ für sich und alle seine Erben das Dorf „ze Tägran mit lüten vnd gütern mit gericht, twingen vnd bännen, mit holz mit veld mit ackern mit matten gülden vnd zinsen vnd mit allen nützen wurden vnd eren vnd mit aller ehaffti

¹ 1 Schuppose = $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Hube = 12 Jucharten.

² Ca. 3 fr.

rechten vnd zugehörden vnd namlich alle gewaltsami so" er oder seine „vordern daran vnd dar inne¹ ie gehabt händ vnd vntz² her bracht hän, vnd darzu den hoff vnd das gut daz man nempt³ der Kunen gut ouch mit aller Zugehörde, gilt ierlich zehen mütt kernen hünner vnd eyer,⁴ alles für lehen von Rüssegg" um 162 Goldgulden,⁵ Bar geld dem fromen wysen Johansen dem Segenser⁶ iez sesshaff ze Arow vnd sinen erben." Der Käufer oder dessen Erben dürfen „wider umb lösen vnd an sich ziehn allü die stuck nütz vnd gült, twing vnd benn", die der Verkäufer Henmann v. Wohlen oder seine „vordern vff dem obgenanten Dorff vnd twing ieman versetzt oder verkoufft han, Es sy Fridlin Efinger, wylant Schultheiß ze Brugg oder miner swester von Griffense⁷ oder von andern die pfand dafselbs habend". Den Hof Büschikon, der Henmanns persönliches Eigentum war, behielt der Verkäufer für sich, mit Ausnahme der Zinse und „rechtung so der selb hoff in der egen (anten) twing ze Tegeran geban vnd dienen sol als von alterhar komer ist, dahin er ouch twinghörig ist." Ausgenommen waren auch die „hohen gericht", diese gehörten laut dem eingangs erwähnten habsburgischen Urbar der gnädigen Herrschaft von Österreich. Das Urbar sagt nämlich „ze Tegerang hat die herschaft ze richtenne düb vnd vrevell". Der Verkäufer verpflichtete sich, den Kauf dem Segenser kostenfrei und ohne Schaden durch die Herrschaft von Österreich, oder deren Landvogt Grafen Hermann von Sultz oder durch Henmann von Reussegg fertigen zu lassen „vor gericht in der grauffschafft ze Lenzburg da es ouch gelegen ist." Henmann von Wohlen gelobt für den Kauf Währschaft zu leisten („recht wer ze sin") und ihn „war vnd stet" zu halten und alles getreulich zu vollführen. Sollte er dieses nicht tun oder in irgend einem Stück säumig sein, so möge ihn Segesser oder seine Erben mit „botten oder brieffen" darum mahnen und der Verkäufer werde ihm darum „leysten" (d. h. sich freiwillig in Schuldhast begeben und darin auf eigene Kosten verbleiben), in den nächsten acht Tagen mit seinem eigenen Leben und mit einem Pferd oder mit einem andern ehrbaren Knecht und mit einem Pferd bei einem hierum geschworenen Eide in

¹ darin; ² bis; ³ nennt; ⁴ d. h. das Gut mußte den Lehensherren alljährlich mit 10 Mütt Kernen, Hühnern und Eiern verzinst werden, 1 Mütt = 4 Viertel = 1,384 hl. ⁵ 1800 fr. nach jetzigem Geldwert; nach jetzigem Sachenwert 100 mal mehr = 18000 fr. ⁶ Gest. 1424.

⁷ Anna v. Wohlen.

Baden oder Mellingen oder in welcher Stadt er gemahnet werde in einem „offnen wirkhus teglich vnueringett vnd denn von der leyfteng¹ niem[er] gelassn“ werden bis allem Genüge getan ist.

Die fertigung fand schon am folgenden Tage in Lenzburg statt, wo Hans Schultheyß, Vogt daselbst im Namen und an Stelle der Herrschaft von Osterreich öffentlich zu Gericht saß „vor der statt vnderm Sarbach² vff offner fryer Lantstraß.“

Der neue Zwingherr über Tägerig, Johannes Segesser, stammte von Mellingen, wo sein Geschlecht bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts ansässig war als Ministerialen oder edle Dienstleute des Hauses Osterreich. Vom Jahre 1382 an bis 1398 bekleidete er die Würde eines Schultheissen von Mellingen, zog dann aber nach Aarau. Er war reich begütert und besaß z. B. schon vor seinem Wegzug von Mellingen die Steuer und Vogtei zu Boswil, die Reußfischenzen bei Bremgarten, die Gerichtsbarkeit zu Steinhausen, das Mannlehen zu Göslikon. Im Jahre 1402 erwarb Johannes Segesser den Dinghof zu Niederlenz und ein Gut zu Suhr, 1405 die Vogtsteuer zu Münster u. s. w. Er starb im Jahre 1424 und hinterließ fünf Söhne, von denen drei das geistliche Gewand angezogen hatten, während die zwei andern, Peter II. und Johann Ulrich I. im weltlichen Stande verharrten und nach des Vaters Tode dessen Besitzungen übernahmen. Peter blieb in Aarau, Johann Ulrich ließ sich im Jberg zu Mellingen nieder. Am 25. Nov. 1424 erschien er in Aarau vor Henmann von Reußegg mit der Bitte „im ze lihen dz dorf Tägran.“ Henmann willfahrte dem Bittsteller und ließ ihm das Dorf mit Leuten und Gütern, mit Zwingen und Bännen und mit allen Gerichten, ausgenommen die hohen Gerichte, die den Tod berühren, mit Holz und feld, mit Wunn und Weide und mit aller Ehhaste, Nutzen, Rechten, Würden, Gewohnheiten und mit allen Leuten, die nach Tägerig gehörten (also auch die Leute zu Büschiken), mit fällen und Gelässen, besonders mit aller freiheit, Würden und Ehren und mit aller Zugehörde, wie sie Segesser und seine Vordern von Henmann genossen und hergebracht hatten und wie es die in Segessers Händen befindlichen Lehenbriefe der Vordern auswiesen. Segesser und seine Erben wurden auch berechtigt erklärt, das Lehen ruhig inne zu haben, zu

¹ Leistung.

² gewöhnl. Gerichtsstätte v. Lenzburg.

nutzen und zu nießen, zu besetzen und zu entsetzen, wie es ihnen füglich sei, nach Landes- und Lehenrecht. Vom Kunengut wurde nichts gesagt.

Drei Jahre nach dem Übergang des Zwings Tägerig an Johannes Segesser, d. h. im Jahre 1412 belehnte Herzog Friedrich von Osterreich den Hans von Seengen, Chorherren zu Brigen¹ und seinen Bruder Kunzmann mit Turm und Fischenz zu Waltiswil, mit dem Hof zu Teger (Tägerig), mit der Mannschaft zu Affoltern und zu Perkheim (Berikon), der Vogtei zu Werd, Besenbüren und Winterswil. Unter dem hier genannten Hof zu Teger ist wahrscheinlich das weiter unten besonders behandelte Seengergüetli zu verstehen. Was die Lehenbesitzer, die Gebrüder Hans und Kunzmann, betrifft, so waren sie Söhne des Ritters Heinrich von Seengen, Herr zu Waltenschwil und gehörten zu dem in Bremgarten seit Ende des 13. Jahrhunderts eingebürgerten und wohnhaften, mehrere Generationen hindurch im Schultheißenamte und im Räte daselbst vertretenen Geschlechte gleichen Namens.

Fast anderthalb Jahrhunderte lang, d. h. bis im Mai 1545 blieb die Familie Segesser im Besitze des Zwings Tägerig, während welcher Zeit außer der Belehnung vom 25. Nov. 1424 noch weitere Belehnungen stattfanden, so nach Hans Ulrich Segessers Tod, der a° 1451 erfolgte, durch den edlen Junker „Häman von Rüssegg“ an die Söhne des Verstorbenen (Hans Ulrich und Hans Rudolf), dann ein paar Jahre später (am 12. Jänner 1457) an die gleichen Brüder durch Henmanns² Sohn, Jakob v. Reufsegg. Hans Rudolf war damals aber noch minderjährig und es sollte deshalb Hans Ulrich Lehenträger sein bis der Bruder „zu sinen vernunftigen Jaren kumpt.“ Der Zeitpunkt der Volljährigkeit ließ nicht lange auf sich warten, denn bereits im Jahre 1464 wird Hans Rudolf Gerichtsherr über den Zwing Tägerig genannt.

Eine neue Belehnung fand im Jahre 1487 statt, diesmal durch die eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (29. Juni) an Hans Rudolf Segesser, Schultheiß von Mellingen als Lehenträger für sich und seine Brüder Hans Arnold und Hans Ulrich, beide Ritter. Dabei sollten die drei Brüder einen Hof und ein Gut, „das man

¹ im Tirol.

² Henmann v. R. gest. nach 1455.

nempt der Kunen gut, gilt jährlich 10 Mütt Kernen Hühner und Eier gemeinschaftlich inne haben, Rudolf aber im besondern das Dorf zu Tägern mit lüten, mit gütern, zwingen, bennen, holz, velt, wunn und weid, ouch mit den gerichtten" (ausgenommen die Hochgerichte), auch mit „aller rechtung, fryheit und ehasty“, die dazu gehört, erhalten.

Wenn die Belehnungen um den Zwing Tägerig vom Jahre 1424 und 1457 noch durch die Edeln von Reußegg vorgenommen wurden und erst diejenige vom Jahre 1487 durch die „rete“ der sechs eidgenössischen Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, obwohl die freienämter bereits schon im Jahre 1415 infolge der Eroberung des Aargaus Gemeingut der Eidgenossen geworden waren, so läßt dies vermuten, die Reußegger hätten bei der Übernahme des Lehens aus der Hand der Herrschaft Habsburg-Osterreich auch das Recht erhalten, den Zwing Tägerig samt der niedern Gerichtsherrlichkeit daselbst weiter zu verkaufen in Lehensweise und sie hätten sich dieses Recht von den spätern Oberlehensherren, den Eidgenossen, bezw. deren Landvögten in den freienämtern bestätigen lassen und es ausgeübt bis mit dem gegen das Jahr 1484 erfolgten Tode Jakobs von Reußegg das altberühmte Freiherrengeschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Am 1. februar 1494 gab Hans Rudolf Segesser seinem ältesten Sohne, Hans Wernher, der mit Margareth Rosse von Murten sich verehelichen wollte, u. a. frei voraus sein Haus und Hof in Mellingen, desgleichen die Herrlichkeit zu „Tägeri“ mit Twing, Bann, Holz, feld und den Twinghühnern, doch ohne Schaden der jährlichen Zinse, die Hans Rudolf im Zwing Tägerig zu beziehen hatte, als Aussteuer. Bestimmt wurde dabei, daß, falls Junfer Wernher nach seines Vaters Tode diese Güter nicht behalten wollte, ihm aus dem nachgelassenen Gute des Vaters Hans Rudolf 400 gl.¹ zufließen, dagegen Haus und Hof zu Mellingen und die Herrlichkeit zu Tägerig an seine andern Geschwister fallen sollten. Die Ehe mit Margareth Rosse war aber von kurzer Dauer, denn bereits im Jahre 1500 heiratete Hans Wernher zum zweiten Mal, diesmal mit Dorothea Seiler von Luzern. Auch jetzt erhielt er von seinem Vater den Twing und Bann und Gericht zu Tägerig wieder als Aussteuer, doch genoß er sie nicht lange, denn er starb schon a° 1507, kinderlos. Am 7. März 1523 wurde dessen

¹ ca. 2400 fr.

Stiefbruder Hans Ulrich Segesser (IV) mit dem Dorf und Zwing Tägerig und zwei Mütt Kernen „vff vnd ab dem Hoff vnd gutt So man nempt der Kunen gutt, zu sinem theil vnd anderes was Im zugehörig ist“ belehnt. Die Belehnung geschah durch fridle Dolder, Vogt der sechs eidg. Orte Zürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus „Im Waggenthal in Ergäu.“ Am gleichen Tage belehnte Dolder den Junker Bernhard Segesser zu Mellingen, später Schultheiß daselbst und bischöfl. konstanz. Vogt zu Kaiserstuhl, Sohn des Hans Ulrich III. Segesser und Vetter des Hans Ulrich IV. Segesser mit dem Hof Göslikon und „dem halben Hof genannt der Kunen Gut in dem twing zu Tägeri.“ Von Bernhard vererbte sich nachher das Gut, das er den eidgen. Orten mit vier Mütt Kernen per Jahr verzinsen mußte, direkt weiter auf den ältesten Sohn Hans Arnold, des Rats zu Luzern und dessen Nachkommen. Junker Bernhard Segesser bezog im Zwing Tägerig ziemlich bedeutende Einkünfte, nämlich:

1. Ab der Kunen Gut 5 Mütt 5 Viertel Kernen, 1 Malter¹ Haber, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 4 Herbsthühner, zwei Fasnachthühner, 60 Eier.

2. Ab des Kemlers Gütli: 2 V. Kernen, 6 Vrtl. Roggen, 3 V. Gerste, 9 V. Haber, Geld 5 ρ ², 4 Herbst- und 3 fasnachthühner, 30 Eier.

3. Ab Hans Meyers Schupis und Gut 5 V. Haber, 3 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.

4. Ab Rügers 2 Schupoßen 3 Viertel Kernen, 4 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.

5. Von Hans Meyer 2 V. Gerste, 1 V. Hirs, 2 $\frac{1}{2}$ V. Haber, Geld 5 ρ , 2 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 30 Eier.

6. Ab Zimmermanns Bösenlehn 1 Mütt Gerste, 5 V. Haber, 2 V. Hirs, Geld 10 ρ , 4 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.

7. Ab Heini Burgis Gütern 6 Mütt Roggen, 3 V. Kernen, 5 V. Hirs, Geld 6 ρ , 6 Herbsthühner, 1 fasnachthuhn, 20 Eier.

8. Ab Zimmermanns 2 Schupiß, 1 Mütt Gerste, 2 V. Hirs, 5 V. Haber, 4 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.

9. Ab Hans Ulrich Hübschers Schupis 6 V. Kernen.

10. Ab Meders Gütli 6 V. Roggen, Geld 7 ρ .

¹ = 16 Viertel. ² Ca. 70 Cts.

11. Ab dem Hof zu Büschikon 1 Mütt Roggen, 1 Fasnachthuhn.

(NB. Der vorgenannte Hans Ulrich Hübscher hatte seine Schupose vor 1529 von Gallus Lengg, Bürger zu Mellingen, erkaufte. Er zinst davon außer den 6 Viertel Kernen, welche dem Bernhard Segesser zu entrichten waren, noch 3 Vrtl. Haber dem Andres Meier, genannt Schabhütten in Tägerig.)

Hans Rudolf Segesser hatte sich zweimal verhehelicht, das erstemal mit Margareth von Erlach, das zweitemal mit Johanna von Ringoltingen. Der ersten Ehe entsproßten zwei Söhne (der bereits genannte Hans Werner und Rudolf) und eine Tochter, der andern Ehe drei Söhne (Rudolf, Jtelhans und der ebenfalls genannte Hans Ulrich IV.) sowie eine Tochter. Jtelhans trat ums Jahr 1501 ins Kloster Muri. Seine Eltern verschrieben sich daraufhin (6. März 1501) für die Aufnahme dem Abt und Convent zu Muri um 100 rh. Goldgulden¹ und verpfändeten für die Einkaufssumme in das Kloster 8 Mütt, 2 Vrtl. Kernen ab zwei Schupossen zu Tägerig.

Das Jahr 1543 brachte eine völlige Änderung in den Besitzverhältnissen betr. den Zwing Tägerig. Der damalige Zwingherr, Hans Ulrich Segesser IV., starb, verschuldet, und zwar dermaßen, daß die Erben (zwei minderjährige Söhne, Albrecht und Jost) oder vielmehr deren Vögte, Wendel Sonnenberg von Luzern und Bernhart Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, genötigt waren, den Zwing Tägerig samt den zwei Mütt Kernen Bodenzins ab dem Kunengut um die Summe von 1667 Gulden² an Schultheiß und Rat zu Mellingen zuhanden des im Jahre 1313 vom alten Schultheiß Hug gegründeten hl. Geist Spitals daselbst zu verkaufen. Immerhin wurde an den Handel, — der bezügliche Kaufbrief trägt das Datum 25. Mai 1543 — die Bedingung geknüpft, sofern die beiden Brüder den Zwing samt Zugehörde innert den nächsten zehn Jahren wiederum einlösen wollten, daß ihnen diese Lösung gestattet sein solle. Die zehnjährige Lösungsfrist verfloß, aber ohne daß der Zwing Tägerig von ihren frühern Besitzern wieder eingelöst worden wäre. Die Brüder Segesser waren eine Zeitlang landesabwesend und überließen die Vertretung ihrer Interessen in der Heimat ihren bestellten Vögten. Diese aber kümmernten sich nichts um den Zwing Tägerig und die Lösungsklausel

¹ ca. 560 fr.

² ca. 9000 fr.

verlor deshalb ihre Bedeutung. Das Besitztum wurde zum Eigentum des hl. Geist Spitals. Dieser konnte es „inhaben, nutzen nießen, damit handeln, schalten, walten, tun und lassen in Mannlehens Weise.“ Endlich, anfangs der Sechziger Jahre erinnerten sich die inzwischen volljährig gewordenen Söhne Albrecht und Jost des alten Lehens wieder und wollten es wieder zurück kaufen. Die finanziellen Verhältnisse mußten sich also gebessert haben. Das Gesuch fand aber bei Mellingen kein Gehör. Die Segesser, die ihre Sache gleichwohl nicht verspielt geben wollten, wandten sich deshalb an die Tagsatzung und so kam es schließlich zu einem Rechtstag der Eidgenossenboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden (7. Juni 1562), zu welchem auch die streitenden Parteien erschienen, die Segesser mit Beistand Bernhard Segessers, Vogt zu Kaiserstuhl, Mellingen vertreten durch Hans Heinrich fryen und Rudolf Singisen, beide neu und alt Schultheißen, Poley Carle, Baumeister und Matthis Würgler des Raths daselbst. Die Segesser begründeten ihr Begehren mit dem Vorbringen, wie wohl die Jahre der Lösung längst verflossen, so möge man doch in Betracht ziehen, daß sie, die Brüder Segesser in Mellingen geboren und ihr Geschlecht wohl zweihundert Jahre daselbst geseßen und den Zwing Tägerig innegehabt, Lieb und Leid mit der Stadt Mellingen gelitten und dies auch fernerhin zu tun erbötig seien, ferner, daß ihre Vordern dort begraben, daselbst auch eine Caplanei gestiftet und der Stadt Mellingen viel Liebes und Gutes bewiesen hätten; weiters, man möge sie ihre Jugend und daß sie nicht im Lande gewesen seien und die Versäumnis ihrer Vögte und Freunde nicht entgelten lassen, sondern ihnen den Zwing Tägerig um die Kauffsumme gütlich wieder zustellen. Die Kläger erklärten sich auch bereit, Kosten, die Mellingen durch den Empfang des Lehens oder anderweitig gehabt hätte, zu ersetzen. Die Vertreter von Mellingen hingegen wandten ein, sie hätten nicht erwartet, daß die Segesser sich unterstehen würden, ihren Spital von seinem aufrechten und redlichen Kauf zu drängen, weil nicht bloß die vorbehaltenen zehn Jahre, sondern noch neun Jahre dazu verflossen seien. Ihr Spital sei gar arm und die Zahl der armen Leute und Pfründer werde immer größer; sie liegen zwischen vier Städten, von denen aus ihnen alle armen Leute zugeschickt werden; sollte ihrem Spital also der Zwing Tägerig entzogen werden, so könnten und wüßten sie die armen Leute nicht mehr zu erhalten. Und da nun nicht allein der Segesser, sondern aller andern alten und

ehrllicher Geschlechter Neigung vorher gewesen, den Spitalern nicht nur nichts zu entziehen, sondern vielmehr hinzugeben, so könne und wolle man dem Begehren der Brüder nicht stattgeben. Sie stellen die Sache den eidgenössischen Boten anheim, was man sie tun heiße, wollten sie als gehorsame Unterthanen erstatten. Die Boten versuchten nun die Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, doch ohne Erfolg. Die Abgeordneten von Mellingen wollten einen Rechtspruch haben. Das aber war den Tagsatzungsräten beschwerlich, besonders weil die guten jungen Ehrenleute für ihre Jugend, für ihre Landesabwesenheit und für die Saumseligkeit ihrer Vettern und Vögte büßen sollten; sie nahmen deshalb den Handel „in Abscheid“, um ihn dann vor ihre Herren und Obern zu bringen. Diese wiesen nun ihre Gesandten an, zu erkennen, daß Schultheiß und Rat zu Mellingen beim getanen Kauf um den Zwing Tägerig samt zugehörigen Gülten und Gütern bleiben sollen. Der Spruch erging dieser Weisung gemäß auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden, am freitag nach Dreikönigen 1563. Das Streitobjekt blieb also für die Segesser verloren und zwar für immer. Schultheiß und Rat von Mellingen hatten noch am 24. Dezember des vorhergegangenen Jahres Luzern ersucht, die Segesser von ihrem Vorhaben abzubringen; Luzern aber, statt dem Gesuche zu entsprechen, hatte damals das Begehren der Segesser unterstützt. Die Einkünfte, welche mit der Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig verbunden waren, mußten wohl bedeutend genug gewesen sein, daß sich jede der streitenden Parteien so lebhaft dafür gewehrt hatte. Nach der Erledigung des Streites wurde auch der Lehenbrief über den Zwing Tägerig neu bestätigt.

Die Landvögte in den freienämtern verliehen dem Spital zu Mellingen den Zwing Tägerig und die zwei Mütt Kernen ab dem Kunengut nicht direkt, sondern sie übergaben das Lehen den gnädigen Herren Schultheiß und Rat zu Mellingen. Diese ernannten dann zum Verwalter des Zwings einen Lehentrager. Wer das Lehen empfangen wollte, mußte sich zuerst darum bewerben, doch durfte nur einer aus dem kleinen Räte Lehentrager sein. Für die Bewerber war eine Anmeldefrist von einem Monat festgesetzt. Die Bewerber hatten auch beim Landvogt um das Lehen geziemend anzuhalten und zu bitten und bei der Belehnung zu huldigen und zu geloben, d. h. einen „gelerten Eydt zu Gott vnd den heilligen zu schwören Treüw und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu seyn und

insonderheit alles das zu thun, so einem Lehenmann seinen Herren und dem Lehen von recht und billigkeit wegen schuldig und pflichtig ist, getreuwlich und ohngefährlich.“ Die Belehnung war jeweilen mit ziemlichen Kosten verbunden. Vor allem mußte jedesmal, wenn der Zwing Tägerig wieder einen neuen Lehentrager erhielt, die Stadt Mellingen dem Landvogt den Ehrschatz oder die Lehen-Recognition entrichten. Diese Gebühr betrug im Jahre 1633 9 Kronen,¹ später 25 Kronen, a° 1682 100 Kronen = 150 Münzgulden,² im Jahre 1686 sogar 180 Münzgulden. Dazu kamen dann noch 13 gl. für das Ausfertigen und Siegeln des Lehenbriefs und Auslagen für Trinkgelder den Dienern des Landvogts. Landschreiber Zurlauben forderte einzig für Siegeltare statt 5 R 40 S,³ wie es vorher üblich gewesen war, sechs Dublonen. Landvogt Weber verlangte am 16. Juni 1687 bei Anlaß einer neuen Belehnung zu Ehrschatz 150 gl., ließ dann aber, „in Ansehen ihrer, der Obrigkeit von Mellingen, angelegentlichen Bitt, daß das Lehen in 4 Jahren dreimal zu fahl gekommen“ 30 gl. nach. Mit der Zeit erschienen die Belehnungsgebühren den Herren zu Mellingen zu beschwerlich. Um Wandel zu schaffen, wandten sie sich an die eidg. Tagsatzung. Über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen berichtet Bd. VI 1 der eidgen. Abschiede folgendes:

1698. Ein Ausschuß von Mellingen bringt vor, von dem Lehen des Zwings Tägerig sei ihnen die Recognition von Zeit zu Zeit und zwar mit Einschluß der Siegeltare bereits von 12 bis auf 100 Kronen gesteigert worden und Herr Ammann Zurlauben habe ihnen gedroht, daß sie künftig 100 Thaler werden bezahlen müssen. Ammann Zurlauben stellt letzteres in Abrede und berichtet, daß laut Urbar 5%, oder was das Mannlehen ertrage, zu bezahlen sei und daß dieser Zwing ein Namhaftes mehr ertrage, als was bezahlt werde. Nachdem sich der Inhalt des belesenen Urbars also erfunden, läßt man es für dermalen dabei bewenden, überläßt aber den Obrigkeiten, ob sie hierin eine andere gewisse Tare machen wollen. Die Mellinger ruhten nicht. Sie schickten am 27. Juli des folgenden Jahres an die damals in Baden zur Behandlung der Jahresrechnung versammelten Boten der VII Orte wieder einen Ehrenausschuß mit dem Auftrag, dieselben zu bitten, durch eine besondere Verordnung festzusetzen, was sie, die Herren von Mellingen, inskünftig für den Ehrschatz oder Lehenrecog-

¹ ca. 72 fr. ² ca. 450 fr. ³ 17 fr. 30 Cts.

nition des Zwings Tägerig bezahlen sollen. Die Tagsatzungsboten, mit Ausnahme derjenigen von Zug, die bei dem Inhalt des Urbars bleiben wollten, entsprachen diesmal der Bitte und setzten daraufhin den Ehrschatz auf 50 Kronen fest; die eine Hälfte davon sollte dem Landvogt gebühren, die andere dem Landschreiber. Bezüglich der Schreib- und Siegeltare wurde bestimmt, daß eine solche nicht mehr gefordert werden dürfe.

Als erster, durch Lehenbrief¹ des Gregorius Furrer, Landammann zu Schwyz, Vogt der sieben Orte „In Ämpteren Ergoüw“ bestellter Lehenträger wird genannt Hans Heinrich Fry. Weitere Träger dieses Mannlehens von Tägerig waren:

Hieronimus Halm, Bürger zu Mellingen, 25. Mai 1569.

Poley Schnider 1577.

Jakob Poli des Raths 1587.

Andreas Schnider, Schultheiß 1616.

Caspar Müller, Seckelmeister, des Raths 22. April 1616.

Hans Müller 1624.

Hans Jakob Huber, Stadtschreiber und Schultheiß 1639.

Rudolf Würzler des Raths und Buwher 28. V. 1639 – VI. 1682.

Johann Ulrich Zum Stein Juni 1682 – 7. V. 1686.

Anton Lehe 20. VI. 1686 – VI. 1687.

Andreas Meyer, Spitalmeister, Schultheiß und Rath 16. VI. 1687 bis
2. II. 1694.

Johann Jörg Müller, Schultheiß und Stadthauptmann 13. II. 1694
bis 1741.

Franz Joseph Wasmer, Stadtfähndrich und des Raths 2. VI. 1741
bis 1783.

Karl Joseph Müller, Schultheiß 26. V. 1783.

Nach einer im Gemeindefaal zu Mellingen hängenden, mit Ol-farben auf Leinwand gemalten Wappentafel war das Abhängigkeitsverhältnis von Tägerig und Büschikon äußerlich durch besondere Wappen kenntlich gemacht. Für Tägerig ist das älteste derselben also dargestellt: In Braun ein schreitendes, schwarzes Einhorn mit der Unterschrift „Das alte Herrschafts-Wappen zu Tägeri“, demnach das gleiche Bild, wie dasjenige der Herren von Reußegg (s. S. 1 u. f.),

¹ ausgefertigt am „Abend Ditt 1543.“

doch mit verwechselten Farben, für Büschikon: Ein rotes Schildhaupt und schwarze Spitze in Grau (für Weiß) mit der Unterschrift: Das alte Herrschafts-Wappen zu Büschikon“, also das Wappen der Herren von Wohlen (s. S. 5). Der Verkauf des Zwings Tägerig durch die Segesser in Mellingen, v. J. 1545 hatte auch eine Wappenänderung zur Folge. Neben den bereits genannten zwei Wappen bringt nämlich die Tafel als weiteres Bild: In Rot eine mit einem roten Kreuz belegte graue (statt weiße) Kugel mit der Unterschrift: „Das jetzige Herrschaftswappen zu Tägeri und Büschikon seit 1545“. Die Kugel mit dem Kreuz findet sich auf einem Zwingmarchstein im Erlenhölzli bei den Ehretsmatten in Büschikon eingemeißelt mit dem Datum 1758. Von dortigen Leuten wird das Wappen irrtümlicherweise für dasjenige des Stifts Münster gehalten. (Der Irrtum ist erklärlich. Wie in andern Gegenden des Freiamts, so hatte nämlich das Chorherrenstift zu St. Michael in Münster auch in dem von Büschikon ca. $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Dorfe Hägglingen Besitzungen. Vom Grafen Ulrich von Lenzburg war schon am 9. Februar 1056 bestimmt worden, daß die Kirche zu H. dem genannten Stifte und dessen Mitgliedern zum Unterhalt dienen solle und Papst Clemens VII. hatte sie samt ihren Einkünften am 6. September 1589 dem Chorherrenstift inkorporiert. Das Inkorporationsverhältnis blieb bestehen bis zum Jahre 1857. Das Stift Bero-Münster besaß aber in Hägglingen auch noch Sehnten und einen Hof nebst gewissen Leuten, die wegen dieser Zugehörigkeit „St. Michaelsleute“ genannt wurden. Nach einem eidg. Abschied, dat. Baden 1456 31. V., hatten St. Michaels-Leute in gemeinen Ämtern den Eidgenossen nicht zu schwören). Ein dreiseitiger, v. J. 1618 datierter, 70 cm hoher Grenzstein am Marchenbächlein, oberhalb der Galgenmatten zwischen Tägerig und Wohlenchwil, trägt auf einer Seite das Wappen des Freiamts (eine Säule), auf der zweiten und dritten eine Kugel, wovon die auf der zweiten mit einem M (Mellingen), die auf der dritten mit einem T (Tägerig) belegt ist. Einfach, d. h. unbelegt, erscheint die Kugel auf einem 70 m südlich vom vorigen, an der Landstraße stehenden Marchstein, ebenso auf einem Grenzstein im Buchrain, mit der Jahrzahl 1409, also dem Datum der Kaufverhandlung zwischen Henmann von Wohlen und Joh. Segesser, ferner auf einem Marchstein beim vordern Hof in Büschikon, am Weg nach Rüti (Jahrzahl 1707), am steinernen Straßenkreuz an der Wegscheide gegen Gnadental (Jahrzahl 1650), sowie an einem Grenzstein bei den

letzten Häusern von Tägerig, an der Landstraße gegen Mellingen (Jahreszahl 1667). Das gegenwärtige Wappen der Gemeinde Tägerig weist auf blauem Schild zwei gekreuzte, silberne Schlüssel mit gesenkten Griffen und abgewendeten Bärten, überhöht von einem goldenen, fünfzackigen Stern. So findet es sich auf einem neuen, bemalten Fenster der Dorfkirche abgebildet. Auch dieses Wappen hängt noch mit der Herrschaft Mellingen zusammen und ist eine teilweise Kopie des Mellinger Fahnenwappens, das Papst Julius II. dem Städtchen geschenkt hatte und das ebenfalls auf der vorerwähnten Wappentafel figurirt. (Im gelblichen Kreis zwei gekreuzte, rötliche Schlüssel, der rechten Randhälfte entlang eine bräunliche, verschlungene Schnur) mit der Erklärung: „Papst Julius hat den 9. August 1512 in Alexandria nach Einnahme des Herzogthum Mailand durch den Cardinal Schinner, Bischof zu Sitten, der Stadt Mellingen wegen in diesem Feldzug geleisteten Hilfe und erzeugten Tapferkeit die Freyheit gegeben in ihren Fähnen zwei Schlüssel nach Gebrauch der hl. Römischen Kirche zu führen.“ Nach einem bezüglichen Regest zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV.) sollten der obere und der untere Teil der Schlüssel in Gold, der mittlere aber von roter Farbe sein, umschlungen von einer gelben Schnur. Mellingens Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig dauerte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798), bezw. bis zur Schaffung des Kts. Baden.

II.

Die Grenzen des Zwings Tägerig.

Ein im Auftrag der Tagsatzungsgesandten der sieben Orte von Hans Rudolff Kaan des Rathes der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rathes der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, beide alt und neu Landvögt der freyen Ämter im „Ergöuw“ und Gebhart Hegner, Landschreiber, an Hand älterer Verträge und Briefe verfaßtes Libell oder Rechtsordnung vom 6. Juli 1593 umschreibt die Grenzen des Zwinges Tägerig wie folgt:

Der Zwing facht an, am Himmelrych¹ der Rüz nach uff den graben, vnz² an das Ester.³

¹ Reufhalde zwischen Mellingen und Tägerig; ² bis; ³ Gattertor.

Von diesem ester heruff an dem moos, vnder deren von Tägerig Kengelstuden, vntz an das ester, das an der Straß bim Hochgericht hanget, do man hinuß gen Wolenschwyl vnd Brugß gath oder farth.

Dannenhin differ Landdstraß, vntz ann den Bitter rein.

Dieselb Bachthalen¹ hinuff vntz an Fronbüel, dannenhin ob dem Bitter rein vntz an Hofflu.²

Von dem Hofflu dieselbenn Hagstelli vff, hinder Fronbüel, durch das hollz vff, vntz an den weg, zwüschent deren von wollenschwyl holz, vntz an den wäg den man nempt bißester.

Denselben wäg vff biß ester, vntz an die acker.

Dadurch by bißester, vntz an des Zwingsmarckstein, Zeuor ein boum stund, man den Bönler genempt hat, da gat der Zwing hin an die acker.

Ob dem grab³ hin, vntz an das hollz, zwüschent der von Hegglingen, vntz ann das Brandt.

Zwüschent demselben holz hin, durch der von hëgglingen holz, vntz oben an wynhalden an dem brandt hin.

Ob der wynhalden hin als veer⁴ das langet vntz ann der von hëgglingen acker.

Vor denselben matten nider, vntz an den Bon acher, der zum hoff Büschigkon gehört.

Ob demselbenn acher hin, vntz ob Clöuwis⁶ rein hinan, vntz ann den acher im grondt, der ouch zu dem hoff Büschigkon gehört, oben ann demselbenn acher.

Ob demselbenn grondt hin, vntz ann dieselb fad oben hin, vntz herab ann den acher, genempt wirt Murers acher, der ouch zum hoff Büschigkon gehört.

Da gat ein Hagstelli hinuff, vntz ann die Obern eichenn, ob dem grondt hinuß.

Ob den obern eichen hinuß, als veer die obern eichen langet, vntz an deren von hëgglingen acher,

Item hinder den Oberen eichenn nider, vntz ann die matten.

¹ Bachtobel; ² sollte wohl heißen Hochfluß; ³ Graben; ⁴ soweit.

⁵ Ein Cleiwy Trostberg von Tägerig wird i. J. 1429 genannt. Dies und die Schreibweise lassen vermuten, daß die Marchenbeschreibung in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreicht.

Ob derselbenn mattenn, die zum hoff Büschigkon gehört hinuß, zwüschent den achern derenn von Hegglingenn, als veer die matten langet.

Hinder derselbenn matten nider, Zwüschent deren vonn Hagglingenn holltz, vnnz hinab ann den Uiderbach, ann die eichenn derenn vonn Neßlibach.

Denselbenn bach nider, zwüschent dem holltz, derenn vonn Neßlibach vnnnd Büschigkon, ann den Grath der haryn gat, ann das holltz vonn Büschigkon,

Denselben Grath harynn, Zwüschennt dem Holltz derenn vonn Neßlibach vnnnd Büschigkon.

Item zwüschent derenn von Tägerj holltz, vnd deren von Neßlibach, hinder dem Emmet nider, vnnz hinab ann den wäg der gen Röttlichwandt gath.

Die Bachthalenn nider, zwüschent deren von Tägery vnnnd Neßlibacher holltz nider, vnnz ann den acher wolffen schupis.

Dieselbenn Hagstelli zwüschennt derenn von Tägerj holltz haryn, vnnz ann die mattenn gen Obermoos.

Dazwüschent nider, ob engels matten, ann das Bächli, das zwüschent hin loufft.

Dieselbenn hagstellj haryn, zwüschen fraßwalldt,¹ vnnz haryn am wulchenn rein.

Zwüschennt demselben fraßwalldt haryn; hinden wulchenrein, vnnz ann die acher.

Dazwüschent nider über den stoubacker, vnnz ann den marchstein Im hindern eych² stad, da vor Cueni mäders boum stund.

Vonn denselbenn marchstein nider an stätenn büel,³ Inn den hag ann Marchstein.

Hie dissennt stäten büel nider, derselbenn hagstellj, vnnz Inn die Rüz.

Inn vorgemelltenn annstößenn, vnnnd begriffenn, stannnd ouch hin vnnnd har, ordennliche marchstein.

¹ Pulvern. (Die Öffnung über die „Gerichtsherrlichkeit zu Nesselbach vom 10. August 1670“ hat „Kreuzwald“.)

² Eichacker; ³ Stetterbühl.

II.

Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig.

Im Zwing Tägerig bestanden Jahrhunderte hindurch Höfe und Güter, die, wie der Zwing selber, als Lehen in der gleichen Familie von einer Generation auf die andere sich fortvererbten und darum auch Erblehen genannt wurden. Wer ein solches Lehen besaß, durfte dasselbe „inhaben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, bauen, bewerben, versetzen, verkaufen, damit schalten und walten, thun und lassen“ nach Belieben, immerhin dem Lehenherren ohne Schaden. Im Falle daß der Besitzer das Gut aber verkaufen wollte, hatte er dem Lehenherrn davon Anzeige zu machen; letzterem stand auch das Vorkaufs- und Vorzugsrecht zu. Ohne Vorwissen und ohne Bewilligung des Lehenherrn durfte das Gut nicht zerteilt, davon auch nichts vertauscht oder verändert werden. Bei der Übernahme eines Lehens wurde dem Lehenmanne von der Lehenherrschaft ein besonderer Lehenbrief ausgestellt. Starb der Lehenmann und ging nachher das Gut auf seine Nachkommen über, so fand eine neue Belehnung statt und ein neuer Lehenbrief wurde ausgefertigt. In gewissen Lehenbriefen wurde für den Fall eines Verkaufes eine besondere Abgabe anbedungen, die der Käufer dem Lehenherrn entrichten sollte. Diese Abgabe hieß Ehrschatz und betrug gewöhnlich 4 % der Kauffsumme. Die Ehre, über sein Gut einen Lehenherrn zu haben, war also ziemlich hoch geschätzt.

An jedem Erblehengut haftete ein bestimmter Zins, der alljährlich, in der Regel auf Martini, entrichtet werden mußte. Es war dies der Bodenzins. Er bestand in Kernen, zum Teil auch in Roggen, Erbsen, Hafer, Hirse, Gerste, Fasnachthühnern, Herbsthühnern, Hahnen, Eiern und Geld und sollte den Lehenbesitzer stets daran erinnern, daß der Boden, den er bebaute, oder auf dem er sein Wohnhaus errichtet hatte, eigentlich nicht ihm, sondern dem Landesherrn gehörte.

Über den Bodenzins hinaus war von einigen Gütern auch noch Zehnten zu entrichten und zwar großer Zehnten von Korn, Weizen, Gerste, Haber, Heu, Wein und kleiner Zehnten von Hanf, Lewat, Magsamen, Erdäpfeln, Rüben, Reben, Ruben, Gartengewächsen, Obst und Nüssen. Auf gewissen Wohnhäusern haftete auch Faselschweinzehnten. Im 18. Jahrhundert wurde der Zehnten, insbesondere der

Heuzehnten in Geld entrichtet. Heuzehnten fiel zu jener Zeit auch nicht bloß ab Mattland, sondern vielfach auch ab Ackerland. Mit Heuzehnten beschwerte Äcker waren aber ursprünglich Wiesen gewesen.

Der Zehnten durfte nicht an Wegen oder bei den Häusern entrichtet werden, vielmehr mußten ihn die Bauern auf den Äckern und Matten selber aufstellen und zwar gleich von Anfang an, d. h. es mußte z. B. beim Garbenbinden je die zehnte Garbe aufgestellt werden zuhanden des Zehntenbezügers, ebenso war in der Heuernte das Heu auf den Wiesen an Schochen zu werfen und je der zehnte derselben dem Zehntherrn zu reservieren. Besondere Zehntenaufseher mußten auch nachsehen, ob der Zehnten auf den Äckern und Matten aufgestellt sei und fehlbare waren dem Gericht zu verzeigen.

Ursprünglich mochten die Erblehenhöfe im Zwing Tägerig wenigstens zum Teil abgerundete Güter gewesen und jedes derselben bloß von einem einzigen Besitzer und seinen nächsten Angehörigen bewohnt und bewirtschaftet worden sein. Das Haus, in dem der Lehenbesitzer mit seiner Familie wohnte, hieß das Säßhaus. Später fanden, gewöhnlich infolge von Heiraten von Brüdern oder Söhnen des Familienoberhauptes, Teilungen des Säßhauses und der Hofgüter statt. Doch konnte eine solche Teilung nur mit Bewilligung des Zwingherren vorgenommen werden; es war auch eine Zeitlang bloß eine Halbierung gestattet. Nach und nach erstanden aber auf dem Hofgute neue Hofstätten mit neuen Wohnhäusern, jedes mit einem neuen Besitzer. Das bedingte wieder weitere Teilung der Grundstücke. Überhaupt sehen wir bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts das zu den Erblehenhöfen gehörige Land in eine Anzahl größerer und kleinerer in den Zelgen des Dorfes zerstreut liegender Stücke zerteilt. Zweihundert Jahre später ist die Zerstücklung der Erblehenhöfe so weit vorgerückt, daß die Besitzer des Säßhauses und der übrigen Wohnhäuser vielleicht ein halbes Duzend Zucharten, vielleicht nur einen ganz geringen Teil des Hoflandes innehatten, während die übrigen Grundstücke in den Händen verschiedener Dorfgenossen waren. Selbstverständlich hatte dann auch jeder dieser Grundbesitzer einen entsprechenden Teil an den Bodenzins zu leisten. Gehörte ein Hof aber auch mehreren Besitzern, so wurde er von der Lehenherrschaft doch immer noch als Ganzes betrachtet und auch als Ganzes weiterverliehen, es mußte dann aber in diesem Fall für sämtliche Bodenzinspflichtige ein sog. Trager bestellt werden, d. h. einer der zinspflichtigen Bauern übernahm der Lehen-

herrschaft gegenüber die Verpflichtung zur Leistung des auf dem ganzen Hofe haftenden Bodenzinses, wogegen die übrigen Zinser ihre Zinsbeträge in die „Tragerei“ (dem Hauptübernehmer) einzuliefern hatten. Für die richtige Einlieferung des Zinses dienten die betreffenden Grundstücke als Unterpfand. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind auch die Tragereien geteilt und zwar in der Weise, daß z. B. einer den Kernen- und Erbsenzins übernimmt, während ein anderer als Trager über den Roggen, ein dritter als Trager über den Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen und Eier erscheint.

Die bedeutendsten Bezüger von Abgaben ab Gütern im Zwing Tägerig waren im 17. und 18. Jahrhundert der hl. Geist Spital zu Mellingen, das Rentamt (Statt Rent), die Pfarrkirche und der Pfarrer daselbst, die Hochobrigkeit der sieben Orte, an ihrer Stelle später, d. h. vom Jahre 1803 an die Regierung des Kantons Aargau, ferner die Familie Segesser in Luzern, meist kurzweg unter der Bezeichnung „Junker Segesser“ aufgeführt, die Stifte Einsiedeln, Gnadenthal, Hermettschwil, Königsfelden, Münster, Wettingen und Schänis (St. Gallen), die Pfarrkirchen und Pfarrer zu Niederwil und Hägglingen, die Wendolinkapelle zu Tägerig.

Das hochfürstliche Freistift Schänis hatte laut altem Urbar zuhanden eines jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil von der Gemeinde Tägerig den Heu- und Kleinzehnten zu beziehen. Tägerig entrichtete denselben viele Jahre hindurch in Geld. Anno 1745 wollte nun aber Schänis diesen Zehnten wieder in natura entrichtet wissen, und strengte, als Tägerig sich weigerte, dem Begehren zu entsprechen, gegen die Gemeinde einen Prozeß an, der am 13. Oktober vor einem unparteiischen Gericht, das aus den Untervögten von Mägenwil, Villmergen und Dottikon und den Ammännern von Wohlen und Wohlenschwil bestand und vom Gerichtsherrn Bohlin präsiert wurde, zum Austrag kam und die Klägerin bei ihrem vorgezeigten Urbar schützte. Das Gericht erkannte nämlich: Tägerig soll schuldig und verbunden sein, sobald das Urbar wieder neu bereinigt wird, auf allfälliges Begehren des Stifts Schänis selbiges Jahr den Heu- und kleinen Zehnten in natura aufzustellen, in den übrigen Jahren aber, d. h. in denjenigen Jahren, in denen das Urbar nicht bereinigt wird, ist der fragliche Zehnten, wie bisher üblich, in Geld zu entrichten. An die Gerichts- und Kanzleikosten, die sich auf 76 Gl. 58 s 3 Hlr. beliefen hatte die

klagende Partei $\frac{2}{3}$, d. h. 51 gl. 12 β 2 hlr., die Beklagte $\frac{1}{3}$, d. h. 23 gl. 26 β 1 hlr. zu bezahlen.

Das Stift Schännis war aber mit diesem Spruch nicht einverstanden und appellierte deshalb an den Landvogt der untern freien Ämter. Dieser aber bestätigte das Urteil. Die Folge war, daß beide Parteien den Streit vor das hochwohllobliche Syndikat¹ zogen. Schließlich kam es dann am 15. Mai 1746 vor Junfer Landschreiber Schwarzenbach zu Bremgarten als Schiedsrichter für Schännis und Schultheiß Georg Niklaus Müller als Schiedsrichter für Tägerig zu einem gütlichen Vergleich. Derselbe stipulierte folgendes:

1. Schännis wird bei seinem Urbar geschützt.

2. Was bis anhin einem jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil in natura geliefert worden, es sei von Faßmußfrüchten, Lewath, Magfamen u., item denen neulich aufgetommenen Herdöpfeln, Item der schweyn Zehnten, verspricht ein ehrsame Gemeinde Tägerig in natura zu entrichten.

3. Bezüglich der Erdäpfel behält Tägerig sich die Freiheit vor, das freistift Schännis ehrerbietig zu bitten, daß diejenigen Armen, die sich nicht schämen würden, bei einem jeweiligen Pfarrherrn sich deshalb bittlich anzumelden, ein Anteil Jucharten zehntfrei gelassen werden sollte.

4. Die Gewächse, welche bis anhin mit Geld vergütet worden, sollen inskünftig auf folgendem Fuß bezahlt werden.

5. Tägerig soll von jetzt an jährlich für den Heu- und kleinen Zehnten 75 Gl. bezahlen zuhanden des Pfarrherrn zu Niederwil.

6. Findet Tägerig es für gut, diese Geldsumme auf die kleinen zehnbaren Güter zu verlegen, so ist das gestattet. Jede Partei trägt ihre Prozeßkosten selber.

Den fertigungsbüchern des 18. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß auch Bauern Eigentümer von Bodenzinsen und Zehnten waren, die auf Liegenschaften anderer hafteten. Sie verhandelten dieselben gelegentlich an Drittpersonen, ähnlich wie heutzutage Aktien, Obligationen und dergleichen Wertschriften verhandelt werden. Nachstehend hiezu einige Beispiele:

1) Es verkauft am 23. März 1722 Adam Seyler dem Weibel Meyer ein Viertel Roggen ewigen Bodenzins, der auf dem Neubürischen

¹ d. h. der Tagsatzung der Abgeordneten der die untern freienämter regierenden drei Stände Zürich, Bern und Glarus.

Hof steht, so dem H. Dr. Lafater in Zürich gehört und dazu noch den Zehnten ab dem Rüteliacker. Kaufpreis 8 Gl. bar.

2) 17. Mai 1724. Caspar Seyler verk. dem Felix Seyler 1 V. Kernen Bodenzins, der von Weibel Meyer zu beziehen ist. Kaufpreis 25 Gl.

NB. Um diese Zeit galt ein Mütt Kernen ungefähr vier Gulden, mithin 1 Viertel 1 Gulden. Der fragliche Bodenzins entsprach also dem Ertrage eines zu 4% angelegten Kapitals von 25 Gulden.

3) 9. April 1725. Leonz Seyler verk. dem Adam Meyer allen „Obszehnten im Baumgarten, der S. V. Schweinzehnten, 1 Jmi Kernen, 5 β 2 Raben Heuzehnten“, alles um 64 Gl. 55 β bar.

4) 7. Mai 1726. Leonzi Seyler verk. dem Schultheiß Huber in Mellingen 4 β Heuzehnten und den Zehnten ab einem Vierlig Bergacker und ab einem Marglerbaum, alles von Jogli Meyer zu beziehen; ferner 5 β Heuzehnten ab dem Baumgärtli und den Schweinzehnten ab einem Haus, von Hans Huber, dem Besitzer der Liegenschaften, zu beziehen; schließlich den Zehnten ab 1 Juch. Moosacker, besitzt Casperli Seyler, des Jöstlis und entrichtet auch den Zehnten. Kaufpreis 28 gl.

5) 1. Dez. 1752. Heini Huber verk. dem Adam Hübscher in Dottikon 1 Vrlg. Kernen Bodenzins und $\frac{1}{2}$ Bz. Rebzehnten (d. h. Zehnten von Weißrüben oder Råben, Brassica rapa) an Jogli Widmer zu fordern. Kaufpreis 1 Gld.

6) 1. Febr. 1768. Die Gebrüder Joh. und Hans Caspar Seyler und Joh. Blatner verkaufen dem Caspar Joseph Widerkehr in Mellingen den Zehnten ab 5 Äckern von zusammen $4\frac{1}{2}$ Jucharten Flächeninhalt, welche Grundstücke 13 verschiedenen Besitzern gehören. Kaufpreis 115 Gl., womit Verkäufer „allen Ansprach des Zenden abgesagt vnd mir als deß Käufer allen hier ob schreib güöther oder acker Eigenthümlich des Zehen an zu bezeichnen haben Soll.“ Durchschnittspreis $25\frac{1}{2}$ Gl. pro Juchart.

Die Lehenherrschaften führten über die ihnen abgabepflichtigen Güter besondere Lehenbücher und Urbarien (Ertrag und Grundbücher). Die Urbarien wurden von Zeit zu Zeit wieder neu bereinigt. Was speziell dasjenige des Spitals zu Mellingen anbetrifft, so fanden Bereinigungen desselben statt in den Jahren 1594, 1651, 1675, 1706, 1710, 1745 und 1785. Die erste Bereinigung wurde veranlaßt durch „vil vnd mengerlei Irrung, stöß, spån, vnd mißuerständt“, welche sich zwischen Schultheiß und Rat zu Mellingen „Innamen vnd von wegen Jres

heiligenn Geists Spital daselbst an einem, Sodenne den erbarn vnderuogt vnd ganzer Gmeind des Dorffs zu Tägerj . . . Iren Zwingsgnossen vnd gethrüwen lieben nachpuren, dem andern theil, Ordnung der Widren Gerichtsherrlichkeit, Zwing, Bänen, Pott, verpotten, anderer articklen vund Stücken halb das Dorff Tägerj antrëffende" erhoben hatten. Sie fand am 5. August 1594 statt in folge besonderer Verordnung der sieben Orte, vor Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Caspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, „heid alt vnd nüw Landtuogt" der freienämter und Gebhard Hegner, Landschreiber der freienämter, sowie in Gegenwart sämtlicher Zinsleute aus dem Dorf und Zwing Tägerig, die „by iren geschwornen eydenn, ehren vnd guten thrüwenn die dem Spital zinsbaren Höfe, Stücke und Güter im Dorf und Zwing Tägerig mit den rechten vund gedingen" anzugeben hatten. Die zweite Bereinigung (vom Jahre 1651) wurde vorgenommen, weil Schultheiß und Rat von Mellingen erfahren hatten, daß ihres Spitals bodenzinsbare Höfe, Stücke und Güter zu Tägerig seit etlichen Jahren in „Erbs, Kauffs, Tauschs vndt anderer Weiß villfältig vndt sogar in Verenderung gerahten", so daß bei längerem Zuwarten nicht allein Unordnung und Unrichtigkeiten, sondern auch nicht geringe Nachteile, Schaden und Abgang zu befürchten waren und weil die Vertreter der sieben Orte eine neue Bereinigung verlangten. Eine von den betreffenden Ständen wohlmeinend und väterlich erlassene Verordnung wollte überhaupt, daß „hinsürter alle Stück, Zins, Lechen vndt Ehrschätzige güether zue dreißig oder vierzig Jahren omb Nach bey Menschengedänken von ihrem Landtuogt vndt Landtschreiber sollent Bereyniget vndt auffs Neüw beschriben werden." Die Bereinigung wurde von Ludwig Meyer des Raths von Luzern, damals Landvogt und vom Landschreiber Beat Jakob Zurlauben des Großen Rats von Zug ausgeführt. Auch dieses Mal hatten alle Zinsleute und Besitzer von bodenzinspflichtigen Gütern des Spitals bei ihren geschworenen Eiden zu treuer und unverfälschter Angabe der jetzigen Besitzer und Zinsleute und Namen und Anstößer der Güter zu erscheinen. Die Angaben wurden nachher vom Schreiber protokolliert, den Zinsleuten öffentlich und deutlich vorgelesen und von letzteren eidlich bestätigt. Es schlichen sich aber doch Unrichtigkeiten ein, die Höfe wurden verteilt und die Güter aus einem Hof in den andern versetzt, ja sogar verschiedene Stücke aus dem sog. Schindelhof, welcher seinen eigenen Bodenzins trug, in andere Tragereien verteilt. Die

Unrichtigkeiten und Irrtümer wurden erst später erkannt und das Urbar dann am 9. Dezember 1706 und durch Nachtrag vom 19. August 1710 mit demjenigen vom Jahre 1594 in Übereinstimmung gebracht. Bei der Bereinigung vom Jahre 1745, die in Gegenwart des Schultheißen Joh. Georg Niklaus Müller in dessen Ehrenhause beim Löwen in Mellingen vom Vertreter der Oberherrschaft, Landvogt Paravicini Blumer, Hauptmann und des Rats des Standes Glarus vorgenommen wurde unter Mitwirkung von Geschworenen und sonst verständiger, ehrlicher Männer, zum Teil auch von Zinsern und Besitzern selbst, teilte man die Zinse in diejenigen Höfe ab und ein, in denen des Zinsers meiste Unterpfänder lagen. Landvogt Blumer bestellte auch jeden Hof mit einem Trager, der nach Beschaffenheit der Unterpfänder, des Einzinsers und der Person nach der Billigkeit ausersehen und gewählt worden war. Die Tragereien hatten sich nach bestimmten hochobrigkeitlichen Vorschriften zu richten. Für die Trager im Zwing Tägerig war die von den Gesandten der eidgenössischen Orte am 21. Juli 1703 für die Grafschaft Baden erlassene Tragerordnung maßgebend. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Derjenige, dem Bodenzins, Ehrschatz oder fall ab ordentlich verschriebenen Unterpfändern gebührt, hat unter denjenigen Personen, welche in derselben Tragerei Unterpfänder besitzen, nach Belieben einen Trager zu ernennen, er besitze das Säßhaus zu den verschriebenen Unterpfändern oder nicht.

2. Den Inhabern pflichtiger Güter ist gestattet, auch selber dem Bodenzins-, fall- oder Ehrschatzherren einen annehmbaren Trager zu stellen.

3. Will man einen zum Trager ernennen, so muß derselbe „ehrlichen thuns“ und ein Besitzer etwelcher in die Tragerei gehöriger Güter sein und auch zu obrigkeitlichen Händen seinen Eid bereits geleistet haben. Dem Trager soll eine ordentliche Abschrift aus dem Urbar zugestellt werden über seine Tragerei, damit er auch wisse, was für pflichtige Güter dahin gehören. Erfolgen Änderungen mit den Besitzern der pflichtigen Güter, so hat er dem Bodenzins- oder Ehrschatz- oder fallherrn oder seinem Amtmann alsobald davon Anzeige zu machen.

4. Er hat den Pflichtigen jeweilen Zeit und Tag zu bestimmen und den Ort zu bezeichnen, da sie sich mit ihrem Anteil Zins einfinden sollen, damit alsdann der ganze Zins durch den Trager auf einmal und samthaft abgeliefert werde.

5. Kommt wegen der Fuhr oder sonstwie der Trager mit einem Pflchtigen dahin überein, daß der Trager nicht bloß das Seinige, sondern auch den Anteil des andern einliefern wollte, so ist dies gestattet.

6. Wird in einer Tragerei ein Stück Land verkauft, so hat der Trager das Vorzugsrecht beim Kauf, doch muß er in dem Ort, wo die Tragerei liegt, rechter Genosß oder Bürger sein.

7. fällt in einer Tragerei ein Stück Land in tote oder ewige Hände, „als da sind die Händ der Gotteshäuser, Commenthureyen, Gemeinden oder Spithäl u. dgl.“, so soll darüber ein Trager bestellt werden.

Die Grundlasten wurden durch die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 und durch das aargauische Gesetz vom 11. Mai 1804 loskäuflich erklärt (den kleinen Zehnten schaffte das letztere sogar ganz ab), doch ging es noch Jahrzehnte, bis die Bauernsamen sich von den Zehnten und Grundzinsen völlig frei gemacht hatte. Am 7. November und 2. Dezember 1839 erließ der Große Rat des Kantons Aargau ein Gesetz, zufolge welchem die Grundzins in Geld umgewandelt werden sollten, aber die Umwandlung vollzog sich nur langsam. Mit Gnadenthal z. B. kam Tägerig diesbezüglich erst am 14. Mai 1851 in Mellingen, wohin die Grundzinspflichtigen — es waren ihrer 19 — vorgeladen worden waren, ins Reine. Nach dieser Bereinigung hatte das Kloster alljährlich 14 Vrtl. $1\frac{1}{4}$ Mäßli Kernen und 2 Vrtl. Roggen zu beziehen. für den Kernen wurde nun ein Kapitalwert von 689 fr. $82\frac{1}{4}$ R. oder an Jahreszins zu 4 % 27 fr. $59\frac{1}{4}$ R. angesetzt, für den Roggen ein Kapitalwert von 59 fr. 50 R. oder an Jahreszins à 4 % 2 fr. 38 R. —

Was nun die einzelnen Lehengüter im Zwing Tägerig selber betrifft, so gehörten dazu:

- a) Das Kunengut,
- b) der Meyerhof,
- c) der Zimmermannshof,
- d) der Sarmensdorferhof,
- e) das Komler Güetli,
- f) das Seenger Güetli,
- g) das Königsfelder Lehen,
- h) das Lehen des Hans Zimmermann,
- i) die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen,

- k) der Bifang im Brunnbül,
- l) die Spitalmatt und das Obermoos,
- m) der Hof Büschikon.

Die Geschichte dieser Güter ist wie folgt:

a) Das Kunengut.

(Der Kunen gut.)

Wie der Name zu besagen scheint, war dieser, der Zeit des Bekanntwerdens nach, älteste der ehemaligen Höfe zu Tägerig ursprünglich Besitztum von Leuten aus dem Geschlechte „Kuhn“. Vom Jahre 1593 bis 1712 wird das Gut in den Urbarien des Spitals zu Mellingen stets als Mannlehen von unsern gnädigen Herren und Oberen der sieben Orte, seit der Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) aber als Mannlehen der drei hohen Stände Zürich, Bern und Glarus bezeichnet. Im Jahre 1552 sitzt auf demselben felix Meyer. Es umfaßte damals Haus, Hoffstatt, Baumgarten, 6 Mannwerk Heugewächs und 47 Jucharten Ackerland, wovon 15 Jucharten auf der ersten Felg, 16 Juch. auf der zweiten und 18 Jucharten auf der dritten. Es war auch mit ewigem Bodenzins behaftet und zwar hatte der Besitzer Jahr für Jahr zu entrichten:

1. Dem Junker Bernhard Segesser 5 Mütt 3 Viertel Kernen
6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Malter Haber, 2 alte Hühner,
4 junge Hühner und 60 Eier.

2. Dem Junker Hans Ulrich Segesser 2 Mütt. Der Hofbesitzer war wohl jener felix Meyer, der am 9. Juni 1554 die in Baden zur Behandlung der Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsboten bat, ihm mit einer Beisteuer zu Hilfe zu kommen, indem sein Bruder Hans samt zwei Kindern und Haus und Hof durch eine Feuersbrunst verunglückt und ihm zwei kleine Kinder hinterlassen seien.

Zur Zeit der Vereinigung des Urbars des Spitals zu Mellingen vom 5. August 1593 war der Hof in zwei Teile geteilt, den einen besaß Caspar Huber von Mägenwil, den andern Cleinhans Meyer von Tägerig, der Hof hieß aber jetzt nicht mehr der Kunen Gut, sondern Schindelhof und es wurden als dazu gehörig verzeichnet:

1. Haus, genannt das „Schindelhuß“, oben im Dorf am Fußweg nach Wohlschwil (s. Nr. 39 des Plans), Hoffstatt, zwei Krautgärten, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten.

2. Haus, Hofstatt und Baumgärtli mitten im Dorf, stoßt einseits an den Dorfbach, sonst allenthalben an die Gemeinde und an die Gassen. (Nr. 5) Besitzt Vazi Zimberman und gibt davon hinter sich in den Hof jährlich 1 Viertel Kernen Bodenzins.

3. Haus und Hofstatt, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten oben im Dorf, darin entspringt der Dorfbrunnen, stoßt einseits an die Straße gen Hägglingen, anderseits an den Dorfbach. (s. Nr. 26). Besitzt Philipp Oltinger das Haus und gibt davon jährlich dem Besitzer des Hofes 1 Mütt Kernen, der Gemeinde Tägerig 12 Schilling von einem Mattplätz, liegt im Baumgarten.

4. An Mattland 8 Mannwerk (an 4 Stücken zu 1—3 Mannwerk), an Ackerland 51 Jucharten, in Stücken von $\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Jucharten. Der Bodenzins, den früher Bernhard Segesser bezogen hatte, war jetzt an Junker Ludwig Segessers sel. Kinder in Luzern zu entrichten, wogegen dann der Spital zu Mellingen als Bezüger von 2 Mütt Kernen an Stelle des Junkers Hans Ulrich Segesser erscheint. Überdies waren auch dem Gotteshaus Gnadenthal noch zwei Mütt Kernen abzuliefern nebst 2 Mütt Roggen, 1 altes Huhn, 2 junge Hühner, 30 Eier. Eine im Familienarchiv des H. Jos. Segesser in Luzern befindliche Abschrift des Mellinger Urbars enthält als Zusatz die Bestimmung, daß die Besitzer des Kunengutes, „wer die je zu Zeiten sind“ die Häuser und Güter des Hofes mit all ihren Rechten und Zugehörden in Dach und Gemach in guten Ehren halten sollen und ohne der Zinsherren Vorwissen, Gunst und Willen davon nichts verkaufen, vertauschen, verwechseln, noch verändern und auch nicht weiter als in zwei Teile zerteilen dürfen, desgleichen weder Heu noch Stroh darab verkaufen, sondern alles an des Hofes Nutzen verwenden und anlegen sollen, alles bei Verwirkung der Erblehenschaft.

Im Jahre 1651 gehörte eine Hälfte des Schindelhofes samt dem Schindelhaus dem Häusy Hueber. Zum Besitztum gehörte u. a. auch 1 Juchart Speiracker. Auf demselben stand i. J. 1594 ein Speicher, jetzt aber noch ein Haus (Nr. 31) mit Garten. Der Besitzer desselben, Joachim Meyer, mußte davon dem Häusy Huber 2 Viertel Kernen zinsen. Huber bezog auch den Bodenzins vom obern Hause (Nr. 26). Die andere Hälfte des Hofes, einschließlich Haus und Speicher mitten im Dorf (Nr. 3) hatten Kaspar Huber samt seinen Brüdern inne.

Im Jahre 1673 sind Träger des Lehens und Besitzer des Schindelhauses sowie des größten Teils der zum Hofe gehörenden Grundstücke Felix, Hans und Caspar Huber, das übrige Land besitzen aber jetzt verschiedene andere Bauern, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Joggli und Johannes Zimmermann, dasjenige mitten im Dorf (Nr. 5) Felix Plattner. Am 3. Dezember 1691 geht das Schindelhaus infolge Kaufs an Jakob Brem, genannt Neupur über. Brem stammte ab dem Friedlisberg, er muß sich aber schon mehrere Jahre vorher in Tägerig eingebürgert haben, denn anno 1677 wird er als Besitzer eines der dort bestehenden „vier Höfe“ genannt. Nach seinem Tode, bezw. im Jahre 1715 verschreibt sich dessen Witwe Salome Müllerin um 2000 rh. Gulden gegen H. Joh. Rudolf Lavater, Doktor der Medizin und des Großen Rats in Zürich durch ihren Vogt Jakob Müller von Holzrüti, Vater der Schuldnerin. Als Unterpfand setzt sie Haus und Hofstatt, Garten und Baumgarten, Speicher, Scheune und Stallung, 5 Mannwerk Niedermatt, 6 M. Galgenmatten, $\frac{1}{2}$ M. bei der Almend, ferner an Ackerland auf der Mellingerzelg $10\frac{1}{2}$ Jucharten, auf der Klosterzelg $10\frac{1}{2}$ Jucharten und im kleinen Zelgli $9\frac{1}{4}$ Jucharten. Witwe Brem scheint nachher in Zahlungsschwierigkeiten geraten zu sein, denn das verpfändete Gut kam auf die Gant und fiel dabei an die Herren Lavater und Muralt in Zürich. Diese verkauften den Hof, nachdem er unter dem Namen Zürcherhof oder Neubürischer Hof eine Zeitlang (1721/22) von einem Lehenbauer (Joh. Jak. Burger) bewirtschaftet worden war, im Jahre 1734 parzellenweise an 14 verschiedene Bauern des Dorfes. Das Schindelhaus fiel an Kunz Seiler. Im Jahre 1706 teilten sich in die zwei Mütt Kernen Bodenzins, die ab dem Kunenzgut dem Spital zu Mellingen eingeliefert werden mußten, neun verschiedene Übernehmer. (Das Mindestmaß betrug 1 Vrlg. 1 Jmi Kernen.) Auf dem Speicheracker standen nun zwei Häuser (Nr. 50 und 51) nebst einem Speicher. Das erste Gebäude gehörte dem Adam Huber, das zweite dem Hans Stöckli und Heini Stöcklis sel. Erben.

Im Jahre 1715 ist Träger des Schindelhofzinses Caspar Huber, Untervogt und Mithafte, im Jahre 1745 die Erben des erstern. Um diese Zeit ist das Land unter 40 verschiedene Bauern verteilt, einen beträchtlichen Teil besitzen Untervogt Caspar Hubers Erben. Manches der Grundstücke hat gleichzeitig zwei, drei und mehr Anteilhaber. Mindestmaß eines Anteilhabers $\frac{1}{2}$ Vrlg.

Im Jahre 1785 beträgt die Zahl der Anteilhaber sogar 53. Eine drei Mannmerk haltende Matte allein gehört 15 verschiedenen Bauern gemeinschaftlich zu. Trager des Zinses ist Fürsprech Jos. Blatmer für sich und Johann und Hans Jakob Stöckli Margrethen. Das Schindelhaus besitzen Jos. und Mathe Meyer Hansen, das Haus mitten im Dorf Joh. Blatmer Weber und Kaspar Meyer Mathisen sel. Sohn, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Arbogast Stöckli, Hans Joggli Stöcklis sel. Erben und Jakob Meyer Eismar; das Haus Nr. 30 Fürsprech Jos. Blatmer, das Haus Nr. 31 Johannes Seiler Schuhmacher und Jakob Stöckli Margrethen.

Am 4. November 1817 kündete alt Gemeindeammann Jakob Blatmer, damals Trager des Schindelhofs für sich und Mithafte den auf dem Gute haftenden und dem Spitalamt Mellingen zustehenden Grundzins auf und zahlte ihn nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwerte mit fr. 392. — gänzlich ab. Am 12. November 1823 lösten auch Jakob Huber als Trager für sich und Mithafte den dem Joseph Aurelian Segesser von Brunegg, Regierungsrat in Luzern (ein Nachkomme des Bernhard Segesser) schuldigen Grundzins von 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Mltr. Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier ab und zahlten denselben ebenfalls nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 5. Dezember 1823 dem Trager und Mithafte einen bezüglichen Kassations- und Liberationsakt zustellte. Die vier Mütt Kernen, welche die Segesser der hohen Obrigkeit zinsen mußten (s. S. 8), hatte Joseph Aurelian schon sieben Jahre vorher, d. h. am 23. Jänner 1816 bei der aargauischen Finanzdirektion abgelöst. Letztere berechnete den Mütt nach Badenermaß zu 98 Bazzen und setzte demgemäß die Erkenntnisgebühr auf 39 fr. 2 Bz. fest und das Loskaufskapital auf 58 fr 8 Bazzen.

Mit Ausnahme von Nr. 30 (das sog. Muschihaus) sind sämtliche Gebäude des Schindelhofs abgebrannt, Nr. 3 (Bernhard Seiler, Schuster und Kaspar Seiler, Becken) und Nr. 31 (Kaspar Leonz Seiler, Adam Seiler, Wächter, und Thomas Seiler; Witwe Seiler, feliren) bei der großen Feuersbrunst vom 17. März 1838, Nr. 26 (Jakob Stöckli, Martin Meyer, Eugenpeters, Kastor Meyers Erben) am 30. März 1848, Nr. 39, das sog. Schindelhaus (Wendolin Meyer und Joseph Meyer; Mathe Meyer) am 10. Mai 1848, morgens halb zwei Uhr, mit aller Fahrhabe, mit 4 Stück Vieh und 1 Ziege. Einer der Hausbesitzer zog

sich dabei derartige Brandwunden zu, daß er einige Tage nachher starb. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt, Nr. 5 und 26 von Holz erbaut, die übrigen von Holz und Kieg. Die Namen des althistorischen Hofes sind bei den Bewohnern von Tägerig längst in Vergessenheit geraten.

b) Der Meyerhof.

Der Meyerhof datiert wohl aus der Zeit, da der Zwing Tägerig noch den Freiherren von Reußegg bezw. den Rittern von Iberg gehörte. Er wird damals einem ihrer Verwaltungsbeamten, einem sog. Meyer als Sitz gedient haben, von welchem aus sich dann nachher die Amtsbezeichnung „Meyer“ in der Gemeinde Tägerig als Geschlechtsname weiter vererbte. Die Meyer (seit 1850 Meier geschrieben) sind nämlich urkundlich das am längsten bekannte Geschlecht in der Gemeinde Tägerig. Sodann ist Tatsache, daß in diesem Ort zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein Meyerhof bestand, denn es beschwören am 6. April 1429 fünf „erber knecht“ von Tägerig (Hensli Bongartner, Heiny Maringer, Kuny Visslibach, Jenny Trostberg und Cleivy Trostberg) vor Peter Ammann, alt Schultheiß und Hans Schnider des Rats, beide zu Mellingen, eidlich, von den Alten zu Tägerig und ihren Vordern „die vnd vil“ gehört und gesehen zu haben, daß jede der nachbenannten, im Zwing zu Tägerig liegenden fünf Schuposen, nämlich „des Schniders schupis, des Suters schupeß, des Büschingers Schupeß, Schättwis schupeß und des Meyers schupeß“ von Alter her 5 Vrtl. Haber und 6 Pfennig Zins nebst dem Zehnten in den „meyerhoff ze Tägge“ gegeben haben. Der Meyerhof, der in der fraglichen Urkunde auch Widmenhof genannt wird, war ebenfalls ein Erblehen und jahrhundertlang Eigentum des Spitals zu Mellingen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brannte er infolge Entzündung durch einen Blitzstrahl ab samt aller Fahrhabe und einem „Brieff des Meyerhofs Inhallt vund Grechtsame“ betreffend, wurde aber nachher von den Besitzern, Gebr. Hans Heine, Felix und Gallus Meyer und ihrer Mutter und „mit Hilff vnd Handreichung Erlichen Lütthen“ wieder neu erbaut. Als der Bau vollendet war, ließen sich die Brüder von Schultheiß und Rat zu Mellingen einen neuen Brief, eine sog. „Preinigung“ geben (21. März 1589). Laut demselben umfaßte der Meyerhof Haus (Nr. 48 des Plans) Hofstatt, Scheune, Speicher, Baumgarten, nebst 7 $\frac{1}{2}$ Mannw. Mattland an drei Stücken, wovon das größte, 5 $\frac{1}{2}$ Mannwerk haltend, unten am

Haus lag und an die Landstraße Tägerig-Mellingen grenzte; weiters 53 Jucharten, Ackerland an 20 Stücken, worunter das größte („das Grüt“) 10 J. maß, das zweitgrößte, hinten am Haus und an der großen Hausmatte, 9 J., das drittgrößte („3. Obermoos“) 7 J., die übrigen $\frac{1}{2}$ —4 J. Dem Spital zu Mellingen standen ab demselben Grund- und Bodenzins zu, nämlich 6 Mütt Kernen, 15 Mütt Roggen, 3 Malter Haber, 1 Mütt Erbs, 2 Vrtl. Gerste, 6 R Geld, 4 alte Hühner, sechs junge Hühner, 150 Eier, sonst war der Hof ledig und eigen und alles zehntenfrei. Er hatte dagegen zu beziehen ab dem „Khomlers güttli“ den kleinen und großen Zehnten, sowie den Fasel- schweinzehnten nebst 3 Vrtl. Haber Grundzins, sodann von Dietrich Meyer ab einer Bündt 2 Vrtl. Kernen jährlich Bodenzins.

Am 5. August 1593 wurde der Meyerhof von Schultheiß und Rat der Stadt Mellingen namens des hl. Geist Spitals an Martin Merki zu Tägerig und allen seinen Erben und Nachkommen als Erblehen verliehen mit „huß, hoffstatt, Schüren, Spychern, boumgarten, ackern, matten, holz, veldt, wun, weidt, sampt der zehends gerechtigkeit¹ vff ettlichen güetern“ wie alles im Urbar des Spitals beschrieben steht, „sonst mit grondt, grath, Stegen, wegen, wasserrunßen, Inn und vßfährten, all ander sinen eehafftinen, rächt, vnd gerechtigkeiten“. Merki und seine Erben sollen und mögen den Hof innehaben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, bewerben, versetzen oder verkaufen, in letzterm Fall muß er aber zuerst dem Lehensherrn (Schulth. u. R. zu Mellingen) oder ihren Nachkommen zum Kaufe angeboten werden. Im besondern dürfen die Besitzer ohne Vorwissen und güttliches Bewilligen den Hof nicht zerteilen und davon nichts vertauschen noch verändern. Alljährlich sind auf Martini in den Spital „zu desselben sichern Handen, gemach und gewalt auch ohne desselben kosten und schaden, für all krieg“, Acht und Bann, Hagel, Wind, Reif, Mißgewächs, Landsgebresten, Brunst, Steuern, Bräuche, Empörung, Irrung, Einfälle, Mängel, Gebresten, güttlich und freundlich, ohne alle Widerrede an guten, saubern Früchten, Kaufmanns Währschafft und Mellingermaß abzuliefern 6 M. Kernen, 15 M. Roggen, 3 Mltr. Haber, 1 M. Erbsen, 2 Vrtl. Gerste, an Geld, Luzerner Währung, 6 R Haller, 4 alte Hühner, 6 Herbsthahnen, 150 Eier. Merki hat für sich und alle seine Erben und Nachkommen mit Handschlag gelobt und versprochen, daß er, alle seine Erben und Nach-

¹ Das Recht zum Bezug des Zehntens.

kommen den Meyerhof mit Behausungen, Dach, Gemach, Scheunen, Ställen, Äckern, Matten, Holz, feld samt aller Zubehörde ohne alle Wüstung und Abgang in gewöhnlichem Bau und Ehren halten, auch den bestimmten Zins samthast von einer Hand unzerteilt bezahlen sollen. Würden Merki alle seine Erben und Nachkommen seine Verpflichtungen nicht erfüllen, den Hof nicht in guten Ehren halten und nicht rechtzeitig zinsen, bezw. zwei verfallene Zinse und den laufenden schulden, so haben Schultheiß und Rat von Mellingen und ihre Nachkommen volle Gewalt und Macht, den Hof mit aller Zugehörde und Gerechtigkeit zu „bekümbern“, anzugreifen, umzuschlagen oder wieder zu des Spitals „handen und gewalt“ zu nehmen und zu verleihen wem sie wollen.

Das 1594er Urbar verzeichnet statt $7\frac{1}{2}$ Mannw. Mattl. 9 M., wovon 7 M. unten am Haus, in einem Infang, bemerkt aber, daß aus letzterm $1\frac{1}{2}$ M. in das, dem Spital zu Bremgarten zinsbare Seengergüetli gehören und ebenso auch von den 53 Jucharten Ackerland 6 J.

Im Jahre 1651 besitzt den Meyerhof und ist auch alleiniger Zinser felix Seyler, Untervogt in Tägerig: i. J. 1706 gehört er sieben Familien aus dem gleichen Bürgergeschlecht, alle unter sich verwandt. Jede dieser Familien leistete, ihrem Anteil am Hofe entsprechend, etwas an den Bodenzins, der ebenfalls als ewiger Bodenzins bezeichnet wurde. Auf der Haushofstatt saß Kaspar Seyler, Bruder des alten Vogts Bernhard Seyler. Eine andere Haushofstatt (Nr. 7) befand sich jetzt auch auf dem zum Meyerhof gehörenden 4 Jucharten großen Althüsliacker, zuvor Breite genannt. Besitzer derselben waren Marti, Hans und felix Meyer, die färber. Sie gaben davon in den Meyerhof den kleinen Zehnten und den Schweinezehnten.

Bei der Vereinigung vom Jahre 1745 stieg die Zahl der Anteilhaber auf 26 und es waren Trager des Zinses Kaspar Joseph Blatmer über den Kernen und die Erbsen, Untervogt Leonti Seyler über den Roggen, Melcher Seylers sel. Erben über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen, Eier. Die kleinsten Beiträge an den Bodenzins gingen bis auf 1 Imi an Frucht, $\frac{1}{2}$ Pfund an Geld, $\frac{1}{3}$ von einem Huhn und auf 5 Eier hinunter. Auf dem Mattland standen vier Häuser, wovon zwei (Nr. 2 und Nr. 50), mit je einer, und zwei (Nr. 48 und Nr. 49) mit je zwei Behausungen. Mit Ausnahme einer einzigen (Nr. 49 a, fürsprech Caspar und Mathe Meyer, Engeljoggels) waren alle Wohnungen von Leuten aus dem Geschlechte der Seyler besetzt. Das Haus Nr. 49 existierte als Doppelwohnhaus bereits i. J. 1724.

Im Jahre 1785 hatte das alte Haus einen „Anhänger“, in welchem seit der letzten Vereinigung auch eine Feuerstätte errichtet worden war. Von den sieben Behausungen befanden sich vier noch immer im Besitze der Seiler. Überhaupt teilten sich 43 Bauern von Tägerig in die Meyerhoffschen Güter und trugen auch den Bodenzins. Über den Kernen und über die Erbsen war Trager Bernhard Leonti Seiler, Untervogts Sohn, über den Roggen Johannes Seiler, Vogt felixen der jüngere, über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Herbsthahnen und Eier Johannes Meyer, Engeljoggels. Beim Hause Nr. 7 (Geb. Johannes und Hans Jakob Meyer, färbers) stand ein Speicher.

Der Meyerhof bezog auch im Jahre 1785 noch immer die gleichen Einkünfte ab den bereits in der Vereinigung vom Jahre 1589 erwähnten Liegenschaften.

Am 8. November 1823 lösten Jakob Leonz Seiler, Johann Meyer und Joseph Seiler als Trager für sich und Mithafte den auf dem Meyerhofe haftenden Grundzins nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 3. Dezember gleichen Jahres den betreffenden Schuldner einen Kassations- oder Liberationsakt zustellte.

Mit der Ablösung des „ewigen“ Bodenzinses war der Meyerhof als aufgelöstes Gut zu betrachten. Die dazu gehörenden Gebäulichkeiten sind längst vom Erdboden verschwunden, Nr. 2 (a. Jakob Meyer Engeljoggels, b. Jos. Seiler Schuster, c. Leonz Meyer Josten), Nr. 7 (Joh. Meyer färbers) und Nr. 50 (a. Jos. Seiler alt Exerziermeister, b. Jos. Seiler Vogts, c. Tambur Seiler, d. Peter Seiler Förster, e. Heinrich Seiler Vogts) am 17. März 1838, Nr. 48 ursprünglich Meyerhof im Volksmund „Chloster“ genannt, (a. Bernhard Seiler fürsprechen Ehfrau, b. Martin Meyer, c. Joh. Seiler jgr., d. Jak. Sz. Zimmermann und Jos. Sz. Meyer Trumber, e. Witwe Barbara Spreuer, Dietlis) und Nr. 49 (a. Joh. Jak. Meyer, Engeljoggelhansen, b. Jak. Meyer Engeljoggelmartis am 10. Mai 1848, als weitere Opfer des Brandes, der den alten Schindelhof zerstört hatte. Alle fünf Gebäude waren von Holz und trugen Strohdächer und hatten einen Schatzungswert von zusammen 17200 f. a. W., das Chloster allein einen solchen von 4000 f. Der Meyerhofsspeicher stand noch im Jahre 1849. Er enthielt damals im Erdgeschoß ein Gehalt, das der Gemeinde als Gefangenschaftslokal diente. Im gleichen Jahre wurde er aber in ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeldach umge-

baut (Nr. 59). Der Keller scheint unverändert belassen worden zu sein. Er trägt nämlich am steinernen Bogen über der Eingangstüre die Jahrzahl 1608 eingemeißelt.

c) Der Zimmermannshof.

Die erste Kunde von der Existenz dieses Hofes gibt uns ein Schriftstück aus dem Jahre 1542. Am Donnerstag nach Auffahrt jenes Jahres urkundete nämlich Hans Ulrich Sägisser, Bürger und gefessen zu Mellingen, daß der ehrbar Hans Zimberman, wohnhaft zu Tägeri, von ihm als Gerichts- und Zwingherren einen Hof zu Tägeri, des Zimbermans Hof genannt, mit Haus (s. Nr. 14 des Plans). Hof, Scheunen, Aekern, Matten, Holz, feld, Wunn, Weide, Wasser, Wasserrunfen, Steg, Weg, Grund und Grat und allen Rechtungen, freihaiten, Ehaften und Zugehörden, davon er ihm dem Segesser und seinen Erben jährlich Bodenzins schuldig sei, nämlich 6 Mütt 1 Vrtl. Kernen und 10 Schilling an Geld, ebenso dem Junker Bernhart Sägisser 3 Viertel Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Mütt Gerste, 5 Viertel 1 Vrlg. Hirse, 10 Viertel Haber, 16 Schilling, 140 Eier, 9 junge Hühner, 7 alte Hühner, alles auf Martini zu bezahlen, zu Lehen empfangen und ihm auch den Ehrschatz entrichtet habe, seinen gnädigen Herren der sieben alten Orte Lehen ohne Schaden. Zimmermann und seine Erben sollen und mögen den Hof mit allen Rechtungen und Zugehörden innhaben, nutzen, niessen, bauen und bewerben, besetzen, entsetzen, versetzen, verkaufen, und damit handeln und wandeln tun und lassen als mit ihrem eignen Gut. Sie sind auch berechtigt in des Segissers Hölzern zu diesem Hof Bauholz, Brennholz, Bachholz und Pflugholz zu der ziemlichen Notdurft zu hauen, doch dem Segesser und seinen Erben und den gnädigen Herren der sieben Orte an Bodenzinsen unschädlich. Sollten Hans Zimmermann oder dessen Erben den Hof verkaufen, so hat der Käufer denselben von Segesser oder dessen Erben zu Lehen zu empfangen und ihm auch zu rechtem Ehrschatz zu geben 4 % der Kaufsumme. Nach dem Verkauf des Zwings Tägerig an Mellingen (1543) wurde auch der Zimmermannshof Eigentum des Spitals und dem neuen Zwingherren ehrschatzpflichtig.

Im Jahre 1594 umfaßte der Hof Haus, Hoffstatt, 1 Mannwerk Baumgarten samt 1 Zuchart Acker dabei, ferner 2 Mannwerk Mattland und $37\frac{1}{4}$ Zucharten Ackerland, wovon $16\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Zelg

gegen Mellingen, $10\frac{1}{4}$ Jucharten auf der Zelg gegen Nesselbach, $10\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Zelg gegen Obermoos, im ganzen 26 Stücke von $\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Jucharten Inhalt; er war aber in zwei Teile geteilt; den einen Teil besaß Untervogt Gallus Zimmermann, den andern mit Einschluß des Wohnhauses (s. Nr. 14 d. Pl.) Ueli Meyer. (Zimmermann bewohnte das Haus Nr. 17). Jeder Teilhaber hatte das Recht seinen Anteil zu verkaufen; wollte er jedoch von diesem Recht Gebrauch machen, so mußte er den Anteil erst dem Besitzer der andern Hälfte anbieten und ihm auch den Vorkauf und Zug lassen. Bezüglich des Erbschatzes war ein solcher erst zu entrichten, wenn der Hof in fremde Hände verkauft oder verändert wurde. Eine besondere Bestimmung des 1594er Urbars lautete dahin, daß der Hof ohne des Zwingherren Gunst, Wissen und Willen nicht weiter als in zwei Teile, wie er jetzt sei, geteilt werden dürfe. Was i. J. 1542 an Bodenzins dem Junker Bernhard Segesser zu entrichten war, mußte jetzt den Erben seines Sohnes Hans Kaspar Segesser sel. Schultheiß zu Mellingen, gest. 1591, entrichtet werden. Dem Hof gingen dagegen ein 3 Vrtl. Kernen ab 1 M. Stöckmatten und ab 5 Jucharten Ackerland.

Im Jahre 1651 gehörte die eine Hälfte des Zimmermannshofes einschließlich die alte Haushofstatt dem Felix Meyer, die andere samt Haus Nr. 13 dem Häuße (Johannes) Huber. Beide lösten a° 1654 den ehemals dem Junker Bernhard Segesser gehörenden Bodenzins ab zugunsten der edlen Frau Maria Jakobea Segesserin geb. von Bernhausen, Witwe des Beat Jakob Segesser, eines Sohnes des Hans Kaspar Segesser und Enkel des Bernhard Segesser.

Im Jahre 1673 finden wir die Güter des Zimmermannshofes unter zirka 1 Duzend Bauern verteilt, worunter Caspar Huber und Felix Plattner als Übernehmer des Bodenzinses, beide zu gleichen Teilen, ersterer zugleich als Zinser und Trager des Lehens. Das Haus Nr. 14 besaßen Hans Meyer und seine Brüder, das Haus Nr. 13 Caspar Huber. Sodann war seit der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1651 auf dem Berg ein Wohnhaus erstellt worden (Nr. 28). Besitzer desselben war Felix Meier, Berger. Zu diesen dreien kam i. J. 1706 noch ein viertes (Nr. 15), dem Hans Felix Huber gehörend und dem Kloster Hermetschwil fällig und erbschätzig.

Vom Jahre 1673 an nimmt die Zahl der Anteilhaber am Hof immer mehr zu und steigt im Jahre 1785 auf 43. Im Jahre 1745 ist

Träger des Lehens fürsprech Hans Joggli Meyer, Schwarzhansen. N^o 1785 Johannes Huber, des fürsprech Peter Hubers Sohn.

Bei der großen Feuersbrunst vom Jahre 1838 wurden auch die Gebäude Nr. 13, 14 und 15 ein Raub der Flammen. Alle drei waren Strohhäuser und insgesamt zu 7800 fr. a. W. geschätzt. Das erstere enthielt zwei Behausungen (Joh. Huber, Jakob und Martin Huber, Gemeinderat), das zweite eine (Jos. Meyer, Trummer), das dritte zwei (Leonhard Widmer und Jos. Widmer). Das Bergerhaus sank den 11. Sept. 1914 infolge eines Blitzstrahls ebenfalls in Asche.

d) Der Sarmensdorferhof.

Von diesem Hof, der seinen Namen vermutlich einem frühern Besitzer aus dem Geschlechte der „Sarmensdorf“¹ verdankte, vernimmt man zum erstenmal etwas aus der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1594. Er bestand damals aus Haus (s. Nr. 20 des Planes), Hofstatt, Speicher, Baum- und Krautgarten (ca. $\frac{1}{2}$ Mannwerk groß), $15\frac{1}{4}$ Mannwerk Mattland, wovon 1 Mannwerk, genannt die Bündten, Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, d. h. der Besitzer der Bündt hatte das Recht, darauf ein Wohnhaus zu errichten. Zum Hof gehörten ferner noch $57\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland, wovon 25 Jucharten auf der Mellingerzels, $17\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Nesselbachzels und 15 Jucharten auf der Zels gegen Niederwil, alles in allem 57 Stücke von $\frac{1}{2}$ bzw. 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4 Jucharten Inhalt. Das ganze Gut gehörte den Gebrüdern Hans und Uli, den Meyern, und es war davon dem Spital zu Mellingen an Bodenzins zu entrichten 15 Mütt 2 Viertel Kernen, $2\frac{1}{2}$ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 15 Schilling an Geld, weiters dem Gotteshaus Gnadenthal, abwechselnd zwei Jahre nacheinander je 2 Viertel Kernen, das dritte Jahr aber 3 Viertel Kernen; drittens der Kirche zu Niederwil Jahrzeitzins jährlich 3 Viertel Kernen, viertens der Witwe des Junker Hans Caspar Segisser sel. Schultheiß zu Mellingen, Ursula Murer von Istein Bodenzins 3 Viertel Kernen, $17\frac{1}{2}$ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 6 fastnachtshühner, 10 Herbsthahnen, 6 Schilling an Geld, 150 Eier; dagegen hatte der Sarmensdorferhof zu beziehen jährlich Bodenzins von Hans Wüest 1 Viertel Kernen „vom und ab seiner Haushofstatt“ (Nr. 55), die ihm von des Hof's Brunnen-

¹ Ein „Hans Sarmensdorf“ war am 1. Juli 1482 Richter zu Wohlenschwil.

mättli gegeben worden war und eine halbe „sattelen“ in der Breite maß.

Im Jahre 1651 saß auf dem Sarmenstorferhof Junghans Meyer. Auf der Bündt, welche die Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, stand jetzt das Haus Nr. 12. Im gleichen Jahre wurde der ehemals den Erben des Hans Kaspar Segesser sel. zustehende Bodenzins abgelöst und abbezahlt.

Im Jahre 1706 standen auf der Pünt zwei Wohnhäuser (Nr. 11 und 12), ebenso war auch auf dem Brunnenmättli noch ein zweites Haus (Nr. 32) errichtet worden. An den, dem Spital zu Mellingen gebührenden Bodenzins hatten 26 Bauern Beiträge zu leisten. Trager dieses Zinses waren vermutlich die Besitzer des Hauses Nr. 20, Hans und Felix Meyer, Junghansen sel. Erben.

Im Jahre 1745 nennt das Spitalurbar als Trager des Bodenzinses Hans Heini Meyer, Junghansen, anno 1785 Kaspar Meyer, Weibel, Junghansen. Die Zahl der Anteilhaber am Hof und somit Bodenzinspflichtigen beträgt 57. Das Viertel Kernen, welches Hans Wüest 1594 in den Sarmenstorferhof gab, mußte jetzt der Kirche zu Niederwil gezinst werden. Von den fünf Gebäuden, alles Strohhäuser, verbrannten am 17. März 1838 auch Nr. 11, 12, 32 und 35; im erstern wohnten damals drei Haushaltungen (Joh. Seiler, Kirchmeyer, Jakob Seiler, Weibel und Kaspar Blattmer, alt Gemeinderat), in Nr. 12 ebenfalls drei (Geb. Jos. Ez. und Jakob Seiler, Aushauers, Jakob Seiler, Lunzis, und Jakob Zimmermann, Laurenzen), in Nr. 32 zwei (Kaspar Meyer, Sigrift, und Meinrad Meyer), in Nr. 35 zwei (Florian Meyer, Engellurechen Euren und Kaspar Meyer, Küfers). Einige Jahre später (30. März 1848) wurde auch das fünfte Haus (Nr. 20), der Kern des Sarmenstorferhofes, eingäschert und zwar gleichzeitig mit dem Schindelhöfischen Wohnhause Nr. 26. Alle Gebäude des Sarmenstorferhofes hatten einen Schätzungswert gehabt von 14,000 fr. a. W.

e) Das Komler Gütli.

Aber den Ursprung dieses Hofes und über die Herkunft des Geschlechts-Namens ist nichts bekannt. Vielleicht steht der erstere im Zusammenhang mit jenem Gute, das im Jahre 1443 Andres Meyer von Tëgre von Junker Joh. Ulrich Segesser, Bürger zu Mellingen, unter der Bezeichnung „Cuni meyers schupoß“ für sich und seine

Erben zu einem rechten Mannlehen empfangen hatte mit der Verpflichtung, davon jährlich in den Meyerhof 3 Viertel Haber 6 Pfennig nebst Zehnten zu entrichten. Die erste sichere Nachricht von der Existenz des Komler Gutes gibt uns das Verzeichnis der Einkünfte des Bernhard Segesser vom 7. März 1523 (s. S. 8); es wird aber dort Kemlers Gütli genannt. Im Jahre 1589 war Besitzer desselben Untervogt Gallus Zimmermann. Es gehörten damals dazu Haus (Nr. 4), Hofstatt samt $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, ferner zwei andere Wohnhäuser (Nr. 1 und x, letzteres anno 1785 abgeschliffen), ersteres mit $\frac{1}{2}$ Mannwerk, das andere mit $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, weiters $4\frac{3}{4}$ Mannwerk Mattland, wovon $\frac{1}{4}$ Mannwerk Gartenmättli und 12 Zucharten Ackerland ($5\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Mellinger Zelg, 5 Zucharten auf der Nesselbacherzelg, $2\frac{1}{2}$ Zucharten auf der Niederwilerzelg) an 19 Stücken von $\frac{1}{4}$ —5 Zucharten Inhalt. Das Haus Nr. 4, seit 1594 Gugelhüsli, anno 1756 Jenerhaus genannt, war von Heini Zimberman bewohnt, Nr. 1 von Untervogt Gallus Zimberman, das dritte von Heinrich Isler, jeder gab von seinem Hause in den Meyerhof den fasselschweinzehnten, Heine Zimmermann vom feinigem außerdem noch drei Viertel Haber Zins. Sodann bezog der Meyerhof vom ganzen Komlergütli noch den kleinen und großen Zehnten. Dem Spital zu Mellingen hatte der Besitzer des Gütchens auf Martini ewigen Bodenzins zu erlegen 2 Mütt Kernen, ebenso den Kindern des Junkers Hans Kaspar Segesser sel. Schultheiß zu Mellingen 1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, 9 Viertel Haber, 5 Viertel Gerste, 9 β Geld, 50 Eier, 4 Herbsthühner und 5 Fastnachtshühner.

Im Jahre 1594 ist Jakob Meier im Besitze des „Gugelhäusli“, anno 1651 Marti Meier. Im Gartenmättli ist seit der letzten Bereinigung des Urbars ein „Heißlin“ (Nr. 10) gebaut worden, besitzt Felix Meyer. Das Land ist unter 11 Bauern verteilt, bildet aber gleichwohl mit den dazu gehörigen Gebäuden noch immer das Komlers Gütli. Im Jahre 1673 stehen auf dem Gartenmättli zwei „Hüsli“ (Nr. 9 und 10). Vom letztern, ältern, rührt der in Tägerig jetzt noch bestehende Familienname „s Althüslers“ her. Besitzer von Nr. 9 war anno 1673 Hans Huber Tischmächerli, Besitzer von Nr. 10 Hans Huber, der Althüsler. Ein neues Wohnhaus (Nr. 5) stand auch auf einem $\frac{1}{4}$ Mannwerk großen, unterhalb des Gugelhüsli zwischen Steingäß und Dorfbach liegenden und zum Komlergütli gehörenden Stück Mattland. Es war von Felix Meyer bewohnt. Im Jahre

1706 trugen an die dem Spital Mellingen zu leistenden 2 Mütt Kernen Bodenzins acht Bauern bei, anno 1745 sind Trager dieses Zinses und Besitzer des Gugelhäuschens die Geb. Fürsprech Caspar und Mathe Meyer. In das um diese Zeit bereits stark zerstückelte Land — Mindestmaß 1 Vierling — teilten sich 40 verschiedene Bauern. Der Hof heißt jetzt Kommlins-Güthlin. Im Jahre 1785 wird als Zinstrager genannt Johannes Seyler, Jöstlins, als Besitzer des Gugelhüsli felix Spreuer, Dietlis. Der Bodenzins, den Hans Caspar Segisser sel. Erben zu beziehen hatten, wurde anno 1651 abgelöst, die dem Spital zu Mellingen zustehenden zwei Mütt Kernen ewigen Bodenzins dagegen erst anno 1808 abbezahlt und die bezüglichen Titel am 24. März vom Bezirksgericht Bremgarten kassiert und als entkräftet erklärt. Damit war das Kommlergütli zerrissen. Im Jahre 1838 sind die auf seinem Grunde stehenden Häuser abgebrannt. Sie waren mit Stroh gedeckt, Nr. 5 von Stein und Holz erbaut, die übrigen von Holz. Ihr Schätzungswert betrug insgesamt 10600 fr. a. W. Nr. 1 war von drei Familien bewohnt (Jos. und Lz. Meyer, Leifen, Geb. Meyer, alt Ammanns und Ulrich Meyer), Nr. 4 von einer (Joh. Blattmer alt Gemeinderat), Nr. 5 von zwei (Joh. Seiler, Antonis und Martin Blattmer), Nr. 9 von einer (Jos. Huber, Weber) und Nr. 10 von zwei (Kaspar Zimmermann Althäuslers und Leonz Seiler, Förster).

1) Das Seenger Güetli.

Dieses Besitztums wird erstmals bei der Bereinigung der Meyerhofgüter in Tägerig vom Jahre 1594 Erwähnung getan (s. S. 32). Es war dem Spital zu Bremgarten zinsbar und mag wohl mit jenem Hof zu Teger identisch gewesen sein, den Herzog Friedrich von Österreich im Jahre 1412 dem Hans von Seengen, Chorherren zu Brigen und seinem Bruder Kunzmann zu Lehen gegeben hatte. Bei einer neuen Bereinigung (vom 14. Juni 1638) wurden als zum „Seenger Güttlin“ gehörig aufgeführt Säßhaus und Hofstatt im Dorf Tägerig gelegen, 1 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten, ein Mattplätz im Obermoos, sowie 12 Jucharten in den Dorfzelgen liegendes Ackerland. 1 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland und 6 Jucharten Ackerland vom Seengergüetli lagen im Meyerhof. Auf dem Güttchen saß Untervogt Joachim Seyler, genannt Mäder. Er hatte davon dem Spital zu Bremgarten zu zinsen ewigen und jährlichen Grund- und Bodenzins, Mellinger Maßes

„Süßerer geschauwe und Kauffmansguott“ an Kernen VIII Stück
(= 8 Mütt à 4 Viertel.)

g) Das Königsfelder Lehen.

Das Lehenurbar des Klosters Königsfelden vom Jahre 1544 enthält eine Eintragung dahin lautend, daß dem Andreas Meyer ein Gut, gelegen zu Tägerig, das vorher Klein Hans Meyer als Lehen innegehabt, geliehen worden sei¹ mit allen seinen Rechten und Zugehörden, gelten jährlich acht Mütt Kernengelds, daß Andreas Meyer darum den Leheneid getan laut seinem Lehenbrief und das Lehen mit 6 Mütt Kernen verehrschafft habe. [NB. Wenn zur Zeit, da Königsfelden unter der Herrschaft der Berner stand (1415—1798), jemand ein Lehen des Klosters empfangen hatte, so wurde ihm vom Hofmeister des Stifts ein „Leheneid“ vorgelesen, worin es heißt: „Er schweret des Ersten minen g. Herren von Bern Treüw vnd warheyt zu halten Iren fromen vnd nuß zu fürdern vnd schaden zu wenden ouch von wegen sins empfangenen leches zu Mantagen vnd sonst gehorsam vnd gewertig zu syn ouch das lechen Inn guttem buw vnd Eren zu halten das nitt zu verendern nach zu entfrömbden sondern allzitt Miner gnädigen Herren gerechtigkeit vorbehept vnd ob er eineich lechen wüße oder vernäm, das verschwygen wöllte werden oder sich verlyge alsdann das Ir gnaden oder Irem amptmann zu königsfelden fürbringen vnd anzeigen vnnnd sunst Alles das zu thun, das Ein lechenmann sinen lächenn Herren schuldig, vnnnd pflichtig ist, nach lächen vnnnd landsrecht, alle geuerd vermitteln.“²

Auf das Verlesen folgte der Eidschwur des Lechenmannes, mit den Worten:

„Wie der Eyd wylt vnnnd mir vorgeläsen ist, denn wyl ich war vnd stät halten vnd dem trüwlich nachkomen vnd vol leyten als mir Gott helff, an alle geuerd.“]

Wie mag das Kloster Königsfelden zu seinem Hof in Tägerig gelangt sein? Zweifelsohne steht die Erwerbung im Zusammenhang mit der S. 3 erwähnten Kaufsverhandlung zwischen den Herren von Greifensee und Hofmeister Fricker vom 8. Juli 1462. Am 5. Mai 1548 leiht der Hofmeister Vinzenz Pfister das Gut dem Felix Meier, der es aber nur kurze Zeit behält, denn bereits am 3. September 1553 geht

¹ Anno 1519. ² bei Vermeidung aller Gefährde.

daselbe infolge Kaufs in den Besitz des Gallus Zimmermann über. Letzterer mußte jetzt als Ehrschatz 10 \bar{n} erlegen, nebstdem 8 Baken für den Lehenbrief. Zum Lehen gehörten Haus, Hofstatt darauf „ein schür statt oben vor dem Brunnen im Dorf“ (Nr. 34), sowie zwei Mattplätze von 1 Vierling Inhalt und 18 Jucharten Ackerland an 13 Stücken von $\frac{1}{2}$ —3 Jucharten. Am 10. Mai 1595 fiel das Lehen infolge Erbschaft an Hans Jakob Zimmermann, Sohn des Gallus Zimmermann, am 21. Februar 1601 durch Kauf an Werni Lang. Ehrschatz 20 \bar{n} ; 8 Bk. für den Brief. Am 17. Dezember 1607 sind Jochem und Hans Seiler von Mellingen Besitzer des Gutes, am 6. Dezember 1609 Peter Seiler von Tägerig, am 20. November 1630 dessen Sohn Dietrich Seiler, ums Jahr 1650 Hans Meyer.

Anno 1706 gehörte zum Lehen noch ein zweites Haus (Nr. 38). Besitzer desselben waren die Gebrüder Marti und Hans Meyer, färbers. Als im Jahre 1804 das Kloster Königsfelden Eigentum des Staates Aargau wurde, verließ die aargauische Finanzdirektion das Königsfelder Lehen in Tägerig. Der letzte Lehenbrief datiert vom 14. Juni 1825 und lautet auf Joseph Meier des Leissen als Trager.

Die Häuser Nr. 34 und 38 sind am 17. März 1838 abgebrannt und zwar war es gerade das erstere, in dem die verhängnisvolle „groß Brouschd“ ihren Anfang nahm (Morgens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr). Beide waren von Rieg und Holz erbaut und mit Stroh gedeckt und zu 2600 bzw. 2200 fr. geschätzt. In Nr. 34 wohnten damals zwei Familien (Florian Meyer, Engelurechen Eugen, und Kaspar Meyer, Küfers), in Nr. 38 drei, (Joseph Widmer, Hanissen, Bernhard Seiler, fürsprechen, und Joseph Meyer, Junghansen.)

h) Das Lehen des Hans Zimmermann.

Das Statutenbuch der freienämter vom Jahre 1532 verzeichnet neben dem Kunengut als zweites hochobrigkeitliches Lehen in Tägerig den Hof des Hans Zimmermann „mit aller Zugehörd, da jetzt ein Säßhus uffstadt, dazu 2 $\frac{1}{2}$ M. Heugewächs und zu jeder Felg 6 Juch. Acker und ein Baumgarten, „da das Haus insteht.“ Als Verleiher des Lehens wird genannt Landvogt Conrad Ruffbaumer in Zug (1532). Am 6. Juni 1638 empfängt das Lehen als Trager Peter Blatter von Neßlenbach und nach dessen Absterben (27. Februar 1663) Felix Blater von Tägerig. Auch das Säßhaus dieses Hofes stand oben im Dorf

(Nr. 17). Ihm schräg gegenüber erhob sich jenseits des Weges in den Tannwald ums Jahr 1728 ein kleines Wohnhaus, das sog. „Stöckli“ (Nr. 19). Dieses hatte vorher einem Rudi Blatmer als Speicher gedient und gehörte ebenfalls ins Lehen der hohen Obrigkeit. Zwölf Jahre später (1736) befand sich auf dem Baumgarten, neben dem Säßhaus (Nr. 17) noch ein anderes Wohnhaus (Nr. 16), das von den Geb. Mathe und Hans Melcher Seiler bewohnt wurde. Besitzer des Säßhauses war damals Lorenz Zimmermann, Besitzer des sog. Stöckli, Heinrich Huber, Trager des Lehens aber Hans Jakob Huber. Um diese Zeit hatten an den 18 Zucharten Land zwanzig Bauern Anteil. Der kleinste Anteil maß 1 Vierling. Am 9. Januar 1827 verkaufte Michael Meyer von Büschikon Haus und Scheune (Nr. 19) samt Krautgarten und Mistwerfe dem Peter und Leonz Meyer, Steinhauers. Peter Meier kaufte dann dieses Haus, das im bezüglichen Fertigungsbuch ebenfalls als „Lehen der h. Regierung auf Kloster Königsfelden“ bezeichnet wird, am 17. März 1830 durch Erlegung eines Loskaufkapitals von 56 fr. 2 Bk. 5 R. zuzüglich einer Erkenntnisgebühr von 5% des Schätzungswertes des Gebäudes (fr. 750) = 57 fr. 5 Bk. los. Das Säßhaus und sein Nachbar (Nr. 16) wurden von der Feuerbrunst vom Jahre 1858 vernichtet. Beide waren Strohhäuser und jedes zu 2400 fr. geschätzt. Das erstere gehörte zur Hälfte dem Jakob Meyer, Schuster, zur Hälfte der Witwe Meyer, Engellurechen; das zweite (Nr. 17) dem Mathe Meyer, Lorenzen. Auch das von Stein und Holz erbaute, mit Ziegeln gedeckte und zu 800 fr. geschätzte Gebäude Nr. 19 ist später (30. April 1849) ein Raub der Flammen geworden. Es gehörte zu jener Zeit dem Mathe Meyer.

i) Die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen.

Das Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 verzeichnet an bodenzinspflichtigen Gütern in „Dageri“:

1. Haus und $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten des Hans Zimmermann stoßt u. a. an die Landstraße gegen Hagglingen (s. Nr. 55 des Planes). Von diesen Liegenschaften hat Zimmermann als Trager für sich und den Mithaften Leonti Zimmermann des feligen sel. Sohn jährlich auf Martini 1 Mütt Kernen zu zinsen. Jeder leistet an den Zins die Hälfte, d. h. 2 Viertel. Vom Haus und Baumgarten ist auch dem Kloster Gnadenthal noch Bodenzins zu leisten, nämlich

jährlich 1 Viertel Roggen. Das Haus, ein von Holz und Kieg erbautes und mit Stroh gedecktes Gebäude, ist am 17. März 1838 abgebrannt. Die damaligen Bewohner desselben waren Barbara Wettstein mit Kindern, Adam Seiler, Wagner, und Peter Seiler.

2. Ein Bifang, genannt Hirsacker, $1\frac{1}{2}$ Juchart groß, stößt an die Straße in die Hauswiesen und an den Gugel. Darab gehen jährlich in den Schindelhof $1\frac{1}{2}$ Viertel Kernen. Besitzer und Zinser des Bifangs sind die vorgenannten Hans und Leonti Zimmermann und zwar jeder zur Hälfte.

3. 1 Mannwerk Mattland an der Rietschen. Besitzer derselben ist der Trager Hans Zimmermann.

k) Der Bifang im Brunnbül.

Diese Liegenschaft wird im Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 und im „Lehen-Buoch“ der Stadt vom Jahre 1757 genannt. Sie war ein Erblehen, maß 4 Jucharten, grenzte oben an den Wohlschwilerhau, anderseits an das Mellingerholz, drittseits an die Hauswiesen, viertens an das Tägeriger Gemeindewerk und bestand in Holz und feld, alles „in einer Hegi“. Die Pfarrkirche hatte davon ewigen Bodenzins jährlich auf Martini zu beziehen 1 Viertel Kernen. Das Lehen mußte von Schultheiß und Rat empfangen werden nach „guotbeduncken“, d. h. Schultheiß und Rat konnten die bezügliche Lehentage nach ihrem Belieben festsetzen. Die Tage schwankte denn auch zwischen 10 und 24 \bar{a} .¹

Der „Brunnbüöll“ war über ein halbes Jahrhundert Besitztum der Blatmer in Tägerig, ging dann aber anno 1757 an Hans Jogli Meyer über. Im Jahre 1778 besaßen es dessen Söhne Ruedi Meyer und Hans Meyer.

l) Die Spitalmatt und das Obermoos.

Auch diese zwei Liegenschaften wurden von der h. Obrigkeit, bezw. deren Landvögten verliehen, die Spitalmatt schon im Jahre 1530 von Landvogt Heinrich zum Wyßenbach. Das Obermoos am 8. Juni 1650 von Landvogt Ludwig Meyer, Ritter, des Rats der Stadt Luzern.

Die Spitalmatt lag im „faren oder im Boden“ und grenzte 1. an des „Troßburgs gheidt“ auch „ober ghey“ genannt, 2. an die Sollach, 3. ans Bächli, das durchs „Himelrychgäßli gadt“; 4. an die Land-

¹ Im Jahre 1750 galt 1 \bar{a} Haller = $\frac{1}{2}$ Gl. = 2 fr. 75 Rp.

straße nach Bremgarten. Sie maß 2 Mannwerk und war zehntenfrei. Als älteste Besitzer der Matte werden genannt Hans Meyer 1530, Anna Schmidin 1534, Hans Hübscher 1538, Untervogt Felix Seiler (1651). Am 26. November 1717 empfängt das Lehen Caspar Seyler unter Erlegung einer Gebühr von 23 Gl. 30 β ; am 22. Dezember 1783 ist Trager und Besitzer desselben Johannes Seiler, im Jahre 1826 Ulrich Seiler, Küfer. Letzterer kaufte am 8. februar gleichen Jahres die Spitalmatt los. Sie war damals zu fr. 1000.— geschätzt. Dieser Schätzung entsprechend wurde die Erkenntnisgebühr auf fr. 50.—, d. h. 5% der Schätzungssumme festgesetzt, das Loskaufskapital auf fr. 75.—.

Das Obermoos war ebenfalls Mattland und hatte vor Zeiten in den Hof des Hans Zimmermann gehört. Sie maß 1 Mannwerk und lag an der Pulvern. Am 6. September 1717 ist Besitzer und Trager derselben Marti Meyer, genannt Seyß, anno 1783 Joseph Meyer, Seyßen, 1825 Trager: Joseph Meyer, Seyßen jgr., Besitzer: Johann Adam Meyer, gew. Ammann.

Zum Schlusse folgt hier noch der Leheneid, wie er nach dem Wortlaut des freiamterurbars vom Jahre 1651 beim Empfang eines Mannlehens dem Landvogt geschworen werden mußte:

Jeder Lehennann, der einen Hof, Güter, Kernen-Gült oder welcherlei Stück die Lehen sindt, es seien viel oder wenig, zu einem Mannlehen empfangen wollte, soll des ersten schweren einen Eidt Leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehebtten Fingern und gelehrten Worten Einem Landvogt Im Namen meiner Herren der Eidgenossen Treu und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu sein, so dick und viel man ihn darum erfordert.

Nernimt einer, daß den Eidgenossen an ihrer Freiheit, Gerechtigkeit und Mannlehschaft wolte abbruch getan werden, so hat er das bei diesem glüpt und Eidspflicht anzuzeigen und dabei nichts verschweinen (?) zu lassen, so fehr und ihm das zu wissen ist.

Wer ein Lehen empfangt oder Inhalt, soll es in keinem Weg beschweren, nichts daraus entleihen, in keinem weg von einander zerteilen ohne meiner Herren der Eidgenossen oder ihres Landvogts Gunst, Wissen und Willen.

Wollen Geschwisterte einen Lehenhof oder Güter mit einander empfangen oder ein Gmeind, ein Gotteshaus, ein Stadt oder ein Dorf, so sollen sie einen Trager geben, der darum Glüpt und Gehorsamb thue wie ein anderer Lehennann und soll auch dasselbe

Lehen bestehen dieweil derselbe Trager lebt oder dieweyl er Trager sin will.

Geht ein Lehenmann oder Trager ab, oder will er sonst nicht mehr Trager sein, so muß das Lehengut wieder vom Landvogt empfangen werden nach Sitt und Gwohnheit und dem Vogt ist Huld zu tun wie vorbeschrieben ist und das Lehen ist vom Landvogt zu lösen um einen bescheidenen Ehrschatz (5 % oder soviel das Lehen Eines Jahrs Zins ertragen hat). Der Ehrschatz verbleibt dem Landvogt und Landschreiber wie von Altem her.

Es soll auch Jeder Trager so genambset wird, darzu genugsam, ein Ehrlicher unverlumbter Mann sein, der beim Landt syge, der den Eydt tun, halten auch dem Lehen und dem Lehen Herren gewärtig sein könne.

m) Der Hof Büschiön.

Der Name dieses Hofes taucht zum ersten Mal zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf. Am 13. Juni 1315 urkunden nämlich Wernher von Goldowe, Schultheiß, und die Bürger von Mellingen, daß Ulrich der Meyer von Rordorf,¹ Bürger zu Mellingen, all sein liegendes und fahrendes Gut, worunter auch „ein acker zu Böschen und ein acker ze Tegrang, den Heinrich Gesseler buwet“ an die Meisterin und den Konvent des Gotteshauses Gnadenthal vergeben habe. Die Frauen von Gnadenthal nehmen ihn dagegen in ihr Kloster auf und gewähren ihm Pfründe bis zu seinem Tode, auch „hant si in ze schaffner vnd pfleger genomen vber dasselbe gut, die wile er lebet.“ Die erworbenen Liegenschaften gaben sie nachher ihren Mitschwestern Margaretun, Katherinun und Richinun, Töchter des Pfrundnehmers, zu einem rechten Leibgedinge. Drei Jahre später (23. März 1318) erklären die Meisterin und der Konvent, daß die vorgenannten drei Schwestern alle die Zinse und Gefälle lebenslänglich beziehen sollen, welche ihr Vater Ulrich dem Kloster verschrieben hatte.

Am 10. August 1343 wird der Ort Büschiön zum zweitenmal genannt und zwar diesmal in der jetzt noch bestehenden Namensform. Es schenkt nämlich unter jenem Datum Conrat Bernwart (wohl der auf S. 3 genannte Bernwart oder dessen Bruder) einige Güter daselbst ebenfalls dem Kloster Gnadenthal. An die Schenkung wird die Be-

¹ Ulrich der Meyer war s. 3. Leibeigener des Klosters Salmanswiler bei Überlingen a. Bodensee gewesen, aber am 25. September 1314 von letzterem samt seiner familie der Leibeigenschaft ledig gemacht worden.

dingung geknüpft, daß die Frauen nach seinem Tode „durch seiner seile willen“ alljährlich dem Gotteshaus zu Niederwil acht Pfening geben sollen. Vier davon sind an die Kerzen zu verwenden, die andern vier aber „einem lüt-priester der da singet“ zu verabsolgen. Außerdem ist den Armen 1 Viertel Kernen „ob sinem grab jährlich zu seinem Jahrzeit“ zu geben.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie auf S. 3 schon gesagt wurde, der Zwing Tägerig und damit auch Büschikon Lehen des Edlen Konrad v. Wohlen. Dieser verkauft im Jahr 1367, am Dienstag vor Blasius, ab dem Hof in Büschikon 6 Mütt Roggen und ab Haus und Hofstatt 2 Viertel Kernen Bodenzins dem Kloster Königsfelden, ebenso ab einem Acker in Wohlen zwei Mütt Kernen, alles um die Summe von 91 Pfund (ca. fr. 650. —.)

Einhundert Jahre später entstand zwischen der Bauersame des Dorfes Hägglingen einerseits und Heinrich Bischof und Clewi Pfaff von Tägerig anderseits wegen der Lehenschaft des Hofes Büschikon ein Streit, der am 25. Juli 1460 zum Austrag kam und von Hans Ulrich Segenser, da er „ze Tägerig mit offnem verbanntem Gericht zu Gerichte saß“ dahin geschlichtet wurde, daß dem Jahrzeitamt des Klosters Königsfelden die Verlehnung zustehe.

Am 6. März 1497 tauschten Anna von Stein, Äbtissin und der Konvent von Königsfelden „die Gefälle von Gütern in Büschikon“ gegen solche von Gütern in Othmarsingen an die Äbtissin Margarethe Sumerin und den Konvent in Gnadenthal. Die Gefälle jedes Ortes waren mit der Abhaltung einer Jahrzeit verbunden. Im gleichen Frühjahr (am 26. Mai 1497) vertauschten Guardian und Konvent von Königsfelden ans Kloster Gnadenthal noch einen Mütt Kernen Bodenzins „von vnd vff dem Hof Büschikon der har kompt von frow Anna von griffensee“ (s. S. 5). Vier Jahre nachher (17. August 1501) tauschte Heini Wirt, Untervogt zu Hägglingen mit der Äbtissin und dem Konvent in Gnadenthal Gefälle von sechs Viertel Kernen von Gütern in Büschikon gegen ebensoviel jährlichen Zins von Gütern in Hägglingen. Am 19. April 1509 gaben die gnädigen Frauen den Hof zu Büschikon „dem bescheiden Hans Hüpscher von Hegglingen“ zu Lehen nach Zwing- und Landsrecht mit der Bedingung, daß Hans Hübscher soll Haus und Hof in Ehren haben und in „drien jaren“ ins Haus eine Stube, Gaden und sonst noch zwei Gaden machen. Er soll auch Jäune und Gräben in Ehren halten, kein Heu und Stroh

verkaufen, sondern dasselbe auf dem Hof brauchen und „eßen“ (füttern); er soll kein Holz vom Hof verkaufen, man soll ihm aber Holz geben und ihm zeigen zu hauen, in seinem Haus zu verbrennen, so viel er notdürftig ist. Er soll auch den Hof nicht verkaufen ohne Wissen und Willen der Äbtissin und des Konvents. Der Zins ist jährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Als Gült und Bürgen verpflichten sich der Meyer von Anglikon und Heini Wirts Sohn von Heggingen.

Anno 1532 gehörten ein Mütt Roggen und ein fastnachtshuhn ab dem Büschlerhof dem Junker Bernhard Segesser (s. S. 20). Nach ihm bezog diese Abgabe die „Statt Rent“ zu Mellingen. Im Jahre 1594 saß in „Büschigken“ Uli Stuz. Er zinst außer dem Mütt Roggen und dem fastnachtshuhn ins Rentamt Mellingen noch dem Kloster Gnadenthal 2 Mütt 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen und 9 Pfund 10 Schilling an Geld und alle zwei Jahre nach einander 2 Viertel Kernen, zur Brache gar nichts, ab $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker, weiters dem Spital zu Bremgarten „vermög eines ablößigen Gültbriefes um 150 Gl. Hauptgut“ 1 Viertel Kernen von und ab einer Matte genannt das Houwtal.

Zufolge einer Stiftung der ehrwürdigen und geistlichen Frau Magdalena Frankin, Conventsfrau des Gotteshauses Münsterlingen, gestorben 18. Oktober 1611 hatte das Kloster Hermetschwil alljährlich auf Maria Lichtmeß „v“ (5) Gulden zu beziehen „vff dem hoff zu Büschigkon nid wyt von Heggingen“, gegen die Verpflichtung zu Ehren der Stifterin jedes Jahr ein Jahrzeit mit einem „gesongnen Seelambt“ abhalten zu lassen. Aus dem Gelde war der Priester des Convents zu befriedigen; der Überschuß sollte „allwegen an den Nutz und zier“ der Kirche gewendet werden.

Im Jahre 1648 ist der Hof halbiert, die eine Hälfte trägt den Namen der vordere oder obere Hof, die andere der untere Hof. Die Teilung mag unter Uli's Söhnen stattgefunden haben.

Der vordere Hof findet sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitze des Heinrich Stuz und geht dann nach dessen Ableben infolge Kaufs an die Gebrüder Hans Jakob und Kaspar Schmied, Ammann Euren sel. Söhne von Niederwil über. Diese behielten jedoch das Gut nicht lange, denn schon am 4. Dezember 1709 verkauften sie es wieder. Käufer war Joseph Hauwyler von Rüstenschwil. Die ganze Liegenschaft bestand aus Haus, Hofstatt, Scheune, Stallung, $8\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland, 28 Jucharten Ackerland, $6\frac{1}{2}$ Jucharten Holz, 1 Vierling

Pünten. Vom Mattland lagen $2\frac{1}{2}$ Mannwerch im Zwing Tägerig, ebenso vom Ackerland $7\frac{1}{2}$ Jucharten, der Rest war auf Hägglinger Boden; auch das Haus, ein bereits neues Gebäude, stand im Hägglinger Zwing, doch nahe an der Banngrenze. In den Kauf waren ferner eingeschlossen 1 Jmb, 1 Uhr, 2 Rosß, 2 Stieren, 1 aufgerüsteter Wagen, 2 Spann, 1 Spannstrick, 1 Pflug, wie man selben ins Feld führen muß, 4 Stück Veh, angeschirrt, daß man selbige am Pflug und Wagen brauchen kan, 2 Eggenleitern. Die Hoffschwein und Hühner sollen bei Haus dem Käufer verbleiben, die Tuben sollen 2 Jahr lang mit einander zum halben dienen. Der Käufer aber soll dazu gut Sorge haben. Er soll auch die Jahrzeit an das Käppeli, das Fastnachtshuhn, $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs und der Pfarrkirche zu Gössikon ungefähr 4 oder 5 Schilling zahlen, dagegen hat er auf der untern Hausmatt 1 Viertel Korn einzunehmen. Kaufsumme 5500 Münzgulden¹ Luzerner Währung (1 Gl. à 40 Schilling.), davon 4000 Gl. bar auf die fertigung, 10 Thaler zum Trinkgeld, dann nach der Ernte 3 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, die übrigen 1500 Gl. in jährlichen Raten à 200 Gl. ohne Zins.

Ein Jahr später hat der Hof den Besitzer neuerdings gewechselt und gehört jetzt den Gebrüdern Adam und Heinrich Füglistahler, im Jahre 1745 gehört er den Söhnen des erstern Joachim, Heinrich und Caspar. Am 23. März 1765 verkauft Heinrich Füglistahler dem fidel Christen von Rütli „die halbe Stube, halbe Stubenkamer und mit einanderen lassen vnderschlohn und die kuchi halb und die kuchi-kamer und der Marey Kamer und der spihr wo die Marei hat die halb oberdili und wan sie notig sind mit einander vnderschlohn und bohnen.² In der stalg der blatz für 2 Hau[p]t, blatz für die Heuwdili so breit daß der stall ist und furdern³ so breit daß der stall ist, die hinder Keiti bis an das Dach halb, der under feustall.“ Die vordere Mistwerfe und vor den fenstern Platz, daß er sein Holz legen kann, $\frac{1}{2}$ Garten vor dem Haus, ist noch nicht verteilt. Dazu 1 Juchart Mattland, $3\frac{1}{4}$ Jucharten Ackerland, $1\frac{1}{2}$ Jucharten Holz, die Bäume ab seines Bruders „Büntli allesamen und noch ein Langstilllerbaum⁴ in der Neumatt und die Bäum im Steinbüöl.“ Kaufpreis 1250 Gl. Auf den Gütern haftet Bodenzins 2 Viertel 1 Vierling Kernen, 5 Viertel

¹ Ca. 15,000 fr.

² bauen. ³ Futtertenne. ⁴ Birnbaum („Langstieker“).

Roggen, Heuzehnten dem Pfarrer in Hägglingen 1 Gl.; 1 Vierling [. . .] der Pfarrkirche Hägglingen und ein Jahrzeit zu Göslikon 2 β 3 A. dem Kirchmeyer.

Der untere Hof. Dieser vererbte sich nach Uli Stutz' Ableben an Jakob Stutz, dann an dessen gleichnamigen Sohn. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist letzterer für sich und die Geb. Jakob und Kaspar Schmied dem Rentamt zu Mellingen und dem Kloster Gnaden-
thal gegenüber Trager des ganzen Säßhofes, bezw. der beiden Hälften des-
selben und entrichtet als solcher auch den vorgeschriebenen Bodenzins. Bald
darauf starb er aber, eine Witwe (Anna Stutz, geb. Hübscher) und
drei Söhne (Joggli, Peter und Wilhelm) zurücklassend. Im Jahre 1718
gehörte der untere Hof den letztgenannten zwei Brüdern. Zu gleicher
Zeit besaßen aber Peter und Wilhelm noch einen Hof in Hägglingen.
Am 22. Oktober gleichen Jahres nahmen sie nun eine Teilung vor,
zufolge welcher dann der Hof in Büschikon dem Peter zufiel, während
Wilhelm auf das Gut in Hägglingen ziehen sollte. Peter vermochte
aber sein Heimwesen nicht lange zu behalten; es kam auf die Gant und
wurde dabei dem Joh. Carli Wegmann, Engelwirt, Schultheiß und
Großrat in Baden als Gantüberschläger zugeschlagen. Wegmann
gab nachher (9. März 1725) das Erworbene dem Peter Stutz auf
drei Jahre zu Lehen, unter folgenden Bedingungen: der Lehenmann
soll alle Stück und Güter bewerkeln und bauen um und für die halbe
Frucht, sowohl Sommer- als Winterfrucht; doch das Land erst ansäen
und den Bodenzins abstaten, nachher die Früchte halb dem Lehen-
herren und halb dem Lehenmann zuteilen. Der Lehenmann soll die
Steuern (Hühnergeld, Hühner, Eier) allein abstaten. Heu und Stroh
müssen auf dem Hof verbraucht und der vom Stroh gemachte Bau
nur auf des Lehenmannes Güter gelegt werden. Ohne Erlaubnis
darf Stutz kein Holz hauen. Wegmann verspricht dagegen in der
Ernte und im Tröschet dem Stutz einen Mann in seinem Lohn zu
geben. Stutz soll aber denselben beherbergen und ihm Speise geben.
Der Lehenmann darf ohne Erlaubnis auf dem Hof kein Pferd halten.

Am 11. Jänner 1749 verkaufte Wegmann den Hof dem Felix Meier,
Weibel zu Tägerig, mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Nutznießung,
Beschwerden, wie es Verkäufer bis dahin besessen, genutzt und geübt,
nämlich 5 Mannwerk Husmatt, samt Haus, Speicher, Krautgarten,
Mistwerse, 5 $\frac{1}{2}$ Mannwerk anderes Mattland, 27 $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker-
land, 1 Stück Weinreben in einer „In Hegi“, 6 Jucharten Holz.

Kaufpreis 5100 Gl. (7200 fr.), der Grafschaft Baden Münz und Währung. Schultheiß und Gerichtsherr Widerkehr erlaubt „Insigel“ zu machen $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker auf dem Grütth, angeschlagen zu 100 Gl.¹ Wenn es einen Zug gibt,² so hat der Züger dem ersten Käufer (Meier) die 100 Gl. auch bar in die fertigung zu bezahlen. Auf dem Hof haftet Bodenzins:

1. Nach Gnadenthal 1 Mütt 2 Vierling Kernen, 3 Mütt 2 Viertel Roggen, 4 Gl. 30 β an Geld.

2. Nach Mellingen 2 Viertel und $\frac{1}{2}$ Hanen.

3. Nach Hermetschwil 1 Viertel Kernen.

4. In die untere Kanzlei nach Bremgarten 1 Viertel 2 Vierling Kernen.

5. Nach Hägglingen Heuzehnten 3 Gl. 14 β 3 A., dem Schaffner daselbst jährlich 2 Gl.

6. In die Pfarrkirche nach Hägglingen $\frac{1}{2}$ \bar{n} Wachs, $6\frac{1}{2}$ Eier und ein Jahrzeit 6 β .

Zur Zeit der Abfassung des letzten Urbars des Spitals zu Mellingen (1. Juni 1785) war der Säpshof in vier Teile geteilt und zählte drei Wohnhäuser. Hans Jakob Meier,³ zugleich Trager des Bodenzinses, besaß davon $1\frac{1}{2}$ Hans, Anton Meier³ ein halbes, Eur Meier³ und Heinrich Füglistahler jeder ein ganzes. Die Statt-Rent zu Mellingen bezog davon noch immer jährlich 1 Mütt Roggen und 1 Huhn. An den Roggen zinsten Heinrich Füglistahler $1\frac{1}{2}$ Viertel, Eur Meier 1 Viertel, Hans Jakob Meyer, der Trager, 1 Viertel und Antoni Meier 2 Vierling. Das Huhn gaben alle vier Besitzer nach „Markzahl“. Nebstdem zinsten sie dem Gotteshaus Gnadenthal 2 Mütt, 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen, 9 \bar{n} 10 β an Geld.

Wie einer Verhandlung vor dem Herbstgericht zu Tägerig vom 9. Dezember 1776 zu entnehmen ist, gehörten laut hoheitl. Erkenntniß vom Jahre 1710 und Ratifikation desselben durch die hohen Stände vom Jahre 1766 die Büschiker „wie von Alters her mit fahl, Steur, Breüch, Zug, Wacht, Bott und Verbott auch allen andern Rechtsamen und Schuldigkeiten in den Zwing Tägerig und sollen einem jeweiligen Zwing- und Gerichtsherren zu Tägerig unterworfen sein in der form

¹ Käufer M. darf dem Verkäufer W. an Zahlungsstatt (für das erste Hundert Gulden der Kaufsumme) seinen in Tägerig liegenden Grütacker geben (einsiegeln).

² Wenn ein anderer Gläubiger den Hof an sich ziehen sollte.

³ Söhne des felix Meyer.

und in den Rechten wie übrige Eingefessene im Dorf zu Tägeri." Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mußten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) besagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu Hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem Hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.

IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Urkunden stets als Lehen „der gnädigen Herrschaft von Ostrich.“ Mit dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Herzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Todschatz, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoß. Herzog Friedrich IV. hatte sich zum Gegner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war deswegen von letzterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaiser Sigismund forderte die an den Grenzen von Osterreich wohnenden Grafen, Fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Herzog seine Lande wegzunehmen. Der Aufforderung wurde Folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Eroberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg; die Luzerner rückten das Freiamt hinunter vor und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit eingetroffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden Heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stießen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden. Damit war der Feldzug zu Ende und das Freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 „gemeine Herrschaft“ der sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser Herrschaft

nicht beteiligen und hielt sich auch wirklich eine Zeitlang davon fern, erscheint dann aber doch in einem Lehenbrief um das Dorf und Zwing Tägerig vom Abend Viti 1545 als mitregierender Ort. Nach der für die katholischen Stände unglücklichen Schlacht bei Dillmergen vom 25. Juli 1712 wurden die freien Ämter durch eine Scheidelinie, die vom Kirchturm zu Lunkhofen nach demjenigen von Fahrwangen gehen sollte, in ein oberes und ein unteres Freiamt getrennt. Die Oberhoheit über letzteres und somit auch über Tägerig nahmen darauf die protestantischen Orte Zürich, Bern und Glarus für sich allein in Anspruch. Das Gleiche geschah bezüglich der Grafschaft Baden. Die Untertanen in diesen Herrschaftsgebieten mußten den drei Ständen, bezw. Deputierten derselben, auch huldigen. So fanden z. B. Huldigungen statt am 30. Dezember, Vormittags in der Kirche zu Bremgarten, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwil, am 31., auf dem Platz vor dem Wirtshaus zu Dillmergen, in der Kirche zu Mellingen, beim Hochgericht unweit der Stadt Baden u. s. f. Die bezügliche Eidesformel lautete: „Ihr sollt schwören beiden löblichen Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd.“

Der Einzug der Franzosen in die Schweiz vom Jahre 1798 machte auch dieser Untertanenherrschaft ein Ende.

Einmal Herren über die freien Ämter geworden, übernahmen die Eidgenossen auch alle Hoheitsrechte, welche dem Hause Osterreich daselbst zugestanden hatten. Die Ausübung ihrer Rechte übertrugen sie Landvögten, die jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wurden und zwar so, daß jeder Ort abwechselnd und der Reihe nach zur Regierung gelangte. Der erste Landvogt war Jakob Menteler aus Luzern (1415—1418). Nach 1712 hatte das Oberfreiamt seinen besondern Landvogt und ebenso das Unterfreiamt. Hier wechselten in der Herrschaft die Stände Zürich, Bern und Glarus mit einander ab.

Das ganze Gebiet des Freiamts überhaupt schied sich seit dem 16. Jahrhundert in 13 verschiedene Ämter, wovon jedes mit einem Untervogt („Amtsuntervogt“) als oberstem Vorsteher. Die 13 Ämter waren: Meienberg, Muri, Bettwil, Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil, Dillmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Niederwil, Hagglingen, Dottikon, Büblikon. Die drei erstgenannten hießen die obern Ämter, die andern

zehn die untern. Bei der Scheidung vom 25. Juli 1712 kam Hitzkirch zum Oberfreiamt und aus dem Amt Hermetschwil wurde ein Krummamt. Tägerig fiel dem Amt Niederwil zu, Büschikon dem Amt Hägglingen.

Die Besetzung der Stellen der Amtsuntervögte regelte ein Tagungsbeschluss vom Jahre 1639 wie folgt: „Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Landvögte, wenn ein Amt ledig wird, jeder Zeit gut beleumdete, vermögliche und tüchtige Leute dazu erkiesen ohne Mieth und Gaben, also daß kein Untervogt dem Landvogt mehr als 10 oder höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch keiner zwei Ämter übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und dasselbe treu verwalten.

Wenn der neue Landvogt sein Amt antrat, so erschien er zu Pferd, begleitet von einer Schar Reiter und anderem Gefolge. Dieser Einzug hieß Aufritt. Der Tag des Aufrittes war zugleich Schwörtag, denn da mußten die Amtsgenossen dem Landvogt huldigen, d. h. den Untertaneneid schwören. (Die Aufritte müssen den regierenden Orten bedeutende Kosten verursacht haben, denn anno 1604 beschloß die Tagung: In Zukunft darf kein Landvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Landvogt eine größere Begleitung begeben, so mag sie es in ihren Kosten tun; andere Personen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Landvogts oder auf eigene Kosten tun).

Der Landvogt für das Unterfreiamt hatte seinen Gerichtsort in Bremgarten und Dillmergen. Er kam in der Regel zweimal ins Land zur sogenannten Ubrichtung, d. h. zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte, das eine Mal im Mai, das andere Mal zu Martini. Während seiner Landesabwesenheit wurde er vom Landschreiber vertreten. Dieser hatte seinen Wohnsitz in Bremgarten. Wer vor das Gericht des Landvogts zitiert wurde und nicht erschien, war zu 10 R Buße verfallen.

Jedes Amt hatte seine eigenen Rechtsatzungen, die in sogenannten Amtsrechten zusammengefaßt sind. Daneben gab es noch Satzungen, welche die hohe Obrigkeit kraft ihres Hoheitsrechtes für die Untertanen in den freien Ämtern überhaupt erlassen hatten. Als solche sind z. B. zu nennen die Vorschriften für die Wirte, Weinschenken und Weinschätzer, die Verordnungen über Käufe und Märkte, Viehhandel, Aussteuern und Erbauskäufe, Aufrichtung von Schuldbriefen und Testamenten, Geldstagswesen, Einzug und Abzug, Armen- und

fremdenpolizei, Landstraßen, Hoch- und Fronwälder, Wildbann, Kriegsdienst, Appellationen usw.

Manche Satzungen und Verordnungen waren aber anfänglich zu wenig verständlich und veranlaßten deshalb oft Mißverständnisse unter den Gerichtsherrn und Übergriffe aus einer Gerichtsherrlichkeit in die andere und schließlich Streit. Einen Span hatte z. B. auch Hans Rudolf Segesser in Mellingen im Jahre 1464 mit den gnädigen Herren und Obern der acht Orte auszufechten. Letztere meinten nämlich, sie hätten im Zwing Tägerig um alle Sachen und „frefinen“, nichts ausgenommen, zu richten und nicht Segesser; letzterer habe nur zu richten über Sachen, die 3 β Buße antreffen. Segesser hingegen behauptete, er habe im Zwing Tägerig um alle Sachen und Frevel zu richten, ausgenommen bis an das Blut, das den Tod berührt. Der Handel kam vor die Tagsatzung. Es wurden Zeugen einvernommen. Das Resultat des Prozesses war, daß die Tagsatzungsgesandten durch einen Spruch vom 8. Juni 1464 die Ansprüche Segessers anerkannten mit dem Beifügen, wenn jemand unehrliche Sachen, z. B. Diebstahl oder sonst etwas begehe, „so Leib und Leben langete,“ so sollen Segesser und seine Nachkommen oder ihr Vogt an ihrer Statt denselben ergreifen (: ob sie mögent :) und gerichtlich verhören. Ergibt sich aus dem Verhör, daß die betreffende Person den Tod verschuldet hat, so soll Segesser den Stab von sich geben zuhanden des Vogts der acht Orte, der dann richten werde. Zum Verhör, das der Segesser vornimmt, ist auch der Landvogt einzuladen. Begeht jemand zu Friedenszeiten einen Todschlag, so sollen ihn Segesser, seine Nachkommen oder sein Vogt „ob sie mögent“ ergreifen und den acht Orten zur Verfügung halten. Über solche Schuldige soll der Vogt der acht Orte richten und nicht Segesser oder seine Nachkommen.

Siebenzig Jahre später (1532) beklagte sich Hans Rudolf Segesser zu Mellingen vor den Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden, der Landvogt in den freien Ämtern, Conrad Aufbaumer von Zug, unterstehe sich, ihm an seinen Gerichten und Rechten, Geboten und Verboten im Zwing Tägerig „etwas Intrag ze thunde, das jm unlidenlich sye“; er, Segesser, bitte und begehre deshalb, die Ratsboten möchten beim Landvogt dahin wirken, daß er ihn an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Geboten und Verboten laut Brief und Siegel bleiben lasse. Die Tagherren entsprachen dem Begehren und urteilten: Hans Rudolf Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen bei ihren

Briefen und Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1553) brachte einen Unstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letzterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schließlich kam die Angelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, daß er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Gerichte, Rechte, Gebote und Verbote bis an das Malefiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Gehorsam zu schwören. Die Leute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Landvogt in den freien Ämtern im Namen der acht Orte schwören müssen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Ratsboten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Landvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Landvogt, der ins Freiamt gesetzt werde, bei der Eidabnahme ihnen gebieten und sagen, daß sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nachkommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.

V.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Als Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kaufbrief als Kaufsobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, feld, Äckern, Matten, Gülten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaften, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltfame, welche der Verkäufer oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, andererseits, schon frühe Meinungsdivergenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiß zu Mellingen und die gemeine

„gebursamy“ zu Tägerig an Henmann von Reußegg, damit er als Schiedsrichter einen Streit schlichte wegen des Holzes, wegen der Frondienste und wegen des Falles. Der Reußegger urteilt hierauf:

1. Hans Ulrich Segesser oder seine Erben sollen Herr und Meister sein über das Holz im Zwing Tägerig und sie mögen daraus verkaufen und geben fremden und Gesellen oder wem sie wollen ohne der Bauersame „summiss vnd irrung“, immerhin dem Zwing und der Bauersame zu Tägerig ohne Schaden.

2. Von allen, die zur Zeit oder später im Dorf Tägerig gefessen seien, solle jeglicher ihm, dem Segesser oder seinen Erben jährlich 3 Schilling Haller für einen Mäder „Tagwan“ geben und dazu jährlich zwei bescheidene „Tagwan“ tun ohne alle „fürwort vnd widerred“ (d. h. ohne Einwendung und Widerrede taglöhnen).

3. Segesser und seine Erben sollen inskünftig von Frauen keinen Fall mehr nehmen. Henmann von Reußegg schließt seinen Spruch mit der Bemerkung: „Ich han och disen spruch getan miner lichenchaft ane allen schaden ond des vorgenannten Hans Ulrichs Segessers briesen vnd rödlen an [ohne] schaden.“

Einen Streit wegen des Holzes und nebstdem noch wegen der Bussen, die von Einungen und Ehfaden zu Tägerig verschuldet wurden, hatten auch Hans Ulrich Segessers Söhne, Hans Ulrich II. und Hans Rudolf, auszufechten. Er mußte aber, da sich die streitenden Parteien nicht gütlich einigen konnten, von den Eidgenossenboten (Rudolf von Cham, alt Bürgermeister von Zürich, Heinrich von Hinweil, alt Schultheiß zu Luzern, Ntel Reding, Landammann zu Schwyz, Heinrich Furer, Altammann zu Unterwalden, Jost Spiller, Ammann von Zug und Hans Schüblichbach, Ammann zu Glarus) auf einer Zusammenkunft in Baden am Fronleichnamsabend des Jahres 1456 geschlichtet werden. Die Boten entschieden nun, wie folgt: Die Segesser und ihre Erben als Zwingherren sollen soviel Brennholz und Zimmerholz in den Hölzern des Zwinges Tägerig hauen und von dannen führen dürfen, „von den von Tegre gentslich vngesumpt vnd vnbekümbert“ als sie zu ihrem Haus zu Mellingen, in dem sie „husheblich“ sind, bedürfen.

Was die Segesser als Zwingherren von Tägerig und die Leute von Tägerig unter einander in den Hölzern daselbst bisher an Brennholz gegeben haben, und was von altem hergekommen ist, dabei soll es fürbashi bleiben und die von Tägerig sollen sich damit begnügen. Die Segesser und ihre Erben dürfen ohne Wissen und Willen derer von Tägerig

und die von Tägerig und ihre Nachkommen ohne der Segesser ihrer Zwingherren und ihrer Erben Wissen und Willen aus den Hölzern zu Tägerig kein Holz verkaufen und auch niemanden geben.

Was Bußen im Zwing Tägerig von Einungen und Ehfaden fallen, sollen die Leute von Tägerig einziehen und einen Teil davon dem Segesser geben, die übrigen zwei Teile aber für sich behalten.

Einen noch weitläufigeren Zwist brachte das Jahr 1539. Er betraf ebenfalls wieder das Holz, sodann auch den Weidgang und die Gerichtsherrschaft. Am Samstag nach St. Gallentag des genannten Jahres klagte nämlich die Gemeinde Tägerig vor Jost von Meggen des Rats zu Luzern, Landvogt zu Baden, Hans Zimberman des Rats zu Uri, Landvogt in den freyen Ämtern und Kaspar Bodmer, Landschreiber der Grafschaft Baden:

1. Ihr Zwingherr, Hans Ulrich Segesser, wolle sie „by recht pieten nit bliben lassen“ und habe ihnen gedroht, sie gefänglich anzunehmen und in Eisen zu legen, was ihnen zu schwer und unleidlich sei; sie vermeinen, er habe dazu nicht fug und Recht.

2. Segesser unterstehe sich mit seinem Vieh zu ihnen in die Hochwälder und in den gemeinen Weidgang zu fahren, drohe ihnen, auch Stieren und anderes Vieh zu kaufen und dasselbe darein zu treiben, was ihnen ebenfalls beschwerlich sei, weil sie die Güter schwer verzinsen müssen.

3. Segesser lasse den Hochwald mehrentheils abhauen, verkaufe und verschenke das Holz daraus, so daß sie in künftigen Zeiten kein Holz mehr da finden, was ihnen ebenfalls zu großem Schaden gereiche; sie halten dafür, daß er dazu nicht befugt und berechtigt sei, er solle nichts hauen lassen als Bau- und Brennholz zu seinen eignen Häusern und daraus nichts verkaufen und verschenken.

Segesser wandte dagegen ein, er habe mit denen von Tägerig nicht anders gehandelt, als nach Glimpf, fug und Recht, er sei zu Tägerig rechter Zwingherr, habe auch daselbst alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun; er habe niemand unbilligerweise oder widerrechtlich gestraft und werde auch niemand unverdient strafen. Bezüglich des zweiten Klagepunktes, so wollte der Beklagte ebenfalls berechtigt sein, mit seinem Vieh nach Tägerig zur Weide zu fahren, Stieren zu kaufen und sie in der Kläger „veldtfart“ zu treiben, indem Grund und Boden ihm gehöre und er da rechter Zwingherr sei. Auch der Wald gehöre ihm und er sei deshalb auch befugt, darin Holz zu

hauen und daraus zu verkaufen und zu verschenken; sie, die Tägeriger, hauen ihm aber darin Holz ab, verkaufen und verschenken es ohne dazu weder Gewalt noch Macht zu haben. Er begehre, daß sie davon abstehen, widrigenfalls er sie strafe, vermöge seiner Briefe und Siegel. Zudem besäßen einige Leute von Tägerig ihm gehörige Lehen und ehrschätzigige Güter, die sie noch nicht von ihm empfangen hätten, obwohl dieselben nach Erkenntnis der gnädigen Herren der Eidgenossen von ihm empfangen werden müßten. Die Schiedsrichter Jost von Meggen und Hans Zimmermann fällten hierauf folgendes Urteil:

1. Hans Ulrich Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen zu Tägerig alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun haben, laut seinen Briefen; was Bußen oder Strafen davon fallen, so sollen sie ihm und seinen Erben zugehören. Finden die Gemeinde oder etliche Privatpersonen betreffs Sachen, die sich im Zwing Tägerig zugetragen, es seien ihnen wider Recht und Billigkeit Gebote und Verbote angelegt worden, oder sie seien zu hart und unziemlich gestraft worden und weigern sie sich deshalb, die Buße zu zahlen oder erheben sie dagegen Rechtsvorschlag, so sollen Hans Ulrich Segesser oder seine Erben diejenigen, die Recht geboten haben, dabei bleiben lassen, ihnen widerrechtlich nichts zufügen, weder mit Gefängnis noch sonstwie, sondern das Recht darum ergehen lassen, zu Tägerig vor seinem Stabe. Wären in Tägerig nicht genügend unparteiische Leute, um damit das Gericht zu besetzen, so soll Segesser den jeweiligen Landvogt in den freienämtern anrufen und bitten, ihm die nötige Anzahl unparteiischer Richter nach Tägerig zu schicken, um die fragliche Sache zu richten. Erzeigt es sich dann, daß geziemend Gebote und Verbote getan und billig gestraft worden sei, so sollen die Bestraften die auferlegte Buße ohne weiteres zahlen, dazu alle Kosten, die ihnen mit dem unparteiischen Gericht aufgelaufen, abtragen. Erfindet sich aber, daß Segesser einem oder mehreren Personen unbillige Gebote oder Verbote angelegt und sie unziemlich oder zu hart gestraft, so soll er selber die mit den unparteiischen Richtern und dem Gericht aufgelaufenen Kosten abtragen. Was von den Richtern der Strafe oder Buße halber gesprochen worden sei, dabei soll es gänzlich verbleiben.

2. Da Hans Ulrich Segesser Gerichtsherr zu Tägerig ist, und da alle Gebote und Verbote zu tun hat, so soll er berechtigt sein, mit seinem Vieh und seinen Schweinen nach Belieben zu denen von Tägerig zu Wunn und Weid zu fahren mit eigenen Boten unter ihren

Hirten, doch soll er hierin keine „guärd“ brauchen, keine Lohuschweine oder magere Schweine auf „fürkauff“ darein tun, auch keine Stieren oder anderes Vieh auf Vorkauf zu ihnen treiben als was er in seinem Haus braucht und zu wintern vermag. Falls aber er oder seine Erben unter kurz oder lang auf einen Hof gen Tägerig ziehen würde, so sollen sie daselbst soviel Gerechtigkeit in Wunn und Weide haben wie ein anderer in Tägerig Ansässiger. Findet die Gemeinde Tägerig für gut das Auflesen von Eicheln zu verbieten, so soll das Verbot unter Mitwirkung des Zwingherren erlassen werden und Segesser und seine Erben beim Verbot bleiben und auch keine Eicheln auflesen.

Ausgefällte Bußen sollen ohne Nachlaß eingezogen und dem Hans Ulrich Segesser oder seinen Erben überantwortet werden.

3. Hinsichtlich des Holzstreites, so soll Hans Ulrich Segesser und seine Erben hinfür aus den Wäldern der Gemeinde Tägerig kein Holz verkaufen. Was er aber an Holz zu seinen Gebäuden und in seinem Haus zu brennen notdürftig ist, mag er in Ziemlichkeit wohl darin hauen. Käme aber ein Ehrenmann oder ein guter Gesell und spräche ihn um ein „Buwholz, zwey oder drüw Boüw[hölzli]“ an, so mag er ihnen solches wohl schenken und abzuhauen vergönnen, doch zum allerunschädlichsten. Auch die von Tägerig sollen aus dem Holz niemanden nichts verkaufen noch verschenken, bloß Brennholz mögen sie zu ihrer ziemlichen Notdurft darin hauen. Wollte einer von Tägerig, der dem Hans Ulrich Segesser von seinen Gütern zinsset, bauen und wäre dazu Bauholzes bedürftig, so soll er mit den Geschwornen des Dorfs zu Tägerig zu ihm, Hans Ulrich Segesser gehen, ihm das anzeigen und ihn darum bitten und dieser soll dem Bittsteller in Ziemlichkeit Bauholz zu geben vergönnen. Solches Holz darf aber, ob roh oder „gwerchet“ (zugerichtet), weder verkauft noch verschenkt werden bei einer Buße von 5 \bar{n} Haller von jedem Stumpfen.

4. Wer von Hans Ulrich Segesser Lehen und ehrschätzig Güter innehat, soll sie beförderlich von ihm empfangen und er sei auch mit dem Ehrschatz bescheidenlich zu halten.

Vier Jahre nach dem Austrag dieses Handels, d. h. am 25. Mai 1545 verkauften die Segesser bekanntlich Zwing und Bann von Tägerig an Mellingen. Nun blieben aber auch unter der neuen Herrschaft Anstände nicht aus. Der erste derselben fiel ins Jahr 1571 und stand im Zusammenhang mit jenem Weidestreit, der bereits auf Seite 57

besprochen worden ist. Mellingen verlangte nämlich außer der Weiderechtigung von Tägerig noch genügend Brennholz für den Spital. Damit war nun aber die Gemeinde Tägerig nicht einverstanden, vielmehr glaubte sie, da Schultheiß und Rat in Mellingen den Zwing und das Gericht zu Tägerig von Hans Ulrich Segesser zuhanden ihres Spitals erkauft hätten und sie Brennholz nur nach ziemlicher Notdurft zu geben schuldig seien, es sei unter der Bezeichnung Brennholz nach ziemlicher Notdurft soviel Brennholz verstanden, als eine „Hußhaab“ (Haushaltung) und nicht ein ganzer Spital brauche und sie wollte deshalb das bezügliche Holzquantum entsprechend reduzieren. Die von der Tagsatzung mit der Schlichtung des Prozesses betrauten Landvögte Imfeld und Fleckenstein setzten das geforderte Holz auf 45 Klafter fest, „hinsfür zu künftigen und ewigen Zeiten dem gedachten Spital jährlich zu entrichten“.

Am 29. Juni 1693 wollte die Gemeinde Tägerig die Holzservitut in eine Fruchtservitut umwandeln, indem sie den Herren von Mellingen als Ersatz für die 45 Klafter Holz 10 Mütt Kernen offerierte, ebenfalls für ewige Zeiten. Es wurde aber nichts aus dem Tausch, dagegen fand dann am 19. Christmonat 1800 ein Loskauf statt, freilich erst nach langwierigen Unterhandlungen und geführtem Prozeß. Als nämlich die alte Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 durch französischen Machtspruch in eine einzige und unteilbare Republik umgewandelt worden war und dem Regiment in den gemeinen Herrschaften und somit auch in den freien Ämtern die letzte Stunde geschlagen hatte, glaubten die Leute von Tägerig sich auch aller Verpflichtung gegenüber ihren Herren und Oberen in Mellingen entbunden und beantworteten in öffentlicher Gemeindeversammlung die Frage, ob man dem Kaplan in Mellingen und dem Spital daselbst wie bis anhin Holz geben wolle einmütig und einhellig dahin, „man glaub Gut der Neuen Cunstutio (Konstitution) nicht mehr schuldig zu sein, weil Eß dar in heiß man Sol kein grunt vnd Boten mit Ein Ebigen Beschwerten kön Belegt werten.“ Die Holzlieferungen wurden dann auch richtig sistiert. Damit war aber Mellingen nicht einverstanden. Es beharrte auf seinen verbrieften Rechten und machte die Angelegenheit beim Bezirksgericht Bremgarten anhängig. Die Folge war, daß Tägerig einlenkte und den Mellingern einen Loskauf anbot. Die Gemeinde wählte diese Art der Abfindung, weil sie angeblich nicht mehr länger vermögend sei, solches Holz geben zu können. Mellingen

wollte sich den Loskauf gefallen lassen, wenn die pro 1798, 1799 und 1800 noch rückständigen Holzlieferungen eingelangt seien. Was die Loskaufssumme betrifft, so forderte es speziell betr. das Spitalholz 100 R.¹ pro Klafter, also 4500 R. Tägerig offerierte anfänglich 1200 R., nachher 1500 R. Schließlich einigten sich die Parteien auf 2125 R. Neben dem lieferte Tägerig für das rückständige Spitalholz pro 1798 und 1799 35 Klafter und pro 1800 10 Klafter. An Prozeßkosten hatte die Gemeinde zu zahlen 59 Gl. 7 β. Wie weitläufig und umständlich die Prozeßführung war, mag aus folgenden Protokoll-Angaben ersehen werden:

- 2 Mann nach Wettswil zum Afsat (Advokat).
- 3 Mann nach Mellingen, wegen dem Spitalholz, wo wir ihnen gütlichen Loskauf anerbieten haben.
- 10 Mann nach Mellingen affordieren mit Vorbehalt der Gemeinde betr. Loskauf des Spitalholzes.
- 6 Mann in Mellingen wegen dem Holz.
- 7 Mann nach Mellingen wo mir den Afford getroffen haben namblich mit 2125 Gl. mit Vorbehalt beider Gemeinden.
17. Dezember Tägerig nimmt den Vertrag einhellig an.
18. Dezember 7 Mann nach Mellingen und haben den Afford bestätigt.
19. Dezember 2 Mann nach Mellingen zur fertigung des Vertrags. Dem Gericht in Bremgarten bezahlt 17 Gl. 3 β.

Im Jahre 1593 beklagten sich die Tägeriger bei den eidgenössischen Ratsboten, die Bürger und Einwohner, Männer und Weibspersonen zu Mellingen fügen ihnen in ihren Hölzern und feldern täglich großen Schaden zu, sie zerreißen ihnen Zäune und Häge, tragen und führen Gerten, Zünstecken, Scheyen u. dgl. hinweg und hauen Tannen, Eichen, Buchen u. dgl. Holz ab, stücken, führen und tragen es weg und wollen ihnen, wenn sie denselben die Einungen abfordern, nichts geben, verspotten und verlachen sie vielmehr noch und unterstehen sich mit Ausreden zu antworten, sie die Gemeinde Tägerig könne das nicht mehr länger dulden und leiden. Die Ratsboten überwiesen den Handel an die regierenden Landvögte Hans Rudolf Rahn, Ratsherr von Zürich und Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern und Gerichtsherr zu Heideck

¹ 1 R. (Gulden) = 2 fr. 37 Rp.

und diese bestimmten nun bei Anlaß der Bereinigung des Libells der Gemeinde Tägerig vom 6. Juli obgenannten Jahres: Was „mann alld wybspersonen von Mellingen oder andern orthenn her fürohin denen zu Tägerig Inn Trenn hölzer, velder oder güetern, mit holzstücken, geerth, houwen, zün oder häg, zerryßen vunn derglychem wyter schaden zufüge“, soll von jedem Ast, Gert und Stecken, klein oder groß, 1 \bar{a} Haller zu Einigung verfallen sein. Jeder Zwingherr soll, nachdem er dessen berichtet, verbunden sein, die Übertreter zur Zahlung zu verhalten. Ein Drittel der Bußen falle ihm zu, die andern zwei Drittel der Gemeinde. Im Falle der Zwingherr die Übertreter nicht zum Gehorsam anhalte und die Gemeinde ohne seine Hilfe für sich selber das thut, so sollen solche Einungen der Gemeinde allein zufallen und der Zwingherr keinen Anspruch daran haben.

Gleichzeitig wurde auch der Holzverkauf wieder neu geregelt und Ulinea 3 des Rechtspruches vom Jahre 1559, wonach es weder dem Zwingherrn noch der Gemeinde Tägerig gestattet war, „einiche stumpen vß des Dorffs hölzern zu verkouffen“ aufgehoben und durch folgenden Passus ersetzt: „Wann sy (d. h. der Zwingherr und die Gemeinde Tägerig) sich hinfür künfftiglich mit einanderen verglychen vunn einheilig werden, holz zu uerkouffenn alß dann sömlichs beschicht, der erlöste kouffpfennig, siße klein oder groß, Jedem theil, halb zugehören vunn dienen soll.“

Am 9. Juni 1770 wurde die Gemeinde Tägerig vom Gerichtsherrn in Mellingen, weil sie in den Jahren 1751 und 1761 mit den Küfern wegen Reifstangen rechtliche Afförde gemacht, auch wiederholt Abholz verkauft, ohne dem Spital die schuldige Hälfte des Erlöses zu verabsolgen, zu einer Buße von 250 \bar{a} ¹ samt Kosten verurteilt; auf wiederholtes inständiges Bitten der Ausgeschossenen der Gemeinde (Untervogt, fürsprecher und Dorfmeier) ermäßigte der Zwingherr dann aber nachher die Buße auf 175 \bar{a} . Das bezügliche Protokoll spricht von vielen Untrieben und Umkösten, welche durch dieses Vorgehen verschuldet worden seien und fügt bei, die Gemeinde wäre deswegen in eine sehr große Buße verfallen, in der Hoffnung aber, sie werde sich bessern und ihre Pflichten künftig sorgfältiger beobachten, werde die Buße mit Gnaden auf die obgenannten 250 \bar{a} festgesetzt, samt Kosten.

¹ 1 \bar{a} = 1 fr. 15 Rp.

VI.

Die Zwing- und Gerichtsherrn von Tägerig
und Büschikon seit 1545—1798.

Als der Zwing Tägerig unter die Herrschaft von Mellingen gekommen war, übte die Stadt die Gerichtsherrlichkeit im neu erworbenen Gebiete nicht selber aus, vielmehr wurde hiezu ein besonderer Zwing- und Gerichtsherr bestellt und zwar in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl desselben war Sache des Kleinen Rates und erfolgte gewöhnlich im November. Eine Zeitlang entnahm die genannte Behörde den Zwingherren immer den eigenen Reihen und es ging bei der Bestellung desselben der Kehrordnung nach, so daß alle Mitglieder des Kollegiums zum Regimente kamen. Da erhob aber der Große Rat¹ Einwendungen gegen dieses einseitige Vorgehen und verlangte Mitbeteiligung. Sie wurde ihm durch Beschluß vom 28. November 1625 gewährt, doch sollte nur „der Colator oder Schultheiß des Großen Rates, nachdem es im kleinen Rat umgangen, zu einem Zwingherrn gesetzt werden. Etwa vierzehn Tage nach der Ernennung wurde der neue Gerichtsherr vom Schultheiß und Rat oder vom Schultheiß und einigen Abgeordneten des Rates „gen Tägerig vgeführt“ und der Gemeinde präsentiert oder vorgestellt. Der Zug dorthin erfolgte zu Pferd und hieß deshalb auch Aufritt.

Bei der Präsentation dankte der Amtschultheiß „in gewöhnlicher Übung und Ordnung“ dem alten Gerichtsherrn für seine löbliche Regierung, er gratulierte auch dem neuen Gerichtsherrn und erinnerte die Gerichtsangehörigen daran, daß sie „nach ihren aufhabenden Eidspflichten dem Herrn Gerichtsherrn in allen ziemlichen und billigen Sachen, Gebot und Verbot wollen gehorsam und gewärtig sein.“

An die Präsentation schloß sich die „Gerichtsbesatzung“ (Wahl der Fürsprecher und Richter) und die andern „Amtssetzungen“, oder wie es auch noch heißt, die andern Besetzungen von Diensten (Wahl der Dorfmeier, des Weibels, Sigrists, Kirchmeiers und des Untervogts, sowie der Weinschäzer). Hierauf wurde dem Untervogt durch den Stadtschreiber der Eid vor- und abgelesen, nämlich:

¹ Mellingen hatte einen Kleinen und einen Großen Rat und zwei Schultheißen. Der Kleine Rat bestand aus den beiden Schultheißen, dem Statthalter und 6 Mitgliedern nebst Stadtschreiber. Der Große Rat zählte 18 Mitglieder.

„Ihr vndervogt werden da an Eyd Stadt geloben vnd Schwestern zuo Gott vnd den Heiligen, daß Ihr dem Edelvesten vnd wohlwysen herren N. N. als demahlen Eüwerm Gerichts- vnd Zwingherren In allen Ehrbaren gezimmend vnd billigen Sachen wolle getreuw gewertig vnd gehorsamb Sein, allen schaden wehren vnd wenden, den Nutzen nach bester möglichkeit fördern vnd allem demjenigen, was zum Nutzen vnd freyheit des Zwings Tägerig dienet, Steif abhalten, hingegen alles schedliche nach Erforderung des Libells In treüwen Leidten vnd anzeigen Alles getreuwlich vnd ohngefährlich.“

Der Untervogt „prästierte“ dem Zwing- und Gerichtsherrn den Eid der Treue, indem er mit zum Schwur erhobener Rechten („mit aufgehobten fingern“) sprach:

„Alles das Jenige, So mirh Ist vor und abgelesen worden, daß will Ich Steiff vnd vest halten, treüwlich vnd ohne alle gefahr, dar zuo mirh Gott helfe vnd alle Liebe Heiligen. Amen.“

Nach diesem wurde auch den Geschworenen und der Gemeinde „ihre Pflicht und Schuldigkeit vorgeöffnet und abgelesen“ nach folgender Formel:

„Weybell vnd Irr, Zwings Gnossen, eine gantze Gemeindt wasß euch von dem Zwingherren vß zerrichten zuethuon beuollen, Eröffnet vnd vferlegt wirdt, daß Ir in allen vnd Jeden Simlich und billichen Sachen Ime auch dem vnderuogt wellendt gehorsam Sein, So Sollen Irr im in Sein handt bey dem Eyd Herren Landtvogt in freyen Emptern Gethon, anloben, versprechen vnd halten, Getreüwlich zu Erstaten, ohne alleß Geuerdte.“

Der Verlesung folgte die Huldigung, d. h. die Geschworenen und sämtliche Zwingsgenossen leisteten dem Zwing- und Gerichtsherrn ein Handgelöbnis. Im Jahre 1790 erschienen zur Huldigung 96 Zwingsgenossen, anno 1792 94. War auch die Huldigung erledigt, so begannen die Gerichtsverhandlungen unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn, der während der Sitzung das Zeichen der richterlichen Gewalt, den Gerichtsstab, in der Rechten hielt.

Konnte ein Zwingherr wegen Erkrankung oder aus andern Gründen nicht seines Amtes walten, so trat an seine Stelle der regierende Schultheiß als „Amtsstatthalter“.

Neben der Ausübung der Ziviljustiz besorgte der Gerichtsherr noch andere funktionen: Er war Betreibungsbeamter und schickte als solcher an die Schuldner, „Bot“, „Schuldbott“ (Zahlungsbefehle), er

leitete die Bantten oder Geldstagssteigerungen, vermittelte und entschied bei Holz- und Weidenutzungsstreitigkeiten der Gemeindegossen; er erteilte Konzessionen zur Errichtung neuer Häuser und wirkte mit bei der Anlage neuer Landstraßen; er bekräftigte die in der städtischen Kanzlei ausgefertigten Kaufbriefe, Gültverschreibungen, Versicherungs- und Aufschlagbriefe¹, Vergleiche u. dgl., amtliche Dokumente durch Anbringen seines eigenen Siegels. Er wählte auch den Untervogt.

Nachstehend nun noch die Liste der Gerichtsherren über den Zwing Tägerig im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Datum der Aufführung:

1624. Hans Sänn.
 1624. 19. November. Felix Würgler.
 1639. 22. November. Johann Ulrich Beie (erwählt am 7. November).
 1641. 1. November. Georg Gebensdorf.
 1643. 24. November. Johann Ratgeb, Schultheiß.
 1645. 5. August. Rudolf Würgler, Seckelmeister und des Raths.
 1647. 12. Dezember. Wernher Wafmer d. R.
 1649. 21. Dezember. Felix Welti, Schultheiß.
 1651. 18. Dezember. Rudolf Stutz.
 1653. 18. Dezember. Jakob Zum Stein d. R.
 1656. 16. März. Klaus Meier d. R.
 1657. 20. Dezember. Hanns Bolli d. R.
 1659. 18. Dezember. Jakob Stern d. R.
 1661. 15. Dezember. Johann Georg Horrer d. R. und Stadtfendrich.
 1663. 13. Dezember. Johann Ulrich Schwendimann, alt Schultheiß.
 1665. 17. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1667. 15. Dezember. Urbogast Müller d. R.
 1669. 12. Dezember. Michael Boli d. R.
 1671. 17. Dezember. Johann Jakob Hablütz d. R.
 1673. 14. Dezember. Rudolf Würgler, Statthalter.
 1675. 12. Dezember. Rudolf Stutz, Schultheiß † 1676.
 1676. 24. November. Niklaus Meyer d. R.
 1678. 15. Dezember. Joh. Ulrich Schwendimann, Schultheiß.
 1680. 12. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1682. 17. Dezember. Joh. Urbogast Müller, Schultheiß.
 1684. 14. Dezember. Michael Bolli, † vor Ende Juni 1686.

¹ Briefe, in denen Ehemänner das Vermögen ihrer Ehefrauen dadurch sicher stellen, daß sie es auf gewisse Liegenschaften schlagen (Hypotheken errichten).

1686. 30. VI.—2. XII. Hauenstein, Statthalter.
1686. 12. Dezember. Adam Lehe.
1688. 14. Dezember. Christoffel Wasmer.
1690. 14. Dezember. Johannes Halter.
1692. 18. Dezember. Joh. Jörg Widerkehr.
1694. 16. Dezember. Jakob Mäschli.
1696. 13. Dezember. Heinrich Wick.
1700. 16. Juli. Joh. Geörg Müller, regierender Schultheiß.
1700. 16. Dezember. Gotthard Beye.
1702. 14. Dezember. Joh. Jakob Ablütz.
1704. 18. Dezember. Johannes Glade Lehe.
1706. 23. Dezember. Konimus Wasmer.
1708. 12. Dezember. Johann Netscher.
1710. 23. Dezember. Hans Geörg Hümbeli (bis 11. November 1712).
1712. . Dezember. Hans Jakob Schwarz (bis 10. Dezember 1714).
1714. . Dezember. Wilhelm Frey (tot 4. März 1715.)
1715. 28. Februar. Caspar Ablütz (gewählt 4. März).
1716. 22. Dezember. Rudolf Würgler.
1718. 15. Dezember. Franz Xaver Widerkehr.
1720. 16. Dezember. Arbogast Gauch.
1722. 17. Dezember. Georg Ulrich Wick.
1724. 19. Dezember. Johann Melchior Frey.
1726. 10. Dezember. Joh. Georg Huber, Amtschultheiß.
1728. 23. Dezember. Johann Arbogast Stöcklin.
1730. 14. Dezember. Peter Leodegari Widerkehr, Schultheiß und des
Großen Rats.
1732. 17. Dezember. Alt Schultheiß Joh. Geörg Müller.
1734. 16. Dezember. Amts-Schultheiß Franz Xaver Widerkehr.
1736. 12. Dezember. Statthalter Joh. Arbogast Gauch.
1738. 21. Dezember. Seckelmeister Geörg Ulrich Wick.
1740. 20. Dezember. Franz Heinrich Zumstein.
1742. 10. Dezember. Stadtfähndrich Franz Joseph Wasmer.
1744. 17. Dezember. Georg Ulrich Bohli.
1746. 15. Dezember. Georg Niklaus Müller, Altschultheiß.
1748. 11. Dezember. Franz Xaver Widerkehr, Amtschultheiß.
1750. 17. Dezember. Wendel Stern, des innern Rats.
1752. 14. Dezember. Caspar Ludwig Huber d. i. R.
1754. 12. Dezember. Bernhard Leonti Schwendimann d. i. R.

1756. 16. Dezember. Alphons Widerkehr.
1758. 14. Dezember. Franz Xaver Zumstein.
1760. 18. Dezember. Arbogast Hümbeli.
1762. 16. Dezember. Arbogast Frey.
1764. 12. Dezember. Carli Jos. Müller, Schultheiß (für Christophel Halter).
1766. 18. Dezember. Carli Jos. Müller, alt Schultheiß.
1768. 15. Dezember. Carli Anton Frey.
1770. 12. Dezember. Joan Christoffel Wafmer.
1772. 17. Dezember. Joh. Christian Gretener, Seckelmeister, des Rats.
1774. 15. Dezember. Georg Casper Huber, Stadtvenner, Dr. med. und des innern Rats.
1775. 20. Mai. Alt Schultheiß Joh. Arbogast Frey, als Amtsstatthalter für Dr. Huber.
1776. 12. August. Alt Schultheiß Carl Joseph Müller als Amtsstatthalter für Dr. Huber, der gemütskrank und verstört im Kopf.
1777. 6. Mai. Collator Joh. Baptist Ablütz.
1777. 17. August. Altschultheiß Jos. Arb. Frey, als Amtsstatthalter für Gerichtsherr Dr. G. C. Huber.
1778. 17. Dezember. Franz Joseph Wafmer, Statthalter und des innern Rats.
1780. 14. Dezember. Xaver Zumstein, d. i. R.
1782. 12. Dezember. Joh. Arbogast Frey.
1784. 16. Dezember. Jakob Christophel Halter.
1786. 11. Mai. Arbogast Frey, namens Ratsherr Christoffel Halter.
1786. 14. Dezember. Carl Joseph Müller, Schultheiß.
1788. 18. Dezember. Carl Antoni Frey.
1790. 16. Dezember. Johann Christian Gretener, d. i. R.
1792. 12. Dezember. Carl Joseph Müller, Alt Schultheiß, Amtsstatthalter für den erkrankten Georg Kaspar Huber.
1794. 17. Dezember. Carl Joseph Müller, alt Schultheiß für Joh. Baptist Wafmer, d. R., der freiwillig resignierte.
1795. 28. April. Augustin Müller, Schultheiß, für seinen kurz vorher verstorbenen Vater Carl Jos. Müller.
1796. 15. Dezember — 1798. 14. März. Joan Kaspar Schwarz, d. i. R., letzter Gerichtsherr.

Wie aus vorstehender Liste ersichtlich ist, kamen verschiedene Ratsglieder bei der Gerichtsherrenwahl für den Zwing Tägerig wiederholt an die Reihe.

VII.

Das Zwinggericht.

Unter dem Regiment derer von Mellingen saßen bei den Gerichtsverhandlungen neben dem Gerichtsherren noch vier Richter, auch Fürsprecher oder Richtsäßen genannt. Diese wurden aus der Mitte der Bürgerschaft des Dorfes gewählt und waren meist vermögliche Bauern, doch kam es auch vor, daß Tauner, d. h. Halbbauern oder Tagelöhner zu Richtern ernannt wurden. Auf jeden Fall mußte der zu wählende Richter ein Biedermann sein und etwas auf sich halten. Er mußte sich auch hüten, Handlungen zu begehen, die geeignet waren, ihn in seinem Ansehen zu schädigen. Hiezu ein Beispiel aus dem Gerichtsprotokoll vom 12. Dezember 1746: „Fürsprech Caspar Meyer ist verzeigt, daß er in letzter Fastnacht als ein Narr verkleidet und öffentlich sich also gezeigt und herum gelaufen, welches einem Fürsprech und Richter sehr übel anständig seye und sich hiemit ganz verächtlich gemacht, als ist hierüber erkannt, daß er wegen diesem üblen aufführen und sonderlich, daß er sich in Weiberkleider verkleidet, soll hiemit Buß geben 8 R.“ Nach altem Brauch und Vorschrift sollten jährlich zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattfinden, die eine im Mai (das sogenannte Meyengericht oder die Meyenabrichtung), die andere im Herbst (das Herbstgericht, im 18. Jahrhundert auch etwa Jahrgericht oder ordinari Gericht genannt), beide auf Kosten des Zwingherren.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts scheinen in Tägerig gar keine Gerichte abgehalten worden zu sein. Kamen im Zwing Händel gerichtlicher Natur vor, so wurden sie vom Kleinen Rat in Mellingen erledigt. Dieser hielt seine Sitzungen gewöhnlich jeden Donnerstag ab. Man nannte das Gericht deshalb auch Wochengericht. Wer in Gerichtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstand überging, hatte Strafe zu gewärtigen. Das erfuhr H. M. von Tägerig. Hunde des Klosters Gnadenthal hatten demselben nämlich angeblich eine Beiß gebissen. Statt aber dieses seiner rechten Obrigkeit in Mellingen anzuzeigen, wandte er sich an den

Landschreiber. M. wurde deshalb am 23. Dezember 1638 vom Kleinen Rat mit etlichen Stunden Gefangenschaft gebüßt.

Am 4. November 1660 begaben sich der Untervogt und etliche Bauern von Tägerig nach Mellingen und beehrten von den Herren, man solle ihnen zu Tägerig Herbst- und Maiengericht halten „etliche Händel abzurichten.“ Es wurde ihnen „vergünstigt mit der Form, so etwas um die Hand fiel“ (Verschreibungen) so könne solches wohl geschehen; was aber Frevel, Scheltworte, Schlägereien und dgl. betreffe, so solle dieses vor den Zwingherren und Rat gehören.

Siebenzehn Jahre später (6. Juli 1677) meldet das Gerichtsprotokoll Zwingherr Niklaus Meyer habe im Beisein von Schultheiß Schwendimann und Schultheiß Müller „das in und von 70 Jaren her erste Meyen Gericht zue Tegerig“ gehalten; ferner s. d. 23. Mai 1678 Zwingherr Meyer und beide Schultheißen der Stadt Mellingen haben „das andere Meyengericht zu Tegerig“ gehalten.

Die meisten Herbstgerichte fanden im Dezember statt, manche Maiengerichte schon im März oder April. Einzelne derselben nahmen zwei auf einander folgende Sitzungstage in Anspruch.

Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, daß das Gericht sich zu außerordentlichen Sitzungen zusammen finden mußte.

Die Gerichtsverhandlungen mögen sich in älterer Zeit unter freiem Himmel oben im Dorf auf dem Lindenplatz abgespielt haben, wurden aber schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ins Haus des jeweiligen Untervogts verlegt, der dann für dieselben ein besonderes Gemach, die sog. Gerichtsstube zur Verfügung zu stellen hatte. Noch jetzt besteht in Tägerig sub Nr. 30 d. Pl. ein Gebäude, das ehemals den Herren vom Gericht bei ihren Verhandlungen Obdach gewährte.

Nach dem Eibell vom Jahre 1593 hatten an den Mai- und Herbstgerichten die Zwingsgenossen „all sampt vnd sonders“ persönlich zu erscheinen. Wer vom Untervogt oder Weibel rechtlicher Weise vorgeladen wurde „verfallener bußenn, Pott vnnnd verpottenn halb“ und ohne „ehehaffte vrsachen“ von den Gerichtsverhandlungen wegblieb, hatte Strafe zu gewärtigen „nach Gerichtserkanntnus.“

Wenn der Zwingherr zu Gericht saß, so hielt er in der Rechten zum Zeichen seiner Macht einen sog. Gerichtsstab. Einen Streit vor das Gericht zu Tägerig bringen, hieß deshalb auch ihn „für den ersten Stab“ bringen. An den Gerichtsverhandlungen nahm auch der Stadtschreiber von Mellingen teil. Er fungierte als Protokollführer und

verzeichnete die behandelten Geschäfte im „Gerichtsbuch“. Den Weibeldienst besorgte der Großweibel von Mellingen.

Bevor die eigentliche Sitzung ihren Anfang nahm, wurde das Gericht von zwei aus der Zahl der Gerichtsgenossen eigens hiefür bestellten „Gerichtsverbannern“ verbannt. Worin aber das Verbannen bestand, ist aus den noch vorhandenen Gerichtsprotokollen — es sind deren sieben, das älteste im Format eines dickleibigen, gebundenen Rodels mit dem Jahre 1639 beginnend, das letzte bis zum November 1797 reichend — nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ging es dabei ähnlich zu, wie beim alten freiamterischen Blutgerichtsverfahren, wo zufolge einer Ordnung allemal zwei der anwesenden Männer erst aus den Gerichtsschranken hinaustreten mußten, um zu sehen, ob es Tagzeit sei zu richten, worauf alsdann der Freiamtman nach Geheiß des Landrichters und unter Anwendung einer bestimmten Verbannungsformel bei der höchsten Buße jegliche Störung der Gerichtsverhandlung durch Wort oder Tätlichkeiten verbot.

Jeder Kläger oder Beklagte konnte sich durch einen Fürsprecher verbeiständen lassen. Ein solcher Anwalt wurde erlaubter Fürsprecher genannt. Wenn er seine Sache vorträgt, so redet er „im Rechten.“ Anerbietet eine Partei dem Gericht diesen oder jenen des anhängig gemachten Falles Kundigen als Zeugen, so heißt das „ihn zur Kundschaft erbieten.“ Wird letztere schriftlich und verschlossen gegeben, so ist es eine „verschlossene Kundschaft.“ Nimmt das Gericht in einer streitigen Angelegenheit an Ort und Stelle einen Augenschein vor, so steht es „vf dem Stoß.“ Mußte bei einer Gerichtsverhandlung jemand zur Bekräftigung seiner Aussage einen Eid schwören, so wurden Fenster und Türen geöffnet.

Neben den ordentlichen Gerichten fanden nicht selten auch außerordentliche Gerichtstage statt, zumal wenn sie von den Zwingsgenossen oder von außerhalb des Zwings sitzenden und wohnhaften Personen besonders verlangt wurden und der Landvogt oder der Landschreiber dieselben erlaubt hatten. Sie mußten aber extra bezahlt werden und hießen darum gekaufte Gerichte. Im Amt Dillmergen durfte ein gekauftes Gericht nicht mehr als zwei Gulden kosten. Prozeßierte die ganze Gemeinde entweder als Klägerin oder als Beklagte, so trat ein unparteiisches Gericht in Funktion. Es wurde vom Landvogt oder, falls dieser nicht anwesend war, vom Landschreiber bestellt und bestand, wie das ordinäre Gericht, aus fünf Mitgliedern. Als Richter

wurden angesehenere Männer aus benachbarten Gemeinden, namentlich Untervögte, herbeigezogen. Anwesend war dabei auch der Zwingherr, doch leitete er die Gerichtsverhandlung nicht selber, vielmehr besorgte dies ein sogenannter Obmann, der dann gleichzeitig den Stab zu übernehmen hatte und deshalb auch Stabführer genannt wurde. Auch bei den gekauften und unparteiischen Gerichten führte der Stadtschreiber von Mellingen das Protokoll. Nach der Sitzung versammelten sich die Herren um einen Wirtstisch, zur „Mollzeit Essen vnd Trinken.“ Die Auslagen hiefür, sowie das Sitzgeld, beides, „wie billich und brüchlich“, hatten die streitenden Parteien zu bezahlen. Eine sogenannte Moderation der regierenden Orte vom Jahre 1653 betr. die unparteiischen Gerichte verordnete, daß jedem Richter für Zehrung und Kosten nicht mehr als 20 Bazen gegeben werden sollen. Im 18. Jahrhundert kostete unter den Gerichtsherren von Mellingen ein gekauftes Gericht 18 R (rheinische Gulden). Davon gebührten dem Gerichtsherren und Stadtschreiber je ein Speziesdukat (4¹/₂ R), dem Großweibel von Mellingen 30 Bazen und jedem Richter 1 R.

Das Gericht in Tägerig hatte sich bloß mit der Ziviljustiz zu befassen, d. h. mit der Behandlung und Aburteilung folgender Gegenstände: Widerrechtliche Anmaßung und Ausübung von Amtsbefugnissen, unschickliches Benehmen der Geschworenen, Widersetzlichkeit gegen die Obern, Beschimpfungen, Scheltungen und Verleumdungen, fluchen und Schwören, Mißhandlungen, Schlägereien, Körperverletzungen, Spielen zu verbotener Zeit, Tabaktrinken, unerlaubtes Schießen, Einbruch, kleinere Diebstähle, Hehlerei, Betrug, Ausgeben von verrufenem Geld, vorzeitiger Beischlaf, außereheliche Niederkunft, Ehebruch, unbefugtes Wirten, Überbauen, Überhacken, Überackern, Marchen- und Wässerstreitigkeiten, widerrechtliches Pflanzen von Obstbäumen, Streitigkeiten betr. Nutzungsrechte, Frevel an Obst, Feldfrüchten, im Weinberg und im Wald, Jagdfrevel, unbefugtes Weiden, Grasens, Eichelnauflesen, Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht, Erb-, Forderungs- und Zehntenstreitigkeiten, Streitigkeiten betr. Zugrecht bei Liegenschaftskäufen, Sachenbeschädigungen, Ruhestörungen, Nachtschwärmen u. dgl. Die fehlbaren wurden teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft gebüßt. Man steckte sie auch etwa auf ein paar Stunden zum allgemeinen Gespött in die Trülle, oder ließ sie unter der Aufsicht des Dorfwächters an der Lasterstud stehen. Die Trülle, d. h. ein drehbarer, mannshoher, vergitterter Käfig mag, wie die Lasterstud, ihren Stand-

ort auf dem Lindenplatz gehabt haben. Noch im Jahre 1795, am 14. Dezember, wurde eine neue Easterstud aufgerichtet und bei diesem Anlaß dem Steinhauer an Wein und Brot gegeben 1 Gl. 7 ß 3 A. Auch Leibesstrafen kamen zur Anwendung. Der Wächter mußte den Schuldigen eine gewisse Anzahl Streiche verabfolgen, speziell Minderjährigen mit der Kinderrute. Ein beliebtes Strafmittel war ferner, die Leute in die Dorfskapelle oder in eine der benachbarten Kirchen zu schicken, mit dem Befehl, darin einen oder zwei Rosenkränze oder gar einen Psalter zu beten, nicht selten vor dem Altar, kniend und mit ausgespannten Armen, oder die hl. Messe anzuhören und zu beichten.

Bei der Aburteilung von Sachen, die „Erb- und Eigen, Schulden und derglychen ansprachen“ betrafen, hatte sich das Gericht laut Libell vom Jahre 1593, „wie von Alters her, nach Gewohnheit und Brauch des Zwings- und Amtsrechts zu Hägglingen und Büblikten“ zu richten.

In Fällen von Scheltungen und Verleumdungen mußte die bestrafte Partei über die Buße hinaus dem Gegner gewöhnlich abreden, die Hand bieten und sagen, daß sie nichts wisse als „Liebs und Guets.“ Betraf die Verleumdung den Zwingherrn oder sonst einen Vertreter der höhern Obrigkeit, so mußte das Abbitten kniefällig geschehen.

Alle gefallenen Geldbußen gehörten dem Gerichtsherrn. Die Spruchgebühr, Urteilgeld genannt, betrug in der Regel 10 ß, ausnahmsweise 5 ß, auch 1—2 *fl.* Häufig hielten die Gebüßten beim Gerichtsherrn um Ermäßigung der Geldbuße an und baten um Gnade, worauf dann in den meisten Fällen wirklich auch eine Reduktion auf drei Viertel oder zwei Drittel oder noch weiter hinunter erfolgte. Brauch war auch, daß sich der Gebüßte vor dem Gericht noch bedankte.

War ein Bestrafter mit dem Urteil nicht einverstanden, so konnte er „Verdank nehmen“, d. h. Bedenkzeit verlangen oder das Urteil weiterziehen. Die nächste Appellationsinstanz war das Amtsgericht zu Dillmergen. War er auch mit dem Spruch zu Dillmergen nicht zufrieden, so konnte er ans Landvogteiamt in Bremgarten appellieren. Die letzte Appellationsinstanz waren die „gnedigen und gönstigen lieben Herren der Siben Orthen Rahtspotten“ in Baden. (Libell 1593). Die Tagsetzungsgesandten entschieden auch in Streitfällen, die sich zwischen den Herren und Oberrn der regierenden Orte bezw. deren Landvögten und den Untertanen erhoben. Die Appellationsfrist gegen Urteile erster Instanz betrug 14 Tage.

(Das Recht der Appellation an ein unparteiisches Bauerngericht in Fällen, wo ein Gebüßter sich über die vom Gerichtsherrn ausgefallte Buße beschweren zu müssen glaubte (s. S. 58), wurde 1776 anlässlich eines Streites der Gemeinde Tägerig wider den Gerichtsherrn Gretener von den regierenden Orten als eine widersinnige Einrichtung aufgehoben und der Rath von Mellingen als Appellationsbehörde und dem dortigen Rathschreiber 1 Dukaten Gerichtskosten, dem Rathweibel 3 fl. für Beiwohnung bestimmt.)

Wenn zwei Streitende nach getroffenem Vergleich einen Trunk hatten, so hieß dieser Trunk Friedenstrunk.

Nachstehend in gekürzter Form noch eine Anzahl Erkenntnisse des Zwinggerichts von Tägerig.

1. Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen:

1741. 14. Dezember. St. in Eckwil, weil er den S. von Tägerig betreffs einer Geldschuld veranlaßt hatte, ihm anzuloben, „welches Anloben keiner andern Person als einer Obrigkeit gebührt,“ soll wegen dieses Eingriffs und Frevels 5 \bar{u} Buße zahlen. S., weil er angelobt, 3 \bar{u} . Urtegelgeld jeder 10 β .

2. Umgehung der rechtmäßigen Obrigkeit:

1687. 15. Dezember. C. H., der Wirt, weil er sich nach Bremgarten zitieren und um 11 \bar{u} strafen ließ, und „sich einer fremden Obrigkeit anhängig gemacht“, wird mit 15 \bar{u} gebüßt und erhält zudem noch Gefangenschaft.

3. Beschimpfungen von Beamten.

1687. 15. Dezember. U. M. Frauenlob, weil sie geredt, daß wenn einer hätte, was der Untervogt verdirbt im Gemeinwesen, könne einer wohl einen Trottbäum machen und weil sie auch den Weibel dergestalt angegriffen, wird mit Gnade zu 10 \bar{u} Buße nebst Gefangenschaft verurteilt.

U. B., weil er den Weibel zu einem Lügner machen wollte, „mit Gnadt“ 15 \bar{u} Buße.

1692. 15. Dezember. E. H., weil er neuerdings die Dorfmeier gescholten, mit Gnade 20 \bar{u} und abreden.

1693. 14. Dezember. R. Bl., weil er gesagt, der alt Zwingherr hab ihm nix bieten lassen und weil er gesagt, der Untervogt habe ihm manche Suppe angericht, 25 \bar{u} Buße und Gefangenschaft. Nachher wird ihm die Buße geschenkt; soll im Turm büßen.

1701. 14. Dezember. C. Bl., weil er den Ammann Hufschmied von Niederwil „ein fußenammen geheißten“, vndt scheint Ehr habe Bald so vil an die Kloster gedenkht als an den Ammann“, soll 5 \bar{n} Buß geben.

1701. 20. Dezember. f. M. hat den Schultheiß zu Stadt und Land, auch in öffentlichen Wirtshäusern als verlogenen Mann bezeichnet und verleumdet, 300 \bar{n} Buße, Gefangenschaft, Gerichtskosten, dem Schultheiß einen öffentlichen Widerruf tun und selbst sagen, „daß er ihme Schultheiß zuo kurz und unrecht gedon habe, diß mit einem fuoßfall.“ Auf ganz flehentliches um Gnad beten wird die Buße um 100 \bar{n} ermäßigt.

1707. 9. Juni. h. M. hat dem Untervogt vor dem „geseßnen Gericht ehrverleßlich mit unverschämten Worten angerüörth“. 30 \bar{n} Buße und soll in Thurm. Auf inständiges Bitten des Untervogts selber wird dem M. die Gefangenschaft geschenkt, soll aber 15 \bar{n} zahlen.

1714. 10. Dezember. M. und S. haben die Richter „Bluodsfuger“ geheißten. Jeder 2 \bar{n} , Urtelgeld und Abreden.

1727. 16. Dezember. P. St. hat das ganze Gericht Narren gescholten; wird wegen dieser „fresentlichen“ Scheltung mit 3 \bar{n} gebüßt.

1728. 22. Dezember. J. Bl. hat das Gericht beschimpft; sämtliche seien nichts wert. Buße 15 \bar{n} . Beklagter will sich nicht entschinnen; wenn es aber sei, so seis ihm herzlich leid; bittet um Verzeihung. Mit Gnad 5 \bar{n} und Urtelgeld.

1729. 21. Jänner. C. S. hat wider den Gerichtsherrn „spöttlich, schandlich und ehrenrührerische Worte“ ausgestoßen. 20 \bar{n} Buße und 2 mal 24 Stunden Gefangenschaft, nebst Urtelgeld.

Dorfmeier A. Bl. hat den fürsprech f. M. Broddieb, Schelm, „bernheütter“ gescholten und umgekehrt M. den Bl. Ehrendieb, Schelm. Erkennt: Weil beide Parteien Vorgesetzte, also der Gemeind schlimmes Exempel gegeben mit dergleichen Scheltungen hat M. als Anfänger 8 \bar{n} Buße, Bl. 5 \bar{n} zu erlegen. Mit Gnade 4 \bar{n} resp. 2 \bar{n} , nebst Urtelgeld.

1732. 10. Dezember. J. S. hat den fürsprech M. „als ein fehler Tröler geschulten.“ Buße 3 \bar{n} , mit Gnade 1 \bar{n} , abreden und die Worte zurücknehmen.

1746. 12. Dezember. J. Bl. hat den fürsprech M., da dieser im Gemeindwerk kommandierte, einen Narren gescholten. Buße 3 \bar{n} .

1749. 16. Dezember. J. Bl. hat zu seinem Bruder A. Bl. Weübel gesagt, „er sei ein faulerer Lump als wie Er.“ J. Bl. muß deshalb abreden und „für sein buoß zwey hl. Messen zu Gößlikon anhören.“

1756. J. M. hat den Gerichtsherrn „schimpflich mit zornigen Worten angefallen, ja prämeditierter Weis gedauzet.“ 11 π Buße.

1757. 2. Dezember. H. M. hat den Untervogt vor allen Richtern und Dorfmeiern und andern Ehrenleuten „Schölm“ gescholten. Buße 25 π , dem Untervogt die Hand bieten und entschlagen. Die Richter und Dorfmeier, „weil sie bei gedachter Scheltung gefessen und nit nach Schuldigkeit dem Gerichtsherrn geleitet“, d. h. angezeigt, jeder 2 π .

1761. 17. Dezember. J. f. hat dem fürsprech H. M. Bappeler gesagt; soll wegen dieser unanständigen Red 6 π Buß.

1765. 18. Juni. G. M. hat sich gegen seinen Vogt „unchöflich“ aufgeführt, muß deshalb den Gerichtsherrn und den Vogt kniefällig um Verzeihung bitten.

1766. 6. Mai wird J. M. wegen respektlosen groben und truzigen und pöchischen Worten gegen seine Obrigkeit mit 5 π Buße belegt. Gericht und Beklagter halten beim Gerichtsherrn inständig um Gnade an. Mit Gnade 2 π .

1768. 30. Mai. C. M. hat gesagt, „man sollte den Geschworenen die Augen ausstechen und dann ihnen in die Löcher schißen“. Buße: Soll den Richter um Verzeihung bitten und 3mal 24 Stunden nach Mellingen in den Thurm. Mit Gnade 16 π oder 2mal 24 Stunden Gefangenschaft.

1769. 8. Mai. J. B. hat das Gericht beschimpft, soll deshalb vor demselben einen Fußfall tun, Abbitte leisten, die Worte zurücknehmen, 20 π Buße zahlen. Auf inständiges Bitten mit Gnade 12 Gl., 1 Urtekgeld. „Hat sich höflich bedankt.“

1774. 16. Mai. C. M. hat zum Untervogt gesagt, „er rede dieses wie ein schölm“, hat auch gefrevelt im Holz. Soll dem Untervogt „ein Abbitt tun und zu seiner Buß 10 Streiche an der Stud aushalten, die ihm der hiesige Dorfwechter geben soll, deme für seine Mühe 20 β und $\frac{1}{2}$ Maß Wein samt 1 π Brod für den Lohn geben soll und dem Großweibel für seine Mühe 20 β .“

1791. 12. Dezember. Ein Knabe ist dem Untervogt mit groben Worten begegnet und hat ihm Pflaumen ab einem Bäumlein genommen. Soll deswegen in der Kapelle drei Tage nacheinander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz mitbeten.

1795. 28. April. J. M. hat den Dorfmeier M. M. „schlängell“ gescholten. Buße 3 π und abbitten.

1795. 16. Dezember. B. S., weil er den J. J. verklagt, daß er den Untervogt einen Spitzbuben gescholten und doch es nicht auf Zeugsame ankommen lassen, wegen seines Überbringens, mit 25 \bar{n} gebüßt. 2 Urtekgeld.

4. Beschimpfungen und Verleumdungen von Privatpersonen:

1657. 4. Mai. Vogt feliren Knab hat felix Meiers Knab „Bantthart“ (Bastard) gescholten. Soll abreden und der Vater soll 40 \bar{n} zahlen. (M. hatte einen Brief von seiner päpstlichen Heiligkeit, daß der Bub geehlicht worden sei).

1677. 6. Juli. T. H., weil er den H. S. „fuller Käzzer“ gescholten, mit 10 \bar{n} Buße belegt; S. weil er dazu Unlaß gegeben 2 \bar{n} .

1683. 17. Mai. Frau Bl. hat den U. B. „ketzer“ gescholten und umgekehrt U. B. die Bl. „ein Her.“ Buße: U. Bl. 5 \bar{n} ; Frau Bl. 3 \bar{n} . Das mit Gnad.

U. St., weil er die ganze Gemeinde und auch des Vogts Frau gescholten, soll beiden abreden und 8 \bar{n} Buße zahlen.

1686. 30. Juni. U. Bl., weil er u. a. gesagt, daß die Herren von Mellingen dem Untervogt nur ein Nör(d)linger Bläz zum Mantel geben, soll sich verantworten.

1688. 13. Juli. f. M. hat den C. Bl. einen Dieb gescholten. Soll mit Gnad 5 \bar{n} und dem Bl. abreden.

C. S. hat den C. Bl. beschuldigt, er habe dem Zehutherren das Seinige hinterhalten; kann die Beschuldigung aber nicht beweisen. Buße 250 \bar{n} und in Gefangenschaft. Ist ihm „gnadt mittheilt worden“. Soll geben 100 \bar{n} . Gab 60 \bar{n} .

1708. 22. Mai. J. Sch. hat den J. Sch. wegen einer Schuld Tausend Sakraments Schölm gescholten. Soll deswegen mit großer Gnad geben 15 \bar{n} und abreden und sagen, daß er nichts Nüws als Ehe Liebs und Guts wüsse.

1709. 9. Dezember. P. K. hat in betrunkenem Zustande gesagt, die Kapelle zu Büschikon sei eine „Huoren Capellen.“ Buße: 25 \bar{n} und in Gefangenschaft. Audienzgeld 2 Gl. Mit Gnad 8 \bar{n} .

1713. J. M. hat gesagt: Hans Heinis Kind sei unter der Decke erstickt. Erkennt: J. M. soll mit großer Gnad 50 \bar{n} Buße erlegen und die Worte zurücknehmen.

1715. 4. März. K. S. hat eine Frau Zwick und Her gescholten. Buße 5 \bar{n} .

1726. 9. Dezember. U. Bl. hat die Frau des Dorfmeiers J. eine Her gescholten. Buße 10 \bar{n} . Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 3 \bar{n} .

1727. 16. Dezember. J. M. hat ausgesagt, U. B. habe diebischer Weise Fleisch ausgehauen. 6 π Buße. Mit Gnade 2 π .

1729. 21. Oktober. f. M. hat ausgestreut, h. h. habe ihm Ammelmehl gestohlen. Buße 10 π . Mit Gnade 4 π .

1754. 15. Dezember. f. M. beklagt den C. Bl., er habe ihm den Garten mit Heublumen angefeit, kann es aber nicht beweisen. Buße 20 π . Mit Gnade 15 π .

f. klagt weiter, C. Bl. habe seiner frau alle Spott und Schand zugeredt, als Coos, Her, Schelmengesind. Bl. behauptet, die Gegenpartei habe ihm dazu Unlaß gegeben. Erkennt: Beide Parteien sollen einander die Hand bieten und entschlagen. M. soll auch Buß geben 6 π , Bl. 10 π . Mit Gnad 4 π resp. 6 π .

1739. 14. Dezember. B. S. hat den S. Bättlermacher, Ketzer, Schlucker, gescholten. Buße 20 π . Mit Gnade 12 π .

1743. 12. August. J. B. hat den B. S. gescholten, er sei ein „rächter Dröler, ein schnoggi, ein Sauger, der andern Leuten das ihrige abziehe.“ Bl. soll als Buß 10 π , mit Gnad 3 π zahlen.

1746. 12. Dezember. frau Bl. hat frau M. E. „schleifh“ gescholten, umgekehrt hat frau M. E. von ersterer gesagt, sie habe 18 Schoppen Wein getrunken. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben, daß sie nichts anders als alles Liebs und Guts über einander wüssen, dazu frau Bl. 3 π Buße geben, frau E. 1 π .

1749. 16. Dezember. J. M. hat eine frau Hur gescholten. Soll ihr „Entschlagen und wegen diesem frevel in die Gefangenschaft erkennt sein.“

1751. 13. Dezember. J. M. hat den f. S. fälschlicherweise des Staudendiebstahls bezichtigt. Erkennt: Soll für eine Stunde in die Trülle und dem S. abreden.

1753. 12. Dezember. frau Bl. klagt, frau U. M. habe ihr „biß 4 Mahl fuß gesagt“. Erk.: frau M. soll der Bl. die Hand bieten und für ihr Buß auf Göffikon in die Kirchen gehen.

1755. 13. März. J. H., weil er ausgestreut, J. B. müsse und werde vergantet werden, soll abreden, die Worte zurücknehmen und bis am Abend in den Turm.

1763. 15. Dezember. frau S. hat zu frau Sp. Los gesagt und sie lasse ihre Kinder gleichsam Hunger sterben. Buße 6 π und 2 Sitzgeld oder dann 2mal 24 Stunden mit Wasser und Brod eingesperrt werden.

frau M. St. hat gesagt, C. Sp. besitze ungerechtes Gut und wenn er das nicht hätte, vermöchte er keine Jungfrau. Soll bei offener Türe dem

Sp. abreden und Gott und die Obrigkeit wegen ihrem hartnäckigen Leugnen um Verzeihung bitten und zur Buß 15 \bar{u} , Urteilgeld 10 β .

1766. 16. Dezember. H. S. hat frau S. S. verfluchte Los, verdammte „plitzg“ gescholten. Buße 4 \bar{u} und der Klägerin abbitten.

1771. 9. Dezember. frau f. hat den J. B. „seelen hundert“ gescholten, soll wegen diesem fehler eine Beichte ablegen und den Beichtzettel bringen.

1776. 7. Mai. J. hat den M. „Dieb, Lügner, schölm, und spitzbub“ gescholten, soll „ihme hier bey offner porten vor Gericht abbitten, seine Wort zurücknehmen, ihme ent schlagen und als ehrlichen Mann erkennen und zu Buß 25 \bar{u} zahlen, oder zwei mal 24 St. in Thurm, nebst Kosten. Um Gnad 20 \bar{u} .“

1784. J. H. hat den Ratsherrn K. in Mellingen beschimpft. Soll ihm abbitten und sagen, daß er ihn als einen Ehrenherren erkenne und nichts als alles Liebs und Guts über ihn wüsse und soll anstatt seiner Buß in Ansehung seiner Unvermögenheit am nächsten Sonntag in der Kapelle einen Psalter mit lauter Stimme nach Schlag 11 Uhr beten.

1797. 2. Mai. M. M. hat seine Schwägerin eine Bestie, eine Canalien und eine Graswürmmacherin gescholten und umgekehrt, hat der Mann der Beklagten ihn Seelenmörder und seine frau eine Heudiebin gescholten, ihn auch mit einer Schaufel geschlagen. Beide haben einander auch „gefnebelt“. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben und ent schlagen. Jeder 8 \bar{u} Buß.

1797. 4. September. W. S. hat frau M. eine Huor, Hey, Canalien, Bestie gescholten, Buße 10 \bar{u} und abreden. Mit Gnade 8 \bar{u} . 2 Urteilgeld.

5. fluchen und Schwören.

1684. 16. Mai. R. von Anglikon und H. G. von Hägglingen wegen „fluochens“ 10 \bar{u} resp. 8 \bar{u} Buße. (R. hatte den H. „S. V.¹ ein feker ge heißen und dabei noch geschworen, der Donner soll In Boden schlagen.“)

f. Bl. „Daß Er So Endtsätzlich geschworen, daß der Donner In daß wirdtzhaus schlagen und auch darbey der oberkeit daß augenschein gelt nit glifferet und darbey der U. sein gelt dem Teufel geschenkt.“ Erk.: B. soll in Gefangenschaft und dem Gericht zur Buß geben mit gnad 20 \bar{u} .

¹ S. V. = salva venia (mit Erlaubnis zu sagen).

1686. 30. Juni. f. Bl. hat vor einem „Ersamben gericht so gotts Eesterlich geschworen“; soll „zur Buß mit gnadt für die freffen wordt 20 \bar{n} vnd In Thurn.“

1706. 1. februar. K. S. hat beim Tausend Sakrament geschworen, wird wegen dieser Gotteslästerung mit 7 \bar{n} gebüßt.

1709. 5. Dezember. H. H. soll wegen „fluchens und schwörens 15 \bar{n} Buß und in die Gefangenschaft. Mit Gnad 3 \bar{n} und in Thurn.“

6. Diebstahl.

1687. 15. Dezember. f. M. soll Holz genommen haben; er leugnet aber und wird „weil er so Ervergessen sich verfält und vor einem Ersammen gericht gelaugnet mit großen gnaden zur buß 20 \bar{n} und 3 Tag und Nacht In Turn vndt daß am Leib abbüößen“¹

1692. 15. Dezember. Witwe M. hat dem Weibel M., da sie von Niederwil vom Beichten kam, heimlicherweise 1 Drlg. Reisten aus dem Haus genommen; soll deshalb mit Gnad 20 \bar{n} Buße erlegen, 2 Std. in die Trülle und künftigen Sonntag nach Bremgarten zu den H. Vätern Kapuzinern die Beicht verrichten und dem Schultheiß oder Zwingherren den Beichtzeddel ablegen.

1693. 14. Dezember. frau H. ist in Bl's. Haus gekommen und hat dort ein „Tüpfli“² weggenommen und heimgetragen in der Meinung, es sei das ihr gestohlene. Buße 30 \bar{n} . Mit Gnade 20 \bar{n} .

1730. 11. Dezember. f. Sp. hat dem J. Bl. „ohnbefüögt grundt“ hinweggenommen. Buße 6 \bar{n} . Mit Gnad 2 \bar{n} .

1736. 10. Dezember. J. M. hat in Zürich eine Sense ent Fremdet, wurde darob ertappt und mußte dafür 5 Bz. zahlen. Wird für diesen frevel mit 10 \bar{n} gebüßt. Mit Gnade 8 \bar{n} .

1744. 13. Dezember. J. B. hat bei Nacht und Nebel „Herdöpfel“ gestohlen. Wird, weil das „ein großer frevell und gleichsam ein Diebstahl“ aus „sonderbahren gnaden“ mit 15 \bar{n} gebüßt und in den „Thurn“ erkennt. Der Beklagte bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnad erlegen 3 \bar{n} . Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.

1748. 7. februar. Jud B. hat eine vom Weber abgekaufte Geiß aus dem Stall genommen, ohne dem Weber davon etwas zu sagen. Soll wegen dieses frevels 6 \bar{n} Buße und Kosten zahlen.

¹ Auf schmale Kost gesetzt werden.

² Töpfchen mit Wasser, zum Benetzen der finger beim Strohflechten.

1766. 16. Dezember. J. S. hat dem C. M. zur Betzeit abends einen Hinterwagen, „namlich ein ar samt greteln“¹ vom Schopf weggenommen. Buße 25 \bar{n} und 1 Thlr. Schadenersatz. S. bittet inständig um Gnade; soll mit Gnade 15 \bar{n} .

1768. 19. Oktober. Aktum vor Schultheiß Müller zu Mellingen, als Gerichtsherrn zu Tägerig. C. M. wiederholt bestraft, ist etwa 16 mal heimlicher Weise in die Kammer seines Nachbarn gedrungen und hat daraus jedesmal ca. 1 Vierling Frucht, daneben auch Erdäpfel, Brod, Stroh, Ammlung entwendet. (Die Kammertüre hatte er mit einem selbstgemachten „Diebsnagel“ geöffnet.) Wird in Ansehung seiner Verwandtschaft und besonders seines noch unerzogenen Knaben, auch in der Hoffnung, er werde sich gemäß seines dormalen wiederholt und feierlich gegebenen Versprechens noch bessern „heutiges tags von 1 Uhr bis um 2 Uhr nachmittag zum pranger oder halseisen allhier mit Einer ruthen in der Hand (Zum Zeichen, daß er sie verdient hätte) gestellt und ihm der Diebsnagel, mit dem er aufgebrochen, an den Hals gehenkt nebst der ihm anzuhängenden Aufschrift in folgendem Bestehendem wegen öfters widerholten Diebereyen und darauf mit 25 Streichen an der Stud abgebeüßt werden solle.“ Nebst Gerichtskosten und Schadenersatz auch „atzungs und gefangnus Cösten.“

Die Frau des Beflagten, weil sie von den Diebstählen Kenntnis gehabt und zwei oder dreimal mitgeholfen, soll aus besonderer Gnade zu ihrer wohlverdienten Strafe bis heute Abend in den untern Thurn gesperrt werden und dann bei „nächst zu haltendem öffentlichen Rosenfranz zu Tägeri durch den dasigen Weibel dahin geführt und solle knieend mit ausgespannten armen in der Mitte des Ganges bis der Rosenfranz vollendet verharren und auf sie durch den Weibel zu Tägerig Obacht gehalten werden und daß sie diese ihre buß ändern zu einem Exempel verrichte; nebstdem wird ihr ein scharfer Zuspruch.“ Kosten: Dem Großweibel für C. M. in Verhaft und anhero bringen zu lassen 20 \bar{n} . — 11. Oktober. Gerichtsherr und Canzley für die Examination und Mühwalt 2 Gl. 26 β 4 U. 13. Oktober do. Dem Großweibel für atzungs- und Thurnkosten vom 10. Oktober bis

¹ Achse samt Greteln (jetzt auch Grätten, d. h. die mit dem querlaufenden Achsenstoß verbundenen, hölzernen und bogigen Seitenarme am Hinterwagen des gewöhnlichen Bauernwagens).

15 Oktober 2 Gl. 10 β. — dem Großweibel für Turnlösung¹ von C. M. und dessen Frau 20 β. — 15. Oktober. An dem Executionstag, als an welchem die Urteil gemacht und vollzogen, dem Gerichtsherrn und Canzlei für Mühwalt 2 gl. 26 β 4 hlr. 10.

Summa Summarum 24 gl. 28 β 4 a.

1778. 15. Dezember. C. M. und dessen Sohn, weil der Untervogt „hinder“ ihnen zwei Messer gefunden, die ihm genommen wurden, sollen dreimal nach der St. Antoni Kapelle (bei Mellingen) wallfahrten und „allzeit einen Rosenkranz samt 5 Vaterunser und Ave Maria beten.“

7. Hehlerei.

1726. 9. Dezember. Frau R. B., weil sie einen bei ihr versteckten, gestohlenen roten Leibrock nicht zurückgeben wollte, wird mit 10 ₰ gebüßt und in die Gefangenschaft erkannt. Bittet um Gnade. Soll mit Gnade 4 ₰ erlegen. Die Gefangenschaft wird ihr geschenkt.

8. Diebstahlsversuch.

J. S. wollte im Kloster Königsfelden einen Sack Mehl entfremden, wurde aber darob ertappt und dafür mit 50 Gl. gebüßt. Beim Gerichtsherrn verzeigt, ist er „wegen diesem so großen Frevel in große Ungnad und Straf gefallen. Soll demnach gnedig angesehen sein und zur fernern Besserung Buß bezahlen 30 ₰ und in die Gefangenschaft erkannt sein. Mit Gnade 12 ₰. Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.“ (1733. 22. Dezember.)

9. Vorzeitiger Beischlaf und Ehebruch.

1764. 10. Dezember. H. M. S. hat mit seiner jetzigen Frau vorzeitigen Beischlaf ausgeübt, so daß er sie heiraten mußte. Soll Gott um Verzeihung bitten und 30 ₰ Buße zahlen. Mit Gnade 20 ₰.

1765. M. B. wegen frühzeitigem Beischlaf. „Wegen diesem Großen frevel soll er weilen er sich am lesteren Exempel nit gespiegelt“ zur Buße geben 40 ₰. Mit Gnade 25 ₰.

1779. 20. April. H. M., verheiratet, arm, Vater vieler Kinder, wird wegen Ehebruchs mit einer ledigen, fremden Weibsperson, die in Tägerig diente und in der fremde kindbettete, mit 60 ₰ gebüßt, nebst obrigkeitl. Kosten. Hält wiederholt demütigst um Gnade an, worauf die Buße auf 35 ₰ reduziert wird. Muß auch Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten.

¹ Gebühr für Entlassung aus der Haft.

1784. 16. Dezember. J. M. wegen „früozzeitigem“ Beischlaf aus Gnaden vom Gerichtsherrn mit 15 \bar{u} gebüßt.

1785. 12. Dezember. U. M. hatte ein uneheliches Kind. „Soll vor Gericht bei offner Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem fehler und gegebener Ärgernus umb Verzeihung bitten, dann anderen zu einem Exempel mit einem Streüwen frankz von dem Gerichtshauß bis an die laster Stud allda gefüehrt und bei derselben zu ihrer Buß ein Stund Stehen“ und dem Wächter für seine Mühe 20 β bezahlen.

10. Betrug.

J. Bl. entlehnte in Baden 50 Gl., um daraus angeblich eine Schuld zu bezahlen, ließ aber den größten Teil seines Hausrates nach Zürich führen und machte sich mit dem entlehnten Geld aus dem Staube. Seine frau und Tochter, die von allem Kenntnis hatten, schafften die übrige fahrhabe nach Rüti. Bl. kehrte nachher wieder von Zürich zurück und versteckte sich im Holz bei Rüti. Alle drei wurden gefänglich eingezogen, die frau nach Mellingen abgeführt, Vater und Tochter nach Bremgarten, gütlich und peinlich examiniert. Mutter und Tochter leugnen und widersprechen sich. Die ganze familie wird wegen ihres Vergehens für zwei Jahre aus dem Gericht der Stadt Mellingen „bannisiert“ (ausgewiesen). Sie haben auch dem Großweibel anzuloben, daß sie während der Zeit der Verbannung dieses Land nicht mehr betreten werden. Ihr Vermögen und Habschaft wird zur Bestreitung der ergangenen Kosten und der vorhandenen Schulden verwendet. (1746. 15. Dezember.)

11. Schlägereien, Mißhandlungen, Körperverletzungen.

1677. 6. Juli. frau Bl. hat die Dögtin mit „bösen Worten zuegereth, geschimpft, geschmakt vnd geschendt, fuli alti schellen geheißten, soll zur Straf geben mit Gnad 2 \bar{u} .“

1684. 16. Mai. Vier Knaben (junge Bursche) von W., U. und T. haben an der Kilbi zu Tägerig einander geschlagen. Buße 1—3 \bar{u} .

f. H. der Wirt, weil er „dem Zwingherren nit angezeigt, wie daß er Eydsshalber doch schuldig anzuzeigen, soll Buß geben mit Gnad 20 \bar{u} .“

1711. 17. Juni. M. hat den S. beim Gemeindewerke am Dorfbach mit einer Stange geschlagen; S. seinerseits hebt wider den M. einen Stein auf und sagt: Was ist das für ein fuler Keßer? M. wird für seinen fehler zu 35 \bar{u} Buße verurteilt, S. zu 15 \bar{u} .

1725. 17. Dezember. 1. W. St. hat einen Knecht in der Stube unter die Bank gelegt und gestoßen und umgekehrt hat der Knecht den St. mit einem Lichtstock geschlagen und „Bluothroß“ (blutrünstig) gemacht. Erk.: Weil St. also „harte flegte Eingelegt, daß es auf Criminalsach sein Aussehen hatte, so soll er mit 50 \mathfrak{R} und 10 β Urteilgeld gebüßt werden. Mit Gnaden 15 \mathfrak{R} . Der Knecht 15 \mathfrak{R} , Urteilgeld 10 β und den kundschafft sagen ihr Lohn, jedem 2 $\mathfrak{B}\frac{1}{2}$.“ 2. Die Geb. U. Bl. und H. J. Bl. haben an der Kilbi den M. Sch. ohne Ursache angegriffen mit „horraupfen vnd Stoßen vnd herumb Zehren.“ Buße: jeder 10 \mathfrak{R} , nebst Kosten.

1728. 22. Dezember. Frau M. hat dem H. H. vor der Gerichtsstube die Hand ins Gesicht geschlagen, daß er geblutet. Buße 3 \mathfrak{R} . Mit Gnade 1 \mathfrak{R} .

1729. 6. Mai. B. von Brugg und f. K. von Oberburg haben dem Bedienten A. B. in Gnadenthal auf offener Straße mit Gewalt das Rohr (Flinte) entrissen, dasselbe stark beschädigt und nachher den A. B. arg traktiert. Urteil: B. soll 45 R. Buße zahlen, K. 30 R., Schmerzengeld, Mühwalt, Kosten und für das zerschlagene Rohr beide 12 R. Mit Gnade B. 36 R., K. 16 R. und jeder dem Kläger 6 R.

1736. 10. Dezember. Ein Knabe hat mit einem spitzigen Stein einen andern Knaben am Kopf und Brust gefährlich verletzt; soll deswegen 2 Stunden in die Trülle. Seine Eltern aber, weil er also übel und frech erzogen, sollen zur Warnung, den Knaben besser zu ziehen, Buß geben 10 \mathfrak{R} .

1753. 12. Dezember. H. J. St. hat einen Stein unter das Volk geworfen und den J. S. am Arm getroffen. Urteil: 24 Stunden Gefangenschaft.

1759. 10. Dezember. C. f. hat mit den Füßen seinen Bruder H. „auf die gemäch [Geschlechtsteile] gestoßen auch mit den Händen darnach griffen“, daß H. den Schärer von Wohlen habe brauchen müssen. Erk.: 50 \mathfrak{R} Buße „aus sonderer Gnad.“

1764. 24. Mai. M. H. von Nesselbach wurde am 26. Dezember 1763 „von einigen Knaben von Tägerig also entsetzlich angegriffen und geschlagen, daß er zu seiner Curierung und pflegung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware Einige Arbeit zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen.“ (Der Gerichtsherr hatte wegen dieses Schlag-

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufgenommen, bei denen die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie „schölmnenbuben, ammellemellstrucker, schnuderbuben“ gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20—30 \bar{n} gebüßt. Die Leistungs- und Barbierkosten sollen die ärgsten Schläger (5) zahlen. Für Versäumnis, Schmerzensgeld, ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20 \bar{n} . Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Buße 5 \bar{n} geschenkt.

1772. 15. Dezember. C. M. hat Frau J. geschlagen. Buße 4 \bar{n} und soll heut in der Kapelle 1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad 2 \bar{n} und den Psalter beten. Falls er bis 12 Uhr dies Tags seine gnädige Buße nit verrichte, muß er an die Stud.

12. Religiöses.

1644. 1. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Lehre geredet, mit 400 \bar{n} und Gefangenschaft bestraft.

VIII.

Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame von Tägerig eine organisierte Gemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Anhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heißt, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schultheiß und Rat einerseits und dem „Ehrbaren Vogt“ und ganzer Gemeinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war demnach zu jener Zeit ein Vogt. Das Libell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen „vunderuogt“ und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien- oder Herbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derselbe hat dem Zwingherren einen „vffghepten eydt“ leiblich zu Gott und den Heiligen zu schwören in allen und jeden ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vorfallenden Pott, Verbot, Frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten

und Zugehörden, soviel ihm möglich, nichts verschwinen lassen, handhaben, beschützen und beschirmen helfen, getreulich und ohne alles Gefährde. Der Untervogt war also das Vollziehungs- und Aufsichtsorgan des Zwingherren. Eine spätere Vorschrift verlangte, daß er sich auch fleißig beim Gemeinwerk einstellen solle.

Im 17. und 18. Jahrhundert fand die Wahl des Untervogts alle zwei Jahre statt, gewöhnlich im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr aufgeführt wurde. Nur vermögliche Bauern gelangten zur Würde eines obersten Vorstehers der Gemeinde. War einer gewählt, so mußte er „nachgehnds noch zur Confirmation vor Rath zu Mellingen vorgestellt“ werden. Bestätigte ihn dieser, so überreichte der Großweibel alsdann dem neuen Untervogt im Namen der gnädigen Herren und Oberen ein besonderes Amtskleid, bestehend in einem Mantel mit den Farben der Stadt (rot und weiß). Der Vogt mußte nachher dieses Kleid bei seinen amtlichen Sitzungen und bei öffentlichen Gemeindeversammlungen tragen. Als Gegenleistung für die ihm zuteil gewordene Ehre hatte jeder neue Untervogt den Herren in Mellingen einen silbernen Becher zu verehren und eine Mahlzeit zu zahlen. Der Silbergehalt des Bechers war im 17. Jahrhundert auf 15 Loth festgesetzt, im 18. Jahrhundert aber wurden 16löthige, d. h. rein silberne Becher gefordert.

War die zweijährige Amtsperiode verflossen, so mußte der Vogt bei der Präsentation des neuen Gerichtsherrn sein Amt wieder aufgeben und den Mantel ablegen. Dabei erforderte es der Brauch, daß er sich wegen des ihm bisher überlassenen Dienstes bedankte. Wünschte er das Amt noch weiter zu versehen, konnte er wieder darum anhalten. Gewöhnlich fand eine Wiederbestätigung statt. Bevor diese aber erfolgte, hatte sich der Vogt „in Abstand“ zu begeben. Während er dann draußen war, frug der Gerichtsherr die Gemeindegengenossen, ob sie etwas fehlbares betr. seiner Aufführung wissen. Wollte ein Vogt vor Ablauf der Amtsperiode von seinem Amte zurücktreten, so mußte er das Entlassungsbegehren direkt an die Obrigkeit in Mellingen richten, d. h. „vor m. G. Herren zu Mellingen vor Roth instehn.“ Den erhaltenen Mantel durfte ein abtretender Untervogt als Eigentum für sich behalten.

Mit dem Amte eines Untervogts war auch das Kirchmeieramt und der Sigriftdienst vereinbart, ebenso das Betreiben einer Wirt-

schaft. Eine solche führte z. B. im Jahre 1786 Untervogt Bernhard Seiler. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fungiert ein Untervogt gleichen Namens bei einer Gerichtssitzung als „Gerichtsverbaner.“

Nachstehend nun noch die Liste der Untervögte, soweit diese bekannt sind:

Gallus Zimbermann 1589—1594.

Joachim Seiler, genannt Mäder, 12. Februar 1626 — September 1634.

Felix Seiler, gen. Mäder, Enkel des vorigen, 22. September 1634 bis 14. Dezember 1684.

Bernhard Seiler 22. Januar 1685 — 14. Dezember 1702.

Caspar Huber, Schuhmacher, 15. Dezember 1702 — 29. Mai 1721 (Todestag).

Melcher Seiler 29. Mai 1721 — 9. Mai 1727.

Caspar Huber 27. Mai 1727 — 15. April 1745.

Leonti Seiler 28. August 1745 — 22. Februar 1753.

Johannes Seiler 4. Dezember 1753 — 18. Februar 1757.

Felix Seiler 14. Februar 1758 — 26. Mai 1759.

Mathe Meyer 9. Oktober 1760 — 26. Mai 1766.

Bernhard Seiler, Madlenis, 26. Mai 1766 — 18. November 1796.

Joseph Blatmer 15. Dezember 1796 — 14. März 1798.

Einige der Vorgenannten haben Anlaß gegeben zur Bildung folgender, in Tägerig jetzt noch bekannter Familien=Zunamen:

's Vogs, Vogsbenettlis (von Bernhard Seiler), Vogschaneflis (von Johannes), Vogchaspers, Vogchasperjoseepe (von Joseph des Vogtkaspers), Vogtfelire, Vogstambure, Vogslunzis.

IX.

Die Dorfmeier.

Das Libell über den Zwing Tägerig kennt neben dem Untervogt und dem Weibel noch Beamte, die es einfach mit dem Namen Geschworene bezeichnet. Ihre Aufgabe bestand darin, an St. Martins=tag und Maitag zur Abendzeit nachzusehen, ob die Ehfaden gut und wahrhaft gemacht seien und falls sich daran Mängel oder Gebrechen fanden, für Hebung derselben zu sorgen und die verfallenen Einungs=bußen einzuziehen, über die eingezogenen Gelder Rechnung zu führen und den dritten Teil davon dem Zwingherren zuzustellen, die übrigen

zwei Drittel aber zuhanden der Gemeinde zu behalten, ferner den Leuten das Brenn-, Bau- oder Nutzholz anzuweisen, welches für den ordentlichen Abhieb bestimmt worden war, oder welches ihnen die Gemeinde Tägerig und die Obrigkeit in Mellingen sonstwie erlaubt hatten. Im 17. Jahrhundert besorgen diese Aufgaben sog. Dorfmeier. Wir begegnen ihnen zum ersten Mal im Gerichtsprotokoll vom 23. Mai 1678. Sie führen die Aufsicht über die Ehfaden, Etter und Ester, über den Dorfbach und über die Dorfbrunnen, sie helfen beim Gemeindewerk mit, beteiligen sich beim „Holzausgeben“ und beim Verkaufe von Gemeindefrüchten, beim Verleihen von Rüteneu; sie führen auch Rechnung über den Gemeindehaushalt. Der Umsatz der Gemeinde Tägerig war in der guten alten Zeit noch nicht bedeutend. Es ergab sich z. B. bei der Rechnungsablage vom 11. November 1796 ein

Total-Einnahmen von bloß	1,052 Gl. 34 β
gegenüber einem Ausgeben von	649 „ 32 „
mithin Mehreinnahmen	<u>403 Gl. 2 β</u>
Im Jahre 1823 betragen die Einnahmen	2,510	fr. 3 Bz. 7	R.		
die Ausgaben	1,578	„ 5 „			
Mehreinnahmen	931	fr. 8 Bz. 7	R.		
Im Jahre 1833:					
Einnahmen	1,503	fr. 3 Bz. 3 ¹ / ₂	R.		
Ausgaben	1,133	„ 6 „ 6 ¹ / ₂ „			
Mehreinnahmen	369	fr. 6 Bz. 7	R.		

Die Dorfmeier wurden von den Gemeindegossen gewählt im Anschluß an die Wahl der Richter. Ihre Amtsdauer betrug, wie diejenige des Untervogts und überhaupt aller Vorgesetzten des Dorfes zwei Jahre und reichte von einer ordentlichen Gerichts- und Amtsbesezung zur andern. War diese Zeit um, so mußten sie, wie der Vogt und übrige Vorsteher, ihr Amt wieder aufgeben, konnten aber ebenfalls zu gleicher Zeit wieder darum anhalten, oder diesen oder jenen „dargeben“, d. h. zum Nachfolger vorschlagen. Gefiel dem Zwingherrn der Vorgeschlagene nicht, so war er berechtigt, der Gemeinde drei andere Namen vorzuschlagen. Auch die Gemeindegossen hatten ein Vorschlagsrecht, doch durften sie jeweilen nur einen Gossen „dargeben“. Nach der Wahl folgte die übliche Anlobung. Bis zur Zeit der Helvetik hatte Tägerig immer nur zwei Dorfmeier. Die letzten waren Caspar Meyer und Mathe Meyer.

X.

Der Weibel oder Forster.

Jahrhunderte hindurch verstand man in Tägerig unter dem Weibel auch den Forster. Er wurde von den Zwingsgenossen gewählt, im 16. Jahrhundert alljährlich im Mai- oder Herbstgericht und „Inn bywesenn eines Zwingherren“, im 17. und 18. Jahrhundert alle zwei Jahre, im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr auftritt. Erfordernis für einen Bewerber um den Weibeldienst war, daß er den Wählern zum Amt „Togenlich vnd geschickt sin bedunke.“ Er mußte auch dem Landvogt in den freienämtern einen Treueid leisten und nachher noch bei diesem Eid dem Zwingherrn in die Hand geloben und versprechen, daß er alles, was ihm vom Zwingherrn und der ganzen Gemeinde zu verrichten und zu tun befohlen worden, getreulich und ohne alles Gefährde erstatten wolle; der Weibel wurde deshalb auch zu den Geschworenen gerechnet. Im Jahre 1639 betätigte sich als Weibel oder Forster „Hanz Huober“. Die Gemeinde wählte ihn am Martinstag „widerumb“ mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß er solle zu den Wäldern und Brunnen mit fleiß schauen und die „Vortrabenden mit fleis vnnnd Ernst Leiden“, d. h. die fehlbaren verzeigen. Am Maigericht des Jahres 1666 strafte Schultzeiß und Rat von Mellingen den Weibel von Tägerig mit 5 R Buße, weil er am Maiabend die „Häg nit geschauet“ hatte.

Wenn der Weibel einem „bieten“, d. h. ihm die Aufforderung zur Zahlung einer Schuld zustellen, oder ihn vor Gericht zitieren mußte, so hatte er von demselben nach altem Brauch 1 β für seine Mühe zu beziehen. Am 14. Dezember 1673 beschloß die Gemeinde, jeder Bauer, der ins Feld fahre, habe dem Weibel eine Korngarbe zu geben, ein Thaurer aber 4 β . Im Jahre 1732 wurde ermehrt, daß fürderhin der Dienst eines Weibels solle in der Kehre versehen werden, das ist alle zwei Jahre ein anderer, solle aber keinen andern Lohn haben, als wie ordinäre der Untervogt. Im Jahre 1750 erklärte die Gemeinde den Weibel als wachtfrei. Als am 18. Dezember 1766 die Ämter wieder neu besetzt werden sollten, so mußten bei der Wahl des Weibels und der Dorfmeier diejenigen, welche nicht eigen Feuer und Licht besaßen und nicht Hausväter waren, sich in den Ausstand begeben, weil selbige, wie das bezügliche Protokoll sagt, für den Weibel und dergleichen zu mehren nicht befugt sein sollen. Am 8. Juli 1798

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzförster mit der Verpflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Lohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfrevler, so muß ihm jeder 8 Zürichschilling geben für seine Bemühung. Im folgenden Jahre wurde die Besoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10 β pro Einung erhöht. Anno 1804 betrug der Lohn 22 Gl. 20 β , anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Gl. zu beziehen. Im Jahre 1811 wurde beschlossen, daß der Förster die Bußen bei den Frevlern selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Amt eines Försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als dasjenige irgend einer andern Person. Als nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleichzeitiger Scheltung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Anschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel „rede diß nit wie ein bidermann“, so erkannte das Gericht, „weil man dem Weübel als Einem geschwornen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen müsse, als solle der Mathis Seiler den Weübel Entschlagen und 5 \mathfrak{R} Buß Erlegen.“

XI.

Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durfte vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Landvogts in den freien Ämtern angenommen werden. Der Bewerber mußte auch vorher dem Landvogt und dem Landschreiber „für augen gestellt“ und von diesen angenehm und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein „manß recht, Abscheid vnnnd Geburtsbrieff“, d. h. ein Zeugnis über seine Ehrenfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines frühern Wohnorts und einen Geburtschein vorzuweisen. Schließlich mußten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Landvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Aufzug auf das neue Heimwesen 20 \mathfrak{R} , dem Zwingherren 5 \mathfrak{R} und

der Gemeinde 5 π . für Landesfremde betrug das Einzugsgeld 50 π . Mit der Erwerbung des Heimwesens und der Entrichtung des Einzugsgeldes wurde der Eingewanderte Zwingsgenosse oder Bürger.

Wer das Dorf verließ, um sich in einer andern Gemeinde dauernd niederzulassen, verlor sein Bürgerrecht und galt samt seinen Angehörigen in den Augen der bisherigen Mitbürger als Fremder. Das mußten sogar die Söhne jenes Felix Meier Weibel, Lips von Tägerig, erfahren, der am 11. Januar 1749 den untern Hof in Büschikon gekauft und einen Monat später sein Heimwesen in Tägerig dem Hans Heini Meyer zu kaufen gegeben hatte. Sie hätten das väterliche Gut in Tägerig gerne für sich selber gehabt und erhoben deshalb, als der Käufer es an sich ziehen wollte, Einwendungen. Die Sache kam vor Gericht. Dieses erkannte darauf, da genanntes Haus und Heimat (Dialektform: (das) Haimet (Dim. Haimetli), Heimwesen) zum größten Schaden und Nachteil für Felix Meyers Söhne verkauft worden und letztere hiedurch des „genuß burgerrechtens zu Tägerig beraubt, ja schon wirklich zu T. als frömbde tractiert werden, das erste und beste Zugrecht haben, sollen und können hienit dis ihr Haus und Heimat mit zimlich und billichen Cösten an sich ziehen, damit sie ihr Burgerrecht zu T. weiters genießen mögen.

Neben den festsetzenden Zwingsgenossen gab es aber auch Leute, die sich nur vorübergehend im Zwing niederließen, ohne daselbst das Bürgerrecht zu erwerben. Solche Niedergelassene hießen „Hintersäßen“. Ein Hausbesitzer, der Hintersassen als Mietleute zu sich ins Haus aufnahm, wurde Hausvater genannt.

Am 5. Juli 1788 erschien vor Gerichtsherr C. J. Müller zu Mellingen Johann Mariger von Laufen im Elsaß, Musikant und Krämer, mit dem Gesuch, man möchte ihm gestatten, daß er, seine Frau und drei Kinder sich in Tägerig für das eint oder andere Jahr niederlassen und eine Behausung von einem Inwohner zu Lehen haben dürfe. Das Gesuch wurde bewilligt, doch daran die Bedingung geknüpft, er solle auch den obrigkeitlichen Verordnungen und Satzungen unterziehen, der Obrigkeit allweg den gebührenden Respekt zeigen und sich gegen die Gemeindegossen friedfertig betragen und fromm und ehrlich verhalten; er solle auch jährlich 2 Gl. Schutz- und Schirmgeld entrichten, jeweilen voraus zahlbar. Dafür erhielt dann Mariger einen besondern „Brief“ (Aufenthaltsschein) zugestellt. Das Audienzgeld betrug 2 R. 2 β . Die Gebühren für Brief und Siegel 2 R. 8 β .

Die Hintersassen galten immer als fremde und wurden auch als solche behandelt. Bemerkenswert ist ein Beschluß, den die Gemeinde am 29. Januar 1804 wegen der Niedergelassenen faßte. Er lautet: „Alle Hintersassen oder frömden Bürger müssen am 6. Hornung 1804 aus der Gemeinde abmarschieren. Wenn sie nicht fort sind, so soll der Hausvater, der fremde Leute im Haus hat, gehalten sein, der Gemeinde 10 R. zu bezahlen und soll nicht mehr Bürger sein und keinen Genuß mehr von der Gemeinde zu beziehen haben.“ Was die Leute von Tägerig veranlaßt haben mochte, einen so rigorosen Beschluß zu fassen, ist nicht bekannt.

Wollte zu jener Zeit ein Passant bei einem der Dorfbewohner übernachten, so mußte er beim Ammann zuerst eine Bewilligung, das heißt einen Nachtzettel einholen. Leute über Nacht halten, ohne ihnen den Nachtzettel abzuverlangen, war strafbar. So erhielt am 14. November 1812 L. S., „weil er ohne Bewilligung des Ammanns oder Nachtzettel eine Weibsperson mehrmals über Nacht gehalten“, eine Buße von 2 fr. 5 Bz. 8 R. judiziert.

Holte sich ein heiratslustiger Tägeriger seine Ehefrau außerhalb des Amtes, so mußte er für dieselbe eine Einzugsgebühr entrichten. Im Jahre 1796 betrug diese Gebühr 5 Gl. Am 16. Dezember 1807 wurde sie aber auf 20 fr. erhöht. Das Einzugs geld mußte am Hochzeitstag bezahlt werden und fiel in die Gemeindefasse.

Im Jahre 1822 zählte die Gemeinde Tägerig mit Büschikon laut dem um jene Zeit angelegten Bürgerregister 146 Bürgerfrauen. Davon entstammten 100 von auswärts (51 aus dem Bezirk Bremgarten, 42 aus andern Kantonen, eine aus dem Schwarzwald) und nur 46 Ehefrauen waren einheimischer Herkunft. Die gesamte Bürgerschaft verteilte sich auf 8 Geschlechter. Es waren dies die Blattmer, Huber, Meyer, Seiler, Spreuer, Stöckli, Witmer, Zimmermann, dazu der Ehrenbürger Klemenz Uhr, Vikar und Schulherr. Die stärkste Vertretung wiesen dabei auf die Meyer und Seiler. Nach dem Erscheinen, in Urkunden geordnet, wäre die Reihenfolge so: Meyer (im Jahre 1429), Zimberman 1542, Huber 1594, Seiler 1651, Plattner 1673, Spreüwer, Stöckli und Widmer 1706. (Die Letztern stammen aus Lengnau). Außer diesen Namen nennen alte Schriften noch einige andere Geschlechter, die ehemals in Tägerig ansäßig waren, aber wieder verschwunden sind, nämlich Gesseler 1315, Bernwart 1343, Bongarter, Büschinger, Maringer, Schättwis, Schnider, Suter, Trostberg, Dislisbach

1429, Kitt 1455, Bischof, Pfaff 1460, Hübscher 1529, Altinger, Isler 1589, Merki 1593, Wüest 1594, Huobschmid 1650, Bräm 1691, Müller 1714, Widerkehr 1720, Burger 1721.

Die meisten der im vorgenannten Bürgerregister eingetragenen Familien — es sind deren 227 — waren mit Kindern reich gesegnet; es zählten nämlich 17 ein Kind, 26 zwei, 17 drei, 26 vier, 18 fünf, 27 sechs, 20 sieben, 20 acht, 21 neun, 12 zehn, 6 elf, 6 zwölf, 4 dreizehn, 1 fünfzehn und 1 achtzehn Kinder; bloß 5 Familien waren finderlos.

Was die gesamte Seelenzahl betrifft, so betrug diese im Jahre 1808 579, anno 1844 955 (467 männliche und 468 weibliche) Personen. Büschikon zählte allein 40 Personen.

Die Mannschaft im Dorf und Zwing Tägerig gehörte den Herren der die freiamter regierenden Orte und zwar, wie das Libell sagt: „dergestalt all sampt und sonders schuldig und pflichtig sind, Inn allen fürfallendenn notfällenn, mit denen im ampt Buebliken zereisen wie ehrlichenn lüthen zustad mit lyb vnnnd gut zedienen.“ Nach einer Eintragung in einem der Ratsprotokolle von Mellingen hatten die freiamter im Jahre 1676, also vor der Trennung, in Kriegsfällen 200 Mann zu stellen. Hieran gaben das Amt Meyenberg 50, das Amt Muri 25, das Amt Hitzkirch 25, das Amt Boswil und Hermetschwil 28, Dillmergen 28 (gibt Sarmenstorf alweg der Dritte Teil), Wohlen 10, Niederwil und Nesselnbach 5, Bettwil und Dottikon 10, Hegglingen 10, Wohlschwil, Bübliken, Megenwil und Tägerig 8, alle Dörfer im Niederamt zusammen 1.

Wie aus dem Schiedsspruch vom Jahre 1453 ersichtlich ist, so war jeder, der im Zwing Tägerig auf einem Heimwesen saß, verpflichtet, alljährlich dem Segesser an zwei Tagen frohndienste zu leisten und einen Taglohn von 3 β für einen Mähder zu geben. Nach dem Übergang des Zwings an Mellingen erlitt diese Bestimmung eine Abänderung. Die Leistungen kamen jetzt neuen Zwingherren zu gut und zwar alle zwei Jahre einem andern. Sie wurden auch nur von dem im Dorfe Tägerig haushäblich Sitzenden gefordert. Jeder sollte dem Zwingherren alljährlich einen Tag als Mähder frohnen und dazu zwei Tagelöhne im Betrage von zusammen 7 β entrichten. Diese frohndienste an den Zwingherren hießen Ehetawen.

Den Leuten von Tägerig waren aber noch andere Lasten auferlegt. Jede Feuerstatt, d. h. jede Haushaltung mußte dem Landvogt

in den freien Ämtern jährlich ein Fastnachtshuhn abliefern, desgleichen eines dem Zwingherren. Starb im Zwing aus einer Familie „vom Mannesstamm“ das älteste Glied, so verfiel von demselben dem Zwingherren das beste Haupt Vieh, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid, das der Verstorbene zu Lebzeiten zur Kirche und zu Markt getragen hatte. Diese Abgabe hieß fall. Von abgestorbenen Frauenspersonen mußte seit 1433 kein fall gegeben werden.¹ Als einst ein Bürger von Tägerig den fall (eine Kuh) der Obrigkeit nicht selber zuführen wollte, so daß das Stück Vieh von Mellingen aus abgeholt werden mußte, belegte das Gericht den Widerspenstigen mit einer Buße von 12 R . Der fall wurde von der Gemeinde als harte Bürde empfunden. Um sie los zu werden, oder wenigstens abzuändern und namentlich den Witwen und Waisenkindern Erleichterung zu verschaffen, beschloß die Gemeinde am 26. Dezember 1797, einen viergliedrigen Ausschuß nach Mellingen zu schicken, mit dem Auftrag, bei der Obrigkeit daselbst ein Gesuch auf Umwandlung des falles in eine bestimmte Summe Geldes zu stellen. Dem Gesuche scheint entsprochen worden zu sein; denn als am 26. Januar des folgenden Jahres der Untervogt von Tägerig dem Rat und Amtschultheiß in Mellingen anzeigte, Jakob Meyer habe sich bei seinem Vater Heinrich Meyer, Jung Hansen, verleibdinget (d. h. verpfündet) und er besitze eine Kuh, die „fällig“ und von ihm (Untervogt) zu 22 Neuthaler geschätzt worden sei, erkannten Schultheiß und Rat, Heinrich Meyer solle den fall zahlen und dafür 30 R. geben.

Der fall mag für den Spital zu Mellingen eine nicht zu verachtende Einnahmequelle gewesen sein, warf er doch für den Zeitraum vom Jahre 1717 bis 1770 2300 R ab.

Wenn der Kaufbrief vom 31. August 1409 um den Zwing Tägerig ausdrücklich sagt, Henmann von Wohlen habe dem Johann Segesser „das Dorf ze Tägran mit lüten vnd gütern“ usw. zu kaufen gegeben, so muß angenommen werden, die Leute daselbst seien Eigenleute oder Leibeigene des Lehensherren gewesen. Diese Leute konnten sich aber, wie nachfolgendes Beispiel beweist, von der Leibeigenschaft loskaufen. Am Mittwoch vor St. Laurententag 1455 urkundet nämlich Greta Kittin, Tochter des Heini Kitt sel. von Tägerig und der Elly Kittin und Ehefrau des Hans Megger, Müller, Burger zu Baden, mit

¹ Spruchbrief Henmanns v. Reußegg d. d. Sonntag vor Auffahrt 1433.

Gunst, Wissen und Willen ihres Mannes und rechten Vogtes, daß sie samt ihren Eltern und Geschwistern in die Eigenschaft und Zwing Tägerig gehört und auch nach Recht und Herkommen des Zwings gedient habe, sich aber jetzt für ihre eigene Person, für die bereits vorhandenen und allfällig noch werdenden Kinder durch Erlegung von 18 rheinischen Gulden¹ zuhanden der Gebrüder Hans Ulrich und Hans Rudolf Segesser, letztere vertreten durch ihren Vogt Hans Tegervälde zu Mellingen, von dieser Eigenschaft des Zwings Tägerig loskaufe und deswegen von niemanden mehr angefordert und angesprochen werden solle.

Als Gesamtheit betrachtet hatten die Zwingsgenossen wenig Befugnisse. Sie konnten sich, wenn sie es für gut fanden, als Gemeinde versammeln. Die Einberufung der letztern war Sache des Untervogts und erfolgte durch den Weibel. Als im Jahre 1746 Fürsprech M. dem Weibel befahl, daß er keine Gemeinde versammeln solle, wenn es der Untervogt schon befehle, wurde diese Einmischung in die Befugnisse des Gemeindeoberhauptes als Frevel betrachtet und M. vom Gerichte mit 4 R gebüßt. Im Jahre 1640 verordneten Schultheiß und Rat von Mellingen, wenn in Tägerig eine Gemeinde gehalten werde, so solle jeder bei 5 R Buße dabei erscheinen, oder er habe dann wichtige Geschäfte zu verrichten.

Die Gemeinde trat zusammen, um über das Gemeinwerken in Wald, auf Straßen und Wegen, am Dorfbach usw. Beratung zu pflegen und bezügliche Beschlüsse zu fassen; sie bestimmte, wann mit dem Holzschlag, mit der Ernte und mit dem gemeinen Weidgang begonnen werden solle; sie setzte die Frevelbußen (Einungen) fest, verlieh oder verkaufte Gemeindeland und Gemeindefrüchte und erließ Verordnungen über das Halten von Hühnern und Tauben; sie wählte die Richter und Dorfmeier, den Weibel, den Nachtwächter, den Kaplan und den Schulmeister, die Hebamme. Bei den Gemeindeversammlungen führte der Untervogt den Vorsitz.

XII.

Holz und Feld.

Der gesamte Grundbesitz der Gemeinde Tägerig umfaßt heute 280 ha. Der größere Teil davon, zirka 170 ha, ist im Privatbesitz, der Rest ist Gemeindegut der Ortsbürger und besteht aus Wald und offenem Land.

¹ Ca. 130 fr. Ebensoviele kostete anno 1441 in Mellingen 1 Juchart Ackerland.

Vor etwas mehr als 100 Jahren war das Gemeingut noch größer gewesen, die Bürgerschaft hatte aber zu wiederholten Malen kleinere und größere Stücke davon verkauft, nämlich im November 1793 $4\frac{1}{2}$ Jucharten ab der Klosterzalg.

Am 2. Mai 1796 1 Vierling Land für 57 Gl. 20 β.

1 Blätz in der Kengelstud 15 „ 25 „

2 andere Stücke 7 „ 42 „ 3 a

11. August. Das Himmelrich 562 „ 20 „

30. Dezember 1833. Land in der untern Rüşhalde 162 Gl.

Das Gemeindeland, einschließlich Waldboden führte und führt auch jetzt noch den Namen Gemeinwerk, die meisten Waldungen ziehen sich an den Berghalden oberhalb des Dorfes hin und grenzen südlich an das Nesselbacher und Niederwiler Holz, nördlich ans Mellinger Holz.

Ungefähr 60 Hektaren des Waldgrundes sind mit Mittel- und Niederwald (Buchen, Birken, Eichen, Eschen, Ahorn, Erlen, Lärchen, Ulmen, Hainbuchen) besetzt und etwa 45 Hektaren mit Kottannen, Weißtannen, „Tuglastannen“ und Föhren.

Alljährlich im November und Dezember, wenn in den Bäumen der Saft aus den Zweigen und Ästen sich nach dem Wurzelstock hinunter zurückgezogen hat und das Laub abgefallen ist, finden in den Wäldern Durchforstungen und strichweise Niederschläge statt, die erstern dort, wo die Bestände oder das Astwerk zu dicht, die Niederschläge da, wo das Holz schlagreif geworden ist. Im Laubwald ist der Nachwuchs in 20—25 Jahren wieder schlagreif, im Tannenwald dagegen wiederholt sich der Holzschlag auf ein und derselben Strecke alle achtzig Jahre einmal. Das periodische Abschlagen des Laubwaldes gab schon frühe Veranlassung zur Entstehung der Bezeichnung Hau. Tägerig unterscheidet einen Weiermatthau ($27\frac{1}{2}$ ha, teils Laub-, teils Tannenwald), einen Hauswiesenhau (11 ha Laub- und Tannenwald), einen Brudermatthau ($5\frac{1}{2}$ ha). Dazu kommen dann noch der Gugel (Gugelhau 19 ha, Laubholz und Tannen), westlich der Mellinger Galgenmatten, die Pulvern (Pulverhau 5,9 ha, auf einer mäßig hohen Seitenmoräne zwischen Nesselbach und Tägerig), der Giger (14 ha Laub- und Nadelwald westlich der Pulvern), der Buchenrain (15,3 ha), der Holzboden im Thalrain oder die Reußhalde (1,9 ha Laub- und Nadelholz) und das Morgendra (2,4 ha). Der Flurwald (12 ha) trägt zur einen Hälfte Laubholz und zur andern Nadelholz. Aus-

schließlich Hochwald findet sich im Estrich¹, im Pfannenstiel und am Brandhübel.

Während in verschiedenen Gemeinden des Freiamts die Nutzung des Waldes und des offenen Gemeindelandes oder der Allmend nur einem gewissen Teile der ansässigen Ortsbürger, den sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern, zustand und teilweise jetzt noch zusteht (z. B. in Jonen), haben in Tägerig bis auf den heutigen Tag sämtliche Gemeindebürger Anspruch auf die Erträgnisse der Waldungen und Allmendgüter. Früher hatten sie in den Wäldern für ihr Vieh auch noch das Weiderecht. Diesen Rechten gegenüber hatten sie dann aber auch die Pflicht, bei den Durchforstungen und Holzschlägen, bei den Neupflanzungen (Tannlisetzen), bei der Anlage und dem Unterhalte von Waldwegen und Gemeindestraßen, überhaupt bei der Bewirtschaftung des Gemeindegutes in entsprechendem Maße mitzuhelfen. Sie müssen „is Gmeiwärch“ — „go gmeiwärche“. Das Gemeinwerken erfolgte früher unter Aufsicht des Försters und der Dorfmeier, nach vorausgegangener Anzeige durch den Weibel. Blieb jemand vom Gemeinwerk fern, so hatte er Buße zu gewärtigen. (Im Jahre 1802 10 Bz.; im Jahre 1815 Handlanger 8 Bz., Bauern mit Fuhrwerk 2 fr.)

Außer der Pflicht der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindegutes ist den Ortsbürgern auch die Sorge für die Armen der Gemeinde überbunden. Ortsabwesende Gemeindebürger sind vom Gemeinwerken befreit, doch nicht von der Unterstützung ihrer verarmten Mitbürger. Sie erhalten auch keine Holzgaben, dagegen wird ihnen bei allfälliger Erhebung von Armensteuern der Nettowert der Holzgaben in Abrechnung gebracht.

Bevor man mit dem Holzen begann, mußten der Förster und die Geschwornen (Vorgesetzten) das für den Abhieb bestimmte Holz „anzeichnen“ und „ausgeben“, d. h. mit Nummern bezeichnen und diese nachher durchs Loos ziehen lassen. Mit dem Holzausgeben war für die Vorgesetzten ein Trunk auf Gemeindefkosten verbunden.

Es wurde gemeinschaftlich geholzet unter Leitung des Försters und der Dorfmeier oder Fürsprechen. Am 19. April 1640 beschloß die Gemeinde: Wenn Holz ausgegeben wird, sollen alle dasselbe im Winter aufmachen bei 5 R Buße und nicht im Sommer, damit die

¹ von Bifester, f. S. 16.

Häu gepflanzt werden. fällt Großholz um, so sollen sie dasselbe auch bei 5 \mathcal{R} Buße einander helfen machen und teilen.

Die Verteilung des geschlagenen Holzes richtete sich nach der Anzahl der vorhandenen Haushaltungen. Soviele Haushaltungen soviele Holzgaben. Man unterschied „Holzgaben“ und „Ofenholz“. Zu letzterm gehörten die „Stude“ (Holzwellen), zu den erstern das Langholz oder Scheiterholz. Mit jeder Gabe war ein Ablöserlohn verbunden. Die Höhe desselben wurde jeweilen vor der Nummernziehung von der Bürgergemeinde bestimmt unter gleichzeitiger Festsetzung einer Lösungsfrist von 3 bis 4 Wochen. Wer seine Gabe während dieser Zeit nicht einlöste, der sollte das nächste Jahr gar keine bekommen, man drohte dem Säumigen wohl auch mit dem Verkaufe der Gabe durch die Vorgesetzten der Gemeinde.

Unterm 15. Dezember 1796 notiert der Seckelmeister im Gemeindefachrechnungsprotokoll: Ofenholz eingenommen von 78 Theil à 10 β = 19 Gl. 20 β . Am 20. Oktober 1797: Holzgeld von 51 Gaben, per Gab à 40 β = 51 Gl.

8. November haben die Vorgesetzten beim Holzausgeben „verthon“ 7 Gl. 20 β .

1798. 10. November. An Holzgeld von 51 Gaben à 32 \mathcal{J} . β (Zürichschilling) eingenommen 40 Gl. 32 β .

8. Dezember. Holzzeichen ausgegeben 56 Gaben à 1 Gl. = 56 Gl.

1816. 13. Jänner. für 54 Holzgaben à 4 Gl. = 216 Gl.

7. März. für 93 Teile Ofenholz à 24 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. und 28 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. = 145 Gl. 10 β .

Im Jahre 1833 kamen 136 Holzgaben à 32 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. und 36 Teile Ofenholz à 3 fr. zur Verteilung.

Da das Ofenholz zum Heizen der Stubenöfen bestimmt war, so entspricht die Zahl der Ofenholz-Teile, die jeweilen auf einmal ausgegeben wurden, der Zahl der bestehenden Stubenöfen.

Um einen Kahlschlag im abzuholzenden Häu zu verhüten, beschloß die Gemeinde am 26. November 1803: Wer eine Gabe hat, soll darin ein Stück stehen lassen bei 1 fr. Buße.

Außer Brennholz lieferte der Gemeindefachwald den Bürgern auch das zur Erstellung ihrer Wohnhäuser, Scheunen, Speicher und Schweineställe nötige Bauholz. Wer aber bauen wollte, mußte das Holz zuerst den Geschwornen zeigen. (Gerichtsb. Tägerig 1755).

Im Jahre 1780 hielt Jakob Meyer von Büschikon bei der Gemeinde Tägerig um Bauholz für ein Haus und eine Scheune an, worauf ihm das Gericht 51 Stumpen bewilligte. Am 8. Juli 1810 wurden dem Bernhard Seiler, Melcherlis, „Stümben“ Bauholz zugesichert zu einem neuen Hüsli zu bauen. Wird es nicht verbaut, so fällt es wieder der Gemeinde zu.

Die Bauern bezogen aus den Gemeindewäldern auch ihren Bedarf an Nutzholz für Heubrügel, Seubrügel, Bindbäume, Leiterbäume, Güllenkästenbäume, Mistbannenbäume, Landwiden, Deichselstangen, Bretel, Stützen u. dgl. immerhin in Anwesenheit des Holzförsters und gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (anno 1804 4 Bz. pro Stück). Nach einem Gemeindebeschluss vom Jahre 1797 sollten zwei halbe Bauern an Pflug- und Wagnerholz soviel beziehen dürfen, wie ein ganzer Bauer.

Besondere Gemeindebeschlüsse veranlassten die Küfer, die ihre Fässer, Standen, Taufen u. dergl. früher mit hölzernen Reifen banden. So lautet eine Abmehnung vom 30. November 1807: Wenn die Küfer im Wald Reifen hauen wollen, so darf dies nur im Beisein des Holzförsters geschehen. Für jeden Stumpen haben sie 1 R. zu bezahlen. Zuwiderhandeln wird nach Gesetz bestraft.

1810. 25. März. Reife dürfen zweimal im Jahr gehauen werden und zwar im Frühjahr und Herbst, allemal mit Bewilligung des Gemeinderates. Sollte ein Küfer in der Zwischenzeit „Reißt hauen“, und solche außer der Gemeinde verkaufen oder verarbeiten, so soll ihm das Reifhauen abgetan sein und er nach gesetzlicher Verfügung bestraft werden.

Im Januar 1811 beschloß die Gemeinde, es sollen keine Seubrügel mehr gezeigt werden bis auf weiteres Verfügten, auch kein Bauholz, Landwiden, Leiterbäume, Güllenkästenbäume, überhaupt alles, was bis dato üblich gewesen, ausgenommen die Bindbäume. Solche sollen noch abgegeben werden zur Notdurft. Gebühr 20 β.

Hinsichtlich des Abfallholzes (Seseholzes) wurde am 29. Januar 1804 bestimmt: Alle Wochen ist ein Holztag erlaubt, aber mit der Bedingung, daß aus einem Haus nur eine Person soll gehen und ohne ein gehauenes Geschirr und allemal unter der Linde soll abstellen, bis der Holzförster es besichtigt hat und wenn einer seine Burdi Holz am Mittag 12 Uhr nicht unter der Linde wird abstellen, soll er 1 fr. Buße geben und denselben Tag nicht mehr ins Holz gehen dürfen.

Den Gemeindebürgern war das Verkaufen von Gabenholz oder anderm Holz, das ihnen die Gemeinde gegeben hatte, untersagt, anno 1800 bei zwei Neuthaler Buße und „soll aufs Jahr im Martini kein Holz mehr haben. Auch der Käufer soll zwei Neuthaler geben.“

Wer Holz frevelte, wurde empfindlich gebüßt. Das Libell über das Dorf Tägerig vom Jahre 1593 bestimmte diesbezüglich: Wer in des Dorfes Hölzern unerlaubterweise einige oder mehrere Stumpen Holz als Eichen, Buchen, Tannen und dergleichen, die größer wären „dann ein kareu achs“, abhaut, verfällt dem Zwingherren von jedem Stumpen in eine Strafe von 5 \bar{u} Haller. Wäre der Stumpen kleiner oder geringer als eine Karrenachse, so solle die Strafe 1 \bar{u} Haller sein, welche die Geschwornen des Dorfes einziehen und zu zwei Dritteln zuhanden der Gemeinde behalten möchten, während der dritte Pfennig, d. h. das letzte Drittel des Bußengeldes, dem Zwingherren zuzustellen sei.

Auch wider das Auflesen von Eicheln oder Buchnüssen im Wald und von „Bau“ (Diehkot) auf der Allmend, das Besenreishauen, das Pflücken von Holzkirschen, das Grasen an den Hecken usw. wurden Verbote erlassen und fehlbaren bestimmte Bußen, sogenannte Einigungen oder Einungen angedroht.¹ Vor dem Frevelgericht erscheinen, heißt im Volksmund jetzt noch „a d'Einig goh“, einen Frevler bestrafen, heißt ihn „abeinige“.

Nachstehend einige bezügliche Strafbeispiele:

- 1649. H. L. wegen schädlichem Besenreishauen 5 \bar{u} .
- 1662. Der Harzer von Hägglingen, weil er im Tägeriger Holz angetroffen worden war, 3 \bar{u} Buße.
- 1681. H. und J. wegen Tachruten- bezw. Besenreishauen jeder 10 β .
- 1685. Ein Wagner von Hägglingen, weil er 1 Landenbaum und Holz zu einer Stoßbähre gehauen, 2 \bar{u} Buße dem Zwingherrn und der Gemeinde Einig 10 β .
- 1685. Zweien Frauen wegen Holzauflesen in der Pulvern, soll jede mit Gnad geben 12 β , bringt 8 B \bar{h} .
- 1685. B. von Rüti und seine Frau, die im Weyermatthau mit 2 Burdi Besenreis angetroffen wurden, „soll omb sein verbrechen geben zur buoß mit Gnad 5 \bar{u} vnd In Turn.“

¹ Im Jahre 1803 z. B. das Besenreishauen bei 10 B \bar{h} .; anno 1807 das Pfeifen- und Halmenbandhauen bei 1 fr. Buße.

1688. S. hat ohne Erlaubnis der Dorfmeier Holz gehauen. 20 \bar{n} .
1689. E. hat vom Spitalholz und andern Bürgern Holz genommen, leugnet. „Buße 20 \bar{n} und 3 Tag und Nacht in Turn“.
1690. S., weil er einen „Wäg und Straß durch den Wald gehauen, soll dafür Buß mit gnad 15 \bar{n} .“
1690. N. von Hägglingen, weil er „in den fron Wälten zu Tägerig kriesi genomen und gonnen 3 \bar{n} Buß und 1 \bar{n} Einig“.
1692. Sch. von Wohlschwil, weil er Pflugsgeißen gehauen, 5 \bar{n} .
1700. Ein Hägglinger und seine frau haben im Tägeriger Tannwald geharjet „über Verbot“ und wegen Laugnen, sollen mit Gnad geben 6 \bar{n} und dem Stadtbott sein Lohn 1 β .
1707. Bl. hat zweimal Besenreis gehauen, trotzdem dies bei 30 \bar{n} Buße untersagt war. Soll der Gemeinde geben 2 \bar{n} Einig und 30 \bar{n} Buße. Mit Gnade 6 \bar{n} und 10 β Urtekgeld.
1722. Ein Knabe von Bäschikon hat wider Verbot Eichelu aufgesehen. 20 β Einig, dem Angeber 10 β . Dazu 10 \bar{n} Buße. Mit Gnad 4 \bar{n} .
1725. Zwei Bürger wegen verbotenen Eichelnauflesen, je 1 \bar{n} , Einig und Urtekgeld 10 β .
1729. S. wegen Schädigung mit Widenhauen 4 \bar{n} , mit Gnad 1 \bar{n} . Urtekgeld 10 β .
1734. S., weil er bei Nacht und Nebel eine Tanne umgehauen und heimgetragen, 5 \bar{n} . Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 2 \bar{n} und ein Einig 10 β .
1738. S. hat nächtlicherweile ein Tannli abgehauen. 8 \bar{n} und ein Einig nebst Urtekgeld 10 β . Soll mit Gnad geben 3 \bar{n} .
1741. M., weil er junges gerth abgehauen, Buß mit Gnad 2 \bar{n} . Urtekgeld 10 β .
1768. M. hat im Gugel Holz und Besenreis gehauen, soll dem Gemeinwesen in Mellingen 4 Tag frohnen oder das Taggeld geben.
1769. M. hat Besenreis gehauen. Besitzt kein Geld. Soll vor Untervogts Haus 15 Streich erhalten durch den M., der auch schon an der Stud gewesen. Bittet um Gnade. Urteil 3 \bar{n} oder Streich.
1770. U. M. hat von einem Kinde wider Verbot von seines Vaters Holz abgekauft, soll andern zum Exempel 2 Stund an der Stud unter der Linden mit etwas Scheiter auf den Armen stehen; auf Anhalten nur $\frac{1}{2}$ Std. und der Wächter soll dabei stehen.

1770. Elise T. hat auf dem Gemeindwerk Bau aufgelesen und wider das Gesetz gehandelt. Buße: 3 \bar{n} und Urteilgeld. Mit Gnad 1 \bar{n} .
1771. M. und dessen Frau haben wiederholt Besenreis gehauen. Sollen mit einem Besen in der Hand 1 Stunde neben die Stud gestellt werden.
1780. M., weil er eine Bürde Sticlzig (Rebstecken) am Palmsonntag im Gemeinwerk abgehauen und heimgetragen, soll bis zum folgenden Morgen in den Turm und an der neuen Straße zu Mellingen noch 6 Tage arbeiten gehn und dann am nächsten Sonntag, „anstatt, daß er es am balmtag hätte thuen sollen und wie es ihm anständig gewesen wäre, beichten und seinem Pfarrherrn einen Beichtschein vorweisen.“
1782. Anneli M. hat einen kleinen Holzfrevel begangen. Wird mit der Buße verschont, soll aber in der Kapelle zu Tägerig einen Rosenkranz beten.
1782. M. hat 40 Reißstangen¹ gefrevelt, leugnet trotz vieler gegen ihn „gewesener Prob.“² Urteil: 120 \bar{n} Buße, den Geschworenen für Gäng und Kösten 10 R. 10 β , wegen dem Schaden für Einigung 37 R. 25 β . Bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnade geben 70 \bar{n} Buße und 50 R. Einigung.
1785. W. wegen Holzfrevel und Leugnen, soll mit einem Bündeli Holz eine Viertelstunde bei der Stud stehen, den andern zum Exempel und wegen vieler Mühe 2 Urteilgeld.
1791. C. Sp. und J. H. haben wider das Gebot von ihrem Gemeindeholz verkauft. Sie schützen Armut vor. Der Gerichtsherr spricht ihnen zu, schenkt die Buße, sollen aber in der Kapelle für das Wohl der Gemeinde ein Gebet verrichten.

Das Recht in den Wäldern des Zwings Tägerig zu jagen, stand den Zwingherren zu. Vergehen gegen dasselbe wurden empfindlich bestraft. So büßte das Gericht am 22. Dezember 1767 den J. H., weil er mit einem Jagdrohr öfters auf den Tufß (Schleichjagd) auf das Gewild gegangen wider Verbot mit 1 \bar{n} , den J. Bl., der des gleichen Vergehens beklagt war, die Unschuldigung aber bestritt, mit 30 \bar{n} .

Außer dem Gemeinwerk umfaßte der Bann der Gemeinde Tägerig vor fünfzig Jahren etwa 370 Jucharten ertragreiches Ackerland und ca. 130 Jucharten gutes Wiesland. Daneben hatte von jeher jeder

¹ Stangenholz für fahreife. ² Beweise.

Bauer in der Nähe seiner Behausung einen Krautgarten und einen Baumgarten und bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts unweit der Dorfgrenze auch eine Bündt.

Das Ackerland erstreckt sich südlich gegen Gnadenthal und Nesselnbach, westlich an den Berg hinauf und nördlich bis zum „Gheiderai“. Ein beträchtlicher Teil der Wiesengründe liegt gegen Süden in der Richtung von Niederwil, zwischen der Pulvern und dem Gigerhau, ein anderer liegt unten am Dorf, der Rest dehnt sich am Fuße des Gheidrains aus gegen Wohlschwil und Mellingen.

Das Ackerland war in drei Zelgen eingeteilt und ihrer Lage entsprechend wurden diese Zelgen auch benannt, nämlich 1. die Zelg gegen Mellingen, 2. die Zelg gegen Nesselnbach und 3. die Zelg gegen Obermoos. Letztere hieß auch Zelg gegen Niederwil oder kleine Zelg. Die zweite Zelg wurde auch Gnadenthalerzelg oder Klosterzelg genannt. Daneben erscheint zuweilen als vierte Zelg die Zelg im Berg.

Nachstehend eine Anzahl seit 1594 urkundlich belegter Namen von Äckern:

1. Zelg. Auf- und Niederacker, Äugstler, Birkacker, Eberacker, fadacker, floßacker, füdliacker, Galgenacker, Gheid, Großacker, Grütacker, Gugelacker, Helgenstüder¹ (1594 im Heiligenstüder, 1673 beim Heiligenstüder), Huttenbühl, Imber Baumacker, Kängelstud, Kolleracker, Kreuzacker, Langacker, Lewatacker, Moosacker, Nußbaumacker, Spitzacker, Staffler, Steinacker, Stelzenacker, Stockacker (1594 floßacker, 1706 Gerstenacker), Straßacker, Winkelacker.

2. Zelg. Auf der Breite (1594—1706 forß Brunnenacker), Bättleracker, Beim Eich, beim Kreuz, Bodenacker, Breite (1594 Großacker), Breitli, Eichacker, Erßbrunnenacker, fardacker, Grienacker, Hurdacker (1594 uffgänden acher), im Bisang, im inneren Thal (1594 bis 1706 im Thal), im Krähenbühl (1594 am Kreyenbüchel), Kernerbühl, Klosteracker², Kriesbaumacker (1594 Grünen Byrböümler, 1651 bis 1785 Langacker), Kreuzacker, Langacker, Marchsteinacker, Nesselnbacheracker, Obermargler, Oberstraßacker, Pulveracker, Pulverackerli, Schellenwerk³, Schiff, Schiffacker, Scheürbirbaumacker, Schwehren Ester (1594 Schwären Ester)⁴, Spitzacker (1594 bim grünen Byrboum),

¹ „Helgenstud = Bildstöckli; ² beim Kloster Gnadenthal; ³ an der Landstraße; ⁴ Schwehren = Schwirren, Pfähle.

Stangenlochacker, Staubacker, Straßacker, Thalacker, Trettacker, Uf- und Niederacker, Unter Margler¹ (1594 Mürlerboumacher), Weidstöckenacker, Wydstöckenackerli.

3. Zelg. Althüsliacker (1594—1745 im kleinen Zelgli), Auf- und Niederacker, Bachthalen, Bandacker, Baumgärtliacker, Breite, Büölacker, Eberacker, Fahrtacker, Gruobacker, hinten am Husacker, Kilchacker, Langacker, Langackerli, Margler, Mosacker, Mürggen, Museracker, Neeser (1594—1745 im kleinen Zelgli), Obermoos, ob der Buchstuden, Rüteliacker (1594 Bulferacker,² 1651 Reutely Acker), Schuopißacker,³ Steinacker, Steinmüri, Schwerester, unten am Bann (1594 vnder dem Ban).

Andere Namen sind noch:

Ägerten, Brünneliacker, Chlöpferbaumacker,⁴ forenacker,⁵ Gafßacker, Gheidacherli, Hofacker, Hühneracker, Hirsacker, Kraßacker (1718), Mäthliacker, Mülibirbaumacker, Neuacker, Rebacher, Rifenkopfacker, Röteler (1765), Sandacker, Schibler, Spiracker,⁶ Steinbül, verlornen Acher, Weberacker, Wegacker, Winkelacker, Zopf.

Die meisten dieser obgenannten Grundstücke maßen 1 Vierling, bezw. $\frac{1}{2}$ Juchart, daneben gab es noch Stücke von $1\frac{1}{2}$ Vierling bis 10 Jucharten.⁷ Bezüglich der Preise galt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 Vierling Ackerland 25—75 Gl., $\frac{1}{2}$ Vierling Bünt ca. 50 Gl.

Die Zelgen wurden Jahrhunderte hindurch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft mit Winterfrucht (Korn und Roggen) und Sommerfrucht (Haber, Gerste, Hirse) bepflanzt und jede derselben der Reihe nach alle drei Jahre brach gelassen. Frucht wurde auch auf dem Gemeindeland gepflanzt und nachher, d. h. zur Dreschenszeit, gemeinwerkweise gedroschen und der Ertrag an Körnern und Stroh verkauft. Im Jahre 1808 löste die Gemeinde Tägerig für 14 Viertel Kernen, 5 Mütt Roggen und 94 Stück Strohwellen 36 Gl. 8 β (1 Mütt Kernen à 10 Gl.).

Als im Jahre 1784 J. Sp. von einem Dorfmeier aufgefordert wurde, zu kommen, um die Gemeindefrucht dreschen zu helfen, gab er demselben zur Antwort, er frage dem Dorfmeier nichts darnach, er soll ihm s. v. in den Hindern blasen. Beim Gericht deswegen verklagt, mußte

¹ Margler (Birnenforte); ² bei der Pulvern (Wald); ³ Schuopiß = Schuppeose;

⁴ Chlöpfer (bekannte Kirschenforte); ⁵ fore = föhren; ⁶ von Spir = Speicher.

⁷ Im Jahre 1790 wurde die Juchart zu 34,000 Bernschuh gerechnet.

nachher Sp. dem Dorfmeier öffentlich vor Gericht Abbitte leisten und entweder 24 Stunden in Gefangenschaft oder 12 \bar{n} Buße und Gerichtskosten entrichten. Mit Gnade 10 \bar{n} .

Da ganze Zelgen mit der gleichen Fruchtart bepflanzt waren, so konnte der einzelne Bauer nicht nach Belieben Ernte halten, vielmehr mußte er sich nach der Gemeinde oder nach einer besonders eingesetzten Kommission richten. Diese allein bestimmten den Tag des Ernteanfanges, ähnlich wie jetzt noch in Weinbau treibenden Orten die Rebenbesitzer im Herbst, wenn die Trauben reif geworden sind, bestimmen, wann man mit der Weinlese beginnen wolle. War die Ernte da, so mußte in Tägerig ein Geistlicher (z. B. der Kaplan in Mellingen) während acht Tagen jeden Morgen um 4 Uhr auf Kosten der Gemeinde eine Messe lesen, dies, damit die Ernte einen günstigen Verlauf nehme. Wer vor vollendeter Messe oder vor dem festgesetzten Tage mit dem Schneiden begann (allgemein wurde in Tägerig bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts die Frucht mit der Sichel geschnitten) hatte 1—2 fr. Buße pro Schnitter, bezw. Schnitterin, zu gewärtigen. Eine gleiche Strafe war auch für solche angedroht, die in der Fruchtzelg zu früh ackerten.

Hinsichtlich der Gewächse, die auf den Bündten gepflanzt wurden, so waren dies Hanf, Flachs, Leinwand, Magsamen (Mohn), Bohnen, Erbsen, Malunen (Kürbisse), Kohl, Rüben, Reben (bereits i. J. 1739), im Jahre 1745 auch Kartoffeln. Letztere wurden damals in Nesselnbach als „eine neue Erfindung“ bezeichnet. Im Herbstmonat 1762 soll J. Bauer, genannt Burlihägi, die ersten Erdäpfel aus dem Elsaß nach Sarmenstorf gebracht haben. Im Jahre 1770 galten sie 12 Bazen, das Viertel. Im Jahre 1725 mußte noch Hirs gezehntet werden, was beweist, daß die Bauern zu jener Zeit noch diese Getreideart bauten.

Der Hanf und der Flachs durften wegen der Feuersgefahr (weitaus die meisten Häuser waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt), nur an bestimmten Orten im freien, z. B. in der Horlachen gedörret und gerätscht werden. Doch kam es vor, daß „rätzwerch“ auch in der Stube auf dem Ofen gedörret oder vor den Häusern bei Nachtzeit „gerezt“ wurde. Am 12. Februar 1768 erkannte das Gericht gegen eine Frau, die Hanf im Ofen gedörret, der nachher in Brand geriet, sodaß eine Feuersbrunst entstand und dadurch das ganze Dorf in Gefahr gesetzt wurde, 15 \bar{n} Buße und Gefangenschaft. Im

Jahre 1805, 2. September verbot die Gemeinde das Rättschen „mit dem kleinen Haus“ bei den Häusern bei 4 fr. Buße, am 7. September 1806 das Hanfdörren im Ofen bei 8 fr. und am 21. September 1811 das Rättschen von Hanf und flachs im Sandloch oben im Dorf bei 40 fr.

In den Gärten pflanzten die Bauersfrauen vornehmlich Kraut für die Schweine, die Gärten hießen darum meist einfach Krautgärten.

Eine Zeitlang wurde im Zwing Tägerig auch etwas Weinbau getrieben. Die ersten Angaben hierüber reichen bis ins Jahr 1593 zurück. Das betreffende Reb Gelände lag oben am Dorf und trug den Namen „Wynhalde“.¹ Am 5. Jänner 1722 erschienen vor dem Gericht in Tägerig vier Bauern und brachten vor, sie hätten angefangen auf Ägertenland, auf der Mellinger Zelg auf dem Grüt Rāben einzuschlagen und anzupflanzen, jeder $\frac{1}{2}$ Jucharte, es sei ihnen dieses vom Zwingherren, von der Zehntenfrau in Schännis, d. h. von der Äbtissin des dortigen Klosters und von den Gemeindegengenossen selbst erlaubt worden.

Während in gewissen Gegenden des Freiamts die ehemaligen Zelgen wegen der vielen im Laufe des letzten Jahrhunderts gesetzten stattlichen Äpfel- und Birnbäume fast kaum mehr zu erkennen sind, liegen die großen Ackerfelder um Tägerig herum noch offen da. Obstbäume finden sich meist nur in der Nähe der Häuser, in den Baumgärten, an den Berghalden und den Straßen entlang. Was dann noch die Obstsorten selber betrifft, die früher in Tägerig gezogen wurden, so sind dieselben bald aufgezählt:

Holzäpfel, Jahräpfel, Kornäpfel, Kupferschmied, „Mälöpfel“, Pfaffenäpfel, Süßoreniker, Zweihollziker (von Zweiholz = Pflropfholz, gepflropfter Baum).

Islerbirnen, Langstieler, Lederbirnen, Marglerbirnen, Mulbirnen, Mürlerbirnen, Thatikamerbirnen, Rimbrästler, Wasserbirnen, Weißbirnen.

Nüsse, Kirschen, Kryen, Pflaumen, Zwetschgen. Kirschbäume wurden auch in die Weinreben gepflanzt. Von den Obstbäumen, die nahe an Marchen standen, gehörte das überhängende Obst, das sog. Äberris, dem Anstößer.

¹ Auch in Büschikon soll ein kleiner Rebberg mit dem Namen Wihalde bestanden haben.

Am 13. Dezember 1751 klagten zwei Bauern vor Gericht gegen einen dritten, daß er etwelche Nußbäume neben ihren Acker gesetzt habe, die ihnen großen Schaden zufügen. Das Gericht erkannte daraufhin, solche Bäume müssen hinweggetan werden und an deren Stelle könne man Birnen- oder Apfelbäume setzen.

Obstfrevel wurde ebenfalls strenge geahndet. So belegte das Gericht am 16. Dezember 1727 eine Frau wegen Schaden tun in Rüben und Trauben mit 10 π Buße, am 14. Dezember 1741 einen Bürger, der einem andern Zwetschgen und Kyrn abgenommen und Bäume verderbt mit 6 π , soll auch in die Trülle und 10 Bz. Schadenersatz zahlen; am 12. Dezember 1791 einen Knaben, der dem Untervogt mit groben Worten begegnet, ihm auch Pflaumen ab einem Bäumlü genommen, mit einer Ehrenstrafe. (Er soll in der Kapelle drei Tage nach einander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz beten).

Noch strenger bestrafte man das Überackern: Es erhielt z. B. am 23. September 1659 ein Bauer wegen dieses Frevels 20 π Buße judiziert, im Jahre 1663 zwei andere 50 bezw. 150 π .

Im Jahre 1771 wurde ein Bürger aus einer benachbarten Gemeinde, der Korn und Roggenähren abgerauft hatte, „wegen diesem groben in dieser Thüre¹ begangenen Fehler zu 6 Streichen an der Stud oder 10 π Buße nebst 7 Gl. 6 β 4 Hlr. Kosten verurteilt.

Am 16. August 1801 beschloß die Gemeinde: Keiner darf dem andern in sein Stück Gut gehen, Obs abtun, weder auf Feld noch Wiese noch Bauerngüter, auch kein Knoblauch, Böllen, Herdöpfel oder andere Früchten u. s. w. bei 4 fr. Buße und Schadenersatz. Der Beschluß soll durch Kirchenruf bekannt gemacht werden.

Am 10. September 1809: Keiner darf dem andern seine Güter betreten, wo etwas Getreide oder Obs angepflanzt ist, bei einer Buße von 4 fr. und Schadenersatz.

Am 26. Juli 1811: Wer andern Leuten in den Magsamen geht oder in die Bohnen, Herdöpfel, Haselnuß wird mit 4 fr. gebüßt. Die Buße gehört dem Verleider.

Von der im Jahre 1817 infolge Mißwachs eingetretenen Hungersnot wurde auch die Gemeinde Tägerig betroffen. Die schwere Heimsuchung scheint sich bereits im Februar bemerkbar gemacht zu haben,

¹ Teuren Zeit (Teuerung).

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtmann, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparsuppen und den notdürftigen Armen. Ende April fertigte der Gemeindefreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, Früchte und Hausbedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Armen Sparsuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d. h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Anken und von verschiedenen Müllern Mehl. Auch Reis kam bei der Zubereitung der Sparsuppen zur Verwendung. 1 Viertel Erdäpfel kostete im Mai $1\frac{1}{2}$ – 4 Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 β, 1 \bar{u} Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparsuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Angaben über Lebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und $\frac{1}{2}$ Viertel Salz „jedes Stück“ 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Bz. 2 β. Im Jahre 1748 2 \bar{u} Anken 8 Bz., 2 Pärli Brod 5 β. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschuitz 18 Bz., ein abgestrichenes Viertel 12 Bz.

XIII.

Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und Fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine Fülle von Ackernamen aufweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt. Es werden nämlich bloß folgende genannt: Ankenmättli, Bachdalen, Brudermatt (im „Brudermattthau“, wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentsmatt (von Ehruns = alter Bachlauf),¹ Galgenmatten,² Großmatt, Harlachen (von mhd. Hor-Lache = Schlammfüße), Himmelrichmatt, Hupfenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehm), Moosmättli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17, Rietschen

¹ Unweit der Ehretsmatten fließt ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

² In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.

(von Ried), Sohlach (von ahd. sol, Saulache), Stiermatt,¹ Stöckmatt, Udermatt, Wohlschwilermatt, Weyermatt.

Der Flächeninhalt der einzelnen Matten betrug vor 1800 im Minimum $\frac{1}{4}$ Mannwerk, im Maximum 7 Mannwerk. Das gewöhnliche Maß war $\frac{1}{2}$ bis 1 Mannwerk.

Um die Wiesen ertragsfähig zu erhalten, wurden sie zu bestimmten Zeiten gewässert. Das Wässern erfolgte der Kehre nach, so daß z. B. Bauer A. seine im Bereiche eines gewissen Baches liegende Wiese alle Wochen am Donnerstag Morgen von Betzeitläuten an bis abends 7 Uhr (zur Sommerszeit), resp. bis 5 Uhr (im Herbst und Winter) wässern durfte, B. aber vom Abend bis am Morgen usw. Überreste von Schleußeneinrichtungen („Brütsche“) deuten jetzt noch auf jenen Brauch hin. Im Jahre 1765 war Fürspreh Bl. mit seinem Mitbürger J. M. wegen einer Wässerung in Streit geraten und hatte ihm das Recht dargeschlagen, worauf der Gegner zur Antwort gab, er scheiße ihm auf das Recht. Beim Gericht deswegen verklagt, wollte M. von seiner üblen Rede nichts mehr wissen; er wurde daher vom Gericht wegen „seinem unverschanten“ und hartnäckigen Leugnen zu 30 π Buße und zwei Sitzungsgeldern verurteilt und mußte Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Auf Anhalten wurde nachher die Buße mit Gnade um 5 π ermäßigt.

Ein Zweig der Landwirtschaft, der im Laufe des letzten Jahrhunderts stark zurückgegangen ist, ist die Weidenutzung; denn während man im Freiamt bereits seit mehreren Dezennien nur noch im Herbst und bloß auf die Wiesen zur Weide zieht, wurde früher auch auf dem Brachfeld und in den Laubwäldern geweidet. Man trieb in Tägerig alles Vieh aus, das die Leute im Stalle zu halten pflegten: Ochsen, Kühe, Kinder, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine.

(NB. Was speziell die Schweinezucht anbetrifft, so erließ Zwingherr Joh. Melchior Frey am Martinstag 1726 eine „Ordnung ein s. v. Aber zu halten.“ Nach derselben verpflichteten sich 34 Gemeindegossen zu Tägerig (einschließlich eine Witwe) „allzeit immer auf Verenentag ein gefellige und wärschaften s. v. Eber kaufen und her-zuthun und selbige 1 Jahr lang bis wieder auf Verenentag halten und erhalten und so einer nichts nutz ein andern her-zuthun schuldig

¹ anderwärts Munimatt genannt, d. h. eine dem Zuchstierhalter zur Nutzung überlassene Gemeindewiese.

fin sollen und solle solches nach der Kerl umgehn, wie sie verzeichnet von dem ersten bis zum letzten und also fort widerum vom ersten bis zum letzten allzeit sein Fortgang haben soll.“) Das Weidevieh stand unter der Aufsicht besonderer Hirten. Solche waren der Kuhhirt, der Schweinehirt, der Geißenhirt.

Mit den Schweinen zog man namentlich dann in den Laubwald, wenn die Eichen und Buchnüsse reif waren. Man nannte das „ins Ucherig“ fahren. Bezüglich der Geißen mehrte am 9. April 1809 die Gemeinde Tägerig ab, dieselben sollen nur im ältesten Hau, der das folgende Jahr abgeholzet wird, zur Weide fahren. Weidenlassen in jungen oder geschlossenen Häuen, an Hecken, auf Privateigentum, auch das Weiden zur Unzeit, wurde bestraft. Eine bezügliche Bestimmung im Libell der Gemeinde Tägerig vom Jahre 1593 lautet: Wird Vieh, kleines oder großes, im Holz und Feld der Gemeinde Tägerig oder auf Privatgütern, die im Zwinde gelegen, an Schaden gefunden, wohin es nicht „weidgang, thryb und thratt“¹ hat, so sollen es die Dorfleute eintun und so lang behalten, bis ihnen an jedem Haupt „der gewonlich einigung“ erlegt worden ist. Gehört das Vieh in eine andere Gemeinde, so richtet sich die Buße nach der dort üblichen Einigung. Nebstdem ist allfällig verursachter Schaden zu ersetzen nach Erkenntnis unparteiischer biderber Leute. Die verfallenen Einigungen sollen von den Gemeinde-Verordneten eingezozen und $\frac{1}{3}$ davon dem Zwingherren, $\frac{2}{3}$ zuhanden der Gemeinde behalten werden. Am 23. Januar 1648 wurde P. St. von Büschikon von Schultheiß und Rat mit 25 \bar{u} gebüßt, weil er sein Vieh im Tägeriger Hau zur Weide getrieben, am 23. März 1679 der Schweinehirt, weil er die s. v. Geißen in junge Häue gelassen, mit 1 \bar{u} Einig, am 14. Dezember 1680 verschiedene Bauern, weil sie mehr als drei Schweine „ins Ucherig“ gelassen, jeder mit 10 β Einig pro Stück; am 16. Mai 1684 ein Bauer, weil seine Kuh im beschlossenen Hau über Nacht gangen; Einiggeld 10 Bz.

Weiters wurden bestraft:

Am 17. Dezember 1758 eine Frau, weil sie am Sonntag auf dem Kirchgang den Geißen an den Hegen graset, mit 5 \bar{u} . Urteilgeld 10 β .
 22. Dezember 1728. Ein Bauer, der in beschlossener Zelg mit seinem Vieh gefahren, da die Acker mit Reben angeseit, 1 \bar{u} , der Gemeind Einig, Urteilgeld 10 β .

¹ Das Recht zu treiben und zu treten.

12. Dezember 1740. Drei Bauern, die ihre Esel wider Verbot auf den Weidgang getrieben, jeder 1 π Buße.
19. August 1745 eine Frau, weil sie im jungen Hau gegraset, 1 π Buße, 10 Bazen Citationsgeld, 10 β Urtekgeld.
13. Dezember 1751. Drei Bauern, weil sie mit dem Vieh zu Weid gefahren auf das feld, da die Zehntengarben annoch stunden, jeder 2 π Buße.
1755. Ein Bauer, der seinen Esel ohne Hirt ausgelassen und hin und wieder in jungen Hau geschadet, 5 π Buß und 1 Einig.
5. Dezember 1765 ein Bauer, weil er sein Pferd auf des Gerichtsherrn Galgenmatt hineingethan, den Hag geöffnet und als das Pferd darin, den Hag wieder vermacht, mithin gröblich gefrevelt, soll zum Exempel 12 Streich an der Stud aushalten oder 25 π Buße und dem Schultheißen den Schaden abtragen. 2 Urtekgeld. Mit Gnaden 15 π .
22. Dezember 1767. Ein Bauer, der im verbotenen Weidgang gegen Hägglingen, da selbiges Dorf wegen Viehsucht im Banne war, zur Weid gefahren, 10 π Buße, 1 Urtekgeld.

Mit den Nachbargemeinden Nesselbach, Hägglingen, Mellingen und Wohlschwil und mit dem Hof Büschikon stand Tägerig inbezug auf das Weiden in einem besondern Rechtsverhältnis, d. h., wenn die Leute von Tägerig ihr Vieh auf das gemeine Werk zur Weide trieben, durften auch die Nachbarn aus den genannten Orten mit dem ihrigen dorthin fahren und umgekehrt. Ein Vertrag mit Nesselbach vom Jahre 1606 bestimmte:

Wenn die Zelg ausgeht, leer und ledig ist, sollen und mögen beide Gemeinden, Tägerig und Nesselbach darin zusammenfahren und mit einander weiden.

Gegenüber Hägglingen war nach einem Bericht der Gemeinde Tägerig vom 9. Februar 1805 an Bezirksamtman Konrad in Bremgarten das Verhältnis so: Tägerig besaß das Weiderecht 1. im Hägglinger feld und in Gemeindegütern und urbarem Land so Hägglingen gehört, zirka 24 Jucharten; 2. in zwei Waldungen (Lohrentannen und Stumpentannen genannt der Gemeinde Hägglingen zirka 52 Jucharten) hingegen hatte Tägerig zirka 4 Jucharten urbare Gemeindegüter, auf dem der Gemeinde Hägglingen das Weiderecht zustand. Hägglingen hatte auch das Weiderecht im Tannenholz und

im Gestrüpp im Berg (zirka 7 Jucharten groß). Der Weidgang wurde im Frühjahr eröffnet und dauerte bis Ende des Spätjahres dort, wo keine Frucht angesät war.

Mellingen hatte nach altem Brauch und Herkommen das Recht, mit seinem Vieh alle Wochen je einen Tag zu denen von Wohlen-
schwil, Tägerig und Büblikon in Holz und Feld und in die offenen
Zelgen, wenn der Raub darab kam, zur Weide zu fahren. Nun ent-
standen aber ums Jahr 1526 zwischen den beiden Parteien wegen
des Weidgangs Zwistigkeiten. Der Handel kam vor die eidgenössische
Tagsatzung, auf der Jahrrechnung zu Baden. Die Tagsatzungsherren
überwiesen aber denselben den Ratsherren Heinrich Eggli von Luzern
und Ulrich Dürler von Uri, ersterer Landvogt in den freien Ämtern
zu Meyenberg, der zweite Landvogt zu Baden, mit dem Auftrag,
zwischen den Streitenden wenn möglich einen gütlichen Vergleich her-
beizuführen. Der Vergleich kam auch wirklich zustande und endigte
mit einem Spruche, worin Mellingen bei seinem behaupteten Rechte
geschützt wurde. (1. August 1526).

Im Jahre 1571 entstand ein neuer Zwist wegen des Weidganges,
diesmal zwischen Tägerig und Mellingen allein. Die Leute von
Tägerig meinten nämlich, Mellingen solle zu ihnen nur weidgenössig
sein, wenn die Zelgen ledig und der Raub darab gekommen sei. Auch
dieser Zwist kam vor die Tagsatzung, bezw. vor die damals regieren-
den Landvögte in den freien Ämtern und in der Grafschaft Baden,
(Ratsherr Niklaus Im Veld von Unterwalden und Ratsherr Heinrich
Fläckhenstein von Luzern). Letztere erkannten hierauf mit Spruch vom
Dienstag nach Simon und Judä 1571: Wenn inskünftig und „Ewigen
Zyten“ die von Tägerig mit gezäumten Rossen und gebundenem und
„gewäntnem“ Vieh und Rindern in ihre Zelgen oder Hölzer fahren,
so sollen Schultheiß und Rat oder Bürger von Mellingen auch mit
gezäumten Rossen und gewäntnen Rindern oder Vieh alle Wochen
einen Tag zu denen von Tägerig fahren dürfen. Fahren die von Tägerig
mit ihrer ganzen Herde Vieh und mit den Hirten in die Zelgen oder
Hölzer, so dürfen Schultheiß und Rat oder Bürger auch mit ihrer
ganzen Herde und den Hirten alle Wochen einen Tag zu ihnen fahren.

Obwohl dieser neue gütliche Vergleich für ewige Zeiten Gültig-
keit haben sollte, so erhoben sich doch zwischen den beiden Gemeinden
bereits im Jahre 1593 bezüglich der gegenseitigen Weidrechte wieder
Schwierigkeiten, die nur durch obrigkeitlichen Spruch beigelegt werden

konnten. Einen schiebsrichterlichen Entscheid in der gleichen Angelegenheit brachte ferner das Jahr 1680, doch soll er von denen von Tägerig „wiederum nit beobachtet“ worden sein. Die von Mellingen wandten sich deshalb an die Tagsatzung mit der untertänigen Bitte, „einen Entscheid diser Weydung zu machen,“ daß sie inskünftig mit denen von Tägerig „deßwege rüehwig und ohne ferneren streit leben köndten.“ Ein gleiches Begehren stellte aber auch Tägerig. Den Begehren wurde am 2. Juli 1685 auf der Jahrrechnung zu Baden entsprochen und zwar erkaunten die Boten der sieben die freienämter regierenden Orte: 1. Die von Tägerig mögen zu denen von Mellingen wöchentlich drei Tage, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch mit ihrer Viehherde und mit den Rossen auf die gemeine Weide fahren samt einem guten Hirten, damit niemand in eigenen versangenen Gütern Schaden geschehe, jedoch sollen sie morgens rechtzeitig auf- und abends rechtzeitig abfahren; an den übrigen Tagen der Woche aber sollen sie mit ihrem Vieh und den Rossen auf dem ihrigen bleiben und mit einem Hirten weiden, damit auch niemand kein Schaden geschehe. Geschieht denen von Mellingen von Übertretern der Ordnung Schaden, so sind sie berechtigt, die fehlbaren „wol in die Einung“ zu ziehen. 2. Die von Mellingen sollen wie von altem her ihren Tag wöchentlich zu denen von Tägerig mit ihrem Vieh, Rossen oder Schweinen zu Weid fahren und ihnen hiezu der Montag bestimmt sein. Können sie wegen beschlossnen Zelgen diesen Tag nicht „genießen“, so werden ihnen, wie von alters her, als Ersatz zwei wöchentliche Tage (Montag und Dienstag) gesetzt. Nun brauchten aber die Bauern in Tägerig ihre Pferde während des Tages zur Arbeit und konnten sie demnach nicht zur Weide schicken. Um daher in dieser Beziehung keinen Nachteil zu erleiden, schickte die Gemeinde eine Abordnung nach Mellingen mit dem Auftrag, die Obrigkeit daselbst zu ersuchen, ihnen zu gestatten, an den im Spruchbrief genannten drei Tagen (Montag, Dienstag und Mittwoch) die Rosse des Nachts auf die Weide treiben zu dürfen. Dem Gesuche wurde entsprochen mit dem Beifügen, „daß Sie von Tägerij mit Ihren Rossen abends umb vier Uhr auf und morgens umb Siben Uhr ab der weyd fahren mögen“. Einige Jahrzehnte später (22. Juni 1761) begeherten die Tägeriger mit ihren Rossen nicht bloß am Montag, Dienstag und Mittwoch nachts auf der Mellinger Allmend zu weiden, sondern alle Tage; sie wurden aber von Schultheiß und Rat abschlägig beschieden.

Am 11. Dezember 1747 beschwerte sich Tägerig vor Gericht, die von Büschikon hätten den Weidgang der Tägeriger schon eine Zeit lang überjagt und die Gemeinde belangte deshalb die fehlbaren wegen des zugefügten Schadens um 60 Einungen. Die Büschiker baten um Gnade. Das Gericht erkannte daraufhin auf eine Buße von 4 \mathfrak{R} und der Gemeinde Tägerig 20 Einungen.

Im Mai 1775 hinwiederum erhob die Gemeinde Nesselbach vor einem unparteiischen Gericht Klage, die Gemeinde Tägerig habe ihnen den Weidgang abgeschlagen „in der Brachzelg, wo faßmuoß darin angepflanzt und wo sie doch glauben mit ihrem s. v. Vieh hierauf berechtigt zu sein.“ Sie stützte sich dabei auf den Vertragsbrief vom Jahre 1606 und hoffte, daß eine Brachzelg sie vom Weidgangsrecht nicht ausschließe, „wan faßmuoß also bonen und andere dergleichen Früchten darin gepflanzt wurden, sondern diese müeßen eingeschlagen und gehüetet werden.“

Im Juli 1790 wollte Mellingen auf der großen Allmend einen Ausbruch machen, die weidgenössigen Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlschwil erhoben aber dagegen Einspruch. Darauf wandte sich Mellingen an das Syndikat. Dieses riet jedoch zu einem gütlichen Vergleich. Er kam auch wirklich am 10. August zustande und zwar einigten sich die drei Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlschwil, bezw. Abgeordnete derselben, mit Mellingen in folgender Weise: Mellingen darf auf der großen Allmend auf einem ihm beliebigen Ort, doch an einem Ende derselben 5 Jucharten¹ einschlagen und zu allen ewigen Zeiten nutzen und brauchen, schalten und walten nach Belieben. Die drei Gemeinden treten ihre Weidgangsrechte auf der Allmend ab, wogegen ihnen Mellingen gestattet, Klee, Lüzerne und Esper zu pflanzen. Die übrigen Weidgangsrechte bleiben in Kraft.

Am 29. November 1793 erschienen in Mellingen die Geschworenen von Tägerig, um namens ihrer Gemeinde Schultheiß und Rat zu ersuchen, sie möchten ihnen den Verkauf von 4¹/₂ Jucharten Gemeindegewerk ab der Klosterzelg an die Dorfgenossen bewilligen und gestatten, das erlöste Geld zu der Gemeinde Nutzen zu verwenden, den Weidgangsrechten unbeschadet. Der Verkauf wurde ihnen gnädiglich gestattet und bewilligt, jedoch soll er den Mellingern an den Weidgangs- und gerichtlichen Rechten nichts schaden.

¹ 1 Juchart = 34,000 Bernersschuh.

Die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 erklärte alle ehehaften Rechte, die Gerechtigkeiten, Grundzinse und Zehnten usw. für loskäuflich. Gestützt hierauf wollte Hägglingen im Jahre 1803 den Weidgang einschlagen und das Gemeinwerk in der Lutern Eichen für Rüteneu ausleihen, jedoch ohne vorher mit der weidberechtigten Nachbargemeinde Tägerig über den Loskauf zu unterhandeln; Tägerig aber erhob dagegen rechtliche Einsprache und verlangte, Hägglingen solle ihnen entweder den Weidgang offen halten oder einen Loskauf vornehmen. Die beklagte Gemeinde wählte das letztere und es fand also, doch erst ein paar Jahre später (anno 1808), ein Loskauf statt, welcher der Gemeinde Tägerig einen Entschädigungsbetrag von 170 Gl. eintrug.

Sechs Jahre später (1814) prozessierte Tägerig auch mit Mellingen wegen der Allmend, ebenfalls mit Erfolg. Die Stadt mußte der Klägerin eine Loskaufssumme von 412 Gl. 20 β entrichten, dagegen hatte Tägerig denen von Mellingen an Prozeßkosten 43 Gl. 30 β zu zahlen, ebenso dem Anwalt „Nikat Rohr für Abschrift“ 13 Gl. 7 β.

Über das Weiden auf dem eigenen Gebiete faßte Tägerig um jene Zeit folgende Beschlüsse:

1. Am 1. Mai 1807. Wer mit dem Vieh auf die Weide fahren will, soll es auf die Weide führen; wer das nicht tut, wird mit 1 fr. gebüßt und soll Schadenersatz leisten.

2. Am 15. Mai 1808. Niemand darf mit einem Stück Vieh oder Pferd oder Geiß einem Fußweg nachfahren in den Fruchtzelgen und Matten. Der Weidgang in Holz und Feld soll gänzlich verboten sein bei 4 fr. Buße. Wer Schafe hat, soll sie im Stall behalten. Er darf nur auf sein Eigentum fahren.

3. Am 10. September 1809. Wer mit Pferden oder anderm Vieh in den Kleeäckern im Rebfeld zu Weid fährt und das Vieh nicht an den Riemen oder Halfter führt, soll mit 4 fr. gebüßt werden und den Schaden ersetzen. Im folgenden Jahre ließ die Gemeinde das Land im Berg parzellenweise (an 15 Stücken), ebenso die Kengelstud und den hintern Berg bei den Hauswiesen auf sechs Jahre zum Weidgang aus und bestimmte gleichzeitig, es dürfe auf diesem Land kein Holz gehauen werden; wer dem andern auf sein Lehen zu Weid fahre, soll auf jedes Haupt Vieh 2 fr. Buße zahlen und den Schaden ersetzen. Das ausgeliehene Land trug an Lehenzinsen 31 Gl. 37 β ein. Das Gemeinderechnungsprotokoll verzeichnet übrigens schon an Ein-

nahmen „von dem Vieh, welches im Sommer 1802 auf die Weide gekommen ist, per Stück à 6 β = 6 Gl. 30 β , im Sommer 1803 für Weidvieh gelöst per Stück à 6 β = 7 Gl. 10 β .“

In einem frühern Kapitel ist gezeigt worden, daß die Lehnhöfe in Tägerig u. a. auch zur Abgabe von Hühnern und Eiern verpflichtet waren. Beispielsweise gingen ab dem Meyerhof 10 Hühner und 150 Eier, ab dem Sarmenstorferhof 6 Fastnachtshühner, 10 Herbsthähnen und 150 Eier. Die Bauern waren also genötigt, neben der Viehzucht auch Hühnerzucht zu treiben. Die Hühner hatten ihr Weiderecht, doch war dies auf gewisse Zeiten beschränkt. Dem Besitzer des Meyerhofs z. B. war in einem Briefe vorgeschrieben, daß er und die Seinigen „die Hüener im Sehet und vor der Erndt Sol 14 Tag inn haben.“

Am 26. Dezember 1797 mehrte die Gemeinde ab: Kein Bürger soll mehr als zwei Hühner haben bei zwei Einigen Buße. Jeder Bürger soll das Recht haben, die Hühner zu schießen.

Am 2. Juli 1806: Wer Hühner und Tauben hat, dessen Tauben sollen gänzlich abgekennt sein und erschossen werden dürfen; auch die Hühner im Feld und im Eigentum, d. h. jedermann durfte fremde Hühner, die er auf seinem Eigentum traf, erschießen.

Am 15. Mai 1808. Kein Bürger darf mehr als zwei Hühner haben. Wem die Hühner Schaden zufügen, der darf sie erschießen. Wer mehr als zwei Hühner hat, soll dieselben bis 10000 Rittertag (22. Juni) abschaffen, andernfalls sie hinweggenommen werden, bei 2 fr. Buße. Es sollen im freien keine Tauben mehr geduldet werden, man soll sie im Stall oder im Taubenhaus behalten.

Am 8. Oktober 1810: Keiner soll die Tauben fliegen lassen bei 8 fr. Buße. Der Holzforster soll achtgeben, wer das Taubenhaus offen habe. Er erhält, wenn er einen anzeigt, 4 fr. Der Rest gehört der Gemeinde.

XIV.

Hag und March.

Alles war früher eingefriedet, das Dorf, der Bann, die Häue, Zelgen, Wiesengründe, Bünthen, Weinreben, Baumgärten, Krautgärten, Neubrüche d. h. neu aufgebrochenes Land, urbar gemachter Waldboden. Um die Zelgen zog man künstliche Zäune aus Stangenholz, sog. Ehesaden oder „tote Häg“, die nach der Ernte geöffnet oder

entfernt wurden. Die Häue, größere Wiesen, Bünthen, Weinreben, Krautgärten und Neubrüche waren von lebenden Hecken umschlossen, ebenso das Dorf. Der Dorfzaun hieß Etter. Die Grenze des ganzen Gemeindebannes wurde, soweit dieselbe nicht durch Gräben, Bäche, Töbel, Wege bezeichnet war, durch Marchsteine (Zwingsmarchsteine oder Zwingstöcke) und Grünhecken kenntlich gemacht. Hecken, die die Zwinggrenze bezeichneten, hießen Zielhäge, fadhäge. Die Einfriedigung eines einzelnen Grundstückes oder überhaupt einer Liegenschaft hieß Inhegi oder Einschlag. Die meisten Zäune und Hecken, Ehfaden und Zielhäge sind längst verschwunden.

Wo die Grenze über einen Feldweg oder über eine Straße führte, wie z. B. beim Hochgericht und oberhalb dem Himmelreich wurde ein hölzernes, leichtes Tor (Gatter oder Ester) angebracht. Es konnte bei der Durchfahrt geöffnet werden, doch mußte man es nachher wieder schließen. Noch jetzt sind an gewissen Stellen Überbleibsel von dergleichen Abschließvorrichtungen vorhanden in Form von aufrechtstehenden, vierkantig zugehauenen, mit Nuten und Löchern versehenen Steinsäulen, sog. Türlistöcken, so z. B. nahe bei der Kirche. Zäune und Ester dienten vornehmlich dazu, das Weidevieh vom Überlaufen abzuhalten.

Laut dem Eibell vom Jahre 1593 hatten die Geschwornen von Tägerig nach gemeinem Landsbrauch und Gewohnheit an St. Martinstag und Maitag abends alle Ehfaden zu besichtigen und darauf zu achten, ob dieselben gut und wahrhaft gemacht worden seien oder nicht. Fanden sich Mängel und Gebrechen vor, so verfielen diejenigen, welche die betreffenden Ehfaden zu machen verbunden waren, jedesmal zu 1 fl Haller Einigung. Der Bezug der Einungsgelder hatte durch die Geschwornen selber zu erfolgen; sie sollten ohne allen Nachlaß eingezogen werden. Über die eingezogenen Bußengelder hatten die Geschwornen am nächsten Mai- oder Herbstgericht ordentliche Rechnung zu stellen. Ein Drittel gehörte dem Zwingherren, die übrigen zwei Drittel der Gemeinde. Entstand wegen mangelhafter Ehfaden Schaden, so mußte dieser nach Erkenntnis unparteiischer biederber Leute vergütet werden. Wer gewaltsam oder mutwillig oder gefährlicher Weise „beschlossene“ Ehfaden aufbrach oder zerriß, war dem Zwingherren zu einer Strafe und Buße von 10 fl Haller verfallen und mußte Schadenersatz leisten.

Die Umwandlung von Ackerland in Bünthen und von Mattland in Baumgärten und das Einhegen derselben konnte nur im Einver-

ständnis mit der Gemeinde und der Obrigkeit geschehen. Zuwiderhandelnde hatten hohe Strafen zu gewärtigen. Hiezu einige Beispiele:

3. April 1696. Die Gemeinde Tägerig hält bei Schultheiß und Rat in Mellingen um „Gert an damit fasnis einzuhagen.“ Bewilligt.

19. Oktober 1663. H. M., der vor Jahren ein Stücklein Matten zu einem Baumgarten eingeschlagen, darf auf Bitten hin den Hag bleiben lassen und das Stück als Baumgarten nutzen, muß aber 30 \bar{x} Strafe zahlen.

27. November 1664. Vor Sch. und R. in Mellingen zeigt M. von Tägerig an, er begehre eine Bünt einzuhagen; die Gemeinde habe es ihm bewilligt, bittet nun, die Herren möchtens ihm auch bewilligen. Dem Begehren wird entsprochen, M. darf aber nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Juchart einhagen und soll den Herren 15 \bar{x} geben.

11. februar 1666. Der Untervogt verzeigt den f. H. beim Schultheiß und Rat, H. begehre seinen Teil Hauswiesen einzuhagen, die Gemeinde wolle es aber nicht bewilligen, da es dem Holz großen Abbruch tun würde, wenn jeder seine Matten einhagen wolle. Sch. und R. erkennen hierauf: Es dürfen keine Matten mehr eingehaget werden.

20. Mai 1666. J. M. wird, weil er die Esterstud versetzt und im Brunbül mit Salweiden gehaget, mit 15 \bar{x} gebüßt, der Weibel und die Gemeinde, weil sie ihn dazu „angemacht“, mit ebensoviel Buße belegt.

Ums Jahr 1690 beschloß die Gemeinde Tägerig, daß die toten Håg gar und gänzlich hinweg und abgefennt sein sollen und daß sich inskünftig niemand mehr unterfangen solle, solche Håg zu machen. Das Holz müsse für Gabenholz gebraucht werden. Ein Gemeindebürger, der diesem Beschluß „nit stat gethan“ wurde zur Strafe mit 30 \bar{x} gebüßt, ein anderer, weil er ein Loch in der Ehfad hatte mit 1 \bar{x} und 1 \bar{x} Einig; am 21. Dezember 1733 fürsprech M., weil er dem S. über die „fuhre“¹ gefahren und wider die Gewohnheit den Gatter verschlagen, mit 12 \bar{x} , S., weil er es der Obrigkeit nicht angezeigt und weil er den fürsprech Grunddieb gescholten, ebenfalls mit 12 \bar{x} . Am 18. Mai 1758 büßte das Maiengericht den J. J., weil er den „schwer Ester Gatter ruiniert“ und Ring und Zapfen davon genommen, mit 1 \bar{x} .

¹ furche.

XV.

Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen.

Hinsichtlich der Straßen und Wege bestimmte das Libell: Gemeinde, offene, freie Landstraßen und Fußwege im Zwing darf jedermann, fremde und Einheimische bei Tag und bei Nacht, zu Rosß und zu Fuß benützen. Die Gemeinde und Zwingsgenossen müssen sie in Ehren halten und machen. Dem Zwingherren und nicht der Gemeinde soll es aber gebühren und zustehen, diesbezüglich zu gebieten. Ungehorsam mag der Zwingherr strafen. Jeder Zwingsgenosse hat dem andern in seine Güter Weg und Steg zu geben, sie in Währschaft und guten Ehren zu erhalten. Werden an denselben Mängel und Gebrechen erfunden, so sind die fehlbaren zu Einigung 1 \bar{n} Haller verfallen. Dem Zwingherrn fällt davon $\frac{1}{3}$ zu, der Gemeinde der Rest ($\frac{2}{3}$).

Am 31. Jänner 1765 steckten Gerichtsherr C. J. Müller und alt Gerichtsherr A. Fry, Stadtschreiber Wafmer, der Großweibel, alle von Mellingen, mit den Fürsprechen und dem Weibel von Tägerig vom Stadtmarchstein beim Himmelreich, d. h. bei den ersten Häusern im „Reußtal“ bis zum Marchstein an der Straße ob den Klosterreben (bei Gnadenthal), die neu anzulegende Landstraße (Mellingen-Bremgarten) aus und gleichzeitig auch vom bereits genannten Marchstein ob den Klosterreben die Straße „gegen und in das Dorf Tägerig bis hinauf zum Stadtmarchstein, „wo jetzt der neue Zollstock auf der Allmend steht.“ Die Büschiker weigerten sich nachher aber, an dieser Straße zu arbeiten, es wurde ihnen jedoch befohlen, mitzuhelfen, wie die Eingesehenen zu Tägerig.

Im Jahre 1796 sollte die Straße nach Wohlenschwil angelegt werden. Diesmal scheint Tägerig nicht willens gewesen zu sein, beim Bau sich zu betätigen. Es entstand nämlich wegen dieser Straße ein Prozeß, der die Leute von Tägerig 149 Gl. 15 β kostete. Schließlich verstand sich die Gemeinde am 19. Februar 1797 zu einem gütlichen Vergleich mit den interessierten Gemeinden Wohlenschwil und Mellingen, dahingehend, daß sie die ihr zugedachte Teilstrecke vom Mellinger Marchstein bis zur Kapelle im Dorfe Wohlenschwil zu machen sich verpflichtete. Die Straße kam nachher auch wirklich zustande. Bei ihrer Anlage hatten auf der Seite Tägerigs zwei halbe Bauern wie ein ganzer Bauer „an der Straße zu fahren“, d. h. fuhrwerksdienste zu leisten. Wer zum fuhrwerken aufgeboten war und nicht erschien, wurde mit 1 Neuthaler pro Tag gebüßt, ausbleibende Tauner mit 10 Bz.

Am 15. Oktober gleichen Jahres beschloß die Gemeinde Tägerig die Erstellung einer gewölbten steinernen Brücke¹ über den Bach und verdingte sie dem Maurer „für dieselbe zu gewelben“ um 2 Neuthaler.

Eine Korrektio n des Dorfbaches und der demselben entlang führenden Hauptstraße durch das Dorf hinunter (früher Steingasse geheißen) in der jetzigen Gestalt wurde von der Feuersbrunst vom 17. März 1838 veranlaßt. Vor der Brunst hatte nämlich der Bach einen ziemlich krummen Lauf und die Steingasse bog ungefähr da, wo jetzt die Post steht, so von ihm rechts ab, daß sie gegenüber dem Weg ins Fard in die Straße Wohlenschwil-Bremgarten einmündete. Der Bach diente zum Bewässern der Baumgärten und der Niedermatten unterhalb des Dorfes an der „Horlachen“. Es waren deshalb zu diesem Zwecke an verschiedenen Orten Schwellvorrichtungen angebracht. Verunreinigungen des Dorfbaches wurden bestraft.

Schon im 17. Jahrhundert besaß die Gemeinde oben im Dorf nahe bei der Kapelle einen öffentlichen Brunnen, der jetzt noch besteht und ein vorzügliches Trinkwasser liefert. Ende 1814 wurde unten im Dorf ein zweiter Brunnen errichtet. Die Zuleitung des Wassers erfolgte durch hölzerne Dünkel. Neben den Gemeindebrunnen gab es aber in der Nähe der Bauernhäuser eine Anzahl privater Sodbunnen. Das zu ihrem Unterhalt notwendige Holz gab die Gemeinde eine Zeitlang ihren Genossen auf „bittliches Anhalten“ unentgeltlich. Am 21. November 1809 faßte sie aber den Beschluß: Bei jedem Brunnen sollen per Jahr 2 Dünkel gegeben werden à 5 Bz. das Stück. Das Abholz gehört der Gemeinde.

Am 21. Oktober 1821 bewilligte die Gemeinde dem Jos. Stöckli ein Brunnenrecht aus dem Gugelhau durchs Gemeindegut zu seinem zwei Jahre vorher beim Kreuz hinten im Dorf neuerbauten Haus zu führen gegen Bezahlung von 12 fr. 8 Bz. für den Brunnen und 12 fr. 8 Bz. für das Leitungsrecht. Will er zu diesem Brunnen durchs Gemeindegut neue Dünkel legen, so hat er dem Gemeinderat Anzeige zu machen.

Hin und wieder kam es vor, daß Frauen im Gemeindebrunnen Gewand spülten oder wuschen. Das gab dann den Dorfgenossen jeweilen wieder Anlaß, bezügliche Verbote zu erlassen mit Bußenandrohung, so z. B. am 26. November 1803: Wer sich erfrecht, aus dem Gemeindebrunnen Wasser zu schöpfen oder darin zu waschen, soll 1 fr. Buße geben.

¹ Sie sollte wohl einen Steg oder eine Furt ersetzen.

26. Juli 1811. Niemand darf im Brunnen waschen, noch etwas darin verschwellen (d. h. leck gewordene Kübel, Zuber, Standen u. dgl. hölzerne Gefäße einlegen) bei 4 fr. Buße.

Während an andern Orten schon zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentliche Waschhäuser errichtet worden waren, fehlte es in Tägerig an solchen noch anno 1810.

XVI.

Haus und Heim.

Die Anlage und Besiedelung des Dorfes Tägerig erfolgte längs des Dorfbaches in der Richtung von Westen nach Osten, bezw. vom Brandhübel aus, der wohl ehemals ganz bewaldet gewesen, aber durch Feuer urbar gemacht worden war. Die Lokalsage läßt das Dorf aus drei Höfen entstehen. Es mögen unter diesen Höfen verstanden werden der Meyerhof, der Schindelhof und der Zimmermannshof. Zu Ende des 16. Jahrhunderts erstreckte sich der Dorsteil links des Baches nicht weiter als bis zur „Straße, so man ins Feld fährt gegen Mellingen, d. h. bis zur jetzigen Mitteldorfstraße (Post — Spritzenhäuschen), der Teil rechts bis zur Abbiegung der Steingasse und zur „Straß ins kleine Zelgli.“ Das ganze, östlich von der Straße Wohlen- schwil-Bremgarten, westlich von der Mitteldorfstraße, südlich vom Dorfbach, nördlich von der Straße ins Grüt begrenzte Viereck bildete damals die Großmatt des Meyerhofs. Die zu diesem Hof gehörenden Gebäulichkeiten standen westlich von der Mitteldorfstraße nahe am Fußweg gegen Mellingen. Sie hatten als Nachbarn das sogenannte Schindelhaus (nebst Zubehör) des Kunenguts oder Schindelhofs. Rechts vom Bach lagen die Gebäude des Zimmermannshofes, oben, zwischen dem Dorfbach und der „Landstraß nach Büschiken“ das Säßhaus des Sarmensdorferhofs (der in einem Lehenbuch der Stadt Mellingen auch halber Hof genannt wird) und neben diesem das Haus Nr. 26 des Kunenguts usw. Im ganzen dürften kaum mehr als etwa zwanzig Bauernhäuser nebst einigen Nebengebäuden zu zählen gewesen sein.

Um eine unnötige Beschwerung des Gemeinwerks und ein Anwachsen der Ortschaften in den Freienämtern zu verhindern, hatten die Vertreter der hohen Landesobrigkeit im Jahre 1606 verordnet, daß inskünftig keine Gemeinde und kein Dorf ohne Verwilligung des Landvogts Gewalt haben soll, Gemeindeland für neue Haushofstätten

(Bauplätze) auszuteilen. In Tägerig durfte einer ohne Erlaubnis der gnädigen Herren zu Mellingen nicht einmal auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäude errichten, gemäß einem Beschlusse des Kleinen Rates vom 21. April 1667, dahin lautend: Wer bauen will, soll vor m. g. H. und der Gemeinde anhalten. Darnach soll ihm nach Gebühr und Billigkeit erlaubt werden.

Im Jahre 1794 erschien Joh. Meier des Luren vor dem Gerichtsherrn Carl Josef Müller mit der Bitte, ihm zu erlauben, für seine Haushaltung auf seinem Mätteli in der Horlachen ein neues Haus und Feuerstatt samt Zugehörd errichten zu dürfen. Der Gerichtsherr entsprach der Bitte, mittelst besonderem Conzessions-Instrument, datiert den 29. Januar 1794, und gestattete also dem J. M., eine „neue Behausung und Feuerstatt samt Scheurungen und Stallungen zu bauen und aufrichten zu dürfen, auch ein solches allda künftig inhaben zu können in üblicher Rechtsform nach habendem Recht jedoch der Stadt Mellingen an ihren zu Tägerig habenden Rechten ohne Schaden und Nachteil.“ Weitaus die meisten Gebäude waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Das nötige Holz lieferte der Gemeindegwald. Zum Teil mußte es bezahlt werden, zum Teil erhielt es der Bauer von der Gemeinde geschenkt. Wollte er aber Holz geschenkt haben, so mußte er vorher bei der Gemeinde und der Obrigkeit extra darum anhalten. Am 18. Januar 1663 erlaubten Schultheiß und Rat dem Untervogt Felix Seiler, der beabsichtigte, ein neues Haus zu bauen, Tannen und drei Eichen zu „Sellen“ (Schwellen). Was weiter nötig ist, soll er aus seinen Gütern nehmen oder kaufen. Am 24. März 1667 beehrte Felix Meier von Schultheiß und Rat etliche Rasen zu seinem baulosen Haus, beifügend, die Gemeinde hab's ihm schon erlaubt. Die Obrigkeit gewährte ihm sechs Tannen mit dem Bemerkn, er solle lügen, wo er die Rasen kaufe. Am 5. Januar 1688 wurde J. vom Gericht mit 10 \mathfrak{R} gebüßt, weil er die Gemeinde „überbauwen“, d. h. zu nahe an die Straße gebaut; soll auch den Bau ändern bezw. $1\frac{1}{2}$ Schuh von der Straße hinwegsetzen, damit man „ohnverhinderlich“ fahren könne. Am 9. Dezember 1743 strafte das Gericht den Bl., weil er zu den Schweineställen, die er machen ließ, mehr Holz abschlug, als ihm dazu gezeigt worden war, mit einer Einig der Gemeinde und 10 β Urtekgeld.

Entsprechend der Betätigung der großen Mehrzahl der Dorfbewohner als Bauern war die Anlage und Einrichtung der Ge-

bäulichkeiten. Da haben wir vorerst die Behausung, bestehend aus Stube, Stübli (= Nebenstube), Küche und Küchenkammerli, Stubenkammer, Stüblikammer und Hinterkammern, Obertili oder Estrich und Keller. Die erstgenannten vier Räumlichkeiten liegen fast zu ebener Erde, die Kammern befinden sich im zweiten Stockwerk, der Estrich direkt unter dem Dach. Dieses hängt fast bis auf die Stubenfenster hinunter. Die Rafen (Dachsparren) liegen ungleich schräg auf dem Dachstuhl, sie sind auch unregelmäßig behauen und durch „Dachruten“ mit einander verbunden. Das Deckmaterial besteht aus „Dachschaub“ und wird mit „Tachbanden“ befestigt.

An die Behausung schließt sich die „Schürig“ mit der „Stallig“ (Dresch-tenne und Stall; über der Dreschtenne die Garbenreite, über dem Stall die Heubühni, auch Heubrugi und Heutili genannt). Gewisse Bauernhäuser haben zudem noch Lauben, Walmen, oder „Tachschilt“, Futtertenne und obere Reite. Die Wohnräume werden durch Fenster mit Buzenscheiben erhellt. Die Türen können durch hölzerne Fallen geschlossen werden, die Fenster durch rotgeflamnte Fensterläden. Zum Erwärmen der Stube im Winter und zum Backen des Hausbrottes dient ein großer Kachelofen. Wärme spendet auch ein „Chouscht“ (Sitzofen). Die Stubenwärme kann durch eine über dem Ofen in der Diele ausgeschnittene, mittelst eines Schiebers verschließbare, viereckige Öffnung in die Stubenkammer hinauf entweichen und gleichzeitig dieselbe erwärmen. Wo im Winter die Ofenwärme nicht ausreicht, werden in einem Becken oder steinernen Hasen („Glüethase“), feurige Kohlen („Glüet“) auf oder unter den Tisch gestellt. Der Küchenboden und der Boden der Tenne bestehen aus festgestampftem Lehm. Ein Abort fehlt meist im Haus, steht aber gewöhnlich unter dem vorspringenden Dach.

Zu jedem Bauernhause gehören auch ein oder zwei Schweineställe, eine Mistwerfe, ein Krautgarten und ein Baumgarten. Zur Aufbewahrung der gedroschenen Frucht, des gesponnenen Hanfes und Flachses, des Dörrobstes usw. dient da und dort ein Speicher. Auch die Baumtrotte fehlt nicht im Dorf. Das Obst wird, nachdem es im schwachgebogenen, eichenen Reibetrog mittelst des Reibsteins zerquetscht worden ist, ins Trottbett verbracht und durch Preßflöße und Trottbäum ausgepreßt.

Manches Wohnhaus beherbergt zwei und mehr Familien, die meist gesondert von einander leben und eigenen Feuerherd, eigenen Ofen und eigenes Licht haben.

Am 15. Dezember 1774 kommt eine Fertigung zustande, wonach Jogi Blatmer, der Muser, dem Caspar Meyer, Mandli ein Kämmerli gegen der Gafz und umgekehrt der Mandli dem Muser ab der Stuben gibt „vnd die Türfallen soll das Marg sein. Und der Muser verspricht dem Mandli noch zu geben 4 Gl. und 1 Vrlg. Frucht und verspricht einer dem andern, daß 1776 im Augustmonat vnder schlagen¹ werden soll.“

Am 15. Dezember 1765 wird Sp., weil er nach einem Wortwechsel seinem Vetter nachts vor dessen Haus gekommen und zwar mit einem Nachtgeschirr und mit dessen „vnflut die Hausläden unverschamt bemackelt oder angestrichen“ vom Gericht mit 15 π Buße und 2 Sitzgeldern belegt.

Obwohl Tägerig schon im Kaufbrief vom Jahre 1409 als Dorf bezeichnet wird, zählt der Ort noch zu Ende des 16. Jahrhunderts kaum anderthalb Duzend bewohnte Gebäude. Mit dem Hinfall des landvögltischen Regiments und der Zwingherrlichkeit des Städtchens Mellingen vom Jahre 1798 fiel auch für die Tägeriger die Verpflichtung dahin, höhern Orts erst um Erlaubnis fragen zu müssen, wenn sie bauen wollten. Es mehrte sich deshalb von jenem Zeitpunkt an die Zahl der Gebäude verhältnismäßig rascher. Man fing an, vom Dorfe weg zu bauen. Es erstanden des Hansens Haus (1801 gebaut, von 1839 an auch bekannt unter dem Namen Armenhaus), des Stöcklis zwei Häuser am Weg ins Grüt, des B. Seiler, fürsprechen (später Guetimanns) Haus im Reustal, ein Haus (Madlunehappers) gegen Wohlschwil u. s. f. Im Jahre 1807 zählt der Ort nach dem alten „Brand=Asssekuranz=Kataster 45 Wohnhäuser mit angebaute Scheune und Schweineställen, 1 Holzsäge mit Gerstenstampfe, 1 Mosttrotte, 4 Speicher, 1 Schulhaus und 1 Kapelle; in Büschikon fünf Wohnhäuser mit angebaute Scheune und Schweinestall, zwei einzelstehende Scheunen und ein Speicher. Von diesen 61 Gebäuden waren 48 von Holz erbaut, 11 von Stein und Holz, 2 von Stein (Schulhaus und Kapelle); 48 hatten Strohdächer, 12 Ziegeldächer; 1 (ein Speicher) war mit Ziegeln und Stroh gedeckt, 16 der Bauernhäuser waren für eine Familie eingerichtet, 25 enthielten zwei Behausungen, 7 drei und 2 fünf.

Was den Schätzungswert der Bauernhäuser mit einer Wohnung betrifft, so schwankte derselbe zwischen 750 und 2,200 fr., derjenige der Gebäude mit zwei und mehr Behausungen zwischen 900 und 4,200 fr., die zwei allein stehenden Scheunen waren zu je 100 fr. ge-

¹ eine Scheidewand errichtet.

schätzt, vier der sechs Speicher zu je 50 fr., die übrigen zwei zu je 150 fr., die Säge- und Gerstenstampfe und die Kapelle zu je 700 fr., das Schulhaus zu 3,000 fr., oder alle 60 Gebäude zusammen zu 85,550 fr. (Diejenigen in Büschikon allein zu 3,200 fr.)

In den nächsten zwanzig Jahren wurden in Tägerig 8 neue allein-stehende Wohnhäuser errichtet, ferner 14 Bauernhäuser, jedes mit Scheune, 4 Speicher, 2 Waschhäuser, wovon eins mit Trotte, 10 Schweineställe, fast sämtliche Gebäude mit Ziegeldach, die meisten der Wohngebäude nebst dem aus Stein und Holz im Schätzungswert von 200—4,000 fr.

Die Holzkonstruktion der Wohnhäuser und das Decken derselben mit Stroh erhöhte selbstverständlich die Feuersgefährlichkeit, doch wußten die Leute zu ihren Häusern Sorge zu tragen, sonst würde man nicht in jedem Dorfe noch Gebäude dieser Art antreffen, die vor hundert und mehr Jahren erstellt worden sind. Sorglosigkeit im Umgang mit Feuer und Licht wurde übrigens auch gewöhnlich empfindlich gebüßt, teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft, teils mit beiden zugleich, so am 15. Dezember 1693. R. Bl., weil er in seinem Haus unbehutsam mit dem Feuer gewesen, daß ihm selbes ankommen, soll in Gefangenschaft und 15 \bar{n} Buße zahlen.

22. Dezember 1728 wird eine Frau wegen starkem Feuer im Ofen, so daß ein starker Rauch aufgefahren und das Volk heimlich in der Furcht, es sei Feuer ausgegangen, mit 4 \bar{n} gebüßt.

11. Dezember 1747. Frau S., die mit dem Licht ohne Laterne auf der obern Tili die Hühner gesucht, mit 10 \bar{n} .

9. Dezember 1748. Bl., der unterm Schaubdach und einmal nahe bei den Häusern geschossen, mit 5 \bar{n} .

10. März 1759. C. M., weil er ein abgebranntes Büscheli „Schwebelhölzli“ und zwei Büscheli abgebrannten Schaub“ hinter seines Bruders Haus gelegt, um seinen Bruder und „Geschwei“ (Schwägerin) glauben zu machen, daß U. B. ihm sein Haus anzünden wollen, soll $\frac{1}{4}$ Stunde an die Stud gestellt werden und 12 Streiche erhalten.

24. Mai 1764. C. M., der ob dem Dorf einen „Mottthufen auf den Abend gemacht, welcher um Bettgloggenzeit ankommen“¹, daß man meinte, es brenne im Dorf, soll mit Gnad und ohne Anstand 1 hl. Rosenkranz zu Ehren der hl. Dorfpatronin Agata in der Kapelle beten hier zu Tägerig.

10. Mai 1773. Frau M., weil sie ungehorsam mit dem Licht umgegangen und im Stall ein offenes Licht gehabt, soll in der St. Wendolin-

¹ in Brand geraten.

Kapelle 3 Psalter beten. (NB. Um einen Psalter, d. h. 3 Rosenkränze zu beten, braucht man gewöhnlich eine Stunde Zeit.)

26. April 1775. M. J. endlich, die feurige Gluet in einem Becki auf den Tisch gestellt in die Stuben, wo Strau (Abgang von flechtstroh) auf dem Boden gelegen, wird aus Gnade mit 3 \mathfrak{R} bestraft.

Brach irgendwo Feuer aus, so wurden die feuereimer und andere Gefäße hervorgeholt. Eine Feuerspritze war nicht in jedem Dorfe zu finden. Tägerig z. B. hatte eine Zeitlang Anteil an der Feuerspritze der Pfarrgemeinde Wohenschwil. Im Jahre 1805 zahlt der Seckelmeister von Tägerig an das „Fürsprützenhaus“ zu Wohenschwil 22 Gl. 16 β ; am 14. März 1813 „wegen der Benedizion für Feuersprützen und Urte 18 β “; am 21. Dezember 1814 dem Rats Herrn Fischer in Schaffhausen „für die Brandspritze 660 fl.“ fuhrkosten 12 Gl.

Entstand ein Brand außerhalb des Dorfes, so wurde der Feuerlauf angesetzt. Er bestand im Jahre 1728 aus fünf Mann, d. h. aus einem Feuerhauptmann und vier Läufern mit Feuerhaken, Eimern und einer Rundöle (Windlicht). (Von den Feuerläufern von Mellingen weiß man, daß sie mit Springstöcken ausgerüstet waren.)

Am 25. Mai 1678 wurden die Feuerläufer, weil sie die Eimer gehabt und doch „nit zum für geloffen“, vom Gericht jeder zu 10 \mathfrak{R} Einig verurteilt und einer derselben, weil er dem Weibel, der kam dem feuereimer nachzufragen u. a. zur Antwort gegeben, „er frag niemand nüd no“, außerdem noch mit 10 \mathfrak{R} Buße bestraft.

Am 26. Jänner 1806 beschloß die Gemeinde, jeder in der Gemeinde Wohnhafte, welcher diekehr als Feuerläufer habe und beim Ausbruch einer Feuersbrunst nicht erscheine, solle das erste Mal mit 4 fr., das zweite Mal mit 8 fr. gebüßt werden, das dritte Mal soll er vor der Gemeinde erscheinen. Wer außer der Gemeinde wohne und nicht erscheine, verliere sein Bürgerrecht.

Nach einem Verzeichnis vom 2. Dezember 1816 hatte Tägerig eine Feuerwehrmannschaft, die folgendermaßen bestellt war:

6 Mann zum Feuerlauf mit Kübeln, 1 Spieß, 1 Rundöle.

2 Mann als Feuerbeschauer.

1 Mann zum Wendrohr } bei der Brandsprützen.
1 „ „ Schlauch }

16 „ zu der Druckstangen.

7 „ „ den feür Högen.

4 „ „ der feür leiter.

1 Mann als feür reüther.

4 „ zur Wacht.

In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, 17. März 1838, wurde das Dorf von einem schweren Brandunglück heimgesucht. Nach den von alt Bezirksrichter Joh. Meier sel. von Tägerig, geb. 1820, in seinem 72. Altersjahr aus der Erinnerung gemachten Aufzeichnungen, fielen den Flammen 28 der größten Wohnhäuser nebst 14 Nebengebäuden und der Kapelle zum Opfer. Sämtliche Gebäude waren zu 88,200 Fr. brandversichert, von Holz gebaut und mit Ausnahme von zwei einzigen mit Stroh gedeckt. Das Mobiliar war nicht versichert. Das Feuer verwandelte in wenigen Stunden die meisten Gebäude bis auf den Grund in Asche, nur die Feuerherde und einiges Gemäuer blieben stehen. Fahrhabe wurde wenig gerettet; man mußte froh sein, mit dem Leben davon zu kommen. Der Brand war auf 15 Stunden im Umkreis sichtbar. Feuerschüsse ertönten auf den Schlössern Lenzburg und Brunegg. Spritzen eilten herbei und die Feuerläufer der benachbarten Orte. Sie richteten aber wenig aus; es herrschte Wassermangel und ein starker Wind wehte, der das Feuer stets zu Boden trieb. Anstatt des mangelnden Wassers spritzte man mit Jauche. Rings um das Dorf herum war ein Gewimmel und Geheul von Menschen und Vieh. Ganze Scharen von Zuschauern erschienen auf dem Brandplatze. Ungefähr um 10 Uhr vormittags hatte der Brand sein Ende erreicht und konnten die Hausplätze wieder betreten werden. 478 Personen hatten Schaden gelitten. Von den obdachlos Gewordenen fanden 17 Personen in Gnadenthal Unterkunft, 10 im dortigen Rebhaus, andere im Spital zu Mellingen und in Wohlenschwil. Da in der Kapelle kein Gottesdienst gehalten werden konnte, errichtete Kaplan Abelmann im Schulhaus einen Altar und las darauf am folgenden Tag (Sonntag) die Frühmesse.

Kurz nach dem Brande, dessen Ursache nie ermittelt werden konnte, wurde ein Hilfskomitee ernannt, mit Sitz in Mellingen. Es erließ in den öffentlichen Blättern einen Aufruf um Unterstützung; die Regierung ließ in den Pfarrkirchen des Kantons eine Proklamation verlesen und mahnte zu freiwilligen Beiträgen. Die Gaben flossen reichlich. Von allen Seiten langten Lebensmittel, Kleider, Hausrat, Geld usw. ein.

Inzwischen machte man sich bereits mit dem Gedanken des Wiederaufbaus des Dorfes vertraut. Straßeninspektor Baur von Sarmenstorf wurde berufen. Er mußte die Brandplätze vermessen, die Straßen

neu einteilen, einen Plan aufnehmen. Nachher wurden unter Aufsicht des Stadtmanns Frey von Melligen die Straßen und der Bach „ausgesteckt“ und in Arbeit genommen, das Mauerwerk verankert, die Plattensteine von Mägenwil herbeigeschafft. Dann gings an die Errichtung der Wohnhäuser. Sie durften nicht mehr so nahe zusammengebaut werden, wie die alten; es mußte eine Entfernung von 30 Fuß beobachtet werden. Neues Bauland kam auf 7 bis 12 Rp. zu stehen, das fuder Steine kostete im Ankauf 12 Bk. Steine von Wohlschwil auf den Platz geliefert, kosteten 42 Bk. per fuder. 100 Ziegel und das Malter Kalk kosteten 30 bis 32 Bk. für das Klafter Mauer wurde 25 Bk. gefordert.

Am 20. November standen 27 neue Gebäude da, das folgende Jahr wurden bis zum Herbst 17 andere erbaut. Die Lebensmittel waren sehr billig; ein Saum Wein kostete 12 fr.

Nachstehend zum Schlusse noch die Generalrechnung über die eingegangenen Liebessteuern und deren Verwendung.

Einnahmen:

Dom Bischof in Solothurn	fr.	16. —
Stadtverwaltung Solothurn	„	280. —
Stadtrat Zürich	„	160. —
Hilfsgesellschaft Zürich	„	70. 76
Direktion für Brandbeschädigte, Zürich	„	32. —
Hilfsgesellschaft Winterthur	„	319. —
Stadtrat Zug	„	50. —
Gemeindeverwaltung Dießenhofen	„	163. 07 ¹ / ₂
Klosterverwaltung Kathrinenthal: Bettwaren und Lebensmittel.		
Verwaltung des Klosters Ittingen	„	100. —
Stadtrat Luzern für sich und die Armen- und Waisenbehörde, Korporationsverwaltung, das Franziskanerkloster in der Au und das Frauenkloster zu St. Anna	„	239. 50
Kloster St. Urban zu Gunsten der Kapelle	„	64. —
Regierungsrat Schaffhausen	„	100. —
Stadtkasse Schaffhausen und Private	„	512. 60
Stadtbehörde Neuenburg	„	304. 50

Übertrag fr. 2,411. 43¹/₂

	Übertrag fr. 2,411. 43 ¹ / ₂
Gemeinde Einsiedeln, Kloster Einsiedeln und Kloster in der Au	" 247. 60
Stadtgemeinde Freiburg	" 217. 50
Arbeiter in der Spinnerei Liestal	" 56. —
Ungenannt	" 192. —
do.	" 14. —
	<u>Total fr. 3,138. 53¹/₂</u>

Steuern aus dem Aargau:

Von der Staatskasse	fr. 3,000. —
Aus den Gemeinden der 11 Bezirke in Geld und Viktualien	" 29,529. 16 ¹ / ₂
Vermischtes (Kulturgesellschaft in Bremgarten und von Privaten)	" 571. 40
Gewinn auf Geldsorten	" 11. 40
In Viktualien, Kleidung, Hausrat und Bauholz " 8,833. 31	" 8,833. 31
	<u>Total fr. 45,083. 81</u>

Ausgaben.

An 478 Brandbetroffene nach Mitgabe ihrer er- littenen Verluste und Vermögensverhältnisse in verschiedenen Malen vom März 1838 bis Ende Februar 1840 an Geld und Viktualien verteilt	fr. 39,817. 13
An die Kapelle Tägerig (v. Kloster St. Urban) " 64. —	" 64. —
Kosten für Reinigung der Brandstätte, Vermes- sung, Baupläne, Änderung des Bachbettes, Entschädigung der Aufseher und Sekretär " 4,451. 84	" 4,451. 84
Entschädigung für abgetretenes Land zur Aus- gleichung von Bauplätzen	" 750. 84
	<u>Total fr. 45,083. 81</u>

welche den Einnahmen gleichkommen.

für die Armenkommission des Kantons Aargau:

Der Reg.=Rat, Präsident desselben:

(sig.) Plüß.

Der Sekretär:

(sig.) Spuhler.

Der Totalschaden, den das schreckliche Brandunglück verursacht hatte, wurde auf 125,830 fr. alte Währung geschätzt.

Zehn Jahre später, am 30. März 1848, d. h. an demselben Tage, da in Fislisbach 42 Häuser in Flammen aufgingen, brannten in Tägerig (Hinterdorf) fünf weitere Firsten ab im Schätzungswert von 10,357 fr. und am 10. Mai gleichen Jahres nochmals fünf, nebstdem wurde ein sechstes beschädigt. Diesmal betrug der Schaden 17,710 fr.

XVII.

Bauern und Tauner.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung teilte sich in Bauern, Mittelbauern und Tauner. Zu den Bauern und Mittelbauern wurde gerechnet, wer mit eigenem Pflug ins Feld fuhr. Eigentliche Bauern waren die Besitzer der Erblehenhöfe. Die Tauner (von tagwan d. h. eintägige Feldarbeit um Lohn) waren Tagelöhner; doch besaßen sie auch etwas Land und dazu einige Ziegen oder eine Kuh. Das Vieh durften sie unter Aufsicht der Dorfhirten auf die Allmend und auf andere Güter treiben, wie die Bauern und Halbbauern. Inbezug auf die Holznutzung waren sie aber im Nachteil. Sie machten deshalb auch wiederholt Anstrengungen, um eine Gleichberechtigung herbeizuführen, so z. B. im Jahre 1710. Am 8. März erschienen nämlich vor Zwingherr Joh. Netscher und dem Lehenträger Schultheiß Joh. Georg Müller Ausgeschlossene der Bauern und Tauner von Tägerig. Dabei erklärten die Tauner, daß sie soviel Brennholz haben wollen, als die Bauern. Die Ausschüsse der letztern wandten dagegen ein, sie müssen von ihren Höfen und Haushofstätten größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten also nach ihrer Meinung ein größeres Anspruchsrecht „in Holz und Stecken“, als die Tauner. Daraufhin ward in Bestätigung eines im Jahre 1677 von Landvogt Joh. Jak. Heidegger veranlaßten Rezesses erkannt, daß inskünftig jeder Bauer und Mittelbauer drei, jeder Tauner und jede Witwe zwei Klafter Brennholz erhalten sollen. Das Ofenholz betreffend, soll jeder, der eine Feuerstatt allein besitze und nutze, seien es dann Bauern, Mittelbauern, Tauner oder Witweiber, jährlich zwei Klafter beziehen. Hinsichtlich des Steckenholzes (Stangenholz für Zäune), so wird jeder nach Billigkeit und Notdurft, d. h. entsprechend der Länge der seine Güter

begrenzenden Ehesfaden, versehen werden. Hecken um zugekaufte Güter, die außerhalb des Zwinges liegen, haben die betreffenden Eigentümer auf ihre Kosten zu unterhalten.

Zehn Jahre später (1. und 3. Februar 1720) beklagten sich Ausgeschossene der Tauner vor Zwingherr Widerkehr und Schultheiß Müller als Lehenträger, etwelche Halbbauern nehmen in Nutznießung des Gemeindefolzes gleich den ganzen und großen Bauern ganze Gaben, weiters, es werde Vieh in die „angeblünten“ (angesäten) Zelgen auf die „überlegeren“ Äcker zur Weide getrieben, die Bauern seien „überweydig“, sie fahren schon auf das Feld, bevor die Garben abgeführt worden seien, sie protestieren also, daß kein Vieh auf die Zelgen geführt werden dürfe, bis und so lang die Zehnten-Garben aus dem Feld seien, sie begehren auch, daß jeder, nach der Anzahl der Stücke Vieh, die er auf die Weide treibe, besteuert werden solle; schließlich soll den Bauern auch nicht mehr gestattet sein, mit Wägen in die Fronwälder und auf die Felder zu fahren, um zu lauben, wie es bisher bei denselben bräuchig gewesen sei. Die Einwendungen der ebenfalls durch Ausschüsse vertretenen Bauern gingen dahin, „es sei immer üblich gewesen, daß die Bauern ihr Zugvieh auf „überlegeren“ Äcker (Brachfeld) geweydet haben, dieweilen sie keine andere Weyd haben. Würde ihnen das verboten, könnten sie nicht mehr bestehen, wenn die Tauner, die sich stärker vermehren als die Bauern, alles an sich ziehen würden, wer dann das Feld noch bauen würde?“

Das Holz betreffend, so sei es allzeit bräuchig gewesen, daß, wer mit einem Pflug ins Feld fahre, eine „Burengab“ genommen habe; wenn also die halben Bauern ganze Gaben nehmen, so sei das nur billig, zumal sie auch alle Beschwerden leiden müssen in Verbesserung an Wegen und Straßen, auch in „kriegsleüffen und andern sachen, wie ein Bur“.

Bezüglich Steuer und Bräuch, so seien diese immer verteilt worden, wie an andern Orten, d. h. einem Bauern zwei Teile und einem Tauner ein Teil. Hinsichtlich des Laubes, so sei bräuchig gewesen, daß eine Person aus einem Hause gehe; vermochte diese viel zusammenzurechen, so sei es gleichgültig gewesen, ob sie das Laub heimgetragen, oder heimgeführt habe.

Kurz gefaßt, fällt der Zwingherr nun folgenden Entscheid:

1. Wer mit einem Pflug ins Feld und mit seinem eigenen Vieh zu Straß und Acker fährt und gleich den großen Bauern seine Be-

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Arbeiten an Straßen usw.) leiden muß, hat soviel Holz aus dem Laubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Angesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Austeilung hat durch das Los zu geschehen.

Damit die Fronwälder nicht „untertrieben“ werden, soll fñrohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trñllen kein „hauend Geschirr“ mit sich in die Fronwälder tragen. Sticflig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in Fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Mißbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Sticflig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der Fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Äckern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem Feld geschafft ist. Nach Schluß der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geübt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Auftreiben des Viehes in die Ägerten den Anstößern Schaden und wird der Name des Täters bezw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Bruch sollen, wie bisher, geübt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Lauben. Was einer in einem Tag zusammenrechnen kann, darf er heimführen oder heimtragen.

XVIII.

Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die große Mehrheit der Leute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorfe auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Eisner (1685), Strumpfweber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch Färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ammelemähler und, wenn von Zunamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine Familie hatte den Zunamen „Kerzenmanns“, eine andere „Seifensieders“).

Das Färben war kein freies Gewerbe. Als nämlich im Jahre 1663 Adam Meier von Tägerig in seiner Heimatgemeinde den Färberberuf ausüben wollte, so mußte er vorerst von Färber Kurz in Mellingen die Bewilligung hiezu einholen. Er erhielt sie gegen eine jährliche Gebühr von 3 Gl. Doch wurde an die Erlaubnis die Bedingung geknüpft, „Meier dürfe den Leuten nicht nachlaufen mit dem Färben ins Haus.“ Die Abmachung erfolgte auch vor Schultheiß und Rat und wurde von denselben urkundlich festgelegt.

Im 18. Jahrhundert war es unter den wohlhabenden Klassen Brauch, Perrücken zu tragen und die Haare mit zu Pulver zerriebener Weizenstärke (Puder) zu bestreuen. Die Herstellung dieses Haarpuders erfolgte durch den Pudermacher. Ein solcher war Hans Jakob Meyer zu Tägerig (1723–34). Er bediente sich bei der Pudersfabrikation einer „Pudermühli“. Diese hatte ihren Platz in einem Raume des Wohnhauses und wurde vermutlich von Hand in Bewegung gesetzt.

Ein wichtiger Erwerbszweig der Tägeriger war die Amlungfabrikation. Sie wurde als Hausindustrie betrieben und hat sich bis in die Neuzeit zu erhalten gewußt. Während aber noch vor sechzig Jahren sozusagen in jedem Bauernhause „Ammelemähl“ fabriziert wurde, beschäftigt sich jetzt nur noch eine Familie mit der Herstellung dieses Stärkemittels. Auch in den Nachbardörfern Nesselnbach, Niederwil, Wohlen und Mägenwil gab es früher „Ammelemähler“, wie die Amlungfabrikanten kurzweg genannt wurden. Doch scheint der Hauptsitz der Fabrikation Tägerig gewesen zu sein. Wann, von wem und von woher sie hier eingeführt wurde, läßt sich nicht sagen. Die ältesten Nachrichten gehen in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Am 23. Januar 1649 erschienen nämlich Ulrich Zimmermann und Marti Meier, beide von Tägerig, vor dem Kleinen Rat zu Mellingen. Dabei ließ ersterer vorbringen, Meier habe gesagt, er, Zimmermann, habe halbe Pfunde Ammelmehl für ganze Pfunde verkauft. Am 4. Februar 1650 bezeugten Felix Seiler und Jogli Meier von Tägerig vor der gleichen Behörde, sie hätten gesehen, wie Heinrich Huobschmid, ebenfalls von Tägerig, auf dem Markt zu Neuenburg beim Wägen von Ammelmehl in betrügerischer Weise die Schnur auf den Wagsteg gelegt, bezw. um den „wagkennel“ herumgewickelt habe. Huobschmid wurde nachher wegen Betrug und anfänglichem Leugnen zu 400 π Buße, Gefangenschaft und Kosten verfällt.

Bei der Herstellung der Amlung verwendete man vorzugsweise Kernen von Dinkel, zuweilen auch von Weizen, aber der Dinkel liefert besseres Ammelmehl. Der Betrieb war ziemlich einfach. In eine eichene Stande von 150 bis 300 Liter Inhalt werden 5 bis 6 Sester Frucht eingelegt, diese mit Wasser übergossen, bis sie davon völlig bedeckt ist. Die Stande hat ihren Platz im Hintergaden neben der Küche, zur Winterszeit in der Wohnstube. Das Einlegen erfolgt gewöhnlich am Morgen. Nach ca. 3 Tagen geht die Frucht in Gärung über und quillt auf, das Wasser wird sauer und es entstehen auf der Oberfläche desselben kleine und größere Blasen, die aber gegen das Ende des Gärungsprozesses nach und nach wieder platzen und zusammenfallen. Ist dieser Moment eingetreten — im Sommer geht das, vom Zeitpunkt des Einlegens an gerechnet, 4—5 Tage, im Winter 8 Tage —, so wird der ganze Inhalt herausgehoben und in eine sogenannte Spülstande geschüttet. Diese hat unten, nahe am Boden, ein Loch mit einem Zapfen darin und über diesem einen beweglichen Krost aus Weißblech mit Löchlein, so groß, daß sie wohl das Wasser, nicht aber die inzwischen ganz weich gewordenen Körner, durchlassen. Nun wird der Kernen ausgewaschen, d. h. man läßt durch Ausziehen des Zapfens das Gährwasser abfließen, schüttet frisches Wasser über die Frucht, rührt alles mit einem meterlangen, hölzernen Ruder untereinander, zieht den Zapfen wieder heraus und fährt so fort, bis der Kernen völlig sauber gewaschen und gespült ist. Das Abwasser dient als guter Trank für die Schweine. Nachher wird die Frucht mittelst einer „Mahli“ gemahlen. Diese besteht der Hauptsache nach aus zwei 45 cm langen, 20 cm dicken, durch Kurbeln drehbaren Walze und einer auf letztere gestellten, vierkantigen „Drucke“, in welche die zu mahlende Frucht geschüttet wird. Die Mahli ruht auf einer von vier hölzernen Füßen gestützten „Trage“. Nicht zu vergessen auch das Tragständli, d. h. eine etwa fußhohe, über zwei fuß weite Kufe, welche direkt unter die Walzen auf den Boden gestellt wird und zur Aufnahme der gemahlten Frucht bestimmt ist. In älterer Zeit hatte man hölzerne Walzen, in neuerer Zeit dagegen Walzen aus Stahl.

Auf das Mahlen folgt ein nochmaliges Spülen. Dabei entsteht jetzt aber eine weiße Brühe. Man schüttet dieselbe durch ein feines Roßhaar sieb in eine größere, leere Stande, faßt den Bodensatz in den dünngewobenen, leicht durchlässigen Treitsack und wälzt ihn mit den Fäusten gehörig durch, unter Zuschütten von frischem Wasser. Läßt

sich nichts mehr aus dem Sack herauspressen, so wird er zusammen-
geschlagen und unter den Schlägel gelegt. Dies ist ein gevierter,
44×30×16 cm großer, an einem langen Hebel befestigter Holzfloß.
Das eine Ende des Hebels ist in einem senkrecht stehenden Pfosten
eingelassen, am andern hängt an einer Kette ein 60—70pfündiger
Stein. Der Schlägel drückt das letzte Tröpflein Wasser aus dem Sack.
Was im letztern jetzt noch zurückbleibt, sind nur die Häutchen der
Körner. Man heißt sie „Huble“. Sie sind gut für's Rindvieh und
für die Schweine, auch die Hühner fressen sie gern. Das abgelaufene
Wasser läßt man einen Tag lang stehen, damit sich die gewonnene
Stärke völlig setzen kann, schöpft nachher das Wasser ab, ersetzt es
durch frisches, rührt das Ganze wieder, schließlich wird der Bodensatz
herausgenommen. Was ganz fest ist, heißt Vorschutz oder fini und
gibt das feinste, das weiße Anmelmehl. Die oberste, weniger feste
Schicht gibt das „ruche“ Anmelmehl. Mit einander vermischt, ergeben
sie „'s Mittel“. Nach dem Herausnehmen wird die Stärke in ein
Stück ungebleichtes Baumwollentuch gefaßt und unter dem Schlägel
nochmals ausgepreßt, diesmal in würfelförmigen Stücken von ca. 16 cm
Durchmesser. Man läßt die Stücke gehörig austrocknen auf Säcken
oder hölzernen Gättern, im Winter auf dem warmen Steinofen
(„Chouschd“), oder auf dem Kachelofen, im Sommer auf der Holz-
beige vor den Stubenfenstern. Da sich während des Trocknens Staub
und andere Unreinigkeiten an die Stücke setzen, so müssen diese nachher
auf allen Seiten geschabt werden. Ist der Trockneprozess beendet, so
werden die Stöcklein in kleine Stücke zerbrochen, zuletzt zerfällt alles in
kleine Krümchen. Dann ist das Anmelmehl fertig und verkaufsfähig.

Je nachdem einer für seine Ware Absatz fand, kam er in den
fall, wöchentlich zwei-, drei-, viermal oder gar täglich Amlung zu
fabrizieren. Das meiste Mehl wurde verhausiert. Männer faßten es
in Säcke, einen bis anderthalben Zentner auf einmal, luden es auf
ein Räf und trugen es so am Rücken mit sich weg, andere beluden
damit eine Stoßbähre und nahmen doppelte Last. Auch ältere Meitli
zogen aus, doch trugen sie die Amlung in langen, niedern Seinen auf
dem Kopf. Eine kleine Schalenwage durfte dabei nie fehlen. Die
Reise ging nach allen Richtungen und nahm Tage und Wochen in
Anspruch. Das Weibervolk haufierte in den näher liegenden Dörfern
und Talschaften, das Männervolk dagegen kam bis nach Zofingen,
Bern, ins Welschland hinein. Im 17. Jahrhundert fuhren sie auf

dem Luzerner Güterschiff die Reuß, Aare und Rhein hinunter bis nach Basel. Abnehmer waren besonders die Buchbinder und Buchdrucker, die Baumwollenweber, die Hausfrauen, in neuerer Zeit auch die Zigarrenfabrikanten im Seetal. Was den Preis anbetrifft, galt im Jahre 1718 das Pfund „Ammelemähl“ einen halben Gulden. Reichte die selbstgepflanzte Frucht nicht aus, so bezog man auch Kernen von auswärts, sogar vom Kaiserfelde her. Manche Amlunghausierer mögen auf ihren Reisen gleichzeitig Botendienste besorgt haben. Wenigstens weiß man, daß am 19. April 1794 die Stadt Bern den Beitrag von 4,000 Gl., welchen sie auf Ansuchen der Herren von Mellingen für den Bau einer neuen Brücke über die Reuß geliehen hatte, nebenbei bemerkt, zum bescheidenen Zinsfuß von 1%, dem Johannes Stöckli, Ammelemähler zur Vermittlung anvertraute, der das Geld dann auch richtig seiner Obrigkeit in Mellingen überbrachte.

Im Jahre 1774 kamen C. M. und J. B. vor Gericht wegen Benützung der gemeinsamen Stube zur Amlungfabrikation. Sie vermeinen, daß jeder seinen Platz brauche und mithin die Stube geteilt werde und keiner vom andern gehindert werden sollte. Das Gericht erkannte hierauf, sie sollen die Stube miteinander teilen nach Billigkeit, oder dann mit einander ein Überkommnis treffen.

Eine Industrie, die im Freiamt Hunderte von fleißigen Händen beschäftigt, ist bekanntlich die Strohflechterei. Sie soll zu Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Schwarzwald nach Wohlen verpflanzt worden sein und sich von dort in die benachbarten Dörfer weiter verbreitet haben. Sicher ist, daß sie ihren Weg bald auch nach Tägerig fand, indem dort bereits im Jahre 1725 Strohgeflecht angefertigt wurde. Die Strohflechterei wurde ebenfalls als Hausindustrie betrieben. Als Arbeitslokal diente die Wohnstube. Auch das Zurüsten des Materials (das Ausschneiden der Halmen aus dem flechtshaub, oder das „Halmenushaue“) erfolgte in der Stube. Während die Amlungfabrikation fast ausschließlich Sache der Männer war, betätigten sich bei der Strohflechterei vorzugsweise Frauen und Kinder. Hatten sie ein Stück flecht fertig, so wurde es mittelst der hölzernen „flächtribi“ glatt „gerieben“ (gewalzt), nachher auf das „flächtmäs“ (ellenlanges, = 60 cm langes, dünnes, glattes Brettchen) „uigschlag“ (gespannt). Um während des flechtens von Zeit zu Zeit die finger beneßen zu können, hatten die flechterinnen auf dem Tisch ein „Tüpfi“, d. h. ein kleines Geschirr (Tasse) mit Wasser darin, vor sich stehen.

Am 2. September 1773 wurde bei Anlaß einer Fertigung Johannes der „Scheinhütler“ genannt. Dieser Zuname läßt vermuten, daß damals in Tägerig neben der Strohflechterei noch „Schinhüte“, d. h. 60 cm im Durchmesser haltende, niedere Strohhüte für Frauen angefertigt wurden.

Eine wichtige häusliche Beschäftigung des weiblichen Geschlechts war das Spinnen des Hanfes und des Flachses. Es fehlte deshalb in den Bauernstuben das Spinnrad nicht und der Haspel.

Im 18. Jahrhundert finden wir zu Tägerig unter den Fahrhabegegenständen auch Baumwollräder und Baumwollkarden, was darauf schließen läßt, daß die Besitzer derselben mit der Verarbeitung von Baumwolle etwas zu verdienen suchten.

Bei der Strumpfweberei bediente man sich besonderer Webstühle. Es gab zweierlei Webstühle, feine, sogenannte Dreinadelstühle und grobe (Zweinadelstühle). U.-Vogt Bernhard Seiler kaufte im Jahre 1785 von Strumpfweber Bernhard Seiler zu Möriken ein Paar solcher Stühle um 36 Dublonen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts betrieb Joseph Stöckli an der Reuß eine Sägemühle. Im Frühjahr 1805 bewarb er sich beim Kleinen Rat des Kantons Aargau um das Recht, neben der Säge noch eine Schleife errichten zu dürfen. Das Gesuch wurde ihm mittelst Konzession vom 10. Mai gleichen Jahres bewilligt unter „Auftrag jedoch von fünf Batzen jährlichen Bodenzinses, welchen er jeweilen auf Martinstag und zwar das erstemahl im Jahre 1805 an den Bezirksverwalter in Bremgarten abzuliefern haben wird, Alles so lang es uns beliebt und gefällt und der Stöckli oder andere Besitzer dieses Wasserwerks nicht zu begründeten Klagen Anlaß geben.“

Eine Zeitlang waren mit der Säge und der Schleife auch eine Gipsmühle, sowie eine Gerstenstampfe verbunden. Das Gebäude ist im Jahre 1885 abgebrannt.

Eine Getreidemühle fehlte zu Tägerig unter dem alten Regiment. Die Leute waren also genötigt, ihre Frucht auswärts mahlen zu lassen, zum größten Teil, wenn nicht ausschließlich, wohl in Mellingen selber, wo bereits im Jahre 1248 eine Mühle bestand, zu der dann später noch eine zweite kam. Das fehlen einer Getreidemühle im Zwing Tägerig zur Zeit der Untertanenherrschaft mag mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, daß zur Errichtung solcher gewerblicher Betriebe die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich war.

Das Jahr 1838 half dem Mangel ab. Peter Meier von Tägerig reichte nämlich dem Kleinen Räte ein Gesuch betr. „Konzession eines Radrechts für eine Getreidemühle auf dem seinem Hause gegenüberliegenden, ihm eigenthümlich angehörigen Platze am dortigen Dorfbache“ ein. Neunzehn Bürger des Orts erhoben zwar gegen die Errichtung dieser Mühle Protest, da sie eine Schädigung ihrer Interessen befürchteten. Sie wurden aber abgewiesen, indem der Kleine Rat dafür hielt, es könne von einer Störung des Dorfbaches keine Rede sein, die Opponenten würden an dem freien Gebrauche des Wassers gar nicht gehindert werden, dagegen aber könne die Errichtung dieser Mühle für ganz Tägerig vorteilhaft sein. Die Konzession wurde also erteilt (13. August 1838) und das Mahlwerk kam zustande. Als Rekognitionsgebühr hatte Meier jedes Jahr, erstmals auf Martini 1838 den Betrag von fr. 40. — zu entrichten. Die Mühle hat mehrere Jahrzehnte hindurch geklappert, ist aber, dem Beispiel von Dutzenden anderer Bauernmühlen folgend, wieder verstummt.

In der oberhalb des Dorfes sich öffnenden, vom Dorfbach und vom Mühlebach durchflossenen Schlucht, früher Sandloch genannt, beuteten die Besitzer der Mühle lange Zeit hindurch einen Sandsteinbruch aus. Schon am 19. Oktober 1819 hatte Mathe Meyer, Josten, Vater des vorgenannten Peter Meier von der Gemeinde Tägerig zum Preise von 208 fr. ca. $\frac{1}{2}$ Tucharten Steinbruchland in der gleichen Gegend gekauft. Dabei war von der Verkäuferin die Bedingung gestellt worden, es solle nur der Steinbruch und nicht der Platz verkauft sein, so daß dieser zu allen Zeiten der Gemeinde zugehören und verbleiben soll. Der Käufer soll auch verpflichtet sein, den Schuh Stein einem Gemeindegänger um 2 Kreuzer „rechter“ zu verkaufen, als einem Fremden, d. h. einem Einsassen oder Auswärtigen. Der Käufer soll „besügt sein, keine Mursteine außert der Gemeinde zu verkaufen. Zum Gemeindebrunnen soll er einen Brunnenstock aus diesem Steinbruch unentgeltlich geben.“

Handel und Verkehr. Der Handel war nicht freigegeben, vielmehr wurde er wiederholt durch hochobrigkeitliche Mandate eingeschränkt. Überflüssige Frucht z. B. durfte nicht bei den Häusern oder Speichern der Bauern noch bei den Mühlen gekauft oder verkauft werden, sondern die Verkäufer hatten dieselbe ins Kaufhaus nach Mellingen zu bringen. Bloß den Nachbarn durften an Ort und Stelle $\frac{1}{2}$ bis 2 Mütt zur Nahrung verkauft werden. Wer

auf Jahr- oder Viehmärkten Vieh aufkaufte, mußte dasselbe 6 Wochen und 3 Tage an seiner „fuohr“ (Fütterung) erhalten, bevor er es wieder verkaufen durfte. Zwischenhandel auf dem Markte war verboten, ebenso auch der Vorkauf. Als im Jahre 1662 ein Tägeriger auf der Straße einem Fuhrmann „Scheyen“ (Zaunpfähle) abkaufte, „vf dem fürkauf und ihn nit lassen in die Stadt kommen, daß ein jeder Bürger könne kaufen, wie er“, büßte ihn der Rat zu Mellingen mit 12 Bazen; gleicherweise mußte im nächstfolgenden Jahre ein anderer, weil er am Jahrmarkt ein Schwein gekauft und dasselbe sofort wieder verkaufen wollte, ohne es „abzutreiben“, d. h. mit sich heimzunehmen, 5 ũ Buße zahlen.

Im Jahre 1795 endlich wurden sieben Bauern von Tägerig, die trotz oberhoheitlichen Mandaten im eigenen Dorfe Kernen gekauft, bezw. verkauft hatten, statt im „behörigen Kaufhaus“, so bestraft, daß jeder Verkäufer, vom Mütt, den er verkauft 2 ũ und jeder Käufer vom Mütt, den er gekauft, 1 ũ Buße zahlen mußte.

Der Warenverkehr erfolgte zu Wasser und zu Land, auf der Reuß durch Frachtschiffe, auf der Landstraße durch fahrende Boten. Im Jahre 1684 wird als Luzernerbote genannt Felix Meier von Tägerig.

Am 10. Mai 1775 büßte das Meyengericht zu Tägerig den Joseph Werder von Mellingen, weil er wider hoheitl. Verordnung auf der Landstraße in dem „Zwing Tägeri mit der gabel-fuohr¹ gefahren“, mit 10 ũ (laut Ordnung). Auf Anhalten aber der Gnaden und weil er nur etwas „Capuziner wahren“ gratis geführt, soll er aus besondern Gnaden 3 ũ und 1 Urtegelgeld.

In Tägerig wurde bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts öffentlich gewirtet, im Jahre 1757 in zwei Wirtschaften. Es waren aber keine ehehafte Gasthäuser oder Herbergen, bloß Schenken. Das Wirten war schon damals an gewisse Verordnungen oder Satzungen gebunden, welche von der Landesobrigkeit erlassen worden waren. Es durfte z. B. kein Wirt und kein Weinschenk in den freien Ämtern einem Gast für mehr als ein Pfund Haller Zehrung geben, ausgenommen Fuhrleuten, die auf der Straße fahren und denen, „die so leistend“, ebenso Kindbetterinnen (Verordnung vom Jahre 1551).

Almosengewöhnliche und solche, die in den Gotteshäusern Spenden bezogen, durften überhaupt nicht bewirtet werden gegen Bezahlung.

¹ d. h. mit einem leichten, zweirädrigen Wagen mit einer Gabel statt der Deichsel.

(Die Leistung war eine eigentümliche Einrichtung, die noch aus dem frühen Mittelalter stammte. Wer nämlich „auf einen bestimmten Tag etwas zu zahlen oder zu leisten hatte, bezeichnete der Gegenpartei einige seiner Freunde oder Bekannten als ‚Giseln‘ und diese verpflichteten sich, wenn das Versprechen nicht auf die bestimmte Zeit erfüllt wurde, auf Kosten des säumigen Schuldners sich in einem Wirtshause einzulagern, bis der Handel abgetan war.“ Am 17. November 1529 verschrieb sich Ulrich Hübscher von Tägerig gegen Schultheiß und Räte in Mellingen um die Summe von 40 fl Haller, der dortigen Pfarrkirche jährlich auf Martinstag mit 2 fl Haller zu verzinsen. Als Unterpfand setzte er dagegen Haus, Hof und was dazu gehörte an Äckern, Matten, Wunn und Weide und aller Gerechtigkeit und stellte außerdem Heinrich Wirt, Untervogt in Hägglingen und Jakob Meyer von Dottikon als Mitgülden und Bürgen. Im weitem vereinbarten Gläubiger und Schuldner: Wird der Zins von 2 fl Haller nicht auf Ziel und Tag entrichtet und mahnen Schultheiß und Rat oder ihre Kirchenpfleger die Bürgen und Mitgülden zu Haus und zu Hof oder unter Augen, mündlich oder brieflich, so sollen beide innert den nächsten acht Tagen bei ihrem Eid jedweder selber oder mit einem ehrbaren Knecht an seiner Statt zu Mellingen in das Gasthaus, in das sie gemahnt werden, einziehen und darin so lange „Giselschaft“ leisten, bis der schuldige Zins abgetragen und bezahlt ist. Vergeht darob ein Monat und wird der Zins nicht entrichtet, so mögen alsdann die von Mellingen oder ihr Gotteshauspfleger den Hübscher oder seine Erben und die Unterpfänder, und so diese nicht genügen sollten, auch die Güter der Mitgülden und Bürgen samt und sonders angreifen nach Zinsrecht, Sitt und Gewohnheit, bis der Zins samt allen Kosten und Schaden gewährt und bezahlt ist. Geht ein Bürge oder Mitgült mit Tod ab, oder wird er sonstwie unnütz zum leisten, so soll er durch einen andern ersetzt werden.

In die Leiste lag auch, wer wegen einer bei einem Streithandel erlittenen Körperletzung, die ärztliche Hilfe erforderte, beim Gericht Klage auf Entschädigung erheben wollte. So vernehmen wir aus einer am 24. Mai 1764 vor dem Meyengericht zu Tägerig stattgefundenen Verhandlung, daß des Ammanns Sohn von Nesselbach, Magnus Huobschmid am 26. Dezember 1763 von einigen Knaben von Tägerig also „entsetzlich angegriffen und geschlagen worden, daß er in die Leistung erkennt und desetwegen zu seiner Curierung und

Pflegung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen, auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware, Einige arbeits zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen.“)

In jeder Ortschaft, wo eine Wirtschaft bestand, gab es besondere, beedigte Weinschätzer. Tägerig hatte deren zwei. Sie wurden jeweilen bei der Aufführung des Zwingherren von den Zwingsgenossen gewählt. Bei der Wahl kamen in erster Linie Untervögte und Dorfmeier in Betracht. Die Weinschätzer hatten den Auftrag, sämtliche Weine, die für die Verwirtung bestimmt waren, nach Geschmack, Farbe und Wert zu schätzen. Andererseits waren die Wirte gehalten, jedesmal, wenn sie wieder ein oder mehrere Faß Wein in den Keller legen wollten, die Weinschätzer zu beschicken. Ungehorsame hatten seitens des Landvogts Strafen an Leib, Ehren oder Gut zu gewärtigen. Am 15. Dezember 1692 wurden z. B. Jakob Bräm vom Gericht mit 5 \bar{u} gebüßt, weil er gewirtet, ohne den Schätzern Anzeige zu machen, ebenso am 19. Dezember 1737 Wirt Felix, weil er ohne Vorwissen der Weinschätzer und ohne daß er den Wein hat lassen „anmachen“, ausgewirtet, mit 10 \bar{u} .

Der von den Weinschätzern aufgestellte Schatzungspreis war der Verkaufspreis, d. h. nur um diesen Preis durfte der Wein verwirtet werden. Von dem zu verwirtenden Getränk mußte auch zuhanden der Obrigkeit eine Abgabe entrichtet werden, das sogenannte Umgeld; nur was der Wirt an Getränken für den eigenen Haushalt verbrauchte, war abgabefrei.¹

Die Wirte und Weinschenken hatten dem Landvogt einen besondern Eid zu schwören, u. a. mit der Verpflichtung, alle Frevel, die sich tags oder nachts in ihren Häusern ereignen würden, innert acht Tagen dem Untervogt anzuzeigen (Verordnung vom Jahre 1555).

Am 12. Dezember 1686 sprachen Schultheiß und Rat in Mellingen den Wirten zu, daß sie den jungen Burschen bei der Nacht nicht so lang zu trinken geben bis um 7 Uhr. Am 12. April 1779 wurde Wirt Caspar Spreuer mit 5 \bar{u} gebüßt, weil er über 12 und 1 Uhr hinaus gewirtet hatte. Die Wirtschaften, Tavernen und Weinschenken mußten der Obrigkeit alljährlich einen Tavernenzins im Betrage von

¹ 1742 verordnete die Tagsatzung, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem Elsässer- und Markgräferwein, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll.

4—10 \bar{u} abstatten, dafür wurden sie dann aber von derselben gebührend beschirmt.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1786 stellten einige Dorfgenossen dem Untervogt Bernhard Seiler, der das zum Meyerhof gehörende Gebäude Nr. 50 bewohnte, einen „Wirts Meyen“ auf. Nach der Aufrichtung gabs in der Stube des Wirts einen Trunk.

Am 24. Oktober 1828 erteilte der Kleine Rat dem Alt-Ummann Leonhard Stöckli zu Tägerig die Bewilligung zur Ausübung einer Tavernenwirtschaft mit dem Aushängeschild zu den 3 Sternen bis Ende 1830 gegen Entrichtung einer jährlichen Rekognitionsgebühr von 50 fr. Diese Wirtschaft bestand bis gegen das Jahr 1876.

Im 18. Jahrhundert wurde bereits mit Karten gespielt, auch das Kegelspiel war bekannt. Da aber die Obrigkeiten fanden, daß „vß dem spilen by dem gemeinen man vffm Landt allerley vngehorsamme der Jugent vnd Diensten gegen Ihren elteren vnd meisteren Gotzlesterung fluchen, schweren vil vnd mancherlei Zweytracht vnd verderbens, sonderlich by der nacht erfolgen und entspringen“, so wurde verordnet, „daß niemand, weder Jung noch Alt, tags oder nachts, bei 20 \bar{u} Strafe irgend ein Spiel, groß oder klein, welche Namen sie auch haben möchten, treiben dürfen; Wirt oder Weinschenken oder Privatpersonen, die wider dieses Verbot in ihren Häusern spielen lassen würden, hätten doppelte Buße, also 40 \bar{u} zu gewärtigen. Als einst zwei Burschen in Tägerig wegen des Spielgeldes in Streit gerieten und deswegen der eine den andern beim Gericht verklagte, wurde das streitige Spielgeld vom Gerichtsherrn einfach konfisziert. Am 12. Dezember 1791 wurde fürsprech Zimmermann von einem Mitbürger verklagt, er lasse an Sonn- und feiertagen unter dem Gottesdienst und die ganze Nacht kegeln, 8—10—12jährige Buben können schon „keiglen“ wie 30jährige. Die liebe Jugend werde angewandt zum Lügen und Betrügen, Rauben und Stehlen, weit und breit finde man kein solches Unglücksspiel, ein „so Sünden Keigel Spiel“, er klage es zum Höchsten, daß man solches dulde.“

Drei Jahre später (14. Mai 1794) strafte der Gerichtsherr wegen verbotenen Spiels und Meisterlosigkeit zwei Knaben in der Weise, daß sie zwei Stunden neben der „Stud“ (Easterstud, Pranger) stehen mußten. Damit andere meisterlosige Knaben hieran sich „spiegeln“, sollen denselben Karten von einem Spiel mitgegeben und auf ihre Hüte geheftet werden. Der Wächter mußte dabei Wache halten.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird als Genußmittel der Tabak genannt. Er wurde aus Pfeifen geraucht. Die Obrigkeiten waren aber mit dem Tabaktrinken, wie man damals das Rauchen nannte, nicht einverstanden und erließen deshalb auch wiederholt Verbote gegen dasselbe. So erkannten am 17. Dezember 1665 Schultheiß und Kleiner Rat von Mellingen, es solle bei 10 π Buße verboten sein, daß fremde oder Einheimische Tabak feilhalten oder trinken. Einige Monate später beschickte die gleiche Behörde etliche vom Großen Rat und von den Bürgern wegen Tabaktrinkens vor sich. Die Beklagten entschuldigten sich nun damit, es sei an andern Orten auch verboten worden und nit gehalten, sie hätten also gemeint, es möge nichts schaden. Doch bitten sie um Gnade. Der Rat entließ die Beklagten mit der Ermahnung, sie sollen nicht mehr trinken. (!).

Im Jahre 1784 hatte J. Bl. in Tägerig dem kleinen Sohn des Untervogts Schießpulver in eine Tabakspfeife getan und ihn damit am Gesicht beschädigt. Zur Strafe für diese Bosheit mußte Bl. am Sonntag in der Kapelle während des Ordinäri Rosenkranzes am Abend bei dem Altar knien und beten mit ausgespannten Armen. Eine fernere Buße erließ man ihm wegen seiner „Unvermögenheit“.

Im Jahre 1780 wird auch der Tabakdose und des Schnupftuchs Erwähnung getan. Es wurde also damals auch Tabak geschnupft.

Am 8. November 1812 beschloß die Gemeinde Tägerig, niemand soll unter einem Strohdach oder auf einem Mist rauchen bei 4 fr. Buß.

Von Volksbelustigungen ist nicht viel zu berichten. Frohe Tage, an denen es im Wirtshaus besonders hoch herging, waren: Die alljährlich wiederkehrende Kirchweih, die Nachkilbi, das Erntefest, wo sich das Schnittervolk zum „Schnittertanz“ zusammenfand. Manche dieser Festlichkeiten hatten aber als Nachspiel eine Schlägerei, die nachher noch das Gericht beschäftigte.

Die ärztliche Kunst wurde auf den Dörfern von Balbierern oder Scherern (Barbiere, Bartscherer) ausgeübt. Studierte Ärzte gab es nur in Städten. Die Balbierer schlugen zu Uder und schröpften. Manche hatten noch eine Badstube inne. Eine solche bestand im Jahre 1633 auch in Mellingen. Sie wurde am 20. Mai jenes Jahres dem Balbierer Jörg Kuon von Oberberken im Elsaß, der bei Anlaß seiner Bewerbung um das Hintersaßenrecht darum nachgesucht hatte, übergeben. Als Lohn sollte er von jedem (Badenden), der schröpft, 1 Batzen beziehen, von dem, der nicht schröpft, aber 1 β .

Auch die Hebamme befaßte sich mit dem Schröpfen; nebstdem wußte sie mit der Klystierspritze umzugehen und allerlei heilkräftige Tränklein und Salben zu bereiten. Am 17. Dezember 1778 erinnerte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, die Gemeinde Tägerig vor Gericht daran, daß der Hebamme der Lohn aufgebessert werden sollte, weil er sehr schlecht sei und „weil doch viel an einer guten Hebamme gelegen.“ Die Gemeinde bestimmte hierauf, die, welche die Hebamme brauchen, sollen inskünftig 10 Batzen geben, dann Speis und Trank nach der alten Ordnung und das ist gesetzt für alle künftigen Zeiten.“

Außereheliche Niederkunft wurde gerichtlich bestraft. Als z. B. im Jahre 1785 eine Jungfrau ein Kind geboren hatte, erkannte das Gericht, die fehlbare soll vor Gericht bei offener Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem Fehler und gegebenen Ürgernis um Verzeihung bitten, den andern zum Exempel, mit einem Strohfanz vom Gerichtshaus bis an die Easterstud geführt und bei derselben zur Straf 1 Stunde stehen, dem Wächter dann für seine Mühe 20 ß bezahlen.

Nähe beim ehemaligen Lindenplatz erhebt sich ein steinernes Kreuz mit der Jahrzahl 1627. Der Ortsfrage nach soll dasselbe an einen großen Sterbet erinnern, dessen Opfer an der gleichen Stelle, auf der dieses Kreuz steht, begraben worden seien. 1627 war in der Tat ein Pestjahr. Alte Leute zitierten auch einen bezüglichen, übrigens noch für andere Gegenden bezeugten Gedenkvers, der folgendermaßen lautet:

Ist das nid ein Grus,
 Vierzähni us ein Hus?
 Ist das nid e Schmach
 Dritthalbhundert i ein Grab?

Im Juli des Jahres 1815 herrschten im Dorfe die Kindsblattern, darauf erschienen am 28. Oktober die „Impfer“, um die Kinder zu impfen.

Wie hinsichtlich der Doktoren für die Menschen, so war Tägerig auch bezüglich der Tierärzte von jeher auf andere Orte angewiesen. Stand ein Stück Vieh um, so wurde es, falls von demselben nichts zu Nutzen gezogen werden konnte, auf einem besondern, etwas abseits gelegenen Wasenblätz oder sog. „Schindacker“ verlocket. Die Anlage solcher Plätze war durch Gesetz vom 24. Dezember 1804 anbefohlen worden. Tägerig hatte seinen Schindacker in den Tannen, außerhalb der Rüteneu, herwärts der Bandmatten.

Das Verdolben war Sache besonderer Beamten, sogenannter Wasenmeister. Im 18. Jahrhundert übertrugen die Obrigkeiten den Wasenmeisterdienst, der durch einen besondern „Brief“ geregelt war, dem Scharfrichter. Nach einem sub d. 12. Dezember 1782 im Gerichtsbuch Tägerig eingetragenen Auszug aus diesem Brief war dem Meister nach altem Gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten, als andern Zeiten des Jahres in den freien Ämtern, im Fall ein Haupt Vieh oder Pferd unter 5 R. verkauft würde, dasselbe „um 10 Bz. für die Haut zu seinen Händen und gewalt nemen. Dann solle niemand der Unterthanen weder durch sich selbst noch durch andere einich vieh — roß — rinder oder anderes weder klein noch großes, lebendigs noch todtnes, so abgeht oder sonst zu keiner arbeit mehr nutz wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem scharfrichter zukommen und durch ihn oder seinen bestellten Knecht, die man bei seinem Haus erfordern soll, hinweg thun lassen solle bei 10 ũ Buße dem übersehenden, wovon man ihm scharfrichter lohnen solle, so vieles sie von altem hero gebraucht werden.“

Im Jahre 1809 brach in Tägerig unter dem Vieh der Jungenskrebs aus. Da kamen die „Beschauer“, um jedes Stück zu „beschauen“. (Lohn: 5 B pro Stück.)

Bis in die Neuzeit hinein gab es in Tägerig eine familie mit dem Zunamen „'s Ushauers.“ Der gleiche Name kommt in Urkunden schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Der Träger desselben befaßte sich mit dem Kastrieren der Kälber und Schweine.

Der Metzgerberuf durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit ausgeübt werden. Als im Jahre 1708 Bartli Drast von Büblikon in Tägerig ohne Vorwissen der Herren von Mellingen ein Häuptli Vieh schlachtete, verklagten ihn zwei Metzger des Städtchens. Die folge war, daß Drast mit einer Geldbuße von 5 ũ belegt wurde.

XIX.

Zauberei.

Die Leute waren früher stark dem Aberglauben ergeben. Man glaubte noch im 18. Jahrhundert an Gespenster, Hexen und Schwarzkünstler und hielt es für möglich, daß Weiber in stände seien, „Graswürmer“ (Raupen) zu machen, oder daß gestohlenen bzw. verlorenes Gut mit Hilfe geheimer Künste dem rechtmäßigen Eigentümer wieder

zurückeroberet werden könne. Einen interessanten Beleg hiefür bietet ein gerichtliches Verhör vom 9. Juni 1736 mit Johann Blatner von Tägerig, dem Geld abhanden gekommen war. Bl. sollte nämlich öffentlich behauptet haben, er habe sein verlorenes Geld durch eine Kunst wieder bekommen; er habe auf dem Kirchhof von drei neuen Gräbern drei Hände voll Erde genommen und ohne irgend einem Menschen ein Wörtchen hievon zu sagen, die Erde unter Hersagung eines gewissen Segenspruches in einer Pfanne ob dem Feuer geröstet. Darauf sei derjenige, der ihm das Geld gestohlen, ungesäumt in aller Eile daher gekommen und „habe wegen dem Diebstahl mit Ihm Einen Willen geschaffet.“ Vom Gericht allen „Ernstes befragt, ob Er diese ohn Erlaubte Kunst also gebraucht? Und sein gelth bekommen habe? Und von Wemme Er Solches Erlehrnet?“ antwortete Bl., es habe Leonzi, der Költtschweber zu Anglikon, ihn zwar diese Kunst gelehrt, allein er habe solches niemals gebraucht, auch sei es ganz gewiß, daß er sein Geld nicht wieder zurück bekommen habe.

Der Zwing Tägerig hatte auch seine Gespenster. So wußten ältere Leute noch in den Siebzigerjahren des letztverflossenen Jahrhunderts den Kindern zu erzählen, wie sich nachts gegen die zwölfte Stunde ein gewaltiger, schwarzer Hund, der sog. „Dorshund“, im Dorfe herumtreibe; daß im Pulverhau das „Pulverfraueli“ spucke, dessen Gesicht aber noch niemand habe erkennen können. Ein Förster wollte ihm einst eines Abends spät auf seinem Rundgange durch jenes Holz nahe gekommen sein, doch wußte auch er nicht anzugeben, wie das Fraueli im Gesicht aussah, obwohl es den Kopf einmal nach ihm umgewendet habe. Berichtet wurde ferner, daß im Gigerhau zu gewissen Zeiten der berühmte Stifeliriter des Klosters Muri auf seinem weißen Rößlein sich herumtummle, sowie daß im Rebhäuschen auf dem Klosterhübel oder Stetterbühl bei Gnadenthal eine Flasche eingemauert sei, in welche die Kapuziner von Baden einst einen bösen Geist eingeschworen hätten.

Zum Schlusse noch ein Herenstücklein, das der Verfasser in seinen Knabenjahren beim flechten erzählen hörte:

Im Dorf obe, is . . . Hus inn, ischd früener e Frau gsi, si hed chönne häre, si hed chönne mache, daß d'Küe roti Milch ggeh händ. Ainischd hed si ä is . . . e Chue verhäret, daß si am Morge, wo de Eieni isch cho mäle, ganz roti Milch ggeh hed und ä z'Obig no und am andere Tag. De Eieni hed tänkt: Wa ischd ä da! Do wird di

Frau krank und hed müsse=n is Bett ligge. Do lohd si de Lieni lo b'richte, er sel echli zue=n=ere ue cho, si müs em öppis säge. De Lieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duß ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Lieli? und won=r said: Jo, so said si: Chum do Dübi ie! De Lieni gohd zuneren is Stübli ie. Do zaigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe und said: Gib deet Büechi abe. De Lieni hed 's Büechi abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'Här list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Lieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wißi Milch ggeh wie voräne.

XX.

Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satzungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derselben stützen sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reußegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitigkeiten, Mißverständnisse, Zwiste und Späne zwischen Schultheiß und Rat von Mellingen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig anderseits, veranlaßten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgesandten der eidgenössischen Orte einer Dreierkommission, bestehend aus Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Landvögt der freienämter und Landschreiber Gebhart Hegner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichlichen „Gewahrsaminen, Brieff und Sigel, Zwingrodel“ u. dgl. verlesen, „abhören vnd erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen.“ Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem „Libell“. Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

1. Des ersten des Zwings Innhalt, begriff, anfang vnnnd vßgang, ouch anstöß derselben.
2. Von Pott vnd verpottenn, wie hoch ouch ein Zwingherr zu Tägerj ze straffenn hatt.
3. Wie vmb freffel vnd Bußenn, gricht, das rächt brucht, vnnnd an wellichem Orth gehalten werden soll.

4. Wie umb eigen vnd erb gericht werden soll.
 5. Wie die Meyen: vnd herpst Gericht, Jerlich gehalten werden sollen.
 6. Eynigung über Eesadenn, hollz vnd völdt.
 7. Was für Dich, Inn holz vnd veldt an schaden fonden, was der einigung sin soll.
 8. Der Zwingherr vnd Genossen zu Tägerj, vß der Gemeind hölzern einich holz verkouffen, wie Jerlich Brennholz vßtheilt, mit dem Buwholz ghalten vnd wellicher vnerloupt abhouwt, was die Straff sin soll.
 6. Wann holz verkoufft, wie das erlößt Gellt theilt werden soll.
 10. Was für Brënn vnd Buwholz, dem Spital zu Mellingen, von Zwingsgerechtigkeit wegen, geben werden soll.
 11. Einigung, die Thannen, eichen, buchen vnd derglychen holz, stöcken, geerth houwent, vnd Zün zerryssent.
 12. Wie die Landtstrassen, wëg vnnnd Stëg, in ehren gehalten, vnd die vngheorsamen gestrafft werden sollen.
 13. Was im Zwing für weidt gerechtigkeit Ein Zwingherr hat.
 14. Wie einer des Zwings gnoff werden vnnnd sich Insetzen mag.
 15. Eybfäl, wem die zugehörenn.
 16. Erleüterung der Erschätzen.
 17. Von Jerlichen Tagwen.
 18. faßnachtthennen.
 19. Wem die Mannschafft Im Dorff vnnnd Zwing Tägerj zugehört.
 20. Wer im Zwing ein vnderuogt zusetzen hab, vnd was derselbig hulden vnd schweren soll.
 21. Wer den weibell oder vorster zu setzenn hat.
 22. Von wem sollicher Zwing Mannlëchen ist.
 23. Wie es mit denn Vffähleñ zu Dägery gehalten werden soll.
- Neben diesen besondern Satzungen waren aber auch noch das Amtsrecht und die Satzungen, Mandate und Verordnungen zu befolgen, welche die eidgenössischen Orte für die freienämter erließen, oder schon erlassen hatten. Verschiedene der im Libell, im Amtsrecht, in Mandaten usw. bekannt gegebenen Artikel sind in den vorausgeschickten Kapiteln bereits angeführt worden. Nachfolgend noch Einiges betr. ehel. Güterrecht, Erbsachen, Güterhandel, Gültverschreibungen, Geldstagwesen u. s. f.

Die Aussteuer einer Braut war im 18. Jahrhundert einfach. Sie bestand bloß aus Bett und Kasten und ein paar Leintüchern. Diese Gegenstände blieben ihr persönliches Eigentum und bildeten mit dem von ihren Eltern oder sonstigen Verwandten noch zu erwartenden Vermögen das Frauengut. Der Ehemann hatte über dieses Gut das Nutznießungsrecht, er mußte aber das Vermögen auf Verlangen versichern. Die Versicherung geschah gewöhnlich durch Verschreibung von Grundbesitz (Haus oder Land oder beides zugleich). Das Aktum wird im bezüglichen Protokoll eingeleitet mit der Formel: N. N. „veraufschlagt¹ seine Hausfrau (N. N.) vmb Ihr zuogebrahtes Heirathguoth der . . . gl. Setzet Jhro zur Versicherung folgende Stückh vndt güöter . . . oder N. N. verauffschlaget und versichert seiner Hausfrau N. N. um ihr zugebrachtes Gut . . . gl.“ (folgen die Namen der Pfandobjekte). Das Amtsrecht bestimmte auch ausdrücklich, daß wenn zwei Ehemenschen mit einander (punkto Vermögen) mündliche oder schriftliche Abmachungen treffen, diese ohne Widerrede bestehen und verbleiben sollen, „dann bedingte recht brechen Lantsrecht.“ Nach dem Amtsrecht mußte das Weibergut auch wieder hinausgegeben werden, wie es hineingekommen war (1753). Frauen konnten in Rechtsgeschäften nicht selbständig handeln, es bedurfte dabei der Mitwirkung eines Beistandes oder Vogtes. Er wurde von der Obrigkeit bestellt und dem Verwandtenkreise der Frau entnommen. Auch die Waisenfinder erhielten einen Vogt (Waisenvogt). Er mußte von Zeit zu Zeit vor Schultheiß und Rat über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel Rechnung ablegen (Waisenrechnung).

Wollte ein Ehemann Liegenschaften verkaufen, die Unterpfund waren für eingekehrtes Frauengut, so konnte dies nur mit Einwilligung seiner Frau und ihres Vogtes geschehen. Ging ein Witwer eine neue Ehe ein, so konnten seine Töchter, und im Falle diese verheiratet waren, ihre Ehemänner, verlangen, daß er das mütterliche Erbgut entweder herausgebe oder sicher stelle.

Im Jahre 1752 erkannte das Gericht Tägerig in einem Falle, wo eine Frau, die bei ihrem Schwiegervater wohnte und Witwe geworden war, der „schwächer Vatter“ habe, so lange er lebe, seine Sohnesfrau ehrlich zu unterhalten, oder ihr die Leibnis zu geben jährlich 3 Mütt Frucht, 2 Maß Anken, 2 Maß Öl, 2 R. Geld für

¹ Vgl. S. 65.

Hauszins und Salz, 3 Körb Ruben und 2 Zeinen Obs. Die Leibnis (Leibgeding) hieß auch Schleiß.

Im Jahre 1750 bezog Caspar Seiler von jedem seiner zwei Söhne als Leibding jährlich 9 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und an Geld für Anken und Milch 8 Gl., an Reben 1 Fuder, an Halmen 2 Schäub; er konnte auch einen Garten benutzen. Nebstdem hatten die Söhne ihm alljährlich 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Hosen und 1 Libli anzuschaffen und im Krankheitsfalle ihn abwechselnd abzuwarten (letzteres l. Gerichts-Erkenntnis vom Jahre 1759). Am 13. September 1751 vermacht f. M. seiner lieben Ehefrau wegen geleisteten Diensten und Abwart zwei Hühner und sichert ihr den Witwen-sitz zu, so lang sie im Witwenstand verbleibt, sie darf auch den Peter-öpfelbaum genießen. Weitaus günstiger gestellt ist aber Frau Maria Füglistaller in Büschikon. Ihr Ehemann testiert am 26. Dezember 1759 zu ihren Gunsten, wie folgt:

1. es sollen „nach seinem Absterben seinem Eheweib die 100 gl., welche Er Jhro am Ehetag für daß Erb Recht versprochen für eigentümlich hinausgegeben und bezahlt werden“; 2. sein Eheweib soll „wegen Ihme geleisteter treüwen Ehelichen diensten und abwart jährlich, so Lang Sie im Leben sein und im Wittwen Standt Verbleiben wird, auß seinen Mittlen und Verlassenschaft“ zu beziehen haben 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Vrtl. Kernen zu Weißmehl, alles Kaufmannsgut, $\frac{1}{2}$ Saum Wein, „so fehrn in ihren Eignen Wein Rāben desselben Jahrs gewachsen, 12 \bar{n} schweinjfleisch, 6 Maß guten ankhen, 3 Maß Öhl, 4 \bar{n} reisten, 6 \bar{n} Barten, 2 Vrtl. Byreschnitz, 1 Vrtl. Öpfelschnitz, 1 Vrtl. Byren, 5 Zeinen voll ruoben, 2 Zeinen voll Herd-öpfel. Dann kan sie lebenslänglich für sich behalten die 2 Öpfelbaum so auf dem Port stehen, den Läder Birrbaum vor den pfenstern und kan auch drey Zwetschgen Bäum auß allen nach gefallen für sich außlesen; Item solle Jhro auch jährlich 1 Viertell saltz und wuchentlich zwei Beckhi voll Milch, so solche im Haus vorhanden, gegeben werden. An Hausrath Soll der M. M. Zu Kommen 1 pfannen, 1 gaken, 1 Mehl Sackh, 2 Erdene Beckhi und 2 Blatten, auch scheitterholz, so vill Sie Nöthig, die Kammer, alwo Sie anjeko ihr Eiger-Stat hat, solle Jhro verbleiben, in der Stuben geduldet, und Nebst difrem allem jährliche 10 gl. Bahres Geld geflissentlich Bezahlt werden.“

Am 9. März 1651 nahmen Schultheiß und Rat zu Mellingen die Barbel Zimmermann von Tägerig als Pfründnerin in ihren

Spital auf um 350 Gl. Das bezügliche Protokoll machte dazu die Bemerkung: Wäre sie nicht im Zwing anheimisch, so hätte man sie um diesen Preis nicht genommen.

Wer ein Testament aufrichten wollte, mußte dazu die nächsten Erben rechtlich berufen, es mußten auch sämtliche Erben mit dem Testament zufrieden sein (1748). Alle „überkommnuße“, Vermächtnisse und Testamente bedurften der obrigkeitlichen Ratifikation.

Erbgut von Verschollenen konnte erst nach Verfluß von 25 Jahren verteilt werden.

Starb jemand, so wurde über dessen Hinterlassenschaft ein Inventar aufgenommen und dieses in der Kanzlei zu Mellingen zu Protokoll gebracht. Nachstehend, was ein gewöhnlicher Bauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Tägerig besessen haben mochte.

Inventarium über Mathias Seyler sel. Verlassenschaft zu Tägeri, so verfloßen auf den 1. Jenner 1780.

Haus scheürung s. v. Mistwerffli samt krautgarten, Ein jrlg. baumgarten nebst verschiedenen andern Grundstücken (folgen die Namen derselben), weiters noch etwas wenig an gewüßen beümen, zwey Eichlin in der galgen Matt. Item vier bäum auf Jakob Stöcklis matten. Item ein krießbaum auf Joannes meyers Matt bey büschiken.

Alles Land geschätzt zu	.	.	2,072 Gl.
ferner an Geld	.	.	650 " 6 β.
An Gülden und Zinsen	.	.	1,208 " 27 β 7 Hlr.
An Schulden	.	.	599 " 37 β.

An fahrnußen und Hausgereth.

Alß an Tuoch und Werch.

bärtis Tuoch 23 Ell, ristigs Tuoch 11 Ell, Barten 4 \bar{u} , risten 4 \bar{u} .

An s. v. Vieh.

Zwey küöhe darvon Eine für d'schuldigen fahl gehört item 4 hüöner.

An vnderschiedlichen früchten heüw vnd Strauw vnd Eßwaren.

Heüw 12 Klasten, Strauw 80 Wellen, scheüb¹ 100, an durren birren vnd schnitzen Ein säßli vnd ein halbes voll, an durren öpfel-schnitzen Ein Muolten² voll, Zwestgen Ein halb Viertel, krießi Ein viertel.

¹ Dachstroh; ² Backmulde.

Item anden 2 Maaß vnd öll 1 Maaß, mistleten frucht drey saltz feßli voll, korn zwey saltz feßli voll, Item vngesähr 3 Mütth roggem, groß bonen Ein feßli voll, feld Erbßli Ein Viertel, Wind Erbßli¹ vnd Stetter bönlü Ein halb Viertel, haßel Nuß vnd mallunen² kernen $\frac{1}{2}$ frlg. Item 1 feßli voll nuß, heröpfel vngesähr 45 Zeinen voll, Eichen 10 Mütth, Ein Viertel krüsch vnd Ein halb Standen voll Eschen (Asche).

An Manß-Kleidung.

Zwei rothe Wullhemli, Ein gasagen, Ein baar hoßen, Zwei rothe brustleiblin, Ein brustleiblin von belz, hembter achte, Strümpf³ drey baar, schuow zwey baar.

An bettzeüig vnd bettstetten.

Zwey aufgerüstet better Jedes zwey mahl anzogen etwan sey Bett=Stett, von obigen betteren gehört Eins den Döchteren Erster vnd daß andere der Tochter zweyter Ehe samt Jedem Theil ein bett Statt darzu, weil sie von Ihren Mütterren harkommen.

Item noch ein feder Deckli, Zwey Tisch tüöcher, Ein schwam-Bettlin, Zwey lange seck. Ein Mell sack. 8 secklin. Ein reißseckli.⁴

an kupfer-Geschirr.

Ein kupfer haffen, Ein kupfer pfannen, Ein küpferpfennlein, Ein kleins pfennlein, Ein kupferkeßelin, Ein gäßen, Ein keßi.

An Zinnenem geschirr.

Zwey blatten vnd Ein kanten gehört denen kinderen, denen es zur guth Jahr schankung geben worden.

An anderen vnderschiedlichen haufrethlichen Sachen. Ein Wägelein samt dem, waß darzu gehört; Ein güllen Casten, Zwey kümet, Ein guotten vnd Ein alten, drey gras bögen; Zwey Rechen, zwey hölzige gablen, Ein s. v. mistgablen, Zwey Segissen. Item ein schleif Stein.

An Ißenem geschirr.

3 azen, 2 biell, 2 gertel, 2 grienschaußlen, 1 spatenschaußlen, 2 reüthhauwen, 4 rebhauwen, 1 gartenheüweli, 2 rebmesser, 1 Ißen-bissen, 1 Ißene schaumkellen, Ein anrichtkellen, Ein küöchlispieß, Ein reb Stößel⁵ von Ißen, Ein heüw-raucker⁶, 4 Sichlen, Ein Dangel,

¹ Stangenbohnen; ² Kürbis.

³ Im Jahre 1756 trugen die frauen rote Strümpfe.

⁴ Reisesäcklein. ⁵ Rebenstößel. ⁶ Heurüpfel.

Ein saagen, Ein schnell waag, Ein schüslen waag von Sturz, Ein pfundt Stein von Ihen.

An herdenen geschierr.

4 blatten, item noch 2 blatten, vnd Ein kraut blatten, 14 becki, Item noch 2 becki, 1 Waßer kruog, 6 herdine heffen, 1 kruslen. 1 kleinß krüßelin.

An hölzigem geschirr vð glaz.

1 wannen, 3 ritteren, 1 bücki, 4 gelten, 2 kübel, 1 große kellen, 3 Koch kellen, 1 Muolten, 1 flechreibin, 4 fleischdeller¹, 1 Tröllholz, 4 butellen, 1 Allmeri², 1 kleinß kesslin, 1 Wösch Standen, 1 langzige Standen, item 2 Stendlin, 6 saltzesslein, item 1 Ein weinseßlein, 4 kessen, 2 baumwollenreder, Ein spinnrad, Ein baar baumwollen karten,³ 2 haspel, 3 pflegel zum Tröschen, 2 fuoter faß⁴, Ein Seiw fierling⁵, fünff leden, Ein schüöffiß, Ein halb Viertel.

Obige farnußen seyndt von den kinderen weyßen vögten angeschlagen vngefahr vmb 250 Gl.

Also thuot hiervorstehendes vermögen in Summa 4180 gl. 34 ß 1 hlr.

Fiel Erbgut an Leute, die außerhalb des Zwings Tägerig, bezw. in einem andern Kanton, wohnten, so wurde von demselben ein gewisser Betrag (5—10%) abgezogen. Er hieß deshalb auch Abzug und gehörte den Herren von Mellingen zuhanden ihres Spitals. Im Jahre 1651 erschienen vor den Sendboten der 7 Orte auf der Jahrsrechnung zu Baden Abgeordnete von Mellingen und brachten vor, es hätten bisweilen etwelche Landvögte in den freien Ämtern die Abzüge disputierlich zu machen und zu Handen der genannten Herren und Obern der 7 Orte zu ziehen gesucht; man bitte daher, die Sendboten möchten erkennen, daß sie (die Abgeordneten von Mellingen), oder ihr Spital, der Abzüge halber ferner unangefochten bleiben möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen, der Spital bei seinen Rechten geschützt.

Vermögensteilungen fanden in Mellingen statt vor beiden Obrigkeiten (Räten) und im Beisein des Landschreibers und des Zwingherren.

Wurden im Zwing Güter feil, so ließ sie der Untervogt in der Kapelle auskünden.

¹ Das fleisch wurde beim Essen auf hölzernen Tellern zerschnitten.

² Wandshrank. ³ Karden. ⁴ Weßsteinköcher. ⁵ Schweinekübel?

Viele Käufe um liegende Güter, Häuser und Höfe, wurden in den Wirtschaften bei Anlaß von Steigerungen hinterm Wein abgeschlossen. Dabei kam es in den Freienämtern dann vielfach vor, daß die Leute sich durch Spendieren von Wein zu unüberlegtem Mehrbieten und Käufen verleiten ließen, die sie in nüchternem Zustande bereuten. Viele Familien gerieten gar, wie das Freiämter Amtsrecht meldet, in Armut und Verderben und verloren ihr Haus und Heim. Um deshalb für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen, verordneten die Obern der sieben Orte, daß Kaufabschlüsse, die hinterm Wein stattgefunden haben, gänzlich aufgehoben, kraftlos, tod und ab heißen und sein sollen, wenn „dieselbigen köüff morndes dem Keüffer oder Verkeüffer nit lieb seien.“ Was die entstandenen Kosten, den sogenannten Weinkauf betrifft, so sollen beide Parteien dieselben mit einander abrichten und bezahlen helfen.

Alle Käufe um Liegenschaften im Zwing Tägerig mußten vom Untervogt und den vier Fürsprechern oder Richtern gefertigt werden. Anwesend war bei den Fertigungen auch der Weibel, ebenso hatten auch die vertragschließenden Parteien zu erscheinen. Der Untervogt führte den Vorsitz und besorgte zugleich die nötigen Schreibereien, bezw. das Eintragen der Fertigung in ein Fertigungsprotokoll oder Fertigungsbuch. Die Eintragung einer Fertigung setzte aber voraus, daß Käufer und Verkäufer betr. den abgeschlossenen Handel einander vor dem „Gericht“, wie die Fertigungsbehörde genannt wurde, „mit Mund und Hand angelobt und versprochen“ hatten. Wollten Verkäufer oder Käufer einen Fertigungsauszug haben, so mußten sie sich an die Stadtkanzlei bezw. an den Stadtschreiber in Mellingen wenden, der ihnen das Gewünschte in Form eines sogenannten Kaufbriefes ausfertigte, gestützt auf die Eintragungen im Fertigungsbuch. Gültig war jedoch der Kaufbrief erst, wenn der Gerichtsherr sein eigenes „Secret Insigel“ darauf gedrückt hatte. Die Gebühren für das Ausfertigen und Siegeln hießen „Schreib- und Siegeltag“. Seit 10. August 1757 durften diesbezüglich nur noch 20 β von 100 Münzgd. gefordert werden.

Bei Käufen um Liegenschaften usw. wurde zwischen den Kontrahenten vielfach vereinbart, daß derjenige, den der getroffene Kauf später etwa reuen sollte, den Handel gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes an die andere Partei wieder rückgängig machen könne. Man hieß das „Reukauf zahlen.“

fand ein Kauf um Land statt, so bedang sich der Verkäufer zuweilen gewisse Bäume aus, die auf dem betreffenden Grundstück standen. So kam es denn vor, daß zu Landvogts Zeiten und auch noch im 19. Jahrhundert mancher Grundbesitzer Eigentümer dieses oder jenes Ackers war, daß aber die darauf stehenden Bäume, oder ein Teil derselben, einem andern gehörten.

Im Jahre 1755 begegnen wir unter den Verkäufern von Liegenschaften im Zwing Tägerig auch einem Juden (Israel Weil aus Lengnau).

Starb aus einem Hause der Familienvater, so blieb je nach den Vermögensverhältnissen der hinterlassenen Witwe und den Töchtern das Recht des Wohnsitzes (die Herbrig). Um dieses nicht zu verlieren, wurde bei einem Verkaufe des Hauses gewöhnlich ein bezüglicher Vorbehalt gemacht und im Fertigungsbuche auch festgelegt, etwa durch die Bemerkung „Mutter und Kinder haben Herberge, die erstere so lang sie im Witwenstand ist, die andern, so lange sie ledig sind und bleiben.“

Im Freienamte war es auch üblich, daß bei einem Kaufe der Käufer sich etwas zum Trinkgeld einmarktete, z. B. Garn, Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln, Költisch, Roggen, Kerzen, Mist, Geld usw. Das Eingemarktete hieß „Einsigel“, oder „Insigel“. Überdies war es bräuchlich, die Fertigungsbehörde mit einem Trunke (Wein und Käs und Brod) zu bewirten, namentlich, wenn es sich um einen größern Kauf handelte. Die bezüglichen Kosten zahlte bald der Käufer allein, bald der Verkäufer, bald beide Parteien zu gleichen Teilen.

Kaufsabschlüsse über Liegenschaften ohne gehörige Fertigung waren unstatthaft und ungültig. Wer solche vollzog, wurde gebüßt. So belegte der Kleine Rat von Mellingen am 1. Dezember 1661 den C. H. von Tägerig, weil er Güter, die er von seinem Bruder erkaufte hatte, nicht nach dem Amtrecht „ferggen“ lassen wollte, mit einer Buße von 6 \bar{n} . Ebenso strafte das Zwinggericht im Jahre 1767 drei Brüder von Büschikon, die unter sich Käufe abgeschlossen hatten, ohne dieselben fertigen, schreiben und siegeln zu lassen, mit 25 \bar{n} ; außerdem wurde ihnen anbefohlen, das Versäumte noch nachzuholen.

Nachstehend als Muster von Eintragungen im Fertigungsbuch zwei Auszüge:

15. April 1738. Johan Meier des Uli dem Adam Meier des Engelhans Sohn der Dal Reieh (Chalrain) waß der Jahan Meier

Erkauft hat von dem Züri haff hat zuo kauff gäben um 6 gl. vnd Ist zalt vnd Ist ledig vnd Eigen Reiß an gewon Zethen.¹

1. februar 1729. Den 1 Tag Hornung Ist Erschienen vnd Breing vohr dem Ehrsamem greicht Zuo Dägrig Erscheinen der fronen Ehrsamem vnd bescheiden der Adam Spreüer wel dem Caspar Zeimberman der kauff weider Lassen heim falen vnd das ganze Ersamen greicht vertig dem Caspar Zeimberman weider Zuo mit der freiheit vnd ge Leicht keit² wie der Caspar Zeimberman dem Adam Spreüer gäben hat Vnd der Caspar Zeimberman Sel wider An nämen mit alen geschwerten³ mit schulden vnd boten Zeinß⁴ vnd als waß druff Ist mit Heüw Zenden gält⁵ vnd mit denen schulden vnd sabendal⁶ vnd mit alen geschweiten⁷ waß druff gesein Ist vnd daß ganze Ersamen gericht hat dem Caspar Zeimberman wider Zuo geferten⁸ mit der freiheit vnd gereicht fet⁹ an dem 1 Tag Hornung anno 1729 vnd deissen kauff Ist vohr offen Rechten vff vnd angenommen worden.

Fand auf öffentlicher Steigerung ein Verkauf von Liegenschaften statt, die mit Hypotheken belastet waren, so hatte derjenige Gläubiger, der die meisten Pfänder besaß, „das bessere Recht zum Zug,“ d. h. er hatte vor allen übrigen Pfandgläubigern das Recht, den Kauf an sich zu ziehen, wenn es ihm gefiel. Übte er dieses Recht aus, so wurde er „Züger“. Am 19. Jänner 1693 wurden zwei Bauern, weil sie beim Verkaufe des Schindelhofes Betrug und List gebraucht und dem Zügigen das Zugrecht versperret hatten, vom Zwinggericht mit 40 \bar{n} resp. 20 \bar{n} gebüßt.

Wollte jemand auf eine Liegenschaft Geld aufnehmen oder wollte er über den wirklichen Wert der betreffenden Liegenschaft sonst ins Klare kommen, so ließ er von besonders hiezu verordneten Schätzern (Untervogt, Fürsprechern und Weibel, d. h. die ganze fertigungsbehörde) eine „wirtig¹⁰ oder schätzung“ machen. Auch diese Schätzungen wurden nachher ins fertigungsbuch eingetragen, hie und da mit der Bemerkung die Schätzer seien aber „nit bürg vnd nachwähr.“

Die Gültverschreibungen fanden in Mellingen statt und wurden vom Stadtschreiber ins „Kauf- und Gültensprotokoll“ eingetragen meist mit der Eingangsformel: „Es verschreibt sich“ oder: „Es obligiert sich“ N. N. gegen N. N. um . . . Gl. Als Unterpfund werden ge-

¹ Zehnten; ² Gerechtigkeit; ³ Beschwerten; ⁴ Bodenzins; ⁵ Heuzehntengeld; ⁶ Kapital; ⁷ Beschwerten; ⁸ zugefertigt; ⁹ Gerechtigkeit; ¹⁰ Würdigung.

wöhnlich Grundstücke gegeben, doch kommt unter den Pfandobjekten auch Vieh und anderes vor. Es setzt z. B. am 9. Oktober 1736 H. H. als Pfand für den Betrag von 52 Gl. „ein s. v. Mohr und zwey Imben“, am 16. Dezember 1749 Frau J. M. für den Betrag von 5 Gl. 22 β ihr eigentümlich zugebrachtes Bett; am 7. Februar 1752 J. Bl. für 125 Thaler 2 Stieren und 2 Kühe.

Als Verfalltage für Kapital- oder Zinszahlungen galten allgemein Martini, Lichtmeß und Ostern.

Gepfändetes Vieh wurde in einem besonderen Stall, dem sog. Pfandstall im Gerichtshaus untergebracht. Im Jahre 1770 büßte das Gericht einen Tägeriger, weil er „2 Roß eigengewellig ohne frag aus dem pfand Stahl im Gerichtshaus genommen“ mit 4 \bar{n} , „mit Gnaden 1 \bar{n} und 1 Urteilgeld“.

War eine Geldschuld verfallen und wurde sie nicht zur rechten Zeit abbezahlt, so hatte der Schuldner zu gewärtigen, daß ihm ein „Bott“, „Warnungsbott“, „Schuldbott“, d. h. ein Mahnzettel zugestellt wurde. Nichtbeachtung der Mahnung hatte Buße zur Folge. (1—8 \bar{n}) Im Jahre 1768 verurteilte der Gerichtsherr zwei Bürger von Tägerig, weil sie das 4. Schuldbott über sich hatten ergehen lassen, dazu, daß jeder in der Kapelle einen hl. Rosenkranz beten solle.

Bezüglich der „Auffälle“ (Geldstage) erkannten am 6. Juli 1604 die Herren der sieben Orte zwischen der Bauernsamen in den freien Ämtern einerseits und Schultheiß und Rat zu Mellingen anderseits: Wenn in Tägerig Auffälle vorkommen, so sollen diejenigen, welche Brief und Siegel und spezifizierte Unterpfänder haben — seien es fremde oder Einheimische die ältern den jüngern vorangehen und bezahlt werden. Was aber die laufenden und andern Schulden betrifft, die nicht verbrieft sind, so sollen die in den freien Ämtern denen von Mellingen vorangehen und vor ihnen bezahlt werden. Die Ganten (Geldstagssteigerungen) wurden bei öffentlichem Gericht durch den Zwingherren und Stadtschreiber und im Beisein von Großweibel, Untervogt, Fürsprechern und Weibel von Tägerig abgehalten und waren mit beträchtlichen Kosten verbunden. Hierzu ein Beispiel: Im März 1775 fiel B. Christen in Büschikon in den Geldstag. Dabei wurden nachher an Gantkosten in Rechnung gebracht:

für Gerichtsherrn, Schreiber und Großweibel, Zehrung inbegriffen 22 Gl. 10 β .

Bedienter des Gerichtsherrn 1 Gl. 10 β .

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Großweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samt den Rüöfen 10 Gl. 3 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschazung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der ver= ganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beliefen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.

XXI.

Bruderhaus und Dorfskapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Am 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hoffstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klausen oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klausen beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf Feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufhalten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Anlaß einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reußegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen:

„Item Segisser von Mellingen hat lehen, namlich den Twing vnd ban ze Tergerin mit aller siner zugehörd vnd mit lüt vnd gut Twing vnd bänn vnd mit allen gerichtten vntz an das blut, vnd das bruderhus, das da lit, hab ich gerechtigkeit zu verlichen.“

Mit der Zeit wurde das Bruderhaus „bunlos“ und ging ab, es starben auch alle Brüder aus, deshalb vergabte uns Jahr 1521 der damalige Twingherr Rudolf Segesser die Matten, in welchen das Bruderhaus gestanden hatte, samt dem Holz „rodwyß darum“ mit allen Gnaden und Freiheiten an eine Frühmesse, jedoch unter der Bedingung, daß ein jeder Frühmesser, der diese von den Segessern gestiftete Frühmesspfrund innehabt oder besitze, die Brudermatt verleihen solle und möge „umb ein Zins so hoch er mag“. Er möge sich auch beholzen aus dem Holz nach seinem Gefallen und Vermögen; dagegen soll jeder Frühmesser alljährlich die Jahrzeit halten für die vorgeannten Herren von Iberg und für alle Brüder, die im Bruderhaus verschieden seien, ebenso auch für alle, „die je aus der Segesser Geschlecht verschieden sind, deren alle Nam Gott der Allmächtig wohl weiß und denen Gott allensamen gnade. Amen.“

Im Jahre 1593 besaß Clynhans Meyer in Tägerig die Brudermatt. Sie war ungefähr 3 Mannwerch groß, bestand in „holz vnd veldt“ und lag in einem Infang. Meyer gab davon jährlich Bodenzins 2 Mütt Kernen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts scheint die Gemeinde Tägerig bei der Obrigkeit in Mellingen Schritte getan zu haben, um auch einen Loskauf von der Servitut betr. des Kaplanenholzes herbeizuführen; doch verzögerte sich die Angelegenheit. Der 16. Mai 1835 brachte dann einen gerichtlichen Entscheid, zufolge welchem Tägerig verbunden wurde, dem jeweiligen Kaplan in Mellingen jährlich 5 Klafter Holz und 150 Burden Stauden zu verabfolgen. Von 1839—42 war die Pfründe unbesezt, die Gemeinde Tägerig stiftete deshalb die Holzlieferung. Nun reklamierte aber der Kollator der Kaplaneipfründe, Herr Segesser in Luzern. Er verlangte, daß das ausstehende Holz eingeliefert werde. Die Tägeriger weigerten sich jedoch, vorgebend, sie müssen das Holz nicht dem Kollator, sondern dem Nutznießer abliefern, es sei aber von 1839—42 kein Kaplan da gewesen, also müssen sie auch kein Holz geben. Segesser klagte hierauf durch Fürsprech Baldinger von Baden beim Gericht und forderte 20 Klafter Holz und 600 Stauden, event. 200 fr. Das Gericht wies die Klage ab (28. februar 1846)

und verfallte den Segesser zur Bezahlung einer Spruchgebühr von 11 fr. 70 Cts. und der beklagten Partei, die durch Fürsprech Bruggisser von Wohlen vertreten war, Ersatz der Kosten im Betrage von 106 fr. 6 R. Jetzt wandte sich Segesser ans Obergericht. Dieses aber bestätigte das untergerichtliche Urteil und lud dem Kläger zu den bisherigen Kosten noch die Berufungskosten (41 fr. 60 Cts.) auf.

Jahrhunderte hindurch war Tägerig nach Niederwil pfarrgenössig, wo schon im Jahre 1045 eine Kirche bestand. Da stellte sich ums Jahr 1660 auch bei den Leuten von Tägerig das Bedürfnis nach einem eigenen Gotteshause ein. Um das zum Bau nötige Geld aufzubringen, beschloß die Gemeinde bei dem Ester neben dem Hochgericht ein Stück Wald vom Gemeindholz genannt Gugel in der Größe eines Mannwerks auszureuten, zu einer Matte zu machen und diese nachher zu verkaufen. Doch war hiezu die Erlaubnis der Obrigkeit von Mellingen erforderlich. Sie wurde auf gestelltes Gesuch gewährt. Schultheiß und Rat bewilligten der Gemeinde auch noch einen Vierling Land ab ihrer Almend und 5 Malter Kalk. Am 27. Mai verkaufte die Bürgerschaft von Tägerig die neue Matte, die inzwischen noch besonders eingehegt worden war und den Namen Kapellenmatt erhielt, um 300 Gl. an Ruodi Meyer. Nebstdem sollte davon alljährlich 1 Viertel Kernen ewiger Grund- und Bodenzins entrichtet werden. Im Kaufe waren auch ausbedungen „60 Maß Wein zu vertrinken und 1½ Viertel Kernen dazu zu essen“ für diejenigen, welche daran gearbeitet und ausgereutet hatten. Da die Pfarrei Niederwil unter der Kollatur des Klosters Schännis (Kt. St. Gallen) stand, so mußte die Gemeinde Tägerig auch noch von dieser Seite die Erlaubnis zum Bauen einholen. Über das Ergebnis der getanen Schritte gibt ein Schriftstück vom 20. November 1665 Auskunft. Es sagt nämlich, daß am genannten Tage vor Schultheiß und Rat in Mellingen erschienen seien Pfarrer Jakob Weissenbach in Niederwil samt seinen untergebenen Pfarrkindern von Tägerig, vorbringend, „wie daß sey auß Christlichem Catholischem Eyffer Innen fürgenommen für sye vnd Ihre nachkommenden eine Capell in dem Dorf Tägerig aufzubauen zur größer Ehren Gottes seiner benedeytsten Mueter vnd Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heer, damit die alten franken und schwangeren frauen, welche wegen weit Entlegener Ihrer Pfarrkilchen in Niederwyl villmahlen von ungestümmen schnee und regen Wätter abgehalten werden oder ohne große Beschwerdt dahin nit können Besonderß an

fyhr vnd suntägen der heiligen Meß Predig und anderen Gottesdienst mit gebühr der Andacht Bywohnen.“ Sie hätten daher die hochwürdige fürstin und frau Maria franziska Übtiffin des fürstlichen adelichen freistifts Schännis als Collatorin und Zehntenfrau darum ersucht und angehalten, worauf die Beamten des Stifts den Platz und Ort besichtigt und befunden, „daß diß löbliche Wärf dem Zehnden auch andern Recht und gerechtigkeiten in allwäg ohnschädlich sye. Darüber dan unß die gnädige Bewilligung erfolget, mit dißem vßtrücklichen Vorbehalt, daß solche Capell ohne Einzigem kosten und schaden nachtheil des fürstlichen Gestifts solle aufgeführt, gebauwen und in daß künftig erhalten werden, es solle auch der Pfarrkilchen zu Niderwyl in keinem Wäg abbruch oder nachtheil weder jetz noch inskünftig zugemessen werden, sondern auch die Gemeind zu Tägerig ohne daß die Pfarrkirchen zu Niderwyl in dach und gemach, an Stür und Bruch, in Contribuirung und Auferbauung gleich den andern gemeinden zu erhalten schuldig vnd in allwäg verbunden seyn. Es solle auch dem Pfarrherren allda kein Beschwerd dessenhälben aufgeladen oder an seinen Pfarlichen rechten nichts genommen werden. In erwachung über kurz oder langem deß inckhommensß vor Ermeldten Capell soll die Gemeind Tägerig kein Caplon vil minder einen Pfarrherren anzunehmen macht noch Gewalt nit haben, sondern die Erwartung künftiger Stiftung, es seig vil oder wenig Herrn Pfarrherren in Niderwyl in Namen des fürstl. Stifts Schännis ohne alle Widerred vorbehalten sein als eine filial der Mueter in allem zu gehorsammen. So aber wie obgemelt über kurz oder lang in und an mehrermelte Capell etwas gestiftet wurd, soll es nit hinwäg gezogen, sondern an obgemelte Capell Zur Ehr Gottes angewant und gebrucht werden. In ansächung deß Jerlich Bey sein deß Pfarrherren von Niderwyl und Untervogt zu Tägerig von einem verordneten kilchmeyer soll rechnung geben werden.“

Am 16. Oktober 1666 bewilligten Schultheiß und Rat in Mellingen der Gemeinde Tägerig auch unter der Landstraße bei der Reuß ein Stücklein „gemein feldt“ zu Matten einschlagen zu lassen und der Kapelle zuzueignen.

Der Bau des Gotteshauses wurde einem Zimmermann von Anglikon übertragen und scheint im Frühjahr 1669 beendet worden zu sein. Die gnädigen Herren von Mellingen bewilligten nachher, d. h. am 28. November gleichen Jahres dem Baumeister auf dessen Begehren eine Tanne zum Trinkgeld.

Die Einweihung der Kapelle, die ihren Standort oben im Dorfe in der Nähe der Mühle und des Lindenplatzes hatte, fand am 12. Juni statt in Gegenwart der Priesterschaft des Kapitels Mellingen und wurde vom Weihbischof Georg Sigismund von Konstanz vorgenommen. Der Bischof weihte die Kapelle zu Ehren der zwei Patrone St. Antoni und St. Wendel. Alljährlich am St. Wendelstag (20. Oktober) sollte Kirchweihfest gehalten und dabei jedem Patron eine hl. Messe zu Lob und Ehren aufgeopfert und gelesen werden. Die Kapelle enthielt nur einen einzigen Altar. Es wurden in denselben eingeschlossen Heiligtümer der hl. Märtyrer Pisistrati, Placidi und Dignae. Eine Sakristei fehlte. In der Kapelle standen außer dem Altar einige Stühle, ein Opferstock (im Jahre 1673 mit einem Barinhalt von 14 π 16 β) und eine Kirchenlade (Truhe), in welcher die Urkunden („Briefe“) der Gemeinde aufbewahrt wurden, denn von einem eigentlichen Archive wußte man damals in Tägerig noch nichts. (Im Jahre 1767 wurden zwei Bürger verklagt, sie seien ohne Vorwissen des Untervogts über die Kirchenlade gegangen. Die Beklagten entschuldigten sich hierauf, sie seien geheißsen worden, „daß sie wegen einem Streit, so sich wegen dem Eber erhob, aus der Lade einen Brief holen sollen.“)

Im Jahre 1780 war die Kapelle in verschiedener Hinsicht reparaturbedürftig geworden und es fehlte sonst noch manches. Das Gerichtsbuch notiert nämlich unter jenem Datum:

Notwendigkeit die Kapell zu Tägerig

1. der Altar zu reparieren
2. die Fenster
3. die Stühl und Boden
4. ein blaues Meßgewand
5. ein Vordach und die Tritt zum Ingang
6. ein Meßbuch, etwelche Handtüchlein
7. eine Alb und bessere Behaltnuß
8. Wo es möglich eine kleine Sakristei.

Die Kapelle hatte einiges Vermögen, welches von einem „Capellvogt“ oder Kirchmeier verwaltet wurde. Er legte von seiner Verwaltung anfänglich alljährlich bei Anlaß der Herbstabrichtung, vom Jahre 1671 an aber alle zwei Jahre, d. h. wenn der neue Zwingherr auftritt, Rechnung ab in Gegenwart des Zwingherren und des Pfarrers von Niederwil; im Jahre 1778 verzeigte die Rechnung:

1. an Kapitalien 413 Gl.
2. an Todtengeld beim Kapellvogt, Untervogt Bernhard Seiler, 249 Gl. 2 β 1 Hlr.
3. an ausstehenden Zinsen 14 Gl. 7 β 6 Hlr.

Der Kirchmeier wurde in der ersten Zeit von der Obrigkeit oder vom Zwingherrn gesetzt und beeidigt. Die Einsetzung des ersten Kirchmeiers fand am 27. März 1670 statt in der Person des Jost Seiler.

Nachstehend die drei ersten Stiftungen hl. Messen in die Kapelle zu Tägerig:

1. 13. Februar (1671 P) und 3. März. Anna Huber von Tägerig vergab als erste Stiftung 15 Gl. in Münz, dem Pfarrherrn 1 \bar{n} davon für eine Seelenmesse alle Zeit in der Fasten zu lesen zu der Stifterin und ihrer Angehörigen Seelenheil, die übrigen 10 β sollen der Kapelle vergabt sein.

2. 5. März. Untervogt Hans Seiler von Wohlenschwil vergab 10 Gl. in Münz für eine hl. Messe nach Mittefasten zu lesen jährlich 1 \bar{n} .

3. 1672. 28. März. Barbara Widmann, Ulrich Zimmermanns eheliche Hausfrau zu Tägerig vergab 15 Gl. in Münz jährlich für eine hl. Messe in der ersten Woche nach Ostern zu lesen, 1 \bar{n} .

Am 7. Dezember 1785 vermachte auch Leonz Seiler, Jöstlis, zu Tägerig der Kapelle $3\frac{1}{2}$ Vierling Kernen Bodenzins. Dafür sollte zu seinem und seiner verstorbenen Eltern Seelenheil jährlich in der Kapelle eine hl. Messe gelesen und deswegen jedesmal einem jeweiligen Pfarrer in Niederwil 20 Zürcherschilling bezahlt werden. In der Kapelle wurde jeden Sonntag ein Rosenkranz gebetet und während der Ernte jeden Morgen eine Messe gelesen. Inbezug auf den Hauptgottesdienst aber, auf Hochamt und Predigt und hinsichtlich der Taufe, Eheinssegnung, Beichte und Kommunion, Beerdigung, war Tägerig immer noch der alten Mutterkirche pflichtig; die Tägeriger müssen jedoch nicht immer zu den eifrigsten Kirchengängern der Pfarrei gehört haben, wenigstens drohte am 17. Dezember 1778 der damalige Pfarrherr, Sebastian von Rickenbach, in öffentlicher Gerichtssitzung zu Tägerig, daß er künftig diejenigen, so nicht an drei nacheinander kommenden Sonn- oder Feiertagen eine Person in die Pfarrkirche schicken und gehen, selber mit einer Kirchenbuße belegen wolle. Eine Zeitlang besorgte den Gottesdienst in der Kapelle zu Tägerig ein Frühmesser. Als solcher wird zu Ende des 18. Jahrhunderts ein französischer Emigrant genannt. Er scheint aber nicht lange im neuen Wirkungskreis gewelt

zu haben, denn die Gemeinde beschloß am 12. August 1798, man wolle wieder einen Frühmesser haben, die Vorgesetzten sollen einen stellen und dingen für ein Jahr. Darauf wurde am 8. September zum Frühmesser Herr Stenz von Eggenwil „gedungen“ mit einer Befoldung von 160 Gl.; dafür sollte er alle Sonn- und Feiertage Frühmesse halten. Die 160 Gl. sollten durch die hiezu Verordneten auf die Bürgerschaft verteilt werden. Ein Jahr später verspricht die Gemeinde dem Geistlichen 15 Mütt Kernen und 50 Maß Wein zu geben und dies wiederum auf die Bürger zu verteilen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts muß neuerdings eine Vakatur eingetreten sein. Die Gemeinde mehrte nämlich am 2. September 1805 ab, daß man wieder eine „frühmesse wolle behalten und jeder Bürger wider wolle an die frühmesse zahlen, wie bis dato und die Saumseligen sollen bezahlen, ehe man ihm von der Gemeinde etwas Holz geben werde.“ Im Jahre 1809 will man dem Frühmesser für die Zukunft $\frac{1}{2}$ Gabe Holz geben, wie einem Bürger oder Tauner. Während einer Reihe von Jahren besorgte den Frühmesserdienst Vikar und Schulherr Klemen z Uhr von Menzingen, worauf ihn anno 1829 die Gemeinde Niederwil zu ihrem Pfarrer erwählte.

Die Kapelle in Tägerig bestand bis zum Jahre 1838, wurde dann aber beim großen Brandunglück vom 17. September so stark beschädigt, daß sie niedergerissen werden mußte. (Sie trug damals einen Helm, der mit Schindeln beschlagen und mit Olfarbe angestrichen war.) Die Gemeinde baute daraufhin unten im Dorf ein anderes, größeres Gotteshaus, welches am 26. Juni 1846 vom Bischof von Basel eingeweiht wurde. Im Jahre 1864 gründete Tägerig eine eigene Pfarrei und wurde infolgedessen vom Großen Rat durch Beschluß vom 1. September von der alten Mutterkirche getrennt. Seither ist die ehemalige Kapelle zur Pfarrkirche ausgebaut worden.

Noch ist hier des Sigristen zu gedenken. Tägerig bestellte nämlich sofort nach der Erbauung ihrer ersten Kapelle auch einen besondern Sigrift. Die Wahl desselben fand nachher alle zwei Jahre statt bei der Neubestellung des Gerichts und der Geschworenen. Im Jahre 1673 wurde der Lohn des Sigristen in der Weise festgesetzt, daß jeder Bauer, der ins Feld fuhr, ihm eine Korngarbe und jeder Tauner ihm 4 β zu entrichten hatte. Im Jahre 1690 erhielt der Sigrift zu seinem gewöhnlichen Lohne noch eine Rüti und zwei „Kriesbäum“, zwei Jahre nachher von einem Bauer 1 Bazen und von einem Tauner 2 β ,

dazu eine Rüti, zwei Kirschbäume und eine Krone an Geld, nebstdem wurde er für zwei Jahre vom „Gemeinwesen“ (Gemeinwerkarbeiten) befreit. Im Jahre 1736 erklärte man ihn auch vom Feuerlaufe frei. Im Jahre 1740 gewährte man dem Sigrift als jährliche Gabe 1 Klafter Holz; im Jahre 1764 wird der Lohn auf 8 β von einem Bauer und 4 β von einem Tauner erhöht.

Während Tägerig in kirchlicher Beziehung zu Niederwil gehörte, war Büschikon nach Hägglingen eingepfarrt, ebenfalls bis zur Gründung der Pfarrei Tägerig. Der Ort besaß aber auch seine eigene Gebetskapelle. Dieselbe wird erstmals im Jahre 1709 erwähnt.

XXII.

Schulgeschichtliches.

Die erste Schulnotiz geht ins Jahr 1711 zurück. Am 19. Mai jenes Jahres kaufen nämlich die Gebrüder Melcher und Hans Seiler aus der Erbschaft des Bernhard Seiler sel. Land und verpflichten sich, die fünf noch unerzogenen Kinder des Bernhard zu erziehen. „Die Kinder sollen nach christlichem Brauch zur Kirchen gewiesen werden, auch in die Schule geschickt werden und sollen auch ordentlich bekleith werden, wie andere ehrliche Kinder auch.“ Wer damals Schule hielt und wo und wie Schule gehalten wurde, läßt sich nicht sagen. Die nächsten sechs Jahrzehnte sind inbezug auf das Schulwesen gänzlich in Dunkel gehüllt. Erst am 1. Dezember 1777 begegnet uns wieder eine Schulnotiz. Es erklärt in einer Erbschaftsangelegenheit, die an jenem Tage vor Gericht zur Verhandlung kam, Heinrich Meyer, der Schulmeister, namens seiner Kinder zu seines Schwagers Hans Marti Seilers sel. Verlassenschaft Erb zu sein. Meyer scheint nachher nicht mehr lange seines Dienstes gewaltet zu haben, denn bei der nächstfolgenden Herbstabrichtung (17. Dezember 1778) beehrte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, daß die Schule in Tägerig eingerichtet und geöffnet werde zum Nutzen der Kinder.¹ Darauf

¹ Mellingen, das sonst den Wert einer guten Bildung zu schätzen mußte und dessen Jugend bereits schon im 13. Jahrhundert von einem geistlichen, im 14. Jahrhundert nebstdem noch von einem weltlichen Lehrer (im Jahre 1650 von letzterm im Singen, Schreiben und Lesen) unterrichtet wurde, kümmerte sich um das Schulwesen seiner Untertanen zu Tägerig nichts.

meldete sich Johann Blatmer, des Jöstlis, um den Schuldienst, der ihm dann auch übertragen wurde. Die Schule sollte jährlich anfangs Christmonat beginnen und bis Ende Februar dauern. Lohn für diese drei Monate: Von jedem Schulkinde 20 β und täglich ein Scheit zum „inheizen“, auch sollen diejenigen Kinder, welche vom Pfarrherrn als tauglich erfunden würden, die genannte Zeit hindurch täglich ohne Auslaß in die Schule gehen. Im Jahre 1796 wurden dem Weibel Stöckli für zwei Schultische und zwei Stühle 6 Gl. 22 β 3 U. bezahlt, ein Jahr nachher schaffte man wieder einen Stuhl an für 1 Gl.

Die Schule wurde in einer Bauernstube gehalten und zwar bald in dieser, bald in jener. für Benützung derselben hatte die Gemeinde einen gewissen Zins zu entrichten, im Jahre 1804 und 1805 dem Hans Jakob Meyer Hansen je 8 Gl.

Am 4. November 1804 beschloß die Gemeinde, man wolle dem Matis Widmer, Schulmeister, geb. 24. Februar 1761, gest. 19. März 1822, wöchentlich von jedem Kinde 3 Zürcher Schilling geben. Ein halbes Jahr später (12. Mai 1805) faßte sie den Beschluß, ein eigenes Schulhaus zu bauen. Die Bestimmung des Bauplatzes überließ man dem Gemeinderat. Es wurde auch eine besondere Baukommission bestellt und in dieselbe der Gemeinderat gewählt, nebst den Bürgern Jakob Blatmer und Mathe Meyer, älter, Hansen. Man wollte nach Gemeinwerksart am Bau mithelfen. Die Gemeinde mehrte deshalb ab: Wer an das Schulhaus frohnen oder arbeiten gehen muß, hat einen Mann zu schicken, der nicht jünger ist, als die, welche im militärpflichtigen Alter stehen. Wer nicht fleißig arbeitet, hat pro Tag 1 fr. zu bezahlen. Ein Drittel der Baukosten soll auf die Bürger verteilt, der Rest von der Gemeinde bezahlt werden. Jeder, der zur Arbeit aufgeboten wird, hat eine gewisse Anzahl Arbeitstage zu leisten. Wer ausbleibt, wird pro Tag mit 1 fr. gebüßt. Diese Drohung wirkte nicht bei allen Pflichtigen, verzeichnet doch das Gemeindeprotokoll pro 1806 unter den Einnahmen 52 Gl. 7 β 3 U. an solchen Bußgeldern. Im gleichen Jahre wurden für Wein, Brot und Käse und Fleisch „wegen dem Schulhaus“ 57 Gl. 15 β verausgabt. Der Weibel erhielt „für die Bürger aufzufordern wegem dem Schulhaus 10 Gl.“

Der Bau stieg nur langsam in die Höhe und wurde erst im Jahr 1807 fertig. Um die Auslagen bestreiten zu können, wurden bei verschiedenen Bauern und von der Wendolinkapelle total 1388 Gl. entlehnt. Inzwischen hielt der Schulmeister Mathias Widmer weiter

Schule und die Gemeinde zahlte ihm den Mietzins für die Schulstube, nämlich 8 Gl.

Im Jahre 1805 bestand in Tägerig auch eine Sommerschule. Sie dauerte vom Mai bis Martini und wurde an Sonn- und Feiertagen gehalten. Für die Führung derselben erhielt der Schulmeister (Widmer) 10 Gl. und einen Mütt Roggen. Am 17. November gleichen Jahres beschloß die Gemeinde, der Schullehrer soll nach Gesetz bezahlt werden.¹ Jeder Bürger, der Kinder in die Schule zu schicken hat, gibt von jedem Kinde per Woche 1 Batzen von Anfang der Winterschule bis Ende derselben. Hat das Kind die Schule angefangen und sei es krank oder gesund, so soll bis Ende der Winterschule für jede Woche 1 Batzen bezahlt werden. Für mittellose Bürger zahlt die Gemeinde, sie haben sich aber vorher beim Gemeinderat anzumelden. Im gleichen Jahr wurde auch in die Schule ein Tisch angeschafft und dafür 2 Gl. 20 β verausgabt, ebenso für einen neuen Stuhl und „alte geflickt“ 1 Gl., 1808 für eine Stubenuhr ins Schulhaus 2 Gl. 30 β und für einen Heiland 3 Gl. 22 β 2 U. Im Jänner 1806 wurde Schullehrer Mathias Widmer auch mit der Aufsicht in der Kapelle betraut. Er solle „seinen bestimmten Platz haben auf der Empore und bestimmter Hirt sein. Schreiner Stöckli soll 1 Nagel machen in den Stuhl für 1 Mann Platz“.

Einen sonderbaren Beschluß faßte die Gemeinde am 9. April 1809, nämlich, das Schulhaus, das kaum seit einem Jahre fertig erstellt war, zu verkaufen, immerhin unter dem Vorbehalt, „wenn es zugegeben werden könne und man genugsam löse,“ ebenso wollte sie einige Monate später (30. August 1810) die Schule einem Geistlichen übertragen („innert einem Vierteljahr dem alten fröhmäß So dato die frööh [messe] List [liest] aufkünden und der Vikar so dato in Niederwil wohnhaft ist für einen Frühmesser und Schullehrer anerkennen“). Würde die Schule vom löbl. Schulrat dem H. Vikar zugegeben, so wollten die Bürger von jedem Kind pro Woche 1 Batzen zahlen „wan es bey einer schuoll kann Seines verbleiben haben.“ Wir finden auch wirklich nachher den Vikar Clemenz Uhr als Schullehrer angestellt. Uhr bewarb sich im Jahre 1812 um das Bürgerrecht der Gemeinde Tägerig. Letztere gewährte es ihm am 28. November und zwar unentgeltlich „in anbeacht seines Eifers als Schullehrer uns der Seelsorge als Pfarrer.“

¹ Gemeint ist damit das erste aargauische Schulgesetz vom Jahre 1805.

Das Bürgerrecht sollte auch „allen seinen Nachkommen“ geschenkt sein; ferner sicherte die Gemeinde dem neuen Bürger und „seinen Nachkommen“ Unterstützung zu für den Fall der Verarmung. Die Räte des Kantons Aargau erteilten die erforderliche Naturalisation und hießen die Aufnahme ins Bürgerrecht gut.

Im Jahre 1824 wurde im Schulhaus eine zweite Schule errichtet, d. h. die bisherigen Klassen wurden in eine untere und eine obere Schule getrennt.

XXIII.

Böse Kriegsjahre.

Zweihundertfünfundfünfzig Jahre lang war der Zwing Tägerig Untertanengebiet der Herren von Mellingen gewesen, 380 Jahre lang mit den übrigen Gemeinden der Freienämter gemeine Herrschaft eidgenössischer Orte. Von den religiösen und politischen Stürmen, die während dieser Zeit das Schweizerland heimsuchten, haben vier auch ihn berührt: Die Reformation, der Bauernkrieg, die beiden Villmergerkriege. Als Bremgarten und Mellingen zur neuen Lehre übertraten und Abgeordnete der Pfarreien Wohlen, Villmergen, Hägglingen, Sarmenstorf, Hermetschwil, Boswil sich an Zürich wandten mit der Bitte um Zuweisung evangelischer Priester, schlossen sich ihnen auch Delegierte der Pfarreien Niederwil an. Und wenn im Frühjahr 1533 Hans Ulrich Segesser zu Mellingen „einige Wiedertäufer in seinem Zwing verhaftet“, so muß dabei in erster Linie an Tägerig gedacht werden, denn unter den Wiedertäufern, die nach der für die Reformierten unglücklichen Schlacht bei Kappel nach Mähren auswanderten, um Verfolgungen zu entgehen, treffen wir auch zwei „Geschwister Zimmermann aus Tägerig.“

Im Bauernkrieg (1653) spielen sich in nächster Nähe des Zwings Tägerig schwere Ereignisse ab. Am 23. Mai besetzen 1600 Bauern aus den Freiämtern die Stadt Mellingen, anfangs Juni fanden bei Büblikon und Wohleneschwil blutige Kämpfe statt und fast sämtliche Häuser beider Dörfer gehen in Flammen auf. Soldaten aus dem eidgenössischen Lager dringen in die umliegenden Dörfer und treiben allerlei Unfug. Dabei wird auch Tägerig nicht verschont.

In den Villmergerkriegen (1656 und 1712) hörten die Tägeriger vom Maiengrün und Bünztal her die Kanonen donnern, einige der

ihrigen mögen wohl selber in den Reihen der Katholiken mitgekämpft haben. Im Jahre 1724 fordert J. Bl. in Tägerig von seinem Schwager f. M. „2 Stück Bett“. M. antwortet, „solches sei im Krieg verloren gegangen.“ Damit wird ohne Zweifel auf Plünderungen im Zwölferkrieg angespielt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts brach von Westen her ein Sturm los über die helvetischen Gauen, der alle politischen Einrichtungen vernichtete und an ihre Stelle Neues setzte. Der Grundsatz der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, wurde proklamiert. Die Untertanen sollten der Bande, die sie an ihre bisherigen Regenten fesselten, entledigt, die alten aristokratischen Regierungen durch demokratische ersetzt werden. Französische Agenten durchzogen das Land und hetzten wider die Obrigkeiten. Den Agenten folgte bald französisches Kriegsvolk nach (Januar 1798). Es kommt zur Befreiung der Waadt vom Joche Berns, zu blutigen Kämpfen bei Neuenegg und Fraubrunnen (5. März) und gleichen Tages auch zur Einnahme der Stadt Bern selber. Einige Tage später stehen Franzosen im bernischen Aargau, in Aarburg, Zofingen, Aarau.

Mit dem Falle Berns war für die alte Eidgenossenschaft die letzte Stunde gekommen. Sie mußte einem Einheitsstaat, der unteilbaren, helvetischen Republik Platz machen. Die alten Verfassungen wurden abgeschafft. An ihre Stelle trat das „höllische Büchlein“ des Oberjunftmeisters Peter Ochs in Basel. Es teilte die Schweiz in 22 Verwaltungsbezirke oder Kantone und vereinigte u. a. Zug und die freienämter nebst der Grafschaft Baden zu einem Kanton Zug. In den Städten traten die bisherigen Räte zurück und es kamen andere, vorläufig provisorische Regierungen ans Ruder. In Mellingen versammelten sich Klein und Groß Rät am 14. März zum letztenmal zur gemeinschaftlichen Sitzung. Das bezügliche Protokoll meldet darüber folgendes:

„Da das Beispiel von den hohen Regierenden Orten und Ständen und mehreren benachbarten Municipal-Städten Besonders aber die Bedrängte Lage unseres Theüren Vatterlandes hat die H. schultheiß und Beyde Rätthe Bewogen, die bisherige Verfassung aufzugeben und der sammelichen Bürgerschaft Freyheit und gleichen genuß aller bürgerlichen Rechten deß feyerlichsten zuzusichern und haben also ihre Raths-Stellen Provisorisch Aufgegeben, und daher so wie in den benachbarten Municipal-Städten Ein Provisorische Regierung Bestehend in einem Presidenten und einer Commission, wozu drey herren vom

kleinen und drey herren vom großen Rath und drey auß der Burgerſchaft auf gewüſſe Zeit geſetzt werden, um ſolches dan den Bürgern zu wüſſen zu thun ſollen dieſe zuſammenberufen werden, um auch deß mehreren hierüber berathen zu können auf morgens den 15. Merz.

Den H. Gerichtsherren von Tägeri H. Joann Kaſpar ſchwarz des Rathes von hier und der Stadtschreiber Waßner ſollen auf Tägeri und dortiger Gemeind anzeigen, daß man von ſeithen M. G. H. allhier dieſelbe ihren Eiden Entlaſſe auf die arth und weiß, wie andere hohe Ständt und Municipal-Städt Ihre Gerichtsangehörige auch entlaſſen und daß die Gemeind Tägeri zwey außſchüſſe ernamſe, die auf begehren | : wen man ſie brauchte : | zu der von hier ernamßenden Commiſſion kommen ſollen. Dieſes dann iſt am 14. Merz 1798 in Tägeri geſchehen, wo danne dieſelbe Gemeind 2 zu ihren burgern Repräſentanten ernamſet, als den untervogt Joſeph Blattner und fürſprech Hans Adam Meyer.“

Am Nachmittag des gleichen Tages fand eine Verſammlung der Bürger und der Repräſentanten von Mellingen und der Gemeinderepräſentanten von Tägerig ſtatt. Dabei leiſteten ſämtliche Repräſentanten der Bürgerverſammlung folgenden ihnen vorgeleſenen Eid:

„Ihr alle Repräſentanten ſollen da ſchwören, daß ihr für die Religion, für die ſicherheit der perſohnen und des gemeinen ſowohl alß Privat Eigenthums ſorgfältig und unabläſſig ſein wollen ſolches in allwegen ſo vill möglich zu beſchirmen und zu ſchützen, auch in wichtigen Dingen die ſachen an beyde Proviſoriſche Rätth und an die Bürgerſchaft zu bringen und derſelben Rath, gutachten und Ihre Wünſche zu vernemen.“

Umgekehrt leiſtete nachher auch die Bürgerſchaft den Repräſentanten einen ihr vorgeleſenen Eid, nämlich:

„Sämtliche bürger werden da mit einem Eid beſtettigen, daß die heüth von Ihnen erwälte bürger Repräſentanten und Ihren Präſidenten in allen vorfallenheiten und angelegenheiten ſchützen und ſchirmen wollen und weder ſelbe noch Ihre Verrichtungen beſchimpfen oder beleidigen weder mit worten noch werfen und alſo die Befehle und Verordnungen der Bürger Commiſſion und Ihrer Präſidenten genau und unverzüglich in allen vorfallenheiten zuo befolgen, Ruhe und Ordnung in der Stadt und land zu erhalten helfen.“

Am folgenden Tag (15. März) beſtellte Mellingen ſeine proviſoriſche Regierung. Sie zählte 9 Mitglieder.

Am 16. März hielten die Präsidenten und Repräsentanten des Städtchens eine Sitzung ab, an welcher auch die Repräsentanten von Tägerig teilnahmen. In dieser Sitzung wurde dann beschlossen, „daß ein Mandat in deutscher und französischer Sprache in hier und zu Tägerig solle angeschlagen werden folgenden Inhalts auf Teütsch:

Wir Präsident und Mitglieder der Provisorischen Regierung zu Mellingen geben andurch Mäniglich zu . . ., daß sich niemand erfrechen solle, gegen die große Nation Frankreichs noch weder mit Worten noch mit Werken gegen dieselbe zu reden oder zu handeln bei höchster Straf und ungnad.“

Unterm gleichen Datum sandten auch Präsident und Provisorische Regierung der Stadt Mellingen an den französischen Bürger General Maurus Meyer in Luzern ein Schreiben folgenden Inhalts:

Bürger General!

Weilen die fränkischen Truppen an vnseren Grenzen sehr nahe, als nemen wir zu denselben daß Zutrauen sie Ehrenbietig zu bitten, uns durch diesen Expressen Ein offen gesiglete Recommendation an den Bürger General Le Brune zuhanden und für Unßere Stadt- und landbürger nach dero befinden Eintwederß um ihrer Eignen Person oder vor dem Provisorischen Rath in Lucern für vnß ein solches außzubitten, indem Unßere Regierung genzlich nach der von der Republic Luzern umgeschaffen, dahero wir wünschen noch meher mit derselben verbunden zu werden, daß glück zu haben, für welche große gefehligkeith wir denselben immerhin dankbahrlich verbunden seyn werden und indessen geharren deroselben dienstbereitwilligster

Präsident und Provisorische Regierung der Stadt Mellingen.

Auch die Gemeinden Wohleschwil, Büblikon, Mägenwil und Tägerig (d. h. das Amt Büblikon) taten Schritte, um eine Besetzung durch französische Truppen zu verhindern. Sie schickten bereits am 12. März, also bevor Tägerig noch seiner Eide gegenüber Mellingen entbunden war, von Wohleschwil aus an Jos. Mengaud, der im Dezember 1797 von der französischen Regierung zum Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft ernannt worden war, eine in französischer Sprache abgefaßte Botschaft, die in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet:

Wollen Sie in Betracht ziehen, Bürger Minister, daß wir Leute sind ohne Waffen, eher gewohnt, den Pflug zu handhaben, als Krieg

zu führen, daß wir von diesen Gefühlen beseelt, weit davon entfernt sind, uns durch feindselige Schritte dem Fortschritt der Armee zu widersetzen. Wir erklären Ihnen gleichzeitig, daß wir, erst seit einigen Tagen aus der Knechtschaft zur Freiheit berufen, noch nicht Muße gehabt haben, unsere Regierung zu bestellen, die unsere Personen, unsere Güter und unsere Religion beschützen könnte. In einer so beunruhigenden Lage sind wir bereit, alle Vorschläge anzunehmen, die uns gemacht werden könnten für eine neue Regierungsform, welche unsere Freiheit und die Gleichheit der Rechte garantiert.

Wir schließen mit dem Versprechen, daß wir den Truppen, welche unter Benützung der Hauptstraßen unser Land durchziehen, kein Hindernis in den Weg legen werden; wir dementieren auch hiedurch die falschen Gerüchte, welche sich verbreitet haben, über die Gefahren, denen sich diejenigen aussetzen würden, die unsere Hauptstraßen benützen.

Uns dem Wohlwollen und dem Schutze der Regierung der großen Nation empfehlend, gewärtigen wir vertrauensvoll die großmütigen Wirkungen der französischen Hochherzigkeit.

Gruß und Achtung!

Wohl auf diese Botschaft hin langte dann von Bern aus in Mellingen ein Schreiben ein, das am 23. März vor dem Präsidenten der provisorischen Regierung verlesen wurde und nachstehenden Wortlaut hatte:

freyheit.

Gleichheit.

französische Republik.

Im Generalquartier zu Bern 29. ventöse¹ des 6. Jahres der Einen und untheilbaren Republic. Brune Divisions General und Ober Commandant der auf den Gränzen der Schweiz versammelten französischen Armeen.

Ich versichere die Repräsentanten des Unteren freyen Amtes daß bey Innen Vorfällenheiten wodurch die französische Armee mittelst der feindseligen anforderungen von seithen der Oligarchen zu Bern in der schweiz gezogen worden ist, die demokratischen Cantonen sowohl als die freyen Ämter niemahlen aufgehört haben, sich die freundschaft der französischen Republic zu erhalten und daß es nicht die Absicht der Republic war Ihr Gebiet feindlich zu überziehen.

(sig.) Brune, Chef des Generalstabs.

¹ 20. März.

Was aber diese Freundschaft Frankreichs nachher allein die Gemeinde Tägerig gekostet hat und wie ernst die „Absicht“ der französischen Republik gewesen ist, werden wir weiter unten sehen.

Die Ereignisse drängten sich. An demselben Tage, da die Repräsentanten in Mellingen und Tägerig über das Schreiben an General Meyer in Luzern berieten, erhielt die Grafschaft Baden in aller Form die Freiheit, drei Tage später (19. März) auch das Unterfreiamt, am 28. März das Oberfreiamt. Ebenfalls am 16. März schuf Brune aus den Westkantonen der Schweiz die rhodanische Republik und am 19. gleichen Monats aus den Kantonen der Nordschweiz die helvetische und gleichzeitig auch aus den innern Kantonen den Teggau. Als erster Kanton sollte zur helvetischen Republik Basel gehören, als zweiter der Kanton Aargau, als dritter der Kanton Baden, bestehend aus der Grafschaft Baden und den freienämtern. Weiters folgten dann Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Luzern, Bern, Solothurn. Am 22. März trafen in Mellingen Abgeordnete des Ministers Mengaud ein, der sich damals in Basel aufhielt. Sie brachten den Bericht, man soll sich auf den 3. April organisieren und an einen Kanton anstoßen. Mellingen könne sich nach Zug oder Baden anstoßen, denn bis auf den 3. April werde in Aarau die Urversammlung sein. Kaum eine Woche später (28. März) erschien nun aber wieder eine neue Proklamation. Dieselbe wollte statt der drei obgenannten Republiken wieder eine einzige, den Einheitsstaat, wie ihn der Verfassungsentwurf des Peter Vchs vorgesehen hatte. Die Grafschaft Baden und die freienämter wurden also wieder zum Kanton Zug geschlagen.

Als das Volk der gemeinen Herrschaften sich von Jahrhunderte langer Knechtschaft endlich erlöst sah, errichtete es aus Freude darüber Freiheitsbäume; auch in Tägerig und Büschikon wurde ein solcher aufgestellt, ebenso in Mellingen, wie aus dem Protokoll der provisorischen Regierung ersichtlich ist. Dasselbe meldet nämlich unterm 27. März folgendes: „Da allenthalben in hiesiger Nachbarschaft Freiheitsbäume aufgestellt werden, so will man auch heut den schon bereit liegenden Freiheitsbaum aufstellen. Der Großweibel soll umsagen, wer Lust habe darzu, möge dazu kommen, jedoch in guter Ruhe und Stille und in gebührender Anständigkeit. Der Baum soll mit Fähnen und Banden ausgeziert werden, wie andern Orts. Jedermann soll sich vor ungescheiden Worten hüten.“

Bereits Ende der ersten Aprilwoche hatten alle Gemeinden der freienämter die neue Konstitution angenommen. Es mußten nun wieder neue Wahlmänner gewählt werden. Sie sollten die Abgeordneten für die helvetischen Behörden nach Aarau ernennen. Die Wahlmänner für den Kanton Zug hatten sich in Mellingen zu versammeln und vor den Wahlen erst den Kanton zu organisieren. Am 6. April erhielt Joseph Blatner in Tägerig von seiner Gemeinde den Auftrag, in ihrem Namen sich mit Baden und Mellingen und dem ganzen freienamt zu vereinigen und für das Beste des Vaterlandes zu helfen.

Am 11. gleichen Monats ordnete die Gemeinde als Wahlmann nach Mellingen den Caspar Meyer ab. Tags darauf traten in Aarau, der provisorischen Hauptstadt der helvetischen Republik, die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde (Senat und Großer Rat) zur ersten Versammlung zusammen. Doch waren nicht alle Kantone vertreten. Unter andern fehlte auch Zug. Dieser Kanton war noch nicht einmal konstituiert. Zug zeigte sich überhaupt der neuen Konstitution abgeneigt, ebenso auch die Innerschweiz, Glarus, Appenzell, St. Gallen. Der französische Regierungskommissär Le Carlier in Bern verfügte deshalb am 11. April, daß sich die Abgeordneten der Regierungen der Grafschaft Baden und der freienämter unverzüglich in Mellingen versammeln und von dort aus die Regierung von Zug einladen sollen, die helvetische Konstitution anzunehmen, Wahlmänner zu ernennen und im Verein mit denen, die mit Zug den neuen Kanton zu bilden haben, die von der Konstitution vorgeschriebenen Wahlen zu treffen. Werde der Einladung innert 5 Tagen nicht entsprochen, so sollen sich die bereits genannten Deputierten nochmals in Mellingen versammeln behufs Vornahme der nötigen Wahlen. Die Versammlung fand statt (19. und 20. April) und die Wahlen konnten vorgenommen werden, doch nur unter Schwierigkeiten. Es waren nämlich aus den innern Kantonen Boten in die freienämter geschickt worden, deren Aufgabe darin bestand, das Volk gegen die neue Verfassung aufzuheizen und zum Widerstande aufzureizen. Ihre Worte fanden williges Gehör, dies um so mehr, als dabei die Religion als gefährdet dargestellt wurde. Versammlungen fanden statt und Abstimmungen wurden vorgenommen. Verschiedene Ämter und Gemeinden erklärten (am 16. April) den Anschluß an die innern Kantone, so die Ämter Muri, Rohrdorf, Meyenberg, Boswil, die Gemeinden Altwies, Hägglingen, Dottikon, Gössikon, Fischbach, Rüti, Niederwil, Nesselnbach, Anglikon, Dilmorgen,

Sarmenstorf, Uezwil, Waltenschwil, Rotischwil, Wohlen, (21 Stimmen), Hermetschwil und Staffeln, Mägenwil, Tägerig, Büttikon und Bünzen. Am 20. April traten in Boswil Deputierte der untern Freienämter zu einer Konferenz zusammen und beschloffen, die neue helvetische Staatsverfassung abzulehnen und mit den innern Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, für Gott, Religion und Vaterland Leib und Leben, Gut und Blut gänzlich aufzuopfern und nach dem Auszug des Freifahrens in allen vorkommenden Umständen sich zu verbrüdern. Die helvetischen Behörden mahnten ab und als ihre Mahnungen nichts fruchteten, beschloffen sie, den Widerstand der innern Kantone durch Waffengewalt zu brechen und betrauten mit dieser Aufgabe den General Schauenburg. Es kam zur Schlacht am Maiengrün bei Hägglingen (26. April), in welcher der zugerische Oberst Andermatt mit 1550 Mann, darunter auch Freiämter, 5000 Franzosen gegenüberstand, aber den Kürzern zog. Mit diesem Gefecht war das Schicksal der Freienämter besiegelt. Sie wurden mit der Grafschaft Baden vereinigt und bildeten von diesem Zeitpunkt an (17. Mai) mit derselben bis Ostern 1802 den Kanton Baden. Dieser Kanton bestand aus fünf Distrikten und hatte Baden zur Hauptstadt. Die Distrikte waren:

1. Sarmenstorf, umfassend die Gemeinden Sarmenstorf, Herrlisberg, Oberreinach, Zelg, Retschwil, Wolfentschwil, Richensee, Hitzkirch, Altwies, Gelfingen, Sulz, Eieli, Müswangen, Hämiken, Aesch, Mosen, Bettwil, Niesenberg, Büttikon, Hinterbüel, Kallern, Uezwil, Büelischer, Waldhäusern, Waltenschwil, Wohlen, Anglikon, Hägglingen, Dottikon, Hembrunn, Villmergen, Hilfikon.

2. Bremgarten mit Bremgarten, dann rechtes Reußufer bis Mellingen hinunter nebst Rudolfstetten, Hasenberg, Bellikon, Hausen, Remetschwil, Fridlisberg und Kelleramt, linkes Reußufer: Rottenschwil, Hermetschwil, Staffeln bis Eckwil, Mägenwil und Büblikon (und Tägerig).

3. Muri.

4. Baden.

5. Zurzach.

Jeder Bezirk mit 11—12,000 Seelen.

Der Kanton wurde von einem Regierungsstatthalter verwaltet (vom 2. Mai 1798 bis zum 10. Dezember 1799 von Heinrich Weber aus Bremgarten), der in Baden wohnte. Der Kanton hatte auch ein

besonderes Kantonsgericht, einen Obereinnehmer und eine Verwaltungskammer, alle mit Sitz in Baden. In jedem Distrikt war ein Distriktsgericht und als Verwalter ein Unterstatthalter. Den Gemeinden standen Agenten vor, nebst 2—3 Gemeindeverwaltern. Diese bildeten zusammen die Munizipalität. Als Agent von Tägerig wird am 2. Juni 1798 genannt Hans Adam Meyer, als Gemeinde- oder Dorfverwalter am 20. September Jakob Huber und Joseph Stöckli.

Nach der Schlacht am Maiengrün zogen die Franzosen unter General Jordi über Wohlen, Muri und Sins nach Zug, an den wichtigsten Orten des freiamts Mannschaften als Besatzung zurücklassend. Zu gleicher Zeit marschierte General Schauenburg von Zürich seeaufwärts gegen Rapperswil und Wollerau. Bald darauf fanden Kämpfe statt an der Schindellegi, bei Rothenturm und Morgarten. Am 4. Mai meldet Zug dem Direktorium in Aarau, daß es die Verfassung annehme. Am 5. Mai fügt sich auch Schwyz. Im September wird nach schrecklichen Kämpfen Nidwalden unterworfen. Damit war aller Widerstand in der Schweiz gegen die Einheitsverfassung gebrochen. Die Franzosen hätten nun ihrem Versprechen gemäß abziehen sollen; sie taten es auch, doch verließ nur ein Teil der Truppen das Land, während ein Heer von 30,000 Mann zurückblieb.

Noch traurigere Zeiten brachte das Jahr 1799 für die Schweiz. Das Land wurde ein Kriegsschauplatz für fremde Heere. Im Frühjahr bekämpften sich Franzosen und Österreicher in Graubünden und um Zürich herum, während die helvetischen Truppen die Grenzen besetzten.

Am 25. und 26. September schlägt Massena bei Zürich die Russen und drängt sie über den Rhein; auch die Österreicher müssen den Schweizerboden verlassen. Die Franzosen aber blieben.

Die Anwesenheit der fremden Kriegsvölker war für unser Volk mit ungeheuren Opfern verbunden. Beständig fanden Truppentransporte statt, namentlich auf der Heerstraße Lenzburg-Baden-Zürich. Einquartierungen folgten auf Einquartierungen. Bald waren es französische Grenadiere, die Unterkunft und Verpflegung verlangten, bald Kanoniere, bald Fuhrleute. Dann kam wieder helvetisches Kriegsvolk. Während die einen bloß für eine Nacht im Quartier lagen, blieben andere Tage und Wochen lang am gleichen Ort. Auch Tägerig wurde stark in Anspruch genommen, hatte es doch während der drei Jahre 1798, 1799 und 1800 über 5000 Soldaten nebst 1500 Pferden zu beherbergen. Zählt man die Verpflegungstage zusammen, welche dieses Kriegsvolk

in der Gemeinde genoß, so kommt man auf die stattliche Zahl 17,000. Die Addition der mit der Einquartierung verbundenen Auslagen ergibt die Summe von 8000 Gl. Im Jahre 1798 hatten die Franzosen eine Zeitlang auf der Mellinger Allmend ein Lager. Tägerig mußte in dasselbe Ochsen, Kälber, Fleisch, Brot, Mehl, Kartoffeln, Äpfelschnitze, Wein, Heu, Stroh, Holz liefern; ebenso lieferte es den Franzosen Lebensmittel und fourage nach Baden und anderswohin. Doch nicht genug an dem, das Volk wurde zu Schanzarbeiten aufgeboten und mußte Vieh und Fuhrwerke zu Requisitionsfahren hergeben oder selber solche besorgen. Die Bauern von Tägerig schanzten für die Franzosen wochenlang in Baden, Sulz, Dietikon und leisteten Fuhrdienste in Dutzenden von Fällen. Am 15. Mai 1798 beschloß die Gemeinde, diejenigen, die Rosse haben, sollen sie den französischen Truppen geben und die übrigen Bauern und Halbbauern versprechen zu bezahlen für 1 Rosß per Tag 30 Batzen. Der Wagen soll besonders bezahlt werden. Die Gemeinde hat die Ausgaben zu tragen. Verunglückt ein Rosß, so soll es von der Gemeinde vergütet werden. Die Fahrten gingen nach allen Richtungen und nahmen Tage und Wochen in Anspruch. Wir finden Tägriger mit Rosß und Wagen unterwegs nach Mellingen, Baden, Schneisingen — nach Bremgarten, Zug — nach Dietikon, Zürich, Winterthur, Frauenfeld, Stein a. Rhein — nach Brugg, Frick, Basel, Hüningen, Altkirch — nach Luzern — nach Aarau, Olten, Solothurn, Yverdon, Pontarlier usw. Diese Art Frohndienste mögen oft genug nur mit Widerwillen ausgeführt worden sein, wenigstens wurden im Januar 1799 die Gemeinden Tägerig, Büblikon und Mägenwil aufgefordert, ihre Pferde nach dem Ansuchen der Verwaltungskammer unter Verantwortlichkeit und richterlicher Ahndung augenblicklich auf die Requisition nach Baden abzugeben.

Was die Tägriger Fuhrleute auf ihren Reisen für Urten und Übernachten ausgeben mußten, wurde ihnen von den Dorfverwaltern ebenfalls wieder vergütet. Mit Ende des Jahres 1800 beliefen sich diese Ausgaben auf rund 3000 Gl. Um sie zu decken, hatte die Gemeinde bei eigenen Bürgen Anleihen im Betrage von 720 Gl. gemacht, welche sie denselben mit 4% bzw. 5% verzinsen mußten. Die Municipalität bezog auch 2000 Gl. in zwei Malen von Franz Heinrich Weith in Mellingen. Alle Auslagen für Requisitionsfahren, Schanzarbeiten und Unterhalt der Truppen brachte sie der Verwaltungskammer in Baden in Rechnung. Hin und wieder begaben sich die

Dorfverwalter nach Aarau, Bremgarten, Lenzburg, um den französischen Zahlmeistern Bons (Gutscheine) vorzuweisen, welche die Franzosen den Lebensmittel- und Fourragelieferanten an Zahlungsstatt ausgestellt hatten.

Nach dem Abzug der Österreicher und Russen entstanden zwischen den obersten Behörden des schweizerischen Einheitsstaates Unfrieden und Zwistigkeiten. Es bildeten sich zwei Parteien (Unitarier und Föderalisten). Die erstern waren Anhänger der Einheitsverfassung; die Föderalisten wollten die alten Kantone und die alten Herrschaftsrechte wieder herstellen. Ein neuer Verfassungsentwurf wurde ausgearbeitet. Er theilte die Schweiz in 17 Kantone und vereinigte den Kanton Baden mit dem Kanton Aargau. Er führte auch eine allgemeine Tagsatzung ein und besondere Kantonstagsatzungen usw. An die Stelle des bisherigen Agenten trat in den Gemeinden ein Präsident. Tägerig wählte am 4. Dezember 1801 in die Munizipalität den bereits genannten Hans Adam Meyer, sowie Mathe Meyer, Hansen, und Johannes Stöckli, erstgenannten zugleich als Präsidenten. Die Tage der neuen Verfassung waren aber bald gezählt, denn schon am 20. Mai des folgenden Jahres mußte sie wieder einer andern weichen. Zufolge dieser Konstitution wurden die südlich von Waltenschwil gelegenen Gemeinden dem Kanton Zug zugeteilt, die untern Gemeinden aber mit Tägerig kamen zum Kanton Aargau. Die Wahlen in die Gemeindebehörde fanden am 2. Oktober statt. Hans Adam Meyer wurde als Präsident der Munizipalität bestätigt, ebenso Johannes Stöckli als Mitglied; als weitere Mitglieder wählte man Jakob Huber und Johannes Zimmermann. Zu Dorfverwaltern wurden ernannt Adam Meyer Wagners und Jakob Spreuer, zu einem Weibel . . . Meier. Nach der Wahl hatten sich sämtliche Auserkorenen nach Bremgarten zu begeben und dort vor dem versammelten Gericht den Eid der Treue abzulegen.

Aber auch diese fünfte Konstitution hatte nur kurzen Bestand und bevor noch der nächste Frühling ins Land gekommen war, hatte sie ausgelebt. Da legte sich der französische Kaiser Napoleon ins Mittel und schuf am 19. Februar 1803 unter Mitwirkung von zehn schweizerischen Abgeordneten in Paris die Mediationsverfassung, welche die Schweiz in 19 Kantone einteilte und dem Kanton Aargau die Gestalt gab, die er jetzt noch hat. An die Spitze der aargauischen Gemeinden trat jetzt ein Gemeinderat. Er sollte aus einem Ammann und zwei Beigeordneten bestehen, doch waren die Gemeinden berechtigt,

außer diesen dreien noch acht, höchstens 16 Vorgesetzte zu wählen (Gesetz vom 25. Brachmonat 1803 über die Organisation der Gemeinderäte). Mitglieder des ersten Gemeinderates von Tägerig waren Hans Adam Meyer, Jakob Huber und Mathe Meyer. H. Adam Meyer war Ammann. Zu einem Weibel wurde gewählt Jakob Meyer. Die Wahl erforderte zwei Gänge (18. August und 3. September). Auch die neuen Beamten mußten einen Amtseid leisten. Ebenso mußten vom 1. September bis Mitte Oktober im ganzen Kanton herum alle Einwohner ihren Obrigkeiten Gehorsam und Treue schwören (huldigen).

Nachdem die Mediations-Verfassung in der ganzen Schweiz eingeführt war, zog Napoleon seine Truppen allmählig nach Frankreich zurück. Beide Länder schlossen darauf ein Freundschafts- und Schutzbündnis; Frankreich versprach dabei, die Schweiz bei ihrer Neutralität zu erhalten und ihre Unabhängigkeit vor andern Mächten zu sichern, die Schweiz bewilligte dagegen am 27. September 1803 ihrem Bundesgenossen die Anwerbung von vier Regimentern zu 4000 Mann. Im Frühjahr 1807 kam nun auch Tägerig in den Fall, für diese Regimenter Leute zu stellen, nämlich 5 Mann. Die Gemeinde beschloß hierauf in einer Versammlung vom 1. April, man wolle jedem, der sich als Rekrut anwerben lasse, 20 fl. geben. „Ist es ein Fremder, so soll er das Bürgerrecht erhalten, jedoch nur für seine Person, der Gemeinderat oder der Werber sollen nur Vollmacht haben, höchstens 10 Dublonen zu geben, ohne das Handgeld, das er in Aarau zu beziehen hat.“ Mit dem Anwerben ging es aber nicht so leicht, denn statt der verlangten 5 Mann meldete sich nur einer, Pantaleon Rein aus dem Elsaß. Er wurde angenommen mit der Verpflichtung vier Jahre lang „als Rekrut fürs 1. Schweizerregiment für Kaiser und König Napoleon Dienst zu leisten.“ Die Gemeinde versprach ihm dagegen ein Handgeld von 64 fl. und einen Heimatschein. Weiters wurde vereinbart, daß, falls Rein sich ehrlich halte, Tägerig auch seinem Stieffsohn das Bürgerrecht geben werde. Heiratet Rein und bekommt er Leibeserben, so soll das Bürgerrecht aufhören. Das Handgeld will der Angeworbene in Tägerig zurücklassen, bis er beim Regiment angenommen ist. Rein reiste auch wirklich ab und fand in Besançon Aufnahme beim Schweizerregiment. Zur Sicherheit hatte die Gemeinde für ihn bei Leutenant Wältli in Aarau einen Betrag von 20 Gl. hinter Recht gelegt. Ein Rest von 40 Gl. gelangte aber erst am 18. Mai 1814 zur Auszahlung.

Am 11. April zahlte Tägerig dem Leutnant Müller, Werbeoffizier, für zwei Mann in die Schweizerregimenter 170 Gl.

Am 28. Januar 1811 mehrte die Gemeinde ab: Wer sich als Rekrut unter die Schweizerregimenter anwerben lasse, solle eine Zulage von 40 fl. erhalten. Im Heumonate des folgenden Jahres erhielt sie vom Kriegsrat die Aufforderung, bis Ende Herbst noch drei Mann zu stellen. Es gab sich aber niemand freiwillig zu diesem Dienst her; der Gemeinderat wurde deshalb beauftragt, die nötige Mannschaft anzuwerben.

Die Auslagen, die mit dem Anwerben von Soldaten für die Schweizerregimenter verbunden waren, verlegte Tägerig auf die Eliten.

Die Kriegsjahre 1813—1816, da die europäischen Mächte als Verbündete gegen Napoleon zu Felde zogen, bekam Tägerig auch wieder zu spüren. Der für die Franzosen unglückliche Ausgang der großen Völkerschlacht bei Leipzig (16.—19. Oktober 1813) und die Rückkehr Napoleons von Elba (1. März 1815) verlangten Grenzbefestigungen; die Durchmärsche der Alliierten durch die Schweiz (Ende Dezember 1813 und Januar 1814 und Juni 1815) und Truppenaufgebote, welche die Regierung des Kantons Aargau zum Schutze gegen die Berner erlassen mußte, die darauf ausgingen, ihre im Jahre 1798 verlorenen Untertanengebiete wieder zurückzuerlangen, erforderten Requisitionsführen und brachten unseren Leuten Militär ins Quartier. Nebstdem wurden den Gemeinden Kriegssteuern auferlegt. Schon am 22. November 1813 war im Aargau eine außerordentliche Vermögenssteuer von 100,000 fr. eingefordert worden. Am 28. März 1815 schrieben Bürgermeister und Rat des Kantons Aargau eine außerordentliche Kriegsteuer von 200,000 fr. aus und am 10. November gleichen Jahres noch eine zweite in gleicher Höhe. Diese zweite Steuer sollte in zwei Terminen entrichtet werden, von denen der eine bis längstens am 15. Dezember, der andere bis längstens 15. Januar 1816 dauerte. Eine Kriegsteuer im Betrage von 215 Gl. 10 ß zahlte Tägerig noch dem Verwalter in Bremgarten am 13. Februar 1816.

Zu den Kriegswirren gesellte sich noch Mißwachs. Die Folge waren eine allgemeine Teuerung und eine Hungersnot, die sich in Tägerig namentlich im Jahre 1817 fühlbar machte (s. S. 106). Doch auch diese Prüfung ging vorüber, es kamen wieder bessere Zeiten. Die Gemeinde erholte sich von den Wunden, die ihr die Helvetik und die Jahre der Mediation geschlagen und die ausgestandenen Drangsale

1799. 22. März. Josebh Blatmer mit 2 Pf. nach Zürich 2 Tag	7	gl.	20	ß
Auslagen	6	"	6	"
24. März. Hans Jakob Meyer und Johannes Zimberman mit 2 Pf. nach Baden und Aarau	5	"	25	"
Auslagen	4	"	30	"
Johannes Stöckli und Johann Meyer mit 4 Pf. nach Aarau	7	"	20	"
Auslagen	2	"	30	"
13. April. Josebh Blatmer und Agent Meyer mit 4 Pf. nach Luzern	15	"	—	"
Auslagen	10	"	20	"
16. April. Johannes Meyer mit 2 Pf. nach Schneisingen gefahren und dort Salz geladen und nach Mellingen geführt	3	"	30	"
Auslagen	1	"	20	"
16. April. Matis Meyer mit 2 Pf. nach Schneisingen und dort Salz geladen und nach Mellingen geführt	3	"	30	"
Auslagen	1	"	20	"
16. April ist der Verwaltung Dorer P in Batten fürgegeben.				
7. Juni. Jakob Stöckli mit 1 Pf. nach Luzern. Lohn für 2 ¹ / ₂ Tag	4	"	28	"
Auslagen für ihn und alle andern Mithaften	19	"	33	"
Agent Meyer mit 1 Pf. nach Luzern Lohn für 2 ¹ / ₂ Tage	4	"	28	"
7. Juni. Jakob Meyer des Leyßen mit 1 Pf. nach Luzern 2 ¹ / ₂ Tag	4	"	28	"
7. Juni. Caspar Meyer do.	4	"	28	"
7. " Johannes Zimberman, alt Hüsli do.	4	"	28	"
7. " Hans Oten (Adam) Weiben (Widmer) do.	4	"	28	"
7. " Hans Oten Zimberman, alt Hüßel do.	4	"	28	"
7. " Mathis Meyer und Dith Meier und Eug Meyer mit 3 Pf. nach Luzern gefahren gehört in Lohn für 2 ¹ / ₂ Tag	14	"	2	"
Dabei Auslagen zahlt	6	"	20	"

1799. 13. Juni. Agent Meyer mit 2 Pf. nach Aarau	3	gl.	30	ß
Dazu gehört Jakob Spreuer. Auslagen	3	"	36	"
16. Juni. Caspar Meyer mit 2 Pf. nach Basel, wo für die französischen Truppen Salz geladen, ge- hört ihm Lohn für 5 Täg	18	"	30	"
Auslagen	7	"	32	"
16. Juni. Jakob Meyer des Leyßen und Eur Meyer von Büschikon mit 2 Pf. auf Basel Lohn für 5 Täg	18	"	—	"
Auslagen	7	"	37	"
19. Juni. Caspar Meyer Keßmann und Hans Oten Zimmerman mit 2 Pferden nach Hünningen ge- fahren für die französischen Pferde Haber geholt gehört ihm fuhrlohn für 5 Täg	18	"	30	"
Den obigen Reißgelt geben	5	"	—	"
Auslagen für den Keßmann	1	"	35	"
" " " Zimmerman	—	"	26	"
19. Juni. Johannes Zimmerman alt Hüßel und Stefan Zimmerman mit 2 Pf. auf Birmstorf und allda 16 Täg gefahren gehört Lohn	60	"	—	"
Dabei Auslagen	10	"	32	"
20. Juni. Johanes Zimmerman Berger und Jakob Spreuer mit 2 Pf. auf Aarau und Ruoter- steten gefahren gehört im Lohn für 3 Täg	11	"	10	"
Auslagen	4	"	8	"
Juni 22. Josebh Blatmer mit 2 Pf. auf Aarau gefahren Lohn	3	"	30	"
Auslagen	2	"	20	"
Juni 23. Dith Meyer von Büschikon mit 1 Pf. nach Birmenstorf gefahren gehört ihm Lohn für 4 Tag	7	"	20	"
Auslagen	1	"	23	"
23. Juni. Mathis Meyer mit 1 Roß nach Birme- storf 2 Tag Lohn	3	"	30	"
Auslagen	1	"	23	"
25. Juni. Dith Meyer und Eur Meyer mit 2 Pf. nach Dietikon. Lohn für 1 Tag	5	"	30	"
Auslagen	—	"	30	"

1799. 25. Juni. Agent Meyer, Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Aarau und auf Ruoter Steten gefahren			
Lohn für 4 Täg	17	gl.	20 β
Auslagen	7	"	26 "
3. Juli. Johanes Meyer des Engelijoggels und Wendel Meyer des Hans mit 2 Pferden nach Basel um alda für die französischen pfärd haber geführt gehört in Lon für 4 Täg	15	"	— "
Auslagen	9	"	— "
Das vorbeschribne ist der verwaltung kammer in Baten Eingegeben worden den 9. Heumonats 99.			
6. Juli. Joseph Stöckli und Mathis Weiber (Widmer) und Caspar Blatmer mit 1 Pf. nach Birmenstorf und allda 4 Täg gefahren gehört in Lon	7	"	20 "
Auslagen	2	"	30 "
10. Juli sind Videl Zimbermann und Johans Weiber und Ulrich Meyer des Spital heirech mit 1 Pf. nach Birmenstorf gefahren und alldort 4 Täg gefahren	7	"	20 "
Auslagen	6	"	— "
12. Juli. Joseph Meyer des Hans und Mathe Meyer mit 2 Pf. nach Aarau gefahren gehört in Lohn für 1 ¹ / ₂ Tag	5	"	25 "
Auslagen	5	"	8 "
12. Juli. Vit Meyer und Mathis Meyer von Büschikon mit 2 Pf. nach Aarau	3	"	30 "
Auslagen	2	"	— "
15. Juli. Ulrich Seyler und Jakob Huber und Johans Blatmer und Jakob und Leonz Seyler mit 4 Pf. nach Basel und auf Altkirch gefahren gehört in Lohn für 8 ¹ / ₂ Täg	63	"	30 "
Auslagen	46	"	14 "
Juli 20. Joseph Blatmer und Johannes Zimbermann und Heinrich Meyer und Caspar Meyer Kefmann mit 2 Pf. auf Ifet ¹ gefahren gehört			

¹ Nverdon.

in Lohn für 11 Täg	41	gl.	10	β
Auslagen	51	"	—	"
Joseph Blatmer	20	fl.	25	"
Johanes Zimbermann	20	"	25	"
Heinrich Meyer	18	"	—	"
Caspar Meyer	13	"	—	"
1799. 21. Juli ist Caspar Meyer und Johans Meyer und Lunkzi und Bernhard Seyler des Vogts Kaspars mit 2 Pf. nach Buntlio ¹ für die französischen Husar Haber geholt gehört ihm Lohn für 21 Täg	78	"	30	"
Auslagen	28	"	31	"
21. Juli ist Anton Meyer von Büschiken und Heinrich Meyer und Eur Meyer, Mathis Meyer, Mathe Meyer, Vit Meyer, Jakob Meyer sind mit 2 Pf. nach Buntlion gefahren, gehört in Lohn für 21 Täg	71	"	10	"
Auslagen	26	"	10	"
22. Juli. Hans Otten Weiber und Caspar Spreuer und Caspar Zimberman mit 2 Pf. auf Olten gefahren Lohn für 2 Tage	7	"	20	"
Auslagen	3	"	30	"
22. Juli. Jakob Spreuer und Stefan Zimberman mit 2 Pf. auf der Rekwition gefahren gehört in Lohn	15	"	—	"
Auslagen	5	"	20	"
31. Juli. Jakob Stöckli und Johanes Stöckli mit mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn	3	"	30	"
Auslagen	1	"	—	"
31. Juli. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn	3	"	50	"
Auslagen	—	"	33	"
31. Juli. Alt fürsprech Seiler und Johanes Meyer des Engel Joggel mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn	3	"	30	"
Auslagen	—	"	33	"
22. Juli. Agent Meyer und Jakob Meyer des Leyßen mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn für 1 ¹ / ₂ Tag	4	"	27	"
Auslagen	3	"	3	"
Agent mit 1 Pf. nach Lenzburg und hat Auslagen	—	"	22	"

¹ Pontarlier.

1799. 1. August. Hans Oten Zimmerman mit 1 Pf. nach Basell und ist 8 Tag auf der Fuohr gewesen gehört im Lohn	15	gl.	—	ß
Auslagen	—	"	15	"
1. August. Anton Seyler und Johannes Seyler und Bernhard Seyler und Johannes Blatner sel. Frau mit 2 Pf. 2 mal auf Arau Lohn	7	"	20	"
Auslagen	2	"	—	"
4. August. Balz Huber und Meyer und Caspar Meyer des Junghans und Eur Meyer mit 2 Pf. nach Arau 2 Mal Lohn für 2 Täg	7	"	20	"
Auslagen	2	"	20	"
6. August. Caspar Blatmer und Josebh Stöckli und Matis Weiben und Johannes Weiber mit 2 Pf. 2 mal nach Arau Lohn für 2 Tag	7	"	20	"
Auslagen	2	"	10	"
8. August. Hans Oten Weiber und Caspar Spreuer 2 Täg auf der Requisition gefahren Lohn	7	"	20	"
Auslagen	2	"	32	"
9. August. Agent Meyer mit 1 Pf. nach Arau Lohn	1	"	35	"
Auslagen	2	"	16	"
10. August. Ulrich Seyler mit 2 Stück Vieh nach Mellingen und Zug (3 Tage)	11	"	10	"
Auslagen	5	"	15	"
10. August. Jakob und Johannes Huber mit 2 Stück Vieh nach Mellingen und Zug 3 Tag	11	"	10	"
Auslagen	5	"	05	"
11. August. Jakob Spreuer mit 1 Pf. nach Arau	1	"	35	"
Auslagen	1	"	—	"
12. August. Caspar Zimmerman und Balz Huber mit 2 Stück nach Mellingen und Zug, Lohn für 2 ¹ / ₂ Tage	9	"	15	"
Auslagen	3	"	07	"
12. August. Jakob Stöckli und Johannes Stöckli und Mathe Meyer des Hansen mit 2 Pf. auf				

Isete gefahren für die französischen Husaren Haber geführt Lohn für 17 Tag	64	gl.	15	ß
Auslagen	25	"	—	"
1799. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer und Joseph Meyer mit 2 Pf. auf Iseten Lohn für 17 Täg	64	"	—	"
Auslagen	25	"	—	"
14. August. Marti Meyer und Caspar Meyer des Junghans mit 1 Pf. nach Olten Lohn für 2 Täg	3	"	30	"
Auslagen	2	"	20	"
15. August. Josebh Blaber mit 2 Pf. auf Iseten gefahr gehört in Lon für 16 Tag	60	"	—	"
Auslagen	26	"	20	"
18. August. Josebh Stöckli und Caspar Blaber mit 2 Stück auf Melingen für 3 Täg Lohn	11	"	10	"
Auslagen	3	"	20	"
21. August. Vitel Zimbermann und Johannes Weiber mit 2 Stck. Vieh auf Melingen 3 Tag	11	"	10	"
Auslagen	4	"	20	"
24. August. Agent Meyer mit 2 Pf. nach Solo- thurn gefahren gehört im Lohn für 10 Täg	37	"	20	"
Auslagen	30	"	10	"
30. August. Alt fürsprech Seyler und Wendel Meyer mit 2 Pf. nach Mellingen für 3 Täg Lohn	11	"	10	"
Auslagen	6	"	06	"
1. September. Vith Meyer und Mathis Meyer von Büschikon mit 2 Pf. nach Basel 6 Tag	22	"	20	"
Auslagen	30	"	10	"
10. September. Caspar Meyer und Johannes Meyer mit 2 Stück Vieh auf Solothurn 10 Tag	37	"	20	"
Auslagen	16	"	30	"
16. September. Jakob Spreuer und Jakob Meyer des Leyßen und Johannes Zimberman mit 3 Pf. auf dem borth ¹ auf Bremgarten gefahren 5 Tag	31	"	10	"
Auslagen	11	"	20	"

¹ Parf. (?)

1799. 20. September. Johanes Blatner und Johannes Meyer und alt fürsprech Meyer mit 3 Stück Vieh nach Bremgarten und auf Dietikon gefahren gehört im Lohn für 7 Täg	39	gl.	15	ß
Auslagen	8	"	20	"
22. Anton Meyer und Jakob Meyer von Büschiken mit 2 Pf. nach Bremgarten und von da auf Olten gehört im Lon für 3 Täg	11	"	10	"
Auslagen	6	"	16	"
25. September. Lunzi und Johans die Seyler mit 2 Stück Vieh auf Lungkosen gefahren 5 Täg	11	"	10	"
Auslagen	6	"	15	"
24. September. Ulrich Seyler mit 2 Stück Vieh auf Dietikon gefahren alda Bleßiert aufgelaten und und dieselb auf Aarau gefüort im Lon für 3 Täg	11	"	10	"
Auslagen	6	"	20	"
24. September. Johans Zimbermann mit 1 Pfärt 2 mal nach Aarau gefahren gehört ihm Lohn für 2 Täg	5	"	30	"
Auslagen	1	"	20	"
24. September. Eur Meyer und Dith Meyer mit 2 Pf. auf Dietikon, 1 Tag	5	"	30	"
Auslagen	1	"	30	"
30. September. Josebh Blaber mit 1 Pf. nach Dintikon	1	"	35	"
Auslagen	—	"	30	"
1. Oktober. Ist das Vorbeschriben der Verwaltungskammer in Batten Eingeeben worten.				
25. September. Heinrich Meyer und Matis Meyer von Büschiken mit 2 Pf. auf fraufelt Lohn für 3 Tag	11	"	10	"
Auslagen	6	"	05	"
Von der Ausgab gehört dem Matis 4 fl. 5 ß, dem Heinrich 2 fl.				
25. September. Agent Meyer mit 1 Pf. nach Winterthur 3 Täg	11	"	10	"
Auslagen	6	"	36	"

1799. 25. September. Jakob Seyler und Stefan Zimmerman mit 2 Pf. nach Bremgarten und von da nach Arau und von Arau nach Zug und Richterswil 6 Tag	22	gl.	20	ß
Auslagen	10	"	—	"
30. September. Kaspar Meyer mit 2 Pf. nach Brugg gehört im Lohn	1	"	35	"
Auslagen	1	"	05	"
1. Oktober. Jakob Meyer und Josebh Huber mit 2 Pf. 2 mal nach Arau, Lohn	7	"	20	"
Auslagen	5	"	—	"
5. Oktober. Kaspar Spreuer und Kaspar Meyer mit 3 Pf. nach Baden und Zürich 2 Täg	11	"	10	"
Auslagen	6	"	10	"
5. Oktober. Jakob Meyer alt fürsprech mit 1 Pf. nach Arau	1	"	35	"
Auslagen	1	"	25	"
5. Oktober. Josebh Blatmer und Heinrich Meier mit 2 Pf. nach Niederbipp 3 Tag	11	"	10	"
Auslagen	8	"	10	"
8. Oktober. Caspar Spreuer und Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Baden 2 Täg	7	"	20	"
Auslagen	7	"	05	"
12. Oktober. Hans Oten Weiber und Caspar Meyer mit 1 Pf. nach Zürich und Kilchberg bei Zürich 2 ¹ / ₂ Täg	4	"	27	"
Auslagen	2	"	20	"
Bis dato ist daß außgelegt gelt Ein Jeter zurück bezahlt worten.				
24. Oktober. Johannes Zimmerman Berger und Jakob Meyer und Arbogast Stöckli Peter Meyer alt Weübel Caspar Meyer und Marti Meyer mit 1 Pf. 4 Tag auf Bremgarten auf der Requisition gefahren im Lohn	7	"	20	"
Auslagen	6	"	04	"

1799. 28. Oktober. Joseph Meyer und Mathe Meyer des Hans mit 2 Pf. nach Zürich gehört in Lohn 2 ¹ / ₂ Täg	9	gl.	15	β
Auslagen	7	"	28	"
1. November. Joseph Stöckli und Caspar Blatmer und Johannes Widmer und Matis Widmer mit 2 Pf. nach Zürich 2 Tag	9	"	15	"
Auslagen	8	"	22	"
9. November. Johannes Stöckli und alt Fürsprech Seyler und Ulrich Meyer mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren	15	"	—	"
Auslagen	11	"	30	"
10. November. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer mit 2 Pf. auf der Requisition 4 Täg	15	"	—	"
Auslagen	11	"	30	"
13. November. Agent Meyer und Jakob Meyer Leipzen mit 2 Pf. 4 Tag auf der Requisition	15	"	—	"
Auslagen	11	"	30	"
13. November. Vitell Zimmermann und Johannes Meyer des Eug und Lunzi Seyler und Johannes Seyler und die Frau Wäber samt mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren gehört in Lohn	15	"	—	"
Auslagen	11	"	30	"
14. November. Johannes Meyer und Marti Meyer mit 2 Pf. 5 Tag auf der Requisition	18	"	30	"
Auslagen	14	"	24	"
15. November. Jakob Spreuer und Jakob Meyer und Gregori Meyer und Johans Seyler und Anton Seyler und Bernhart Meyer des Leyßen mit 2 Pf. 6 Täg auf der Requisition Lohn	22	"	20	"
Auslagen	17	"	—	"
15. November. Johans Stöckli mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition	15	"	—	"
Auslagen	11	"	30	"

Das Obig ist der Verwaltungskamer in Batzen
Eingeben den 4. Christmonat.

(Randnotiz: Summa bis dato 2704 fl. 26 β).

1799. 10. Dezember. Johannes Zimberman und Johannes Meyer des ferbß ¹ und Stefan Zimberman und Hans Otten Zimbermann mit 2 Pf. nach Eunkhofen und auf Olten 4 Täg	15 gl. — β
Auslagen	10 " 20 "
1800. 10. Jenner. Ulrich Seiler und Johannes Huber und Jakob Huber mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren Lohn	15 " — "
Auslagen	5 " — "
14. Hornung. Stefan Zimberman und Johannes Blater mit 2 Pf. nach Münster gefahren	7 " 20 "
Auslagen	4 " 20 "
14. Hornung ist Eur Meyer Ulrichs mit 1 Pf. in Aarau gewesen	1 " — "
14. Hornung ist Joseph Blatmer auf der Requisition gefahren 8 Tag. Auslagen	21 " 24 "
15. Hornung. Jakob und Lunzi Seyler und Hans Adam und Eienhard Widmer 3 Tag auf der Requisition in Aarau gewesen mit 2 Pf. und Kaspar Huber 4 Tag mit 2 Pf. gehört ihnen Lohn für 7 Tag darbey Auslagen	11 " 35 "
7. Merz. Vit und Mathe Meyer von Büschiken nach Frick mit 2 Pf. 2 Täg	4 " — "
Auslagen	5 " 20 "
13. Merz. Jakob Meyer von Büschiken mit 2 Pf. nach Ottenbach 1 Tag	2 " — "
Auslagen	2 gl. 7 β 2 a.
23. Merz. Heinrich Antoni und Mathe Meyer von Büschiken in Wettingen auf der Requisition 2 Tag mit 3 Pferd	6 gl. — β
Auslagen	9 " 23 "
6. April. Heinrich Meyer mit 1 Pf. auf der Requisition für Lohn 1 ¹ / ₂ Tag	1 " 20 "
Auslagen	3 " 20 "

¹ färbers.

1800. 18. April. Johannes Meyer färbers, Jakob Meyer Engeljoggels und Joseph Meyer Hansen auf der Requisitionsfuhr gewesen in brugen barch ¹ gehört ihnen Lohn für 6 ¹ / ₂ Tag, Auslagen . . .	22	gl.	20	ß
18. April. Marti Meyer auf Aarau gefahren mit 2 Pf. Lohn für 2 Tag	2	"	—	"
3. Mai. Johanes und Marti Meyer des Engeljoggels auf der Requisition gewesen bei Stein am Rhein 8 Tag gehört im Lohn	16	"	—	"
Auslagen	22	"	38	"
8. Mai. Antoni Meyer von Büschikon und Heinrich Meyer mit 2 Pf. nach Aarau 1 Tag	5	"	30	"
Auslagen	2	"	10	"
24. Mai. Agent Meyer, Mathe Meyer, Johanes Blatmer mit 3 Pf. auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Zürich und von dort nach Luzern 6 Tag Lohn	35	"	30	"
Auslagen	27	"	54	"
21. Brochmonat. Jakob Blatner und Lienhard Widmer auf der Requisitionsfuhr gewesen nach Brugg und von dort nach Zürich, Lohn für 5 Tag mit 2 Pf.	9	"	—	"
Auslagen	10	"	20	"
22. Brochmonat. Mathe Meyer von Büschikon nach frick mit 2 Pf. Lohn für 3 Täg	11	"	10	"
Auslagen	8	"	07	"
30. Brochmonat. Johanes Stöckli mit 2 Pf. 4 Tag auf der Requisitionsfuhr auf Baden gefahren gehört Lohn	15	"	—	"
Auslagen	10	"	—	"
30. Brochmonat. Jakob Blatmer auf Zürich mit 2 Pf., 2 Tag	7	"	20	"
Auslagen	5	"	25	"
22. Heumonat. Heinrich Meyer von Büschikon mit 1 Pf. nach Zürich 2 Tag	2	"	20	"

¹ Brückenpart

1800. 1. August. Wendel Meyer des Hansen ein alten fuhr fonten bezahlt	2	gl.	25	ß
1. August. Jakob Meyer, Engels und Jakob Meyer Seyßen 4 ¹ / ₂ Tag auf der Requisition in Baden. Auslagen	21	"	—	"
5. August. Jakob und Johannes Huber und Heinrich Meyer in Baden auf der Requisitionsfuhr 3 ¹ / ₂ Tag. Auslagen	15	"	38	"
15. August. Joseph Stöckli alt Schreiner mit 1 Pf. nach Zürich den Comidant in Bremgarten Heu geholt darbey Auslag zahlt	3	"	—	"
29. August. Antoni, Heinrich, Jakob und Mathis die Meyer von Büschiken mit 4 Pf. nach Zürich 2 Tag. Ausl.	8	"	07	"
Bis dato ist das ausgelegte Geld zurück bezahlt worden, jeß aber hat die gemeind für 1 Pferd 20 Bz. bestimmt pro Tag.				
2. Herbstmonat. Hans Jakob Meyer und Lunzi und Johannes Seyler des alten Vogts und Johannes Blatmer mit 3 Pf. nach Zofingen und von dort nach Zürich 3 Tag gehört ihnen 4 ¹ / ₂ Neuthaler oder	11	"	10	"
3. Herbstmonat. Johanes und Marti Meyer des Engels Jogels und Jakob Stöckli und Eur Meyer des Engelurechen mit 4 Pf. nach Zürich 2 Tag	10	"	—	"
10. Herbstmonat. Bernhard Seyler in feld und Lunzi Seyler des Aushauers und Johannes Meyer des ferbers mit 2 Pferden nach Baden	2	"	20	"
1. Oktober. Heinrich Meyer von Büschiken mit 1 Pf. nach Zürich 2 Tag	2	"	20	"
3. Oktober. Johannes Zimberman Berger und Jakob Spreuer und Balz Huber und Kaspar Meyer alt Weübel mit 3 Pf. in Baden gewesen gehört inen für 2 Tag	7	"	20	"
12. Oktober. Jakob Blatmer und Johanes Meyer des färbers und Kaspar Spreuer und Heinrich Meyer Wagner mit 2 Pf. in Baden gewesen 7 ¹ / ₂ Tag	18	"	30	"

1800. 18. Oktober. Ulrich und Jakob Meyer und Lutzli Stöckli und Joseph Huber mit 2 Pf. auf Dallwil gefahren 2 Tag	5	gl.	—	„
23. Oktober. Antoni, Jakob und Mathe die Meyer von Büschikon und Bernhard Meyer des Leyßen und Kaspar Seyler Beck und Johannes Widmer und Peter Meyer mit 4 Pf. nach Zürich gefahren 4 ¹ / ₂ Tag	12	„	20	„
29. Oktober. Mathe und Wendel Meyer des Hansen mit 2 Pf. nach Zürich	5	„	—	„
1801. 1. Februar. Jakob Blatmer und Hans Adam Meyer Agent und Jakob und Johannes die Huber und Jakob Stöckli auf der Requisitionsfuhr in Baden gewesen mit 2 Pf. 8 Tag	20	„	—	„
16. März, 1. April, 9. und 17. Mai führen nach Zofingen, Baden, Bonischwil	32	„	—	„
7. Juni. 2 Mann nach Baden und Brugg gefahren	2	„	20	„
20. Juli. 4 Mann nach Baden mit 2 Pf. gefahren	20	„	—	„
22. Juli. 2 Mann nach Baden und von dort nach Lenzburg mit 2 Pf.	2	„	20	„
22. Juli. 5 Mann nach Zürich mit 4 Pf., 2 Tag	7	„	20	„
23. Juli. 4 Mann nach Zürich mit 5 Pf. 2 Tag	12	„	20	„
1802. 23. Oktober. Johannes und Stephan Zimmermann mit 2 Pf. nach Luzern gefahren	6	„	10	„
28. Oktober. Ulrich Seyler mit 1 Pf. nach Zürich Das vorige ist schon verrechnet den 4. Winterm.	3	„	05	„
5. November. Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Aarau	2	„	20	„
15. November. 1 Mann auf der Requisitionsfuhr gefahren	1	„	35	„
25. November. Johannes Blatmer und Hans Adam Zimmermann mit 2 Pf. nach Zürich	3	„	30	„
26. November. Jakob und Luzzi Seiler, Aushauers mit 1 Pf. nach Zürich	1	„	35	„
23. Dezember. 2 Mann mit 2 Pf. nach Luzern	6	„	10	„
1803. 8. Jenner. Johannes und Jakob Huber mit 1 Pf. auf der Requisitionsfuhr 2 Tag	2	„	20	„

1803. 11. Jenner. Johannes und des Caspar sel. Frau des Engelurechen, Caspar Zimmermann des Lorenzen und Kaspar Meyer des Keßmann mit 2 Pf. auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Lenzburg $\frac{1}{2}$ Tag	1	gl.	10	ß
11. Jenner. Mathis, Eug, Mathe, Dith, die Meyer von Büschikon auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Aarau mit 2 Pf. für 1 Tag	2	"	20	"
20. februar. Heinrich Meyer und Balz Huber mit 1 Pf. nach Jofingen, 2 Tag, per Tag 20 Bk.	2	"	20	"
12. Mai ist die Gemeind Tägerig mit 2 Pf. und mit 1 Wagen auf der Requisitionsfuhr auf dem Park in Mellingen gewesen für 8 Tag	20	"	—	"
Obiges ist an der letzten Gemeindrechnung verrechnet worden.				
13. Dezember ist die Gemeind Tägerig auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Zürich mit der 4. und 8. Comp. des 30. Regiments Draguner mit 4 Pf. und ist gefahren Antoni und Heinrich und Jakob die Meyer von Büschikon mit 3 Pf.	7	"	20	"
13. Dezember. Johannes Zimbermann Berger mit 1 Pf. für 2 Tag gehört Lohn	2	"	20	"
1804, im Ubril hat die Gemeind Tägerig eine Requisitionsfuhr gehabt nach Zürich mit der sack Komp. mit 4 Pf. und ist gefahren Jakob Blatmer mit 1 Pf., Joseph Stöckli alt Schreiner und Mathe Meyer des Hansen ein Pferd und Joseph Meyer und Wendel Meyer des Hansen 1 Pf. und Hans Jakob Meyer des Hansen ein Pferd für 2 Tag mit 4 Pf. ist Lohn an der Gemeind	10	"	—	"
1805. 24. Dezember hat die Gemeind Tägerig ein Requisitionsfuhr gegeben für die Canton Wath mit 4 Pf. und 2 Wägen und 2 fuhrnächten und ist die fuhr von Mellingen bis auf (unleserlich) und ist gefahren Heinrich Meyer mit 1 Pf. und Jakob Meyer 1 Pf., Mathis Meyer mit 1 Pf., Antoni Meyer mit 1 Pf., alle von Büschikon und die obgemelte fuhr ist für ein Tag für 1 Pf.	5	"	—	"
Obiges ist verrechnet.				

1814. 25. November hat der Gemeindrat mit den Bürgern abgerechnet, die mit den alliierten Mächten zur Requisition gefahren sind.			
Dem Bur von Holzrüti für führen nach Basel	84	gl.	— β
Dem Sigrift in Gössliken an eine fuhr bezahlt, welche Tägerig mit Nesselbach, Gössliken und Fischbach hat geben müssen	40	"	— "
Dem Kaspar Zimmermann Althüslers, Stephan Zimmermann Althüslers, Johannes Meyer Engeluerechen, Mathe Meyer Hansen, Jakob Meyer Leyßen, Ammann Meyer, Jakob Seiler Aushauers, Johann Zimmermann, Joseph Stöckli älter, Jakob Meyer Engeljoggels, Joseph Stöckli alt Schreiner, Joseph Stöckli jünger	652	gl.	9 β 2 a.
1816. Juni. 3 Bürger für führen mit Schweizertruppen nach Gränichen, Erlispach, Rothrist, Entfelden, Zürich	24	gl.	— β
1798. Anzeige was die Gemeind Tägerig in Unterhalt der französischen Truppen Auslagen gehabt. Erstlich an Schweinefleisch 240 \bar{t} auf Mellingen und auf die Mellinger Allmend das Pfund an 12 3 β bringt	72	"	— "
Nach Mellingen 120 Maß Wein à 12 β	36	"	— "
44 Wellen Stroh nach Mellingen und auf die Mellinger Allmend p. Stück à 5 β	5	"	20 "
1120 \bar{t} Brot nach Mellingen und auf die Mellinger Allmend à 2 β	56	"	— "
3 s. v. Kalber nach Mellingen	30	"	— "
2 s. v. Stier	244	"	10 "
Hieran empfangen durch Losung von Hüten ¹ von Mellingen	88	"	25 "
restiert noch 155 gl. 25 β.			
4 Mütt fernis Mehl nach Mellingen, p. Mütt à 8 fl.	32	"	— "
für die französische Wacht auf der Mellinger Allmend und dem Tägerig Bezirk 1 Saum Wein geben	30	"	— "
2 Klafter Holz, per Klfr. à 4 f.	8	"	— "

¹ Hütten.

14 Str. 14 \bar{r} Heu nach Mellingen, p. Str. à 1 fl. 20 β	21	gl.	08 β
Bei den Durchmärschen der französischen Truppen in verschiedenen Molen in der Gemeind Tägerig unterhalten 740 Mann für den Mann per 24 Stund gerechnet à 30 β für deß Unterhalt bringt . . .	555	"	— "
Item für den Unterhalt der Pferde in verschiedenen Malen der Durchmärsche für 55 Stück per Stück à 15 β	20	"	25 "
1798. 25. Brochmonat sind im Dorf Tägerig französische Truppen Ein Luzier übernacht 145 Mann und per Mann à 20 β	72	"	20 "
Item 2 Offizier per Mann à 1 fl.	4	"	— "
Item 2 Pferd übernacht gehalten für Heu und Haber	1	"	10 "
26. Juni. 1 Offizier mit seiner Frau und 3 Husaren samt Pferden	4	"	10 "
26. Juni. 33 Stück Vieh und 15 Fuhrlüt	11	"	10 "
27. Juni. 55 Mann über Mittag und übernacht, p. M. à 30 β	41	"	10 "
28. Juni. 84 Mann über Mittag und übernacht p. M. à 30 β	65	"	— "
28. Juni. 2 Offizier über Mittag und übernacht p. M. à 1 gl.	2	"	— "
4. Juli hat die gemeint über Mittag und über Nacht gehalten und allen nötig Unterhalt geben für 138 Mann, p. M. à 30 β	103	"	20 "
4. Juli. 9 Pferd unterhalten, p. Pferd à 30	6	"	30 "
12. August sind französische Truppen Ein Luziert gewesen für über Mittag und über 60 Mann, p. M. à 30 β	45	"	— "
12. August. 65 Pferd, p. Pferd gerechnet an Heu 15 β	24	"	15 "
13. August sind in der Gemeind französische Truppen Ein Luziert 160 Mann und auf der Mann $\frac{1}{2}$ Maß Wein bringt 80 Maß à 10 β	20	"	— "
24. August. 112 Mann auf der Mann $\frac{1}{2}$ M. Wein, bringt 56 Maß à 10 β	14	"	— "

1798. 25. und 26. August. 224 Mann, p. Mann 3 Schoppen Wein geben für übernacht und am Morgen bringt 164 Maß à 10 β	41	gl.	— β
6. September sind in der Gemeind französische Truppen Ein Fußier 82 Mann über Mittag und über Nacht und für per Mann 3 Schoben Wein für Nacht und am Morgen bringt 61 Maß p. Maß à 10 β	15	"	15 "
23. September sind französische Truppen Ein Fußiert 44 Mann über mit Tag und über Nacht und mir habt in alen Nötig unterhalt geben per Mann à 30 β	33	"	— "
Item 2 Pferd über Mittag und über Nacht, per Pferd à 30 β	1	"	20 "
24. September sind in der Gemeind Tägerig franz. Truppen nemlich Husaren Ein Fußiert 22 M. samt Pferden und mir habt in allen Nötig Unterhalt geben für Roß und Wagen, p. Roß und Mann 1 fl.	22	"	— "
12. Oktober. 74 Mann französischer Truppen ein- loschiert samt Pferden, über Mittag und über Nacht, allen nötigen Unterhalt gegeben, p. M. und Roß 1 gl. 10 β	92	"	20 "
28. und 29. Oktober. 100 M. französische Truppen einlogiert, jedem $\frac{1}{2}$ Mß. Wein geben, bringt 50 Mß. à 8 β	10	"	— "
30. Oktober. 90 M. einlogiert, p. M. $\frac{1}{2}$ Mß. Wein geben bringt 45 Mß. à 8 β	9	"	— "
3. Christmonat. 21 M. franz. Truppen Ein Fußiert über Nacht und mir hab in alen nötig Unterhalt geben für per Man 16 β bringt	8	"	16 "
4. Christmonat. Sind bei uns 86 M. übernacht, p. M. $\frac{1}{2}$ Mß. Wein geben, bringt 43 M. à 8 β	8	"	24 "
5. Christmonat. 36 M. über Mittag und über Nacht, jedem 3 Schoppen Wein geben, bringt 27 M	5	"	16 "
11. Christmonat. 60 Mann übernacht, jedem $\frac{1}{2}$ M. Wein (30 M. à 8 β)	6	"	— "
14. Christmonat. 40 M. übernacht, jedem $\frac{1}{2}$ M. Wein (20 M. à 8 β)	4	"	— "

1798. 18. Christmonat sind in der Gemeind fuhrleut Ein Luziert 10 M. und 20 Pf. und mir habt in alen Nötig Unterhalt geben müöffen p. M. à 16 β bringt	4	gl.	—	β
p. Pf. à 15 β bringt	7	"	20	"
23. Christmonat sind Ein Luziert gewesen 60 M. und auf der M. $\frac{1}{2}$ M β . bringt	6	"	—	"
Das ist bei der Verwaltung kamier in Baten Ein geben Biß Tato Suma in alen 1680 gl. 14 β .				
1799. 17. Jenner. Sind in der Gemeinde 130 franz. Truppen einlogiert über Mittag und über Nacht und wir haben ihnen allen nötigen Unterhalt geben müßen p. M. à 30 β	97	"	20	"
18. Jenner. 20 M. über Nacht gehalten, allen nötigen Unterhalten geben müßen, p. M. à 20 β	10	"	—	"
25. Horner. 32 M. franz. Truppen einlogiert und 52 Pf. der Mannschaft den nötigen Unterhalt gegeben, 1 M. à 30 β	24	"	—	"
27. Horner. franz. fuhrleute 16 M. mit 36 Pf. einlogiert, nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 20 β	8	"	—	"
6. Merz. franz. Truppen, 106 M. über Mittag und über Nacht gehalten, nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 30 β	79	"	20	"
20. Merz. 60 M. franz. Truppen einlog. über Tag und über Nacht auf den Mann 3 Schoppen Wein (45 M. à 10 β)	11	"	10	"
26. Merz. 150 M. einlog., allen nötigen Unter- halt gegeben, p. M. à 20 β	75	"	—	"
26. Merz. 40 M. franz. fuhrleute und 80 Pf. einlogiert allen nötigen Unterhalt gegeben, bringt 80 fl. Daran empfangen 30 fl., restiert noch	50	"	—	"
11. April. 160 M. franz. Truppen einlog., p. M. à 10 β	40	"	—	"
16. April. 67 M. franz. Husaren einlog. samt Pferden, allen nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 1 fl.	67	"	—	"
23. April hat die gemeint Tägrig helveti β Truben EinLuziert 61 M. und ihnen allen nötigen Unter- halt geben müöffen p. M. à 20 β gerechnet	30	"	20	"

1799. 29. April. Helvet. Truppen einlog., 56 M., nötigen Unterhalt p. M. à 16 β	14	gl.	16 β
3. Mai. Helvet. Truppen einl., 122 M., nötigen Unterhalt p. M. 20 β	61	"	— "
6. Mai nach Baden 105 Wollen Stroh gegeben à 6 β	15	"	30 "
6. Mai. Item 1 Mütt 1 Vrtl. 3 Vrlg. Kernen, p. Vrtl. à 2 f. 10 β	12	"	37 "
6. Mai. Item 6 Vrtl. Roggen, p. Vrtl. à 1 fl. 20 β	9	"	— "
6. Mai. 1 Mütt 2 Vrlg. Thür öbffel* schnitz, p. Vrtl. à 1 fl. 10 β	5	"	25 "
30 Vrtl. hertöbffel p. Vrtl. à 16 β	12	"	— "
12. Mai. Helvet. Truppen über Nacht gehabt, 82 M., ihnen allen nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 16 β	52	"	32 "
23. Mai. Franz. Truppen übernacht gehabt, 76 M., ihnen allen nötig. Unterh. gegeben, p. M. à 20 β . und 80 Pferd übernacht gehabt, ihnen Heu und Haber gegeb., p. Pf. à 25 β	58	"	— "
25. Mai. Franz. Truppen einlog., 60 M. für 8 Tage, p. M. für per Tag $\frac{1}{2}$ M β . Wein, bringt 240 M β . Wein à 8 β	44	"	32 "
2. Juni. Franz. Husaren einl., 70 M. samt Pf., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, für M. und Pf. à 30 β	82	"	20 "
4. Juni. Franz. Truppen einl., 74 Husaren samt Pf., allen nötig. Unterh. geben müssen, für M. und Pf. à 30 β	55	"	20 "
4. Juni. Franz. Fuhrleute samt 60 Pf. über Nacht und ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen .	50	"	— "
5. Juni. Franzöf. Truppen einl. 40 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, p. M. à 15 β	52	"	20 "
6. Juni. Franz. Truppen einl. 80 M. à 15 β	30	"	— "
7. Juni. 220 M. einl., p. M. à 15 β	82	"	20 "
8. Juni. Franz. Truppen einl., 72 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 15 β	27	"	— "
9. Juni. Franz. Fuhrleute über Nacht gehabt, 30 M. und 60 Pf., p. M. und Pf. gerechnet à 1 fl.	60	"	— "

1799. 10. Juni. franz. Truppen einl., 80 M., p. M. à 15 β	30 gl. — β
11. Juni. franz. Fuhrleute einl., 60 Pf. und 30 M. und ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. und Pf. à 1 fl.	60 " — "
13. Juni. franz. Truppen einl., 52 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 15 β	19 " 20 "
16. Juni. franz. Truppen einl., 64 M. à 10 β	16 " — "
19. Juni. franz. Fuhrleute einl., 60 Pf. und 30 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, p. M. und Pf. à 30 β	45 " — "
21. Juni. franz. Truppen einl., 26 M. nötig. Unterh. geben müssen, p. M. à 10 β	6 " 20 "
22. Juni. 16 M. einl., nötig. Unterhalt geben müssen p. M. à 10 β	4 " — "
28. Juni sind in der Gemeind 158 Husaren einl. gewesen mit Pferden, 10 Täg, das fuoter asche (Fourage) haben mir über die 10 Täg geben müößen für die 158 Pf. an Heu geben 23 Zentner 70 π angeschlagen für	35 " 20 "
item 16 Säck Korn geben der Sack an 8 Vrtl. ist angeschlagen für	96 " — "
28. Juni sind in der Gemeind Dägerig nebst denen Husaren noch einl. gewesen franz. fuor pfert 25 Pf. 14 Täg und mir haben Ihnen an Heu geben p. Pferd p. Tag 15 π ist	52 " 20 "
Den 9. Heumonat ist das vorbeschriebne der Ver- waltungskamer in Batten Ein geben.	
Item hat die gemeint Tägrig in Baten geschanzen 110 Täg auf 1 Man gerechnet auf der Man p. Tag Lohn 25 β bringt	68 " 30 "
Item hat die gemeint in Sulz geschanzen 100 Täg per Tag Lohn	62 " 20 "
Jakob Huber hat an die franz. Husaren Korn geben 1 Malter und die Munizipalität hat ihm dafür bezahlt	13 " 20 "
Johanes Blatner hat an die franz. Husaren Korn geben 3 Malter und die Munizip. dafür bezahlt	39 " 20 "

Ulrich Seiler do. 1 Malter	5 gl. 52 β
restiert noch zu bezahlen 7 gl. 38 β.	
ist bezahlt.	
1799. 8. Juli hat die Gemeind franz. Husaren einl., 60 M. samt Pf. und die Gemeind hat die obige Husar samt Pferd 23 Tag gehabt und die meyst Zit mit Heu unterhalten beträgt an Heu	110 " — "
an Brot und Wein	60 " — "
8. Juli. franz. fuhr. einl., 26 Pf. und 13 M., für Heu	60 " — "
30. Juli. franz. Husaren vom 7. Regiment 40 M. und 40 Pf. und die obigen 56 Täg behalten und die mehr Zeit hat die Gemeind das Heu für die Pferd geb müssen und dem schöf der Brigat und andere Ofizier mit Wein und Geflügel unterhalten und die habt nicht bezahlt ist	400 " — "
3. August. Agent Meyer hat dem Obis an dem 7 Husarregiment 6 Vrtl. gersten geben und die Mu- nizipalität hat dafür bezahlt	7 " 20 "
25. August hat die Gemeind an die franz. Truppen 500 α fleisch geliefert, das α à 2 Bk.	62 " 20 "
28. August hat die Gemeind 100 Wellen Stroh nach Schlieren gegeben an die franz. Truppen, die Welle à 6 β	15 " — "
29. August. 83 Wellen Stroh in das Mellinger Lager, die Welle à 6 β	16 " 18 "
1. 2. und 3. September hat die Gemeind jeden Tag 16 M. auf die schanzen Arbeit geschickt Summa 48 M. Lohn p. M. 8 Bk.	24 " — "
10. September. Den franz. Husaren 40 Seck geben, p. Stück à 1 fl.	40 " — "
14. September. franz. Truppen einl. 60 M. und 60 Pf. allen nötig. Unterh. gegeben p. M. und Pf. à 1 fl.	60 " — "
16. September. franz. fuhrleute über Nacht einl. samt Pf., 30 Pf. und 15 M. allen nötig Unterh. geben müssen bringt für Heu und Spis und Tranf	25 " — "

1799. 28. September. franz. Truppen einl. 30 M. allen nötig. Unterhalt	12	gl.	—	β
1. Oktober ist das obig der Verwaltungskammer in Baten eingegeben worden Summa 4215 fl. 14 β.				
3. Oktober. franz. Truppen einl., 28 M. über Nacht und ihnen allen nötigen Unterh. geben müssen p. M. à 16 β	11	"	08	"
8. Oktober. 4 Offizier samt Pferd über Nacht gehalten und allen nötig. Unterh. gegeben	5	"	—	"
12. Oktober. 20 Pf. und 10 fuhrl. über Nacht gehalten und allen nötig. Unterh. geben	12	"	20	"
16. Oktober. 6 Husaren samt Pferden über Nacht gehalten und allen nötig. Unter. geben müssen	7	"	20	"
30. Oktober. 46 Husaren samt Pferden über nacht gehalten und allen nötig. Unterh. gegeben für Mann und Pferd, per M. und Pf. à 20 Bz. gerechnet	57	"	20	"
1. November. 50 \bar{x} fleisch nach Baden geliefert an die franz. armen per \bar{x} 5 β	6	"	10	"
10. November. An die franz. Truppen fleisch gegeben 100 \bar{x} à 5 β	12	"	20	"
Die Gemeind Tägerig hat in Dietiken geschanzt auf 1 Mann gerechnet 230 Täg, p. M. Taglohn 1 gl.	230	"	—	"
16. November. Den franz. Truppen 250 \bar{x} fleisch gegeben à 6 β	37	"	20	"
21. November. An die in Bremgarten gekauften 3 Pferd zalt und für 97 \bar{x} fleisch an die franz. Truppen zahlt zusammen	25	"	32	"
26. Oktober. franz. Truppen einl., 70 M., und allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 16 β	28	"	—	"
28. November. franz. Truppen einl., 60 M. à 16 β	24	"	—	"
30. November. franz. Truppen einl., 112 M. und allen nötig. Unterh. gegeben, p. M. à 16 β	54	"	32	"
4. Christmonat ist das obig der Verwaltungskammer in Baden eingegeben worden.				
15. Christmonat hat die Gemeind 66 granati von der 84. halb Brigat 8 Täg einl. gehabt und in allen				

nötig. Unterh. geben müssen, p. Mann p. Tag 1 fl. 10 β	45	gl.	—	β
Summa Summarum 5081 fl. 4 β.				
1799. 24. Dezember. franz. Truppen einl. 120 M. und ihnen allen nötigen Unterh. geben müssen für Nacht und am Morgen p. Mann à 16 β	48	"	—	"
29. Dezember. franz. fuhrleut über Nacht ge- halten 12 M. und 24 Pf., nötigen Unterh. geben müssen für Kopf und Mann	28	"	—	"
26 Dezember. 60 M. von den Schweiz. Truppen zu Ein Fußierung befunben und dieselb müöß behalt bis dem 10. Jenner 1800 und mir habt in olen Nötig vnderholt geben. Müöß Cost auf der Man per Tag 16 β bringt	556	"	—	"
1800. 9. Jenner. Zu Ein Fußierung befunben franz. Kanier 62 M. und 3 Pf. und mir habt dieselb 35 Täg vnderhalten p. M. für p. Tag an 10 β bringt	542	"	20	"
die 3 Pferd per Tag 30 Bk. bringt	65	fl.	25	"
17. Jenner. franz. Truppen einl. 70 M. allen nötig. Unterh. geben müssen zu Nacht und am Morgen per Mann à 10 β	17	"	20	"
20. Jenner. franz. Truppen einl. über Nacht 60 M. allen nötig. Unterh. gegeben, p. M. à 10 β	15	"	—	"
20. Jenner. franz. Truppen einl. 70 Kanonier und sind 30 Tag hier gewesen und wir haben sie underholten per Mann für per Tag an 10 β	525	"	—	"
die 3 Pferd per Tag 30 Bk.	56	"	10	"
5. Merz. franz. Truppen einl. 165 M. über Nacht und mir haben inen allen nötig. Underh. geben p. M. gerechnet 16 β	66	"	—	"
Von denen sind geblieben 80 M. 2 Pf. und Mir haben sie gehabt 30 Täg p. Tag à 10 β	600	"	—	"
Die Pferd à 20 Bk.	37	"	20	"
21. Merz. Kanoniere einl. 60 M. 21 Täg per Tag à 10 β	515	"	—	"
10. April. Kanoniere einl. 56 M. 16 Täg per Tag à 10 β	114	"	—	"

1800. 25. April. Kanonier einl. 20 M. für 4 Täg
à 10 β 20 gl. — β
1802. 3. Oktober. Zürcher Truppen über Nacht ge-
habt 116 M.
5. Oktober. Appenzeller Truppen einquartiert ge-
habt für über Nacht 140 M.
15. Oktober. Von den obigen Appenzeller Truppen
einquartiert gehabt für ein Nacht 160 M. in Rückzug.
18. November. Die ersten franzöf. Truppen ein-
quartiert gehabt für ein Nacht 97 M. Grenadier.
19. November. Franz. Truppen über Nacht ge-
habt 89 M.
25. November. Franz. Truppen einquartiert ge-
habt von der 13. halb Brigade 131 M. für 1 Nacht.
1802. 12. November hat die Gemeind Tägerig müßen
Hausaren erhalten in Mellingen 3¹/₂ Man trifft Roß
zu liefern für 8 Tag an Heu 420 \mathfrak{H} , Strau 84 \mathfrak{H} ,
an Haber 14 Vrtl., an gelt 17 " 20 "
22. November. Ihnen wiederum geliefert an
Heu 280 \mathfrak{H} , an Strau 280 \mathfrak{H} , Haber 14 Vrtl.,
an gelt 17 " 20 "
- samt ein bet wo aber die gemeind steten der 8 theill
dran bezahlt für die obigen haufzare kost 5 " — "
17. Christmonat. Helvet. Husaren einl. über Nacht
2 M. und 8 Pf. und hand ihnen allen notwendig
Unterhalt gegeben.
1803. 3. Jenner. Franz. Truppen einl. 40 M. allen
nötig. Unterh. geben.
7. Jenner. Franzosen einl. über Mittag und über
Nacht und ihnen allen nötig. Unterh. gegeben und
ist ein Combenney 61 Mann.
10. Jenner. Franzosen einl. über Mittag und über
Nacht und allen nötig. Unterh. geben müßen und
ist ein Combenney 67 M.
25. Jenner. 3 M. über Nacht luschiert, brod
und fleisch haben sie bei sich.
26. Jenner. 11 M. einl. gehabt, brod und fleisch
haben sie bei sich.

1803. 26. Jenner. Widerum hat die Gemeind Tägerig die dritte Lieferung für die Husaren auf Mellingen abgeliefert trifft unser Gemeind an gelt . . .	17	gl.	20	ß
12. Juni. Sind in der Gemeind Tägerig von der 2 ^{1/2} Breigat einl. gewesen 9 M über Mittag und über Nacht.				
1804. Anna Meyer empfängt von der Regierung in Aarau wegen Einquartierung	35	"	22	"
1815. 13. Dezember. Von der h. Regierung in Aarau für Einquartierung im März und April erhalten	68	"	08	"
1816. 2. April. Von Aarau eingenommen wegen einquartierten Soldaten	165	"	—	"
21. Mai. Von Aarau eingenommen von einquart. Soldaten (2 Kompagnien)	45	"	—	"

XXV.

Verzeichnis der benützten Quellen.

A. Gedruckte Werke.

- Heiz, J., Täufer im Aargau (Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1902).
- Hidber, Schweiz. Urkundenregister. Bd. II.
- Liebenau, Dr., Geschichte des Klosters Königsfelden.
- " " Regesten zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV).
- Maag, Habsburger Urbar.
- Müller, J., Der Aargau.
- Müscher, Die aarg. Gotteshäuser (Arg. 26).
- Sammlung der eidg. Abschiede.
- Schneller, Burg Iberg (Geschichtsf. der V Orte. Bd. X).
- Schröter, Regesten des Klosters Gnadenthal (Arg. 1861).
- Segeffer, Ph., Die Segeffer zu Mellingen, Aarau und Brugg.
- Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik 1798—1803.
- Voß, Der Bauernkrieg im Jahre 1653.

B. Un gedruckten Materialien

wurden dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt:

1. Aus dem Stadtarchiv Mellingen (v. Herrn Stadtschreiber fr. Meyer): Libell des Zwings Tägerig 1593, Urbarien des Spitals und der Pfarrkirche zu Mellingen, Ratsprotokolle, Gemeinde-Akta-Buch Mellingen, Kauf- und Gültensprotokolle, Gerichtsbücher, div. Urkunden.

2. Aus dem Gemeindearchiv Tägerig (v. Hrn. Gemeindefreiber G. Seiler: fertigungsbücher 1714—1780 und 1816—1827, Gemeindeprotokoll 1797—1814, Brand-Affekuranz-Kataster, Bürgerregister, Verzeichnis betr. Ausgaben für Einquartierungen, Requisitionsführen in den Kriegsjahren 1798—1814.
3. Aus dem Staatsarchiv Aarau (v. Hrn. Staatsarchivar Dr. Herzog): Lehenbuch des Klosters Gnadenthal, Lehenurbarien der Klöster Hermetschwil und Königsfelden, Statutenbuch und Lehenurbarien der Freienämter, Aktenammlung betr. Dorfbrand zu Tägerig 1838.
4. Aus dem Archiv der aarg. Finanzdirektion (v. Hrn. Hemmeler): Mann- und Erblehenbriefe 1807—1827, Verzeichnis der Loskäufe der Mann-, Weiber- und Erblehen, Konzeption betr. Schleife, Caverne und Mühle zu Tägerig.
3. Aus dem Stadtarchiv Bremgarten (v. Hrn. Stadtschreiber Honegger): Urbar der Seengerpfrund zu Bremgarten.
6. Aus dem Staatsarchiv Bern (v. Hrn. Staatsarchivar Dr. Türler): Lehenbrief des Ritters Marchward v. Rüfegg 1330.
7. Aus dem Staatsarchiv Zürich (v. den Hh. Staatsarchivar Dr. Nabholz, Dr. Hegi, Dr. Glättli): Urbar der Freienämter, div. Urkunden.
8. Aus dem Familienarchiv des Hrn. Jos. v. Segesser in Luzern): Urbarien betr. Zwing Tägerig und Kunengut daselbst, Urbarien betr. Kaplaneipfrund zu Mellingen, Urkunden.
9. Von Hrn. Gemeindeammann A. Meier in Tägerig: Akten betr. Dorfkapelle in Tägerig und Dorfbrand vom Jahre 1838.
10. Von Hrn. C. Huber, Förster in Hägglingen: Bericht über den Waldbestand der Gemeinde Tägerig.

Allen den vorgenannten Herren sei hiemit für ihre Güte der verbindlichste Dank
abgestattet.
S. Meier.



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
Vereinschronik	II
Geschichte von Tägerig von Seraphin Meyer:	
I. Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig	1
II. Die Grenzen des Zwings Tägerig	15
III. Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig	18
a) Das Kunengut	26
b) Der Meyerhof	30
c) Der Zimmermannshof	34
d) Der Sarmensdorferhof	36
e) Das Komler Gütli	37
f) Das Seenger Gütli	39
g) Das Königsfelder Lehen	40
h) Das Lehen des Hans Zimmermann	41
i) Die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen	42
k) Der Bifang im Brunnbühl	43
l) Die Spitalmatt und das Obermoos	43
m) Der Hof Büschikon	45
IV. Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit	51
V. Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig	55
VI. Die Zwing- und Gerichtsherren von Tägerig und Büschikon seit 1453—1798	63
VII. Das Zwinggericht	68
VIII. Der Untervogt	84
IX. Die Dorfmeier	86
X. Der Weibel oder Forster	88
XI. Die Zwingsgenossen	89
XII. Holz und feld	94
XIII. Wunn und Weide	107
XIV. Hag und March	115
XV. Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen	118
XVI. Haus und Heim	120
XVII. Bauern und Tauer	129
XVIII. Heimarbeit und anderes Tun und Treiben	131
XIX. Zauberei	144

	Seite
XX. Brauch und Recht	146
XXI. Bruderhaus und Dorfkapellen	157
XXII. Schulgeschichtliches	164
XXIII. Böse Kriegsjahre	167
XXIV. Anhang	180
XXV. Verzeichnis der benützten Quellen	206